4648 Bibl.Mont

Digitized by Google

<36611572900015

<36611572900015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Teutsche Staatskanzlei.

Jahrgang 1799.

III. Band.

Von

D. Johann August Reuß,

herzogl. wirtembergischem Regierungsrath.

Ulm.

Auf Kosten der Stettinischen Handlung.

1800.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalt.

I.) Kurpfälzische Religionsdeklaration, (9. Mai 1799.) S. 1 — 42

II.) Reichsberathschlagungen über den russischen Truppenmarsch. S. 43

1) Reichsfürstenrathsprotokoll über die Berichte der Reichsfriedensdeputation wegen des russischen Truppenmarsches; nebst sieben Fortsezungen derselben. vom 1. März bis 12. April 1799. S. 70

2) Kurfürstl. Protokoll vom 18. Febr. 4. 15. und 18. März, auch 1. und 2. April 1799. den russischen Truppenmarsch betr. S. 143

3) Allerunterthänigstes Reichsgutachten an Ihro röm. kaiserl. Majestät vom 12. April 1799. die Note der bevollmächtigten Minister der franzöſiſchen Republik vom 2. Jäner d. J. wegen eines etwaigen Marſches ruſſiſch-kaiſerl. Truppen durch das Reich betr. S. 164

4) Direktorialvortrag bei der auſerordentlichen Rathsverſammlung vom 10. Jäner 1799. S. 170.

5) Freundſchaftliche und vertrauliche Kommunikation des franzöſiſchen Geſchäftsführers Bacher zu Regensburg, wodurch er dem kurmainziſchen- und einigen andern Geſandten ein Schreiben des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand, im Auszug mittheilt. S. 172

6) Promemoria des reichsſtädtiſchen Direktorialis Syndikus Böſners, über eine ihm von dem öſterreichiſchen Direktorial-Geſandten geſchehene Erklärung, über die Eröfnung des Protokolls, den ruſſiſchen Truppenmarſch betr. S. 173

7)

Digitized by Google

7) Bemerkungen über einige Abstimmungen des Fürstenkollegiums, vom 1. März 1799. S. 176

8) Bemerkungen über das salzburgische Votum, in Betreff des Marsches der Russen. S. 177

III.) Verzeichnis einiger Fälle, über die Eröfnung der Berathschlagung im Reichsfürstenrath, und die Abhängigkeit derselben von dem Daseyn der Instruktionen des grösern oder doch des vorzüglicheren Theils der reichsständischen Höfe. S. 179

IV.) Inhalt des russisch-kaiserl. Zirkularrescripts an die russischen Minister im Reich, über die Theilnehmung des Kaisers an dem Wohl und der Erhaltung des teutschen Reichs; nach der Mittheilung des russisch-kaiserl. Ministers von Bukassowich, am oberrheinischen Kreis, an den Direktorialminister von Hertling. (März 1799). S. 183

Digitized by Google

Inhalt.

V.) Forderung des Juden Zacharias Isak Wertheimer, an die Reichsoperationskasse. S. 185

VI.) Widerlosungsstreit zwischen dem fürstl. Hause Hohenlohe und dem Hochstifte Wirzburg, die Dörfer Königshofen im Gau, Rettersheim, Rinderfeld, Wermprechtshausen, Oberndorf, Streichenthal und Neuenbronn betr. S. 194.

VII.) Innere Gährungen in der Reichsstadt Reutlingen. Neueste Wendung der Sache. S. 252.

1) An kaiserliche Majestät allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und allergehorsamste Anheimstellung ꝛc. S. 291.

2) Reichshofrathskonklusum vom 2. Jul. 1799. S. 329.

3) Reichshofrathskonklusum vom 30. Sept. 1799. S. 334.

4)

Digitized by Google

4) Reichshofrathskonklusum vom 23. Dec. 1799. die interimistische Entfernung des Bürgermeisters Fezer von allen Raths- und Aemterstellen betr. S. 336

Vermischte Gegenstände. S. 337

1) Verwahrungen des Hochstifts Trident wegen der Verhältnisse gegen der Grafschaft Tyrol. S. 337

2) Obsignationsstreit des Hochstifts Augsburg mit dem Fürsten von Taxis in dem Ort Ballmertshofen. S. 339

3) Eingriff des Wiener Stadtmagistrats in die reichshofräthliche Gerichtsbarkeit in einer Gantsache. S. 341

4) Wirzburg gegen das Kloster Brombach. S. 342

Digitized by Google

Inhalt.

5) Debitwesen des Hauses Sachsen = Coburg = Saalfeld. S. 344

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Kurpfälzische Religionsdeklaration vom 9. Mai 1799.

Der nun regierende Kurfürst von Pfalzbaiern konnte den Antritt seiner Regierung auf keine edlere Art verherrlichen, als indem er den Religionsbeschwerden, die so lange die innere Ruhe seiner Staaten und das Vertrauen der Unterthanen gegen ihren Regenten gestört hatten, und noch in den lezten Jahren seines Regierungsvorfahrers aufs neue betrieben wurden, a) ein Ende machte

a) Die Religionsdeklaration erschien während des Abdruks der dem 39. Band meiner Staatsk. eingerükten Nachrichten von diesen Religionsbeschwerden. Hätte ich die Erörterung dieser Streitigkeiten mir damal so nahe gedacht, als sie wirklich war, so würde ich Anstand genommen haben, das Andenken der auf dem Wege der Beschwerden und der reichsgerichtlichen Klage vorgefallenen ältern Verhandlungen zu erneuern. Historischen Nuzen behalten inzwischen dieselbe immer, und es ist auch interessant, die Gesinnungen und Grundsäze des Hofes, welche z. E. in der zu Wien über-

machte. Dieses geschah mittelst der Religionsdeklaration vom 9. Mai 1799. durch welche nun der ganze Umfang der bisherigen Religionsstreitigkeiten als beendiget anzusehen ist, da sie von dem kurpfälzischen Kirchenrath und der reformirten Kirche der untern Pfalz, oder vielmehr dem diesseits des Rheins gelegenen Theil derselben wirklich angenommen worden ist.

Der Grund dazu wurde durch die Unterhandlungen gelegt, welche während des Reichsfriedenskongresses zu Rastadt, unter Vermittlung der preusischen Gesandtschaft, angestellt worden waren. Der Herzog von Zweibrüken hielt sich damals an dem Hofe seines Herrn Schwiegervaters, des Marggrafen von Baaden, in Karlsruhe auf.

Die Geschäftsmänner waren von Seite des Kirchenraths der Hof- und Legationsrath Höfelin von Stuttgart und der kurpfälzische Administrationsrath und Fiskal Bettinger aus Heidelberg, welcher jenem auf sein Ersuchen eine Zeitlang zugegeben wurde und sich so lange in Rastadt aufhielt, bis alle Artikel des Vertrags entworfen waren. b)

Der

übergebenen Note geäussert wurden, mit den Grundsäzen und Gesinnungen, wie sie nun aus der Religionsdeklaration hervorleuchten, zu vergleichen.

b) Auch hielten sich die kurpfälzischen Kirchenräthe Mieg und Wund einige Zeit in Rastadt auf, wie aus

Der Hofrath Höfelin wurde zunächst in Hinsicht auf das bevorgestandene Schikſal des linken Rheinufers und des an demſelben gelegenen beträchtlichen Theils der untern Pfalz in der Abſicht nach Raſtadt abgeordnet, um das Intereſſe der reformirten Kirche und des Kirchenguts dabei zu beſorgen.

Für dieſen erſten Zweck ſeiner Sendung lies ſich nun wohl, nach der ganzen Lage aller Verhältniſſe und Umſtände auf dem Kongreſſe, wenig oder nichts wirken. Um ſo bequemer aber konnte die Nähe des Aufenthalts des präſumtiven Pfalzbairiſchen Kurnachfolgers an dem Orte des Kongreſſes dazu benuzt werden, um den ſchon früher angeſponnenen, aber, wie es ſcheint, wider abgeriſſenen Faden vorläufiger Unterhandlungen über Beilegung jener Religionsbeſchwerden, auf den Fall ſeiner Nachfolge in den Pfälziſchen Staaten, aufs neue anzuknüpfen. Es geſchah ſolches unter Vermittlung der Preuſſiſchen Geſandtſchaft, unter deren Schuz ſich auch der Hofrath Höfelin, in jener Eigenſchaft, zu Raſtadt aufhielt.

aus dem Kongreßhandbuch zu erſehen iſt. Jener begleitete den Hofrath Höfelin im Anfang des Dec. 1797. nach Raſtadt, reißte aber nach einigen Wochen wieder nach Haus. Dieſer hielt ſich nur ganz kurz in Raſtadt auf und begab ſich nach Karlsruh, um dort dem herzoglichen Miniſter die Deſiderien des Kirchenraths vorzutragen.

Digitized by Google

Von Seite des Herzogs von Zweibrüken hatte sich diesem Geschäfte vorzüglich der gewesene Zweibrükische Geheime Rath, Baron von Montjellaz gewidmet, welcher nun als Minister der auswärtigen Angelegenheiten in München angestellt ist.

Die Unterhandlungen schienen einen sehr günstigen Fortgang zu gewinnen. Es kam wirklich die Punktation eines Vergleichs zu Stande, welcher, nach dem damaligen Plan, als Vertrag gefaßt, und dessen Bindigkeit und Dauer durch Garantie des preusischen Hofes versichert werden sollte. c)

Am Ende scheiterte aber dieses wichtige seiner Vollendung schon so nahe gebrachte Geschäft — und zwar nicht, wie man etwa vermuthen könnte, auf Seite des Herzogs, sondern auf Seite des Kirchenraths — an einigen Punkten, in welche dieser nicht nur nicht eingehen wollte, sondern wegen deren er auch, wie es scheint, selbst gegen seine Abgeordneten Mistrauen zu schöpfen anfieng.

Eine

c) Der Vertrag sollte nach seiner Vollendung und eingeholtem garantischen Beitritt, bei dem preusischen Ministerio zu Berlin so lange hinterlegt werden, bis der Fall des Regierungsantritts wirklich eingetroffen seyn würde. Der König wollte solchen besonders garantiren, und wann zu Rastadt der Friede zu Stand gekommen wäre, wollte die preusische Gesandtschaft, in Gesellschaft der übrigen protestantischen Höfe, es dahin einleiten, daß solcher in dem Friedensinstrument selbst unter dem pfälzischen Artikel bestätigt werden sollte.

Digitized by Google

Einer der wichtigsten dieser Punkte, welcher dem Kirchenrath nicht anstehen wollte, war die Frage von der künftigen Administration des Kirchenguts und der landesherrlichen Oberaufsicht über dasselbe, indem es in jener Punktation darauf angelegt war, daß der evangelischen Kirche das ganze Kirchengut, mit Einschluße des bisher von der katholischen Kirche besessenen Antheils desselben, zur Administration überlassen, mithin der, der katholischen Kirche zugewandte Theil desselben der reformirten Kirche, unter der Bedingung, auch für die notdürftige Unterhaltung der katholischen Kirche davon Sorge zu tragen, zurükgegeben, d) hingegen dem Kurfürsten als Landesherrn eine gewise Oberaufsicht über die Verwaltung desselben vorbehalten werden sollte. Ueber das nähere Detail der Gründe für und wider kann ich keine genauere Aufschlüsse geben.

d) Statt dessen ist nun der gegenwärtige Besizstand in Ansehung der Kirchengüter die Basis der gegenseitigen Verhältnisse, indem die Religionsdeklaration §pho 6. lit. c. den allgemeinen Grundsaz aufstellt:

daß die bisher jedem Religionstheil privative zugestandene Güther, Capitalien und übrigen Gefälle zu eines jeden Religionstheils privativem Bedürfniß bestimmt bleiben sollen, und jeder derselben verbunden sei, seine passiva aus dem ihm daher privative anstehenden Eigenthum abzutragen.

Digitized by Google

Kurz, das Geschäft, so wie es damit entworfen war, gerieth ins Stecken. Inzwischen sind doch die damaligen Verhandlungen die wahre Grundlage des nun durch die Religionsdeklaration und deren Annahme entstandenen neuen Grundgesezes über die Verhältnisse der reformirten Kirche, sowohl gegen die landesherrliche Gewalt, als gegen die katholische Kirche der untern Pfalz.

Kaum hatte der neue Kurfürst, nach dem Tode Karl Theodors, die Regierung angetretten, als er sich, nach seiner großmüthigen edlen Denkungsart, jener Versicherungen erinnerte, die er wegen Hebung der beinahe verjährten Religionsbeschwerden der reformirten Kirche als präsumtiver Kurnachfolger von sich gegeben hatte. Das abgebrochene Geschäft wurde unverweilt wieder vor die Hand genommen und zu dem Ende der Administrationsrath Bettinger, der schon in Rastadt und Karlsruhe, nebst Hofelin, an der Sache arbeitete, nach München berufen. Hier kam nun — freilich nicht mehr in der Form eines Vertrags, sondern in der Gestalt einer von dem Agnaten des Pfälzischen Hauses mit genehmigten landesherrlichen Resolution — diejenige Religionsdeklaration zu Stande, welche, ihrem ganzen Inhalt nach, diesem Abschnitt beigefügt ist. Sie wurde von dem reformirten Kirchenrath mit feierlichem Danke angenommen, und mittelst eines deswegen angeordneten Got-

tes-

tesdienstes, e) in allen reformirten Kirchen abgelesen, auch unverweilt zum Druk befördert. f) Der Inhalt dieser Religionsurkunde wird nun, so weit es die gegenwärtigen Zeitumstände erlauben, unverweilt in Ausübung gebracht; auch ist schon vor einigen Monaten die im §. 6. lit. d. zugesagte vermischte landesherrliche Kommission ernannt worden, um die daselbst erwähnte Gegenstände zu untersuchen und sie in Gemäsheit jener Bestimmungen zu erörtern oder doch zu ihrer Erörterung vorzubereiten. g)

d) Die von dem Kirchenrath Kaibel bei diesem so erfreulichen und feierlichen Anlasse gehaltene Rede, die auch von dem Kurfürsten sehr gut aufgenommen wurde, ist unter dem Titel:

Dankrede nach der öffentlichen Verkündigung der Kurpfälzischen Religionsdeclaration vom 9. Mai 1799. über Psalm 126, 5. 6. von G. D. Kaibel, Kurpfälzischem Kirchenrath und erstem Prediger der deutschen reformirten Gemeinde in Mannheim 1799. 24. S. in 8

durch den Druk bekannt gemacht worden.

f) Ich besize zweierlei Ausgaben; die eine in 4to auf 24. S. die andere in 8vo auf 36. S. Beide führen nur den einfachen Titel: Kurpfälzische Religionsdeklaration vom 9. Mai 1799.

g) Es ist nur zu wünschen, daß dasjenige, was auf kommissarische Verhandlungen ausgesezt worden ist, nicht das Schikſal jener Gegenstände treffen möge, welche auf dem westphälischen Friedenskongresse ad futura Comitia verwiesen wurden.

Digitized by Google

Wie sich das Corpus Evangelicorum dabei benehmen werde, das ehmal sich wegen dieser Religionsirrungen so thätig verwendete, ist noch zu erwarten. Vielleicht kommt aber diese Sache bei demselben gar nicht förmlich in Erwägung. Wenigstens hat der Kurfürst seine Religionsdeklaration unverweilt auch den angesehensten evangelischen Höfen bekannt gemacht, und dem Vernehmen nach ist dieselbe auch von diesen mit Beifall aufgenommen worden.

Endlich habe ich noch zu bemerken, daß zugleich mit der gegenwärtigen Religionsdeklaration ein sogenannter Nebenreceß erschien, der auf den Fall hauptsächlich gerichtet ist, wenn die linke Rheinseite wieder an Teutschland zurükkommen sollte. Ehe dieser Fall, dessen Existenz noch immer mit Zweifeln umwunden ist, wirklich eintritt, darf solcher weder in dem Lande bekannt gemacht, noch weniger gedrukt werden; Nach diesem Nebenrecesse, von dessen Inhalt ich noch nicht näher unterrichtet bin, solle bei Rukkehr der linken Rheinseite, der katholische Theil nicht alles dasjenige behalten, was derselbe bisher durch die Ryßwikische Friedensklausul usurpirt hatte, und also auch auf diesen Fall die reformirte Kirche keine Noth leiden. Da sich dieß mit dem im 6ten §pho lit. C. der neuen Religionsdeklaration aufgestellten allgemeinen Grundsaz nicht vereinigen läßt, so müßte der Nebenreceß Abweichungen von jener allgemeinen Regel enthalten.

Kur

Kurpfälzische Religionsdeklaration vom 9ten Mai 1799

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. ꝛc.

Veranlassung und Zweck.

Thun kund und fügen hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem Uns durch das Ableben des weiland durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor, Pfalzgrafen bei Rhein und Churfürsten, die Erbfolge in die sämmtliche pfalzbaierische Chur- und Erblande anerfallen ist; so haben Wir alsbald in gnädigste Erwägung gezogen, wie jene, nun seit einem vollen Jahrhundert in Unsrer Pfalzgrafschaft am Rhein zwischen Unsern reformirten und katholischen Unterhanen entstandene, und bis anher fortgedauerte Religionsirrungen und Streitigkeiten auf einmal gehoben

und dergestalt in den Weg der Ordnung gebracht werden könnten, daß Unsre Unterthanen beider Religionen in Ruhe und Frieden miteinander leben, und ihr Religions- und Kirchenzustand auf eine billige und dauerhafte Art bestehen möge.

Bei Erwägung der dabei eintrettenden Umstände haben Wir gefunden: daß zwar Unsere in Gott ruhende Herren Vorfahrer Pfalzgrafen und Churfürsten der reformirten Religion das Religions- und Kirchenwesen durch eigene Landesgesetze geordnet und bestimmt haben, bei welchen Verordnungen Wir auch im Wesentlichen es stets hin zu belassen gedenken.

Wir haben ferner aus den bisher gepflogenen Verhandlungen ersehen, daß Unsre reformirte Unterthanen in der Pfalzgrafschaft am Rhein sich vorzüglich auf den Besizstand des durch den westphälischen Friedensschluß für die Churpfalz bestimmten Normaljahrs 1618. gestüzt, und Kraft dessen unter der vorigen Regierung in ihren bei kaiserlicher Majestät angebrachten Beschwerden die Wiederherstellung nach dieser Norm allerunterthänigst nachgesucht haben.

Weil aber ein grosser Theil Unserer Unterthanen in der Rheinpfalz sich seit dem Anfall dieser Länder an die nun erloschene pfalzneuburgische Linie zur katholischen Religion bekennet, denen Wir Unsere landesväterliche Sorgfalt eben so wenig entziehen können; so verbindet Uns

Un-

Unsere unveränderliche Neigung zur Gerechtigkeit und Billigkeit, auch für deren kirchlichen und politischen Zustand um so mehr zu sorgen, als diese sich nun ein volles Jahrhundert gleichfalls nach Gesezen und Verträgen Unserer Herren Churvorfahrer in dem Mitbesiz des erstern befinden, auch des heiligen römischen Reichs Churfürsten und Stände beider Konfessionen durch öffentliche, auf dem Reichstag vorgekommene Handlungen solche Abfälle gegen jenes Normaljahr bereits freiwillig nachgegeben haben, welche nach den staatsrechtlichen Verhältnissen Unsern katholischen Unterthanen in der Rheinpfalz ihre politische Existenz in voller Maase befestigen.

Wir haben anbei in gnädigste Erwägung gezogen:

a) daß jene unter Unseren Herren Churvorfahrern der reformirten Religion erlassene kirchliche Landesgesezе dem Geiste jener Zeiten zwar ganz konform gewesen, dagegen aber in äusserwesentlichen, oder mit dem Innern der Religion in keiner unmittelbaren Verbindung stehenden, sondern blos die äussere Direktion des Kirchenwesens betreffenden Dingen auf die durch die Zeit veränderte öffentliche Meinung und den heutigen Geschäftsgang nicht mehr durchaus passend seyen, und indem Wir

b) dem Leitfaden der Geschichte gefolget sind, haben Wir wahrgenommen: daß die Quelle aller

Irrun-

Irrungen und Mißverständnisse, welche seit so langen Zeiten andauern, hauptsächlich darin liege: daß nach und nach Unsere reformirte Unterthanen, ob sie gleich den größten und begütertsten Theil der Einwohner in der Rheinpfalz ausmachen, von den meisten Landeskollegien und Stellen entfernt und ausgeschlossen, auch mancherlei gegen jene ursprüngliche kirchliche Landesgesetze verfügt worden sei, wodurch bei ihnen ein nicht ungegründetes Mißtrauen erwachsen, und manche rechtmäßige Beschwerde in dieser Hinsicht entstanden ist.

Indem Wir auf diese Art die Quelle aller dieser Irrungen ausfindig gemacht haben, so wurde Unser landesväterliches Gefühl alsbald rege, und der gnädigste Entschluß von Uns gefaßt, solche Verfügungen zu treffen, wodurch eines Theils diese Irrungen von nun an gänzlich gehoben, und ähnlichen in Zukunft vorgebogen werden möge, andern Theils aber auch, Unsere Unterthanen der Rheinpfalz von Unsern landesväterlichen gnädigsten Gesinnungen zu überzeugen, wie sehr Wir Uns zum unabweichlichen Gesez gemacht haben, Recht und Billigkeit in allen Verhältnissen eintretten zu lassen.

Ohne Rücksicht also, was Unsere reformirte Unterthanen der Rheinpfalz aus dem Normaljahr 1618. des westphälischen Friedens, und Unsere katholische Unterthanen daselbst aus ihrem Mitbesitzstand, vorderen Gesezen oder Verträgen in Anspruch nehmen mögen, haben Wir nach unbefangener Gerechtigkeit, um den durch Zeit und

Um-

Umstände eben so verwickelt, als in ihren Folgen landesverderblich gewordenen Streitigkeiten gänzlich ein Ende zu machen, den freiwilligen gnädigsten Entschluß gefaßt, folgendes für Uns und Unsere Nachkommen Herren Churfürsten und Pfalzgrafen bei Rhein als ein unveränderliches pragmatisches Landesgesez festzustellen und zu bestimmen, auch dessen Ausführung alsbald ins Werk sezen zu lassen.

Wir erklären, befehlen und verordnen demnach, daß

§. 1.

Gewissensfreiheit und Toleranz, sowohl in Beziehung auf die Regierung des Landes, als auf die darin sich findende verschiedene Religionsverwandte.

a) sämmtliche Unsere reformirte Unterthanen der Rheinpfalz eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit nach allen Theilen genießen, und ihnen weder in Lehr- und Glaubenssachen, noch in freier Ausübung ihres Gottesdienstes, zu irgend einer Zeit einigerlei Hinderniß oder Verbot in den Weg gelegt, oder sie sonst auf irgend eine Art in ihrem Gewissen beschwert oder gekränkt werden sollen, welches Wir auch auf Unser Churfürstliches Militär dergestalt ausdehnen, daß solchem in vorkommenden Kriegsläufen, oder, wo sie in katholischen Landen in einer Anzahl von wenigstens hundert Mann in Garnison liegen, jedesmal reformirte Feldprediger beigegeben werden sollen.

Und da Uns

b) vor

b) vorgestellt worden, daß man bisher in den Städten und auf dem Lande die protestantischen Unterthanen auf verschiedene Art beschweret, denselben an den katholischen Feiertagen bei Ausübung ihres Gewerbs verschiedentlich Zwang angelegt und sie im Uebertretungsfalle mit Strafen belegt habe: so wollen Wir dieses von nun an gänzlich abgestellt und aufgehoben wissen, und ertheilen Unsern reformirten Unterthanen hiedurch in Ausübung ihres Gewerbs und Handthierung an solchen Tagen eine unbeschränkte Freiheit nach den Grundsäzen ihrer Religion; wobei Wir Uns jedoch zu ihnen versehen, daß sie dadurch keine Störung des katholischen Gottesdienstes verursachen, und die jeder versammelten Gemeinde bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldige Achtung allzeit bezeigen werden.

Zu diesem Ende soll auch das Geläute in reformirten Kirchen, bei Begräbnissen oder andern Gelegenheiten, an denjenigen Orten, wo die Katholischen ihre eigene Kirche haben, von letztern nicht mehr begehrt werden, sondern die Glocken ein Eigenthum desjenigen Religionstheils zum ausschliesenden Gebrauch seyn und bleiben, dem die Kirche zugehört wo hingegen in gemeinschaftlichen Kirchen es bei der bisherigen Uebung belassen wird. Wir wolen auch,

c) daß künftig die vermischten Heurathen ganz frei von jedermann ungehindert nach dem bloßen Willen der kontrahirenden Theile für sich bestehen sollen, und jedem dieser Neuverlobten ohne

ohne Unterschied, ob sie sich bei dem Parocho Sponsi oder Sponsæ trauen lassen wollen, wenn sie die Proklamationsgebühr bezahlt, die Dimissoriales unentgeltlich ertheilt, und in Absicht der künftigen Erziehung ihrer Kinder ihnen die unbeschränkte Freiheit gelassen werden soll, hierüber mit Beirath der Eltern oder Vormünder das Nöthige in ordnungsmäßigen Ehepakten zu bestimmen; wollen sie keine Heurathsberedungen eingehen, so sollen die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden, auch sollen solchen Kindern keine andere Vormünder als von gleicher Religion bestellet werden, und wenn sie die annos discretionis, welche Wir auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr bestimmen, erreicht haben, soll von ihrer freien Wahl abhangen, zu einer oder der andern Religion überzutreten.

Was

d) die Verheirathung Unserer protestantischen Unterthanen unter sich betrift, wobei beide Theile gleicher, oder wenigstens protestantischer Religion sind, so können solche auch in Zukunft ohne Beobachtung der sogenannten geschloſſenen Zeiten durch Kopulation vollzogen werden, wie Wir dann auch Unserm Kircheurath das Jus dispensandi a proclamatione ausschliesend einräumen.

Da Uns ferner

e) angezeigt worden, daß bisher darin eine Ungleichheit geherrschet, indem Unsere protestantische

tische Unterthanen bei verschiedenen kirchlichen Gegenständen, und darunter namentlich bei Dispensationen im nahen Grad der Verwandtschaft, Beobachtung geschlossener Zeiten, Hauckopulationen, Kindtaufen, Trauung ohne Kanzelausruf zu Entrichtung der Landes-Fundi-Gebühren angezogen, dagegen Unsere katholische Unterthanen davon befreiet geblieben seyen, wie nicht minder, daß das an den Thoren erhoben werdende Sperr- oder Ein- und Auslaßgeld bisher einzig und allein zum Besten der katholischen Hospitäler verwendet worden sey, so wollen Wir diese Ungleichheit hiemit gänzlich abgestellt und Unsere protestantische Unterthanen den Katholiken in Ansehung der Landes-Fundi-Gebühren, wie auch der Theilnahme an den bemerkten Sperrgeldern für ihre Spitäler völlig gleichgehalten wissen.

Es soll auch

f) in Städten und auf dem Lande aus gemeinen Mitteln nichts, was zu eines oder des andern Religionstheils Gottesdienst erforderlich, angeschafft, noch gemeine Plätze zu Aufführung nöthiger Gebäude für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, ohne Entgeld genommen werden.

Gleichwie Wir nun die Religions- und Gewissensfreiheit Unserer reformirten Unterthanen dadurch für die Zukunft nach allen Theilen sicher gestellt, und ihnen hierinn einen dauerhaften gesezlichen Zustand verschafft haben, welchen Wir in allem, was Religions- und Gewissensfreiheit nach den hier

oben

oben bestimmten Theilen betrift, auch auf Unsere lutherische Unterthanen erstreckt wissen wollen; so sind Wir

§. 2.

zu dessen vollkommneren Bestättigung zwar schon im allgemeinen entschlossen, bei zukünftiger Besezung der Staatsämter in Unserer Rheinpfalz jederzeit nur auf den Würdigsten, ohne Unterschied der im deutschen Reiche eingeführten drei christlichen Religionen, den landesväterlichen Bedacht zu nehmen; damit aber ein jeder noch so entfernte Schein von Willkühr von Unserer Staatsverwaltung verbannt, und das Vertrauen Unserer reformirten Unterthanen desto fester gegründet werde; so wollen Wir

a) bei dem Ministerialdepartement der geistlichen Angelegenheiten einen geheimen Referendär der reformirten Religion anstellen, durch welchen alle kirchliche Gegenstände dieser Konfession, die nach der bestehenden gesezlichen Verfassung an Uns gelangen müssen, oder ihrer Natur nach an Uns, als den Landesfürsten, gehören, bei diesem geheimen Departement in Vortrag gebracht werden sollen.

Neben diesem werden

b) Unsere sämmtliche kur- und rheinpfälzische Dikasterien, die nicht ohnehin schon ausschliessend für Reformirte zu Besorgung ihrer kirchlichen und Verwaltungsgeschäfte angeordnet sind,

von Räthen sowohl, als Sekretarien und übrigen Subalternbedienten jederzeit zum wenigsten zum dritten Theil des ganzen eines jeden Collegii von Reformirten besezt, welches Verhältniß auch bei einzelnen Stellen so viel möglich beobachtet werden soll, wenn taugliche protestantische Subjekten sich dazu vorfinden. Und weil

c) das protestantische Ehegericht vormals ein Theil des kurpfälzischen Hofgerichts gewesen, und blos unter dem Vorwand der Verschiedenheit in Religionsgrundsäzen davon getrennt worden, so soll die vorige Verfassung wieder hergestellt, und das Ehegericht, dessen Mitglieder ihre Besoldungen künftighin nicht mehr von dem Kirchengut, sondern aus Unserer Generalkasse, wie Unsere übrigen Hofgerichtsräthe, erhalten, mit dem Hofgerichte dergestalt vereiniget werden, daß die Ehesachen durch die protestantischen Hofgerichtsräthe, welche sich darüber in einer besondern Abtheilung versammeln, untersucht und abgethan, die gegen solches Erkenntniß eingelegten Appellationen aber nicht mehr an die kurpfälzische Regierung, sondern unmittelbar an die höhere Justizstelle ergehen, dort aber in zwoter Instanz gleichfalls allein durch protestantische Räthe in einer besondern Deputation abgeurtheilt werden.

d) Was die obern und untern Justizstellen in den Haupt- und Landstädten, die Ober- und Unterlandbeamte, so, wie alle übrige oben nicht

ge-

genannte Stellen in der Rheinpfalz betrift, so ist Unsere landesväterliche Willensmeinung, daß auch diese zum dritten Theil, wie sie in Erledigung kommen, und sich taugliche Subjekte reformirter Religion dazu vorfinden, mit solchen successive besezt werden sollen.

e) Advokaten und Prokuratoren der höheren Dikasterien in Städten und bei den Oberämtern auf dem Lande sollen gleichfalls zum dritten Theil reformirter Religion seyn, und bis das vestgesezte Verhältniß nicht gleich ist, vorzüglich auf tüchtige Kandidaten dieser Religion Rücksicht genommen werden.

Hingegen soll bei allen Stadträthen und Dorfgerichten

f) die bisherige Verfassung (jedoch mit Ausnahme der Hauptstädte, wo es bei dem Herkommen, nach welchem die Hälfte aus Katholiken, und die andere Hälfte aus protestantischen Rathsgliedern besteht, ferner verbleibt) dergestalt abgeändert werden, daß künftig dieselben mit ein Drittel Katholiken, ein Drittel reformirten und ein Drittel Lutherischen Konfessionsverwandten besezt, und aus allen höhern und niedern Gerichtsstuben, die einem oder dem andern Religionstheil auffallende Zeichen omovirt, und nie wieder aufgestellt werden sollen. Wo aber in einem Orte die Unterthanen ganz, oder zum größten Theil einer Religion zugethan sind, so versteht es sich von selbst, daß man bei

Anstellung des Gerichts darauf Rücksicht nehmen müsse.

Alles dieses werden Wir dergestalt vollziehen lassen, daß so lange das bestimmte Verhältniß in Unsern Kollegien und bei den übrigen Stellen nicht gänzlich hergestellt ist, Wir bei jedesmal sich ergebenden Vakaturen abwechselnd mit den Katholiken auf ein jedes tüchtiges protestantisches Subjekt vorzüglichen Bedacht nehmen werden.

Da Wir hiedurch vestgestellt haben, wie Wir für Unsere reformirte Unterthanen in politischer Hinsicht mittels Theilnahme an der innern Staatsverwaltung gesorgt wissen wollen, so verbindet Uns

§. 3.

Reformirte Kirchenverfassung.

Gleiche landesväterliche Pflicht, derselben Kirchenverfassung eben so wohl Unsere vorzügliche Sorgfalt zu widmen.

Was daher insbesondere diese, auch die Rechte und Vorzüge des Churpfälzischen reformirten Kirchenraths betrifft, so bestättigen Wir die von weiland Churfürst Friedrich dem Dritten von der Pfalz im Jahre 1564. in dem Lande promulgirte Churpfälzische Kirchenrathsordnung, und wollen, daß diese im Wesentlichen in ihrer gesezlichen Kraft durchaus erhalten werde. In Gemäßheit derselben sollen daher

a) die reformirte Kirchen und Schulen des Landes von dem Churpfälzischen reformirten Kirchenrath

chenrath mit tüchtigen Predigern und Lehrern, so viel möglich aus Landeseingebohrnen besezet, und Uns von demselben bei jedesmaliger Vakatur nach bisherigem Herkommen zwei tüchtige Subjekte zur landesherrlichen Wahl und Bestättigung vorgeschlagen werden, es wäre denn, daß dergleichen vakante Stellen durch Translokation eines vorhin schon bedienstieten und von Uns konfirmirten Inspektors oder Pfarrers geschehe, in welchem Fall es keiner weitern Wahl und Bestättigung von Uns bedarf, nur soll kein ausländisches Subjekt ohne Unser Vorwissen und Bewilligung zu einer solchen Stelle berufen, der von Uns bestättigte Kandidat aber hiernächst nach Maaßgabe der Kirchenrathsordnung durch einen kirchenräthlichen Commissarius Unsern Amtleuten präsentirt, bei Translation aber dieses unterlassen werden. Würde aber

b) der Fall eintreten, daß ein Prediger oder sonstiger Kirchendiener sich aus grobem Aergerniß in Lehren, Leben und Wandel, oder ex speciali delicto, seines Amts verlustig macht, so bestimmt die erwähnte Kirchenrathsordnung Capite 7, genau die Fälle, in welchen Unser Kirchenrath für sich und ohne Unsere höchste Bestättigung vordersamst einzuholen, seine Amtsverrichtungen zu üben, im Gegensaz aber auch diejenigen, welche derselbe vorgängig Unserer höchsten Genehmigung zu unterlegen hat. Wir versehen Uns daher zu demselben, daß die dort ertheilten Vorschriften und gezogene Gränzlinien auf das genaueste werden

beobachtet und als Richtschnur in vorkommenden Ereignissen eingehalten werden.

c) Auf Lehre, Leben und Wandel seiner Kirchen- und Schuldiener hat demnach der Churpfälzische Kirchenrath nach Anleitung der Kirchenraths-Inspektions- und Presbyterial-Ordnungen die pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu wenden, die Mängel an Kirchen und Schulen abzustellen, und damit die Ordnung hierin desto schleuniger und gewisser beobachtet werde, so sollen vor allen Dingen die in der Kirchenrathsordnung angeordnete Synodi particulares mit aller Freiheit wieder hergestellt, solche durchaus nach dieser Verordnung und erforderlicher Nothdurft alle Jahre in jeder Klasse gehalten und dabei nach Maßgabe des Cap. 8. §. 1, der Kirchenrathsordnung zu Werk gegangen werden. Was auch

d) die Synodos universales, oder die Berufung sämmtlicher reformirter Inspektoren zu den Kirchenrath in wichtigen — den äussern und innern Bau der Kirche bezweckenden Angelegenheiten betrifft, welche so oft es die Noth erfodert, statt haben sollen: so soll dabei ebenmäßig nach Vorschrift erwähnter Kirchenrathsordnung verfahren, und die Anzeige davon durch diesen unmittelbar an Uns gebracht werden, um solche in Gegenwart eines von Uns dazu abzuordnenden landesherrlichen Commissarius reformirter Religion in der Ordnung abzuhalten; wobei Wir jedoch die desfalls führende Protokolle nebst den nöthigen

Vor-

Vorträgen und Gutachten durch den Kirchenrath zur unmittelbaren Einsicht erwarten, um hierüber nach Befund der Umstände Unsere höchste Genehmigung zu ertheilen, und durch Unsern Kirchenrath die Verfügung in das Land ergehen zu lassen.

Was aber

e) die Conventus classicos betrifft, die nur als ein Mittel zum Zweck anzusehen sind, so bestättigen Wir zwar die desfalls promulgirte sogenannte Konventsordnung, wollen aber, daß dergleichen Versammlungen durch die einschlagende Inspektion Unserm Beamten, in dessen Bezirk diese Conventus gehalten werden, jedesmal angezeigt werden sollen.

Gleichwie Wir

f) dadurch Lehre und Ordnung in den reformirten Kirchen und Schulen der Churpfalz nach dem Sinne und Geist des Evangeliums durchaus beobachten und handhaben zu lassen, die landesväterliche Absicht hegen; so versehen Wir Uns zugleich zu den Predigern und Lehrern derselben, daß sie mit Unsern übrigen Unterthanen anderer Konfessionen in vollkommener Eintracht leben, alles Aergerniß vermeiden, besonders aber sich aller Lästerungen und anzüglichen Kontroverspredigten gegen andere Religionen enthalten, wie Wir denn auch den katholischen und lutherischen Geistlichen und Schullehrern des Landes bei Unserer höchsten Ungnade dieses gleichfalls hiemit ernstlich verbie-

ten, und einen solchen Unfug auch an diesen nachdrücklich zu bestrafen wissen werden.

In Gemäßheit der oben von Uns bestättigten Kirchenrathsordnung verordnen Wir ferner:

§. 4.

Daß Unserm reformirten Kirchenrath das reformirte Kirchenregiment und die geistliche Gerichtsbarkeit in dem dort bestimmten Maase zu üben anvertraut seyn, und selbiger in seinen Verrichtungen unter unmittelbarer landesherrlichen Aufsicht stehen soll, wonach

a) in Zukunft der reformirte Kirchenrath einen Theil der Churpfälzischen Landesdirektion, und eine besondere Abtheilung derselben unter dem Namen reformirter Kirchenrath ausmachen, und so viel die weltliche Räthe und nöthige Kanzleipersonale (ausschließlich des Registrators) betrifft, aus allen reformirten Räthen jener Landesdirektion, welche zugleich auf die Kirchenrathsordnung verpflichtet werden, nebst reformirtem Kanzleipersonale bestehen soll, und ihre Besoldungen in dieser Eigenschaft bei Unserer Generalkasse zu beziehen haben.

Die theologischen Glieder dieses reformirten Kirchenraths werden aber künftig aus drei an der Anzahl unter den mittels Dekrets ihnen zugetheilt werdenden Prädikaten Churpfälzische Kirchenräthe bestehen, und beziehen ihre Besoldungen,

so,

so, wie auch der Registrator, von dem reformirten Kirchengut bei der geistlichen Güterverwaltung.

Diese Unsere reformirte weltlichen und geistlichen Kirchenräthe haben den Rang nach der Ordnung der Annahme mit allen übrigen Landesdirektionsräthen, und in ihren Verrichtungen die nämliche Macht und Prärogative.

b) Die jedesmalige Wiederbesezung der theologischen Kirchenräthe geschieht durch den Vorschlag zweier Subjekte von Unserm reformirten Kirchenrathe, worauf Wir nach Maaßgabe der Kirchenrathsordnung Cap. 2, §. 3, das Geeignete verfügen werden.

Wir erwarten jedoch, daß in Erledigungsfällen Unser Kirchenrath dahin Rücksicht nehmen werde, ob unter den Professoribus theologiæ zu Heidelberg, so, wie unter den Predigern der Hauptstädte sich zu diesen Stellen würdige Männer befinden, die alsdann vorzüglich Uns in Vorschlag zu bringen sind.

Wenn

c) Unser künftiger Landesdirektionspräsident, oder einer der Direktoren derselben der reformirten Religion zugethan ist, so soll dieser gleichfalls das Präsidium führen, wären aber diese katholischer oder lutherischer Religion, so hat der erste und älteste Rath dabei den Vorsiz und die Direktion nach Maaßgabe gedachter Kirchenraths-

ordnung. Die Versammlung des Kirchenraths geschieht

d) zu Verhandlung der ordinären Geschäffte an einem gewissen zu bestimmenden, und in das Land bekannt zu machenden Tag der Woche, an welchem keine weltlichen Landesdirektionsgeschäfte verhandelt werden, in einem besondern dazu bestimmten Orte.

Extraordinäre Geschäffte, welche Unser reformirter Kirchenrath mit der geistlichen Administration in Gemeinschaft nach Anleitung der Verwaltungsordnung vorzunehmen hat, können, so oft es nöthig, verhandelt werden, wobei Wir Uns jedoch versehen, daß dieses so viel möglich, ohne Abbruch der weltlichen Landesdirektionsgeschäffte bewirkt werde: die Expeditionen, welche der erste reformirte Sekretär auszufertigen hat, laufen durch den reformirten Theil der Landesdirektionskanzlei, der sich diesen Arbeiten nach dem Turno zu unterziehen hat; und damit aller Conflikt vermieden werde, so verordnen wir, daß derjenige Theil des Kanzlei-Personalis, an welchem der Turnus stehet, in so lange mit weltlichen Landesdirektions-Kanzleigegenständen verschont bleiben soll, bis jene des reformirten Kirchenraths abgefertigt seyn werden.

e) Alle bisher an den reformirten Kirchenrath von den Inspektoren, Pfarrern, Schullehrern, oder Landesstellen gesendete Berichte, oder an-

andere Exhibenda werden, wie an Unsere Churfürstliche Landesdirektion eingerichtet, nur daß in rubro dieser Angelegenheiten die Worte beizufügen sind:

Zum Churpfälzischen Landesdirektions-reformirten Kirchenrath.

Auf gleiche Art laufen

f) die Expeditionen und übrigen Fertigungen unter eben der Form, wie die von Unserer churfürstlichen Landesdirektion; und was von dem Kirchenrath hierin geschieht, wird als eine wirkliche Verordnung der Landesdirektion angesehen, welche die Ober- und Unterbeamte des Landes mit eben der Achtung zu vollziehen haben, wie sie solches bei allen Verfügungen der Landesdirektion ohnehin zu thun schuldig sind.

g) Das Archiv Unsers reformirten Kirchenraths bleibt wie bisher von dem übrigen abgesondert, und stehet unter der Aufsicht eines reformirten Subjekts, welches dazu als Registrator besonders verpflichtet wird, und auch zugleich die laufenden Sachen in Ordnung zu halten, und zu registriren hat. Wenn sich aber

h) ein Pfarrer, Schullehrer oder eine andere Person gegen eine Verfügung Unsers reformirten Kirchenraths, die entweder seine Person, oder seine Amtsverrichtungen betrift, mit Recht zu beklagen hätte, so stehet es dem Beschwerten frei, innerhalb 10. Tagen von dem Tage der ihm ver-

kün-

ändeten Verfügung sich unmittelbar an Uns den Landesfürsten zu wenden, wo Wir sofort nach Befund der Umstände eine Kommission auf andere reformirte Justizräthe, welche weder Mitglieder des Kirchenraths, noch sonst bei der Sache betheiligt sind, erkennen, und diesen die Untersuch- und Entscheidung der Sache ex Commissione speciali übergeben werden, um solche längstens innerhalb vier Wochen von dem Tage der empfangenen Akten gerechnet, remoto omni ulteriore recursu zu entscheiden. Wenn

i) neue Pfarreien oder Schulen in dem Land nothwendig werden, so soll Unser reformirter Kirchenrath hierüber an Uns unmittelbar berichten, und Unsere Bewilligung abwarten, welches er gleichfalls bei Kombinir- oder Separirung der Pfarreien zu beobachten hat.

k) Alle neue Gesetze, so wie die Erneuerung älterer, ausser Uebung gekommener Gesetze und Verordnungen, welche in kirchlichen Sachen in das ganze Land zu erlassen sind, sollen von Unserm Kirchenrath vorderſamst an Uns gebracht, und ohne Unsere Bestättigung auf keine Weise promulgirt werden.

§. 5.

Kirchengut und dessen Bestimmung.

Gleichwie nun nach deutlicher Bestimmung alles bisherigen ein vorzüglicher Theil Unsrer ferneren landesväterlichen Vorsorge dahin gerichtet ist, daß alle reformirte Kirchen und Schulen

sammt

sammt ihren Predigern und Lehrern in ihrem bisherigen Stand und Wesen, und bei dem ungeschmälerten Genuß ihrer Kompetenzien, so wie ihnen solcher gesezmäßig gebührt, erhalten werden, und Wir dabei in dem gegenwärtigen Drang der Zeiten, und den noch ungewissen Aussichten eines erträglichen allgemeinen Reichsfriedens hauptsächlich in Erwägung gezogen haben, wie in demjenigen Antheil der Rheinpfalz, welcher Uns durch den Friedensschluß annoch verbleiben wird, das von weiland Churfürst Friedrich dem Dritten für die reformirte Kirche ausschliessend gestiftete, und in der churpfälzischen Verwaltungsordnung vom Jahre 1576. angeordnete Kirchengut nach diesem Zweck verwendet werde; so fodert Uns auch eben dieselbe Pflicht auf, dasjenige nicht zu beseitigen, was die dermalige Lage der katholischen Unterthanen in diesem Land erfodern dürfte, welcher Zustand der Dinge auch vor- und in dem Normaljahre 1618, und noch länger nach demselben gewesen sei, und was auch Unsere reformirte Unterthanen bis zum Abgang der reformirten Regenten ruhig besessen und genossen haben mögen. In dieser Rücksicht finden Wir Uns gnädigst bewogen, einen solchen Mittelweg zu treffen, durch welchen in Ansehung des Eigenthums und Genusses des Kirchenguts zwischen beiden Religionstheilen, eine unverrückt dauernde Grenzlinie gezogen wird, welche dem Geist und Verordnung jener ältern Gesezen so viel möglich entspricht.

Wir

Wir verordnen daher, daß

a) zu Vermeidung aller künftigen Eingriffen und Zwistigkeiten, das jedem Religionstheil zustehende Eigenthum der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, für jezt und in Zukunft unabweichlich bestimmt werde, und wollen hiemit: daß dabei der dermalige Besizstand allein zum Grund gelegt, folglich jeder Religionstheil die dermal besizende Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude nach solchem behalten, das Simultaneum, wo es dermalen nicht geübt wird, in keiner Kirche auf irgend eine Art mehr eingeführt, auch an denjenigen Orten, wo dasselbe noch hergebracht ist, in der Art nur geübt werden soll, daß keiner von beiden Gottesdiensten gestört noch gehindert werde. Wo jedoch der Besizstand streitig ist, und ein- oder der andere Religionstheil Kirchen- Pfarr- oder Schulhäuser in Besiz haben sollte, die nach der Kirchentheilung und dem darinn festgesezten Jahr 1685. einem andern Religionstheil gehören, so werden diese davon ausgeschieden, die Sache durch eine vermischte Kommission untersucht, und nach Befund der Richtigkeit demjenigen Religionstheil wieder eingeräumt werden, dem solche nach jener Theilung gebührt.

Durch eben diese anzuordnende Kommission soll

b) die Uns von den Kollegien der reformirten Kirche geschehene Anzeige, daß ihren Pfarreien

und

und Schulen gegen das schorrische Reglement und festgestellten Besizstand vom Jahre 1685. manches geschmälert, und katholischen Pfarreien und Schulen zugewendet worden seyn soll, untersucht, und nach Befund den Reformirten das rechtlich gebührende rückgestellt werden, wobei auch besonders auf den sogenannten Bergsträßerrezeß Rücksicht genommeu werden soll.

§. 6.

Da Wir den beiden reformirten Kirchenkollegien in die freie Wahl gestellt haben, ob sie den ganzen Complexum des bisherigen gemeinschaftlichen und privative katholischen Kirchenguts übernehmen, und daraus die Bedürfnisse sowohl der reformirten als katholischen Kirchen und Schulen des Landes bestreiten wollten, auf welchen Fall Wir das Ermangelnde aus Unsern Mitteln beizuschießen Uns erkläret haben; oder aber, ob Sie eine Abtheilung der gemeinschaftlichen Gefällen nach Maßgabe der Deklaration vom Jahr 1705. zu 2. und 5/7tel Theil vorziehen wollten, und dieselbe leztern Vorschlag gewählt haben; so verordnen Wir

a) daß alle und jede Kirchengüter, Zehnden, Gülten, Kapitalien, Renten und Gefälle des Landes, sie bestehen worinn sie wollen, und ohne Unterschied, welchem Religionstheil sie zuständig, als eine solche Kirchenmasse betrachtet werden soll, dessen Substanz zu keinen andern als kirchlichen

Be-

Bedürfnissen oder andern milden Stiftungen nach Maaßgabe der Verwaltungsordnung Churfürsten Friedrich des Dritten verwendet, und von Uns und Unsern Regierungsnachfolgern unter keinem Vorwand davon getrennt werden soll. Wir befehlen daher ferner

b) daß durch eine alsbald anzuordnende vermischte Kommission die Substanz des bisher gemeinschaftlich verwalteten Kirchenguts nach oben bemerktem Verhältniß zu 2 und 5/7tel Theile abgetheilt, jedem Theile über die ihm zukommende Ratam die vorhandene Akten und Urkunden ausgeliefert, und die Verwaltung der, zu Unserer willkührlichen Disposition verbleibenden 2/3tel Theile einer von Uns zu bestimmenden Behörde, jene aber der 5/7tel Theile einem ferner bestehenden, von Uns aber noch näher einzurichtenden reformirten Verwaltungskollegio übergeben werden soll. Was aber

c) die bisher jedem Religionstheil privative zugestandene Güter, Kapitalien und übrigen Gefälle betrift, so bleiben diese zu jedes Religionstheils privativem Bedürfniß bestimmt, und jeder derselben ist verbunden, seine Passiva aus dem ihm daher privative zustehenden Eigenthum abzutragen. Wir wollen ferner, daß

d) diejenigen Ansprüche, welche Unsere reformirte geistliche Administration auf das am Necker gelegene Stift Neuburg mit seinen Appertinenzstücken, wie auch auf 5/7tel Theile derjenigen

Gü-

Güter, Zehenden und Gefällen, welche das Karmeliterkloster zu Weinheim bisher beseſſen und genoſſen hat, aufſtellet, alsbald durch eine von Uns anzuordnende vermiſchte Kommiſſion unterſucht, ſo viel thunlich, zwiſchen den intereſſirten Theilen gütlich verglichen, bei nicht erfolgter Vereinbarung aber ein ausführlicher kommiſſariſcher gutächtlicher Bericht mit Vorlegung aller Gründen und Gegengründen an Uns erſtattet werden ſoll; wonach Wir nach Unſern bekannten Geſinnungen nicht entſtehen werden, das wei[illegible]e Rechtliche vorzukehren. Was

e) die übrige avulſa des Kirchenguts betrift, welche Auswärtige dermal im Beſiz haben, ſo werden Wir zu Recuperirung derſelben Unſern kräftigſten landesfürſtlichen Beiſtand ſeiner Zeit mit eintretten laſſen.

Sollte auch der Fall ſeyn, daß Wir zum Vortheil Unſrer Landen etwas an Gütern oder Einkünften an Auswärtige vertauſchen, oder ſonſt verändern würden, wobei etwas von geiſtlichen Gütern oder Gefällen mit enthalten wäre, ſo wollen Wir jedesmal hierüber Unſere geiſtliche Adminiſtration um Bericht und Gutachten vernehmen, und dabei dergeſtalt zu Werke gehen, daß der Religionszuſtand überall in ſtatu quo belaſſen, Unſrer geiſtlichen Adminiſtration aber ein vollſtändiges Aequivalent für das etwa in dem Tauſch begriffene geiſtliche Gut zu Theil werde.

§. 7.

Kirchengutsverwaltung.

Das reformirte bleibende Verwaltungskollegium soll aus einem Direktor, erforderlichen Anzahl Räthen und übrigen nothwendigen Subalternbedienten reformirter Religion bestehen, worüber Wir ein Schema von Unserer geistlichen Administration einziehen und die Funktionen des anzuordnenden sämmtlichen Personals durch eine nähere Verordnung bestimmen werden. Es sollen auch

a) alle zu dieser geistlichen Güterverwaltung gehörige Rezeptoren und übrige Unterbeamten künftig durchaus der reformirten Religion zugethan seyn, und wo mit der Zeit ein katholischer Rezeptor oder Unterbeamter dieser Art entweder mit Tod abgehet, oder von Uns anderwärts angestellt wird, soll die Stelle mit einem reformirten Subjekt besezt werden, sofern die Rezeptur, welcher der Abgehende vorgestanden, bei der Abtheilung der Substanz entweder ganz mit ihren Appertinenzien, oder doch zum größten Theil den Reformirten zufallen wird. Wir heben daher auch die bei einigen katholischen Rezeptoren bisher bestandene Adjunktionen gänzlich auf, und wollen solche auf keinen Fall weiter gestatten.

b) Bei eintretenden Erledigungsfällen bei Unserer geistlichen Güterverwaltung, oder deren untergeordneten Dienern erwarten Wir stets den Vorschlag, wie die offen gewordene Stelle wieder

zu

zu besezen sey, und werden, so viel thunlich, darauf Rücksicht nehmen,

c) Unser Verwaltungskollegium soll in alle diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten vollkommen wieder eingesezt seyn, die demselben in der Verwaltungsordnung Kurfürsten Friedrich des Dritten ertheilt worden sind, und daher nicht allein in realibus & personalibus die Jura Fisci cameralis zu genießen haben, sondern Wir wollen auch den Mitgliedern der geistlichen Administration den Genuß aller Rechte und Freiheiten, und darunter namentlich die Post- Zoll- Brücken- und Weggeldfreiheit, in wie weit erstere rezeßmäßig ist, eben auf die nämliche Maaß, wie dem andern Personali Unserer rheinpfälzischen Landeskollegien, eingeräumt haben; so, wie Wir gleichergestalt den Rezeptoren, wie auch sämmtlichen Kirchen- und Schuldienern ihre hergebrachten Immunitäten, Rechte und Freiheiten aufs neue bestättigen. Wir haben

d) Uns oben gnädigst vorbehalten, den künftigen innern Geschäftsgang bei Unserer geistlichen Administration durch eine eigene Verordnung zu bestimmen, und wollen daher vorläufig nur dieses als unumstößliche Regel vestsetzen, daß dieselbe die jährliche Haupt- oder Kassenrechnung stetshin unter Beiwohnung einer aus Unserer Landesdirektion specialiter anzuordnenden reformirten Kommission abzulegen, auch Uns auf Erfordern die abgehörte Jahresrechnung sammt Beilagen, um

etwa einschleichende Mißbräuche abzustellen, vorzulegen habe. Uebrigens

e) versehen Wir Uns zu derselben, daß sie in ihren Ausgaben die möglichste Sparsamkeit beobachten, und die Verwaltung nach dem Sinn und Geist der Stifftung sich angelegen seyn lassen werde, und obgleich die einzige Bestimmung des Kirchenguts die Unterhaltung der Kirchen und Schulen, nnd anderer diesen gleichkommenden milden Stiftungen bezweckt, so wollen Wir dennoch, daß die Besoldungen und Pensionen, wie solche gegenwärtig bestehen, bis auf Unsere weitere Verordnung fortgereicht werden sollen.

§. 8.
Universität.

Da Wir die hohe Schule zu Heidelberg als eines der nüzlichsten Landesinstitute in Unserer Rheinpfalz betrachten, und deren künftige Einrichtung, so bald die nöthigen Fonds dazu vermittelt seyn werden, Uns besonders in der Absicht angelegen ist, damit sämmtliche in dem Lande Studirende von jedem Religionstheile daselbst den nöthigen Unterricht erhalten können, so erklären Wir hiedurch, daß

a) die in Zukunft erledigte Lehrstühle der juridischen, medizinischen und philosophischen Fakultäten ohne Unterschied der Religion mit reformirten, katholischen und lutherischer Konfession Lehrern besezt, und dabei niemal auf die Religion, son-

sondern allein auf die Tüchtigkeit der Subjekte gesehen werde. Was hingegen

b) den Bibliothekarium, Syndicum, und alle übrigen von der Universität abhangenden Stellen betrifft, die nur auf einer Person beruhen, so sollen diese allein unter den beiden Religionsverwandten der Katholiken und Reformiten jedesmal alterniren. Dagegen soll

c) die theologische Fakultät nach dem ältern gesezlichen Zustande immer mit drei Professoren der reformirten Konfession unter einem zureichenden Gehalt besezt, und nach Befund der Umstände die reformirten Professores Philosophiä in das Ordinariat der theologischen Fakultät fortrücken, wo Wir dann zugeben, daß die philosophische Professur mit dem Seniorat des Collegii sapientiæ, in wie fern der jeweilige Senior dazu hinlänglich befähiget, verbunden werde. Auf gleiche Art soll

d) die Stelle eines Lehrers des protestantischen Kirchenrechts jedesmal mit einem reformirten Subjekt besezt werden. In wieferne Wir auch

e) eine Oberkuratel dieser hohen Schule künftig belassen werden, so wird solche stets aus einem reformirten Mitgliede zugleich bestehen,

f) Bei Wiederbesezung der in Erledigung kommenden privativ reformirten Professuren der theologischen Fakultät werden Wir vordersamst die Vorschläge Unsers reformirten Kirchenraths hören und wenn bei dem vorgeschlagenen Subjekt sonst

kein Bedenken vorwaltet, den Vorschlag bestättigen. Was hingegen

g) die An- und Gegenforderungen der Universität und der geistlichen Administration unter sich betrift, so soll deren Gehalt durch eine gemischte landesfürstliche Kommission untersucht, und nach Befund der Umstände von Uns entschieden werden.

§. 9.

Hospitäler und andere fromme Stiftungen.

Es erfodern nicht minder die Hospitäler, Siechenhäuser und andere fromme Stiftungen im Lande Unsere landesfürstliche Aufmerksamkeit, und gleichwie es hiebei auf die Verschiedenheit ihrer Verhältnisse ankommt, so machen Wir dabei vordersamst den wohlbedächtlichen Unterschied zwischen denen, welche zur Zeit des Absterbens Unserer Herren Churvorfahren der Pfalz-Simmerischen Linie bereits vorhanden, und der ausschließenden Aufsicht der Reformirten anvertraut, in jüngern Zeiten aber derselben entzogen, die Gemeinschaft darin eingeführt, und solche einer unmittelbaren Kommission untergeordnet; und zwischen denen, welche sowohl von dem reformirten, als katholischen Religionstheil bisher aus eigenen Mitteln gestiftet, und von jedem ausschliessend verwaltet und genossen worden sind, und wollen sonach

a) daß erstere, welche schon vor Eintritt katholischer Regenten in der Pfalz bestanden haben, nach

nach Maßgabe ihrer Fundationen von allen drei christlichen Religionen ohne Unterschied genossen, und selbige zu gleichen Theilen darin aufgenommen,

b) die von jedem Religionstheile aber seither allein gestifteten Hospitäler auch diesen allein und ausschliessend gelassen werden sollen. Was hingegen

c) die Aufsicht und Verwaltung dieser Hospitäler und piorum Corporum betrift, so soll vorderſamst die bisher bestandene unmittelbare Hospitalkommission gänzlich aufhören, und diejenigen, welche alle drei gemeinschaftlich genießen, auch einer gemeinschaftlichen Verwaltnng unter Aufsicht einer vermischten Kommission aus derjenigen Stelle, welcher die Landesdirektion wird anvertraut werden, übergeben werden. Diejenigen aber, welche

d) für einen Religionstheil privative erbauet, oder gestiftet worden sind, bleiben der ausschliessenden Verwaltung desselben untergeordnet, jedoch vorbehaltlich Unserer obersten landesherrlichen Aufsicht.

Würde auch

e) ein Bürger oder ein anderer Landeseinwohner sein ganzes Vermögen, oder einen Theil davon, den Armen ohne Benennung der Religion hinterlassen, so wird solches zu gleichen Theilen den drei Religionen zuerkannt.

Vesthaltung und Verbindlichkeit dieser Deklaration für alle Nachfolger.

Gleichwie Wir nun mit durchgängiger Festhaltung dieser Unserer landesherrlichen Deklaration,

in forma legis perpetuæ für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung Unsere reformirte Unterthanen der Rheinpfalz gegen künftige Eingriffe und Besorgnisse in Rücksicht ihres Religious- und Kirchenzustandes vollkommen zu sichern den unabweichlichen Vorsaz haben, so erklären Wir, daß alle vorderen Verträge, Gesezе und Verordnungen, in soweit sie der gegenwärtigen Deklaration zuwider sind, als unkräftig angesehen und aufgehoben seyn sollen; um in dieser pragmatischen Verordnung alle mögliche Dauer und Festigkeit zu verschaffen, und dazu Unsere künftige Regierungsnachfolger kräftig zu verbinden; so werden Wir die Accessionsurkunde Unsers vielgeliebten Herrn Schwagers Wilhelm, Herzogs in Baiern Liebden, als Unsers nächsten Agnaten des Churpfalzbaierischen Hauses, für sich und Dero Successiön erholen, und dieser Unserer Deklaration beifügen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beifügung Unsers geheimen Insiegels. Gegeben in Unserer Residenzstadt München am neunten Mai im ein tausend sieben hundert neun und neunzigsten Jahre,

Maximilian Joseph, Churfürst.

(L. S.)

Vidit Graf Morawitzki.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Nemmer.

Bei-

Beitritt

des Herrn Herzogs Wilhelm von Baiern zur churfürstlichen neuen Religionsdeklaration für die rheinpfälzischen Staaten.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiemit für Uns und Unsere Erben: Nachdem der durchlauchtigste Fürst und Herr Maximilian Joseph, Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Gülich, Kleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. ꝛc. Unsers freundlich vielgeliebt- und hochgeehrten Herrn Vetters und Schwagers Gnaden und Liebden unter dem 9ten des jüngst abgewichenen Monats zu gänzlicher Behebung der in Hoch Ihro rheinpfälzischen Staaten schon seit beinahe hundert Jahren obgewalteten zahlreichen Religionsbeschwerden eine neue Religionsdeklaration und erschöpfendes pragmatisches Gesez ertheilet, und zu noch mehrerer Beruhigung der rheinpfälzischen reformirten Unterthanen auch Uns zu Mitannahme besagter Religionsdeklaration und zum agnatischen Beitritt

hiezu freundschaftlich eingeladen haben: als wollen Wir dieser auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründeten neuen Deklaration und deren Anhange vom nämlichen Tage hiemit auf das rechtsbeständigste beitretten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten fürstlichen Insiegels. Gegeben München den 3ten Junius 1799.

(L. S.)

Wilhelm, Herzog in Baiern.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Reichsberathschlagungen über den russischen Truppenmarsch.

§. 1.

Verhandlungen auf dem Fridenskongreß wegen des rußischen Truppenmarsches.

Der Russische Truppenmarsch — das Signal zum Abbruch der Friedensunterhandlungen zu Rastadt — war der lezte Gegenstand officieller Beschäftigung auf diesem Kongresse, vor dem Widerausbruch der Feindseligkeiten.

Was daselbst theils zwischen der kaiserlichen Plenipotenz und der Reichsdeputation unter sich, theils zwischen diesen und der franzdsischen Gesandtschaft, über diesen Gegenstand verhandelt worden sey, das ist in dem Abschnitte über die Verhandlungen des Kongresses in der lezten Epoche seines Daseyns a) umständlich bemerkt worden.

Die Reichsberathschlagungen hingegen lagen gewissermasen ausser dem Kreise der Kongreßgeschichte. Dieser lößte sich auf, ohne daß irgend

a) In des 1. B. 1. Abschn.

irgend ein Resultat von jenen Berathschlagungen oder auch nur eine offizielle Notiz davon der Reichsfriedensdeputation zukam. Zu Vervollständigung des Urkundenbuchs über diese für Teutschland so denkwürdige Begebenheit, muß ich daher nun auch die Reichstäglichen Aktenstüke nachtragen. Ich seze denselben nur einige Bemerkungen über den Gang der Sache auf dem Reichstage voraus.

§. 2.

Sensation auf dem Reichstage — vorläufige Verhandlungen auf demselben.

Auch auf der Reichsversammlung machte die Erklärung der französischen Minister wegen des russischen Truppenmarsches eine nicht geringe Sensation; um so mehr, als zu gleicher Zeit so gar keine günstige Nachrichten aus Unteritalien einliefen. b) Schon die vorläufige Nachricht davon ver-

b) Am 6. Jänner stellte z. B. der französische Geschäftsträger Bacher dem kais. Prinzipalkommissarius sowohl, als dem kurmainzischen Direktorialgesandten, den Auszug eines offiziellen Schreibens aus dem Hauptquartier zu Mailand v. 24. Dec. über den neuen französischen Sieg bei Monte-Rotondo, und die Gefangennehmung von 15,000. Neapolitanern v. 13. Dec. 1798. in einem Abdruk zu.

Auch in der Folge waren die Nachrichten aus Italien bekanntlich eben so wenig beruhigend.

Digitized by Google

veranlaßte die Gesandtschaften in der ersten Rathsversammlung dieses Jahres, am 7ten Jänner, zu der Entschliessung, eine ausserordentliche Berathschlagung darüber anzustellen, sobald jene Note der Reichsversammlung förmlich mitgetheilt seyn würde.

Diß geschah am 8ten Jänner d. J. Der Deputationsbericht wurde noch an demselben Tage zur Diktatur gebracht, und auf den 10. Jänner wurde zu einer ausserordentlichen Rathsversammlung deswegen angesagt. Was in derselben vorläufig darüber beschlossen worden sey, ist in dem Abschnitte über die Kongreßverhandlungen bereits bemerkt worden. c)

Die Hauptberathschlagung aber veranlaßte noch lebhafte Debatten. Eingedenk der gefährlichen Lage des teutschen Vaterlandes wollten mehrere Gesandten dieselbe beschleunigt und den gewöhnlichen 6wöchigen Termin bei diesem so wichtigen und dringenden Gegenstande abgekürzt wissen. Kurmainz machte wirklich schon bei der ausserordentlichen Zusammenkunft am 10. Jänner den Antrag, die Sache in 3. Wochen vorzunehmen. Es hat aber dieser Vorschlag bei der Voraussicht, daß die Instruktionen nicht sobald eingehen würden, nicht Beifall gefunden.

§. 3.

---

c) §. 6. im I. B. S. 13. Beil. IX. ebendas. S. 106.

§. 3.

Zweite französische Note wegen dieses Gegenstandes. Debatten wegen der Verlaßnehmung.

Die zweite französische Note vom 31. Jänner, wodurch der Fortgang der Friedensunterhandlungen förmlich sistirt worden war, gab der Sache einen neuen Stoß. Aber auch bei der dadurch veranlaßten **ausserordentlichen** Rathsversammlung am 8. Febr. d) zeigte sich noch ein grosser Abgang an Instruktionen. In dem kurfürstlichen Collegio z. B. war ausser **Kur-Mainz** noch kein Gesandter damit versehen.

Dem **Hannöverischen** Gesandten war sogar von seinem Ministerio zu erkennen gegeben worden, daß es mit der Berathschlagung über diesen Gegenstand keine Eile habe, und man billig erst die Gesinnungen des kaiserlichen Hofes abwarten müsse.

Von **Kurmainz** wurde zwar nun der Antrag gemacht:

ob bei dem vorliegenden Drang der Umstände, der noch neuerlich durch die französische Note vom 31. Jänner vermehrt worden sey, nicht beliebt werden wolle, den in der Prädeliberation

d) Es fiel nämlich dieselbe noch in die Faßnachtwoche, in welcher gewöhnlich Ferien sind.

ration vom 10. Jäuner schon einigermassen prädizirten Fall der Anticipirung der sonst gewöhnlichen 6wöchigen Frist zu Eröffnung des Protokolls eintretten zu lassen, und nunmehr künftigen Montag den 11. dieses, solches in den drei Reichskollegien zu eröfnen.

Die meisten aber wollten in diesen Antrag nicht eingehen, und behaupteten vielmehr mit Oesterreich und Kurbraunschweig, daß gerade die Wichtigkeit dieses Gegenstandes keine Abkürzung der herkömmlichen Verlaßnehmungszeit erlaube. Einige schienen wohl gar zu wünschen, daß der Termin von 6. Wochen zu Eröfnung des Protokolls erst von jezt an gerechnet werden möchte. Nachdem aber Mainz, Würtemberg und Darmstadt, mit Gründen diese Meinung bestritten, und sich auf die Wahlkapitulation Art. XIII. §. 8. bezogen, nach welcher in Fällen, da Gefahr auf dem Verzug haftet, die gewöhnliche Verlaßzeit nicht nothwendig sey: so trat zwar Kurbraunschweig mit einer förmlichen Protestation gegen die frühere Berathschlagung auf; es konnte jedoch, da die übrigen Gesandtschaften nichts weiter äusserten, nicht hindern, daß die Eröfnung des Protokolls von Kurmainz nur um 8. Tage weiter hinausgesezt, und nebst wiederholtem Gesuch, die noch fehlenden Instruktionen einzuholen, auf den 18. Februar bestimmt wurde.

§. 4.

§. 4.

Insinuationen des französischen Geschäftsführers Bachers. Schreiben des Ministers Talleyrand.

Vielleicht hatten auch die Insinuationen des französischen Geschäftsführes einigen Einfluß auf diesen Beschluß. Wenigstens ist so viel gewiß, daß sich das französische Direktorium bemühte, auch von Paris aus dieser Angelegenheit auf dem Reichstag eine = seinen Wünschen entsprechende Richtung zu geben, und an eben dem 8. Febr. auf welchen ausserordentlich zu Rath angesagt worden war, wurde kurz zuvor, ehe man sich versammelte, von dem französischen Charge'd'affaires Burger Bacher dem kurmainzischen und einigen andern Gesandten e) unter der Aufschrift: Communication amicale & confidentielle ein Auszug eines von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand, an ihn erlassenen Schreibens mitgetheilt, und auf diesem Weeg sodann weiter im Umlauf gebracht, nach welchem aus den Berichten des Geschäftführers Bacher selbst das Gouvernement die Hoffnung geschöpft hatte:

„daß die Reichsversammlung! disfalls einer der guten Meinung jener Erklärung gemäse Entschliessung fassen werde"

und

e) Insbesondere der Pfalzbairischen, Wirtembergischen und Hessenkasselischen.

und zugleich geäusert wurde:

„Die Reichsversammlung werde ohne Zweifel dadurch, daß sie Truppen von Frankreichs Feinden einen freien Durchzug durch ein Land, das durch den Waffenstillstand und durch die in Rastadt angefangenen Unterhandlungen neutralisirt sey, gestattet, sich nicht aussezen wollen, einen neuen Ausbruch des Kriegsfeuers und dessen Schauplaz in Teutschland zu sehen.

Am Schlusse wird dem Bürger Bacher zu erkennen gegeben:

„Er werde gar leicht das gehässige Benehmen des russischen Kabinets begreiflich machen können, welches erst in dem Augenblik seine Truppen vorrüken lasse, da der Friede nahe zu seyn scheine, und das Beste Teutschlands erfordere, ohne Umwege zu diesem Ziel zu gehen."

Was aber vielleicht noch mehr als diese Insinuationen auf mehrere Stände gewirkt haben mag, sind die raschen Vorschritte der französischen Armee in Italien und die abermaligen Umstürzungen, welche ihnen auf dem Fuße nachfolgten. Das Schikſal Piemonts, die Umformung der kleinen Republik Luka und die Proklamirung des Königreichs Neapel zur Parthenopeischen Republik konnten freilich, in Hinsicht auf die Besorgnisse für

Teutschlands Ruhe und die Erhaltung seiner Verfassung, in dem Fall eines abermaligen Reichskrieges, selbst bei reifer und bedächtlicher Abwägung der öffentlichen Verhältnisse und der zu ergreifenden Maasregeln, wenigstens sehr gewichtvolle Zweifelsgründe darbieten.

§. 5.

Partielle Eröfnung des Protokolls am 18. Febr. nur im kurfürstl. Kollegio.

Was aber auch der französische Geschäftsträger für Mühe angewendet haben mag, mehrere Gesandte nach den Wünschen seines Gouvernements zu stimmen, und so geneigt damal manche Höfe waren, denselben entgegen zu gehen, so kam doch die Eröfnung des Protokolls am 18. Febr. wirklich nicht in allen Reichskollegien zu Stand. Eine so ausgezeichnete Beförderung dieses Gegenstandes — zu einer Zeit, wo vielleicht in den Kabineten der grosen Höfe die Sache noch nicht ganz reif war — konnte den Absichten des Wiener Hofes nicht angemessen seyn. Sie fand lebhaften Widerspruch.

Insbesondere suchten es die kurbraunschweigische und mehrere geistlich-fürstliche Gesandschaften, unter Beziehung auf den Abgang vieler Instruktionen, dahin einzuleiten, daß der Vortrag der Sache noch länger im Anstand gelassen werden möchte. Sie erreichten auch in Ansehung des

Für-

Fürstenraths und des reichsstädtischen Kollegiums ihren Zweck. Bei dem kurfürstlichen Kollegium schien noch ein Grund weiter vorhanden zu seyn, warum der Erösnung des Protokolls noch einiger Aufschub hätte gegeben werden können. Denn der kurkölnische Gesandte war damal in Familienangelegenheiten noch abwesend; der Kürfürst von der Pfalz war am 16. Febr. mit Tod abgegangen, und sein Gesandter konnte also noch nicht bei Rath erscheinen; der kursächsische Gesandte war wegen der in der Subdelegation seines Hofs auf dem Rastadter Kongreß vorgegangenen Veränderung, am 17. Febr. nach Rastadt abgereißt, und auch der böheimische Gesandtschaftsposten war so, wie der Kurbrandenburgische nicht durch eigene Gesandten besezt. Es waren also wirklich nur drei kurfürstliche Gesandte gegenwärtig, welche freilich, die pfälzische Stimme ausgenommen, durch Substitutionen auch zu den übrigen Stimmen legitimirt waren. Der kurmainzische Gesandte hatte aber eine zu bestimmte Instruction auf die Beförderung der Sache. f) Er lies sich durch keine Vorstellung abwendig machen, der oben erwähnten Verabredung gemäs, am 18. Febr. das Protokoll im kurfürstlichen Kollegio zu erösnen. Doch wurden auch hier nur zwei

f) Man vergleiche hiemit die Stimme des kurmainzischen Direktorialgesandten auf dem Rastadter Friedenskongresse.

Stimmen, die kurmainzische und die kurbrandenburgische, abgelegt; Kurtrier, Kurkölln, und Kursachsen behielten sich das Protokoll offen; Böhmen aber, welchem auch der kurbraunschweigische Gesandte beitrat, protestirte gegen die Eröfnung des Protokolls in einer so wichtigen Angelegenheit vor dem völligen Ablaufe der gesezlichen sechswöchigen Frist zur Instruktionseinholung; wogegen aber der kurmainzische Gesandte, als gegen einen Eingriff in die Direktorialrechte seines Hofs eine lebhafte Gegenverwahrung ablegte.

So wurde also am 18. Febr. nur in dem kurfürstlichen Kollegium das Protokoll eröfnet. Die Fortsezung dieser Berathschlagung aber, so wie die Eröfnung des Protokolls in den beiden übrigen Kollegien, gerieth aufs Neue ins Stecken.

§. 6.

Eröfnung desselben, auch im Reichsfürstenrath und dem Reichsstädtischen Kollegio, und Fortsezung der Berathschlagung.

Am 21. Febr. machte nämlich der kurböhmische Interimsgesandte Freiherr v. Lynker, bei der Abendgesellschaft des Herrn Prinzipalkommissarius, in Gemäsheit eines ihm aus Wien zugekommenen Reskripts, mehreren Gesandten die Vorstellung: wie bedenklich und gefährlich es für das ganze teutsche Reich, so wie für die einzelnen Stände desselben, seyn würde, wenn man in einer so wich-

wichtigen Sache, wie der Marsch der russischen Truppen sey, ohne Rüksicht auf mächtigere Stände, besonders den kaiserlichen Hof, zu Werk gehen wollte. Es sey daher am unverfänglichsten, vor der Hand das Benehmen der mächtigen reichsständischen Höfe noch abzuwarten, und alsdann erst, wenn diese sich über den vorliegenden Gegenstand geäusert haben würden, die Stimmen zu Protokoll zu geben. In der That kam es auch wirklich bei der Rathsversammlung vom 22. Febr. weder zu Fortsezung des Protokolls im kurfürstlichen, noch zu Eröfnung desselben in den beiden übrigen Kollegien, ohngeachtet die Gesandten von Worms, Hessendarmstadt, Wirtemberg, Baden und den Wetteranischen Grafen, den Wunsch geäusert hatten, daß das Protokoll eröfnet werden möchte.

Vielmehr stellte der Erzherzoglich österreichische Gesandte, auch bei dieser Gelegenheit vor, daß noch gegenwärtig die mehresten Instruktionen abgiengen, und daß auch ehehin schon Fälle vorgekommen seien, wo man entweder aus Mangel an Instruktionen, oder wegen veränderter Umstände, von dem vorher genommenen Verlaß abgewichen sei; g) wodurch dann der kurmainzische Gesandte zu Verwahrung der Reichsdirektorialrechte, und der österreichische Gesandte zu einer Gegenverwahrung

g) Man sehe hierüber den nächstfolgenden Abschnitt.

in Ansehung der Reichsfürstenraths-Direktorialbefugnisse veranlaßt wurden. Doch wurde schon am folgenden Tage von dem Herrn Konkommissarius in der Gesellschaft bei dem Hessenkasselischen Gesanten, wiewohl unter Wiederholung der bisher behaupteten Grundsäze, geäusert, daß nunmehr die österreichische Instruktion eingegangen sei, und zu erkennen gegeben, daß am 1. März der Fortsezung der Berathschlagung nichts im Weg stehen würde.

An erwähntem Tage nahm auch wirklich die Reichsberathschlagung über diesen Gegenstand ihren Fortgang, und die Protokolle in dem Reichsfürstenrath und im Reichsstädtischen Collegio wurden erösnet.

Die Berathschlagung dauerte bis auf den 12. April, an welchem Tage das Reichsgutachten beschlossen wurde.

§. 7.

Gesichtspunkte bei den Abstimmungen über diesen Gegenstand.

Ueber die einzelnen Stimmen will ich dem Urtheil meiner Leser nicht vorgreifen. Der Gegenstand war von äuserster Wichtigkeit. Krieg oder Frieden für Teutschland schien — wenigstens der Form nach — von dem Resultat dieser Berathschlagungen abzuhangen. Aber eben diß war in jenem Zeitpunkte der Gegenstand, welcher von den einzelnen reichsständischen Höfen aus so ganz ver-

verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet wurde. Das Gesez der Selbsterhaltung gab hier vorzüglich den Ton an. Während daß ein Theil der Reichsstände von der Vollendung des Friedensgeschäfts sich beträchtliche Vortheile und Erweiterung ihrer Gebiete, auf Kosten der andern, versprechen konnte, im entgegen gesezten Fall aber alle diese Hoffnungen, wo nicht vereitelt, doch mit Zweifel und Ungewisheit umwölkt sah und von dem Wiederausbruch der Feindseligkeiten nicht nur für ihre Lande unübersehbares Elend, sondern auch selbst für die Fortdauer ihrer politischen Existenz nicht geringe Gefahr befürchten mußte; konnte ein ungleich grösserer Theil der teutschen Reichsstände, deren politischer Existenz schon vorläufig auf dem Kongreß zu Rastadt der Stab gebrochen war, nur in der Auflösung dieses Kongresses und in dem Wiederausbruch des Kriegs den Grund neuer Hofnungen und eine hellere Aussicht in die Zukunft finden. Eine dritte Klasse von Ständen, besonders jene, die sich, ohne Reichssanction, unter dem Schuz einiger grosen teutschen Höfe, von aller Theilnehmung an dem Reichskriege gegen die französische Republik los machten, standen gewissermasen zwischen jenen Partien in der Mitte.

Nach diesen so verschiedenen Standpunkten und dem davon abhangenden Interesse der einzelnen Stände lassen sich wohl die mehresten Stim-

men in dieser Sache klassifiziren, und die besondere Nuancen, welche noch bei manchen wahrzunehmen sind, mögen sich grösstentheils aus dem grösern oder geringern Grade von Anhänglichkeit an den kaiserl. Hof erklären lassen.

§. 8.

Verschiedenheit der wirklich abgelegten Stimmen.

So geschah es dann, daß ein Theil der reichsständischen Stimmen wirklich auf eine den Wünschen des französischen Gouvernements ganz entsprechende Art sich äuserte, und das Reichsoberhaupt ersuchen wollte, die angedrohte Gefahr der Unterbrechung des Friedensgeschäfts durch Beseitigung des Anlasses abzuwenden, und jedes Hinderniß des Friedens, wodurch Teutschland neuen Gefahren ausgesezt werden würde, zu entfernen h); andere hingegen, welche im wesentlichen aus gleichem Gesichtspunkte mit der Oesterreichischen Stimme ausgiengen, sich vielmehr in starken Ausdrüken über das französische Benehmen herauslieſen, und die gewaltsamen Verlezungen des

h) Man vergleiche die Stimmen von Hessendarmstadt, Baden, Wirtemberg, Salm, Fürstenberg, wetterauischen, fränkischen und westphälischen Grafen, Baiern, Zweibrüken, Schwarzburg ꝛc. Auch Hessenkassel nebst Hersfeld wird mit Grunde dieser Klasse beigezählt werden können.

Digitized by Google

des Waffenstillstandes, die grosen Zurüstungen und Bündnisse, den Umsturz des Gleichgewichts unter den italienischen Staaten, die Bedrükungen der Länder am rechten Rheinufer, das Schiksal der Festung Ehrenbreitstein und, in dem Fortgang der Berathschlagung, auch die neuen kriegerischen Vorgänge als Prämissen voraussezten, worauf ihre Anträge gegründet wurden. Diese nahmen also nicht nur den russischen Truppenmarsch als bekannt an, sondern erklärten sich auch bestimmt für die Nothwendigkeit dieser Maasregel, als eines Mittels der Selbsterhaltung. Und wer wollte sich wundern, wenn die Aeuserungen der meisten geistlichen Fürsten auf diesen Ton gestimmt waren? i) Diesen sind auch wohl alle diejenigen Stimmen beizuzählen, welche ohne in ein näheres Detail einzugehen, alles der Weisheit und Fürsorge kaiserlicher Majestät anheim stellten.

Andere schlugen einen Mittelweg ein. In Ansehung des russischen Truppenmarsches an sich fanden sie gerade darin, daß davon weder der Reichsversammlung noch den vordern Kraisen eine amtliche Notiz zugekommen war, ein schikliches Auskunftsmittel, aus welchem sie in der Erklärung auf die französische Note vom 2. Jänner ausge-

i) Salzburg führte hier in einer sehr nachdrüklichen Sprache den Reihen und die mehrsten Stimmen des geistlichen Fürstenbanks traten, wiewohl zum Theil unter Modifikationen und glimpflicher gefaßten Aeusserungen bei.

hen, und den französischen Gesandten solches erklären lassen wollten. Mehrere Stimmen, z. E. Augsburg, Ellwangen, Eichstädt ꝛc. wollten sich sogar auf diese Erklärung beschränken, und selbst Kurbrandenburg war nicht ungeneigt dazu. Andere aber wollten doch auch in die Sache selbst eingehen, indem sie das Ansinnen der französischen Minister als einen schiklichen Anlaß ansahen, der noch immer fortdaurenden französischen Bedrükungen auf der rechten Rheinseite ernstliche Erwähnung zu thun. Sie trugen also darauf an, daß man von dem französischen Gouvernement die Aufhebung der Bedrükungen des rechten Rheinufers und die Zurukziehung der Truppen verlangen solle. Wenn diß geschehe, so habe die Reichsversammlung um so mehr Grund, der Weisheit des Reichsoberhaupts die Ergreifung der zu Teutschlands endlicher Beruhigung dienenden Maasregeln, auch in Absicht auf den russischen Truppenmarsch anheimzustellen. Darauf waren, vorausgesezt, daß man in die Hauptsache selbst eingehen wollte, die kurbraudenburgischen Stimmen gerichtet, welchen nicht wenige — zum Theil unter ein und andern Modifikationen — beitraten, und womit in den Hauptzügen auch die kurbraunschweigischen und die sächsischen Abstimmungen, welche damit verglichen zu werden verdienen, übereinkommen; nur daß sich die sächsischen Stimmen durch eine lebhafter und stärker ausgedrükte Neigung zum Frieden auszeichnen.

Wenn

Wenn man aber alle die verschiedenen Nebenbestimmungen mit in Erwägung zieht, so fielen die Stimmen, besonders im Reichsfürstenrath so verschieden aus, daß es gewiß, mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden war, einen Schluß nach Mehrheit daraus zu entwerfen.

Eine nähere Vergleichung der Stimmen gibt übrigens nicht undeutlich zu erkennen, welche Höfe zuvor über die Fassung derselben miteinander vertrauliche Rüksprache genommen haben. So kommen — derjenigen nicht zu gedenken, welche blos andern Stimmen, z. E. der Oesterreichischen, Salzburgischen ꝛc. beitraten — die Darmstädtischen und Badenschen Stimmen beinahe von Wort zu Wort mit einander überein; welches auch von den herzoglich sächsischen Stimmen und der hennebergischen oder kursächsischen Stimme zu sagen ist.

§. 9.

Merkwürdige den Gang der Berathschlagung durchkreuzende Begebenheiten.

Ueberdiß wurde der Gang dieser Reichsberathschlagung durch den Gang der Begebenheiten auf eine so sonderbare Art durchkreuzt, daß nicht nur manche später abgelegte Stimmen und nachgetragene Aeuserungen daraus zu erklären sind, sondern man auch am Ende im Ernst und mit Grund fragen konnte: ob alle die früher abgelegten Stimmen, der so wesentlich veränderten Umstände ungeachtet, ohne neue Instructions-

structionseinholung noch gegenwärtig als die Gesinnungen der Höfe zu betrachten seien, und ob überhaupt noch ein Reichsgutachten über die französische Note statt finde? Der Uebergang der Franzosen über den Rhein, an eben dem Tage, an welchem das Protokoll im Fürstenrath und im Reichsstädtischen Collegio eröfnet wurde, die wirkliche Erbfnung der Feindseligkeiten, die wichtigen Siege des Erzherzogs in O. Schwaben über den General Jourdan, das feindselige Benehmen des Generals Bernadotte in der Pfalz, die Besezung Mannheims, die Aufforderung Philippburgs, die in den auffallendsten Ausdrüken verfaßte Proklamation an alle Völker Teutschlands, und die übrigen feindlichen Vorschritte dieses Generals auf der einen Seite, und auf der andern die erneuerten Versicherungen des ‚russischen Hofs über seine thätige Theilnahme an dem Wohl und der Erhaltung des Reichs, welche während dem Lauf der Berathschlagungen durch den Minister-Resident von Struve' auf der Reichsversammlung erneuert wurden; k) die Entfernung des französischen Geschäfte-

k) Der russische Ministerresident von Struve zu Regensburg, erhielt nämlich gleich andern russischen Ministern im Reich, das Zirkularrescript, worinn denselben aufgegeben wurde:

„Die von den französischen Agenten zu Rastadt und den ihnen ergebenen teutschen Regierungen verbreiteten

schäftsführers, Burgers Bacher aus Regensburg, l) und vorzüglich die Abberufung des kaiserl. Ministers von Rastadt m) sind lauter Begebenheiten, welche so verschiedenartig sie auch waren, doch alle dahin zu sammen zu wirken schienen, daß eine Beantwortung jener Note wegen des russischen Truppenmarsches, bei so sehr veränderten Umständen, wo nicht ganz hinwegfallen, doch wenigstens auf neue Instruktionseinholung auszusezen sey.

In

---

teten falschen Gerüchte, als ob Se. russisch-Kaiserl. Majest. nicht mehr den alten allgemein bekannten Antheil an dem Wohl und der Erhaltung des teutschen Reichs nähmen, bei allen Gelegenheiten zu widerlegen und zu versichern, daß Se. Russ. Kais. Majest. immer gleich aufrichtigen und thätigen Antheil an dem Wohlstande des Reichs nehmen würde."

Der kurmainzische Direktorialgesandte nahm am 11. März Anlaß, von dieser gegen ihn und mehrern Gesandtschaften erneuerten Versicherung auch in der Rathsversammlung Eröfnung zu thun.

l) Diese wurde, in Gemäsheit eines am 10. März angekommenen Schreibens des Erzherzogs an den Konkommissarius, am 12. März vollzogen.

m) Durch den deswegen nach Rastadt abgeschikten Kurier, erhielt auch der Konkommissarius am 3. April eine Abschrift des von der kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedensdeputation zu erlassenden Kommissionsdekrets, und am 4. April wurde solche der Reichsversammlung förmlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

In der That wäre es das Angemessenste gewesen, wenn schleunig über diese neue, unerwartete Wendung der Sache Berichte erstattet, Instruktionen eingezogen, und dann die Berathschlagungen erneuert worden wären, um zugleich der Reichsfriedensdeputation die Gesinnung der Reichsversammlung mitzutheilen, wie sie sich nunmehr nach erfolgter Abberufung des Grafen von Metternich zu benehmen habe. Aber eine Operation dieser Art liegt bei einer so schwer beweglichen Maschine, ausser den Gränzen der Möglichkeit. Gerade bei Gegenständen von Wichtigkeit, wo schnelle Entschliesungen nöthig wären, zeigt sich das Fehlerhafte in der Organisation der Reichsverfassung am auffallendsten.

§. 10.

und daher rührende Schwierigkeiten bei der Schlußfassung im kurfürstl. Kollegium.

Bei Entwerfung der Schlüsse in den einzelnen Reichskollegien und Abfassung eines Reichsgutachtens stellten sich auch wirklich die Schwierigkeiten, die von der dadurch veränderten Lage der Umstände herrührten, sehr lebhaft dar. Der Baron v. Lynker, als Interimsgesandter von Böhmen, suchte in der auserordentlichen Rathsversammlung vom 27. März, in welcher anfänglich die Berichtigung des kurfürstlichen Schlusses zur Sprache kam, die Unstatthaftigkeit eines Reichs-

gut-

gutachtens darzuthun; und der kurkölnische Gesandte verlas am 30. März da der kurfürstliche Schluß wirklich berichtigt wurde, ein von seinem Hofe Tages zuvor aus Ellingen erhaltenes Reskript vom 28. März, worin wirklich zu erkennen gegeben wurde,

daß der Punkt der Berathung über den russischen Truppenmarsch durch die förmlich erfolgte Kriegserklärung an Oesterreich, und durch die Richtung; welche dieses Korps nach allen übereinstimmenden Nachrichten nehme, durchaus seinen Gegenstand verlohren habe. Eine in allgemeinen Ausdrüken abgefaßte Vorstellung an Se. Kais. Majestät könne nun gar keinen Effekt mehr haben. Bei dem nun entstandenen Kriege sey auch noch mehr feindliche Behandlung des Reichs, als die dermalige sey, nicht mehr von dem Resultate des Reichstags, sondern vom glüklichen oder unglüklichen Fortgange der Waffen abhängig. Se. Kurfürstl. Durchl. glaubten daher, daß man sich blos daran halten müsse, von dem befragten Gegenstande bei dem Abgang aller Requisition keine Notiz zu haben. Das französische Gouvernement habe durch den Ueberzug des schwäb. und oberrheinischen Kreises mit seinen Armeen, durch die Aufforderung von Philippsburg, durch die in den Pfälzischen und in anderer Reichsstände Ländern ausgeschriebenen und eingetrie-

benen

benen Kontributionen, durch die für die Festung Ehrenbreitstein neuerdings anverlangten ungeheuren Requisitionen, und durch die jüngste Proklamation des Generals Bernadotte, eine Reihe neuer Feindseligkeiten ausgeübt.

Da aber Pfalz, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig den verlesenen Entwurf, welchen der Directorialgesandte auch vorher unter die übrigen kurfürstlichen Gesandten hatte zirkuliren lassen, den abgelegten mehreren Stimmen gemäs fanden: so wurde das Konklusum, dessen Inhalt vorzüglich mit dem kursächsischen Voto übereinstimmt, auf diejenige Art genehmigt, wie es unten diesem Abschnitt beigefügt ist.

§ 11.

und im Reichsfürstenrath.

Im Reichsfürstenrath, wo die Berichtigung des Kollegialschlusses am 5. April erstmals zur Sprache kam, nahm die Sache ungefähr einen gleichen Gang. Auch hier gab die österreichische Gesandtschaft zu erwägen, daß es nöthig seyn dörfte, wegen eingetrettener, ganz unerwarteter wichtiger Ereignisse sich um weitere Weisung gehörigen Orts zu bewerben; wobei insbesondere auf das 5 Tags zuvor diktirte kaiserliche Kommissionsdekret an die Reichsfriedensdeputation, wegen Abberufung der kaiserlichen Plenipotenz von dem

Kon-

Kongreßort gezielt wurde. Hoch- und Teutschmeister legte hier ebenfalls denjenigen Nachtrag ins Protokoll, der im kurfürstl. Kollegium von Kurkölln abgelesen worden war. Auch wurde hierauf von mehrern Gesandten erklärt, daß sie das Kommissionsdecret einsenden, und erwarten wollten, was für neue Weisungen ihnen in Hinsicht auf die so sehr veränderten Umstände, da zumal die Reichsdeputation in ihrer verfassungsmäßigen Zusammensezung nun aufgelößt sey, ertheilt werden würden; und Bamberg und Würzburg wollte izt die Ergreifung zwekdienlicher Maasregeln lediglich der Weisheit Kaiserl. Majestät anheimstellen. In der Rathsversammlung vom 8. April besprach man sich nochmal sehr lebhaft darüber, ob nicht, nach den am 5ten zu Protokoll gegebenen Aeusserungen, dem Abschluß der — in Berathschlagung stehenden Sache Anstand gegeben werden sollte, bis die Instruktionen über jenes Kommissionsdekret eingegangen seyn würden. Da aber die Mehrheit doch nicht dazu geneigt war: so wurde die Fassung eines Schlusses am 10. April in einer deswegen auf dem Rathhause angestellten Konferenz der fürstlichen Gesandten durch Vorlegung und Berichtigung eines Schematis votorum vorbereitet, und endlich kam am 12. April der Reichsfürstenrathsschluß wirklich zu Stande.

§. 12.

Re- und Korrelation-Fassung des Reichsgutachtens

Nun zeigte sich aber eine nicht geringe Verschiedenheit zwischen den Schlüssen der beiden höhern Kollegien; und da das kurfürstliche nicht geneigt war, dem Wunsche des Reichsfürstenraths zu entsprechen, und dessen Schluß zum Grunde eines gemeinschaftlichen Concluſi zu legen, so blieb am Ende — da zumal auch das Reichsstädtische Kollegium seinen am 4. April schon gefaßten Schluß von den Schlüssen der beiden höhern Kollegien abweichend fand, nichts anders übrig, als die sämtlichen Schlüsse der einzelnen Reichskollegien, mittelst eines Gutachtens, dem Kaiser vorzulegen, wie aus dem unten beigefügten Reichsgutachten zu ersehen ist. n)

§. 13.

---

n) Die Geschichte der teutschen Reichsversammlungen kennt nur 3. Beispiele ähnlicher Art, da statt eines einstimmigen Reichsgutachtens die verschiedenen Schlüsse der Reichskollegien dem Reichsoberhaupt vorgelegt wurden.

1.) Ereignete sich solches im Jahr 1653, da die 3 Reichskollegien über die Frage von der Stimmenmehrheit in Kollektensachen sich nicht vereinigen konnten, und daher sämtliche 3. Schlüsse, und überdiß auch noch die besondere Meinung des evangelischen Theils des Reichsfürstenraths, dem Kaiser vorgelegt wurden.

§. 13.

welchem kein Ratifikationsdekret nachfolgte.

Dabei blieb es aber auch. Es folgte weder ein Ratifikationsdekret, noch eine andere Aeuserung des kaiserlichen Hofes nach. Noch weniger lies sich eine Gegenäuserung der Reichsfriedensdeputation an die franzdsischen Minister gedenken, da die kaiserliche Plenipotenz zuvor schon von dem Kongreß abgerufen worden war. Die franzdsische Note beantwortete sich von selbst, der Kongreß löste sich auf, und das kaiserliche Dekret wegen des wieder eingetrettenen Reichskriegsstandes vom 12. Jul. 1799. konnte die Stelle einer Räk-

2.) Im Jahr 1670, über den Gegenstand der Moderation und Berichtigung der Reichsmatrikel. In diesem Falle waren die Kurfürsten und die Städte gleicher Meinung, von welchen hingegen die Fürsten in ihrem Konkluso abwichen.

3.) Im Jahr 1708. in der Erbmänner Sache; denn hier standen die Kurfürsten auf der einen die Fürsten und Reichsstädte aber auf der andern Seite.

4.) Im Jahr 1726, da in der Kammergerichts-Moderationssache die drei Reichskollegien verschiedener Meinung waren, und

5) im Jahr 1772, wegen Fähigmachung der Abdekers-Kinder zu Handwerkern, in welchem Fall sich zwar die beiden höhern Kollegien vereinigten, das Reichsstädtische aber dem gemeinsamen Schluß der beiden höhern Kollegien nicht beitrat.

Digitized by Google

äuserung des kaiserlichen Hofes auf dieses Reichsgutachten vertretten.

§. 14.

Benehmen des französischen Geschäftsführers Bacher während der Berathschlagung.

Endlich muß ich noch einiger Erklärungen gedenken, welche von dem französischen Geschäftsträger Bürger Bacher, während der Berathschlagung über den russischen Truppenmarsch in Umlauf gesezt wurden.

In der Salzburgischen und in einigen andern Stimmen wurde in etwas starken Ausdrüken das Benehmen des französischen Gouvernements während des Waffenstillstandes geschildert, und sich insbesondere auf die Friedenspräliminarien von Leoben bezogen. Diß veranlaßte den französischen Geschäftsträger, diejenigen Bemerkungen über das Salzburgische Votum in Betref des Marsches der Russen in Umlauf zu sezen, welche unten diesem Abschnitt beigefügt sind, um darinn die Reichsversammlung hauptsächlich aufmerksam darauf zu machen, daß man bei Beurtheilung der gegenseitigen Verhältnisse in Ansehung des Waffenstillstandes nicht auf die Friedenspräliminarien von Leoben zurükgehen könne, weil solche durch den Definitivfriedens-Traktat von Campo-Formio, und noch mehr durch die zu Rastadt am 1. Dec. 1797. unterzeichnete Konvention gänzlich abgeändert worden sei. Hierdurch

durch wurde erſtmals etwas von dieſer geheimen Konvention bekannt. Es wurde auch ſelbſt ein Auszug daraus unter der Hand bekannt gemacht, welcher freilich um ſo mehr Senſation erregte, je weniger man zuvor von dem Inhalt dieſer Konvention belehrt war. Wahrſcheinlich hat eben dieſe Reichsberathſchlagung über den ruſſiſchen Truppenmarſch, wegen der dabei zu Protokoll gekommenen Aeuſerungen, die Bekanntmachung der ganzen Konvention durch die franzöſiſche Geſandtſchaft zu Raſtadt veranlaßt. o)

o) Die Konvention ſelbſt iſt unter den Beilagen des Abſchnitts von den lezten Verhandlungen des Reichsfriedenskongreſſes zu Raſtadt Num. XLVII. im II. B. S. 23 abgedrukt. Eben daſelbſt habe ich auch in dem Aufſaze darüber §. 21. (I. B. S. 40.) ſchon bemerkt, daß man kurz zuvor durch eine Stelle in dem von dem kaiſ. Geſandtſchaftspubliciſten von Blum verfaßten Coup d'Oeil ſur la negotiation de paix à Raſtadt, darauf aufmerkſam gemacht worden ſey; aus dem Kongreßhandbuch erſieht man aber in der III. Fortſezung S. 71. daß dieſe Schrift eben deswegen, auf Requirirung der kaiſ. Plenipotenz, an dem Kongreßorte verboten worden ſey.

Digitized by Google

Beilagen. *)

I.

Reichsfürstenrathsprotokoll über die Berichte der Reichsfriedensdeputation wegen des russischen Truppenmarsches; nebst sieben Fortsezungen desselben vom 1. März bis 12. April 1799.

Im Reichsfürstenrath Freitag den 1. März 1799. meldete am Direktorialtisch stando in Circulo

Oesterreich, præmissis Curialibus: Seit der lezten Deliberation des hohen Reichsfürstenraths ha-

*) Die Veranlassung dieser reichstäglichen Berathschlagung ist die Note der französischen Minister auf dem Reichsfriedenskongresse zu Rastadt vom 13 Nivose an. 7. oder 2. Jänner 1799. wegen des russ. Truppenmarsches (s. I. B. nr. I. S. 82.) welche durch den Bericht der Reichsfriedensdeputation vom 4. Jänner 1799. (ebend. num. V. S. 98.) an die Reichsversammlung eingesandt wurde, und die nachgefolgte, eben diesen Gegenstand betreffende Note der französischen Minister vom 12. Pluviose oder 31. Jan. 1799. (ebend. num. XVIII. S. 136.) die der Reichsversammlung durch den Bericht vom 1. Febr. (ebend. num. XXII. S. 145.) mitgetheilt wurde. Alle dahin gehörige Aktenstüke des Kongresses sind dem Abschnitte von den lezten Verhandlungen desselben im 1. Band beigefügt.

Digitized by Google

haben bei dem hochlöblichen Reichsdirektorio nachfolgende fürtrefliche Gesandtschaften sich legitimiret, und zwar im vorigen Jahr, am 10. Mai wegen Hohenzollern, Herr Andreas Freiherr von Steigentesch; am 14. Juni wegen des rheinischen Prälatenkollegiums Hrrr Karl Joseph Graf von Oerle; am 11ten Jul. wegen Zweibrüken und Veldenz, Herr Philipp Nerius Graf von und zu Lerchenfeld, Substitutionsweise; am 16ten Oktober, wegen Teutschmeister, Straßburg, Münster und Stablo, Herr Andreas Freiherr v. Steigentesch, gleichfalls Substitutionsweise; ferner am 20sten November, wegen Henneberg, dem bekannten Alternationsrezeß gemäß, Herr Peter Friedrich Graf von Hohenthal.

Sodann in diesem Jahr am 15. Febr. wegen Henneberg Substitutionsweise, Herr Heinrich Ludwig von Ompteda.

Nach dieser vorläufigen Anzeige schreitet nunmehr Direktorium zur Hauptsache.

Der Gegenstand der Berathung, die Erklärung, welche von dem unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelten teutschen Reich von Frankreich gefodert wird, ist durch die Berichte der Reichsfriedensdeputation vom 4ten Jän. und 1sten Febr. dieses Jahrs, und derer Anlagen, allgemein bekannt. Die Sache ist in mancher Hinsicht von großer Wichtigkeit, und verdient wohl erwogen zu werden. Unter der Voraussez-

zung, daß nunmehr die erwarteten Instruktionen angekommen seyn werden, eröfnet Direktorium hiermit das Reichsfürstenrathsprotokoll, und will vernehmen, wie sich zu äussern gefällig seyn wolle.

Nach allerseits genommenem Siz geschahe der Aufruf secundum stropham nonam, und votirten

Salzburg: Se. hochfürstliche Gnaden Herr Erzbischof zu Salzburg hielten es für ihre theuerste reichsständische Pflicht, den Inhalt der Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 2ten Jänner des laufenden Jahrs mit der Unbefangenheit und Aufmerksamkeit zu erwägen, die deren ausserordentliche Wichtigkeit erheischet.

Die in Rastadt versammelte Reichsfriedensdeputation hat ihre Neigung zur Herstellung des Friedens durch so viele Aufopferungen beurkundet, daß Niemand die Aufrichtigkeit ihrer friedlichen Absicht bezweifeln kann: aber ungern bekührt man, daß selbst während des Friedenskongresses die vorliegenden Reichslande fortwährend mit allen möglichen Arten von Kriegsprästationen feindselig behandelt wurden, ungeachtet vom Tage an der im Monat April 1797. zu Leoben unterzeichneten Friedenspräliminarien alle Feindseligkeiten zwischen dem teutschen Reiche und der französischen Republik aufhören sollten: — ungern, daß noch jüngst die deutsche Schuzwehre und Festung Ehrenbreitstein nach einer wider alles Völkerrecht unerbittlich fortgesezten feindlichen Aus-

hun-

hungerungs-Blokade sich an die Republik ergeben muste, und die nunmehr durch neu ausgeschriebene Requisitionen mit allem nöthigen Vorrath auf ein Jahr versehen wird: — nicht unberührt können die mancherlei Eigenmächtigkeiten bleiben, die sich während der Unterhandlungen in Rastadt die neu kreirte Helvetische Republik in Hinsicht auf die in dem geographischen Umfange von Helvetien liegenden Reichslande und Reichslehen, unter dem Schuze der sogenannten Mutterrepublik, gegen die Zuständigkeiten mehrerer Reichsangehörigen, und die hoheitlichen und oberstlehenherrlichen Rechte des Kaisers und Reichs erlaubt hat, deren Aufrechthaltung jederzeit als ein wichtiger Gegenstand der kaiserlichen und reichsständischen Sorgfalt betrachtet ward. Eben so bekannt sind die seit dem erbfneten Friedenskongreß von Zeit zu Zeit in Italien erneuerten Feindseligkeiten, die zugleich die grösten Veränderungen in dem bisherigen italienischen Staatsverhältniß zum teutschen Reich nach sich zogen. Die neuerlich proklamirte piemontesische Republik, deren ganzes Gebiet aus Reichslanden bestehet, und die politische Umschaffung der bisherigen Republik Lucca ist noch in jedermanns lebhaftesten Andenken.

Wenn man auch aus menschenfreundlicher Liebe zum Frieden in der glüklichsten Gemüthsstimmung ist, sich durch Zusicherung friedlicher Gesinnungen zu beruhigen; so liegt es doch nicht in der Natur solcher Art Handlungen, eine vollkom-

mene Beruhigung einzuflößen, die nothwendig noch mehr durch die Betrachtung gestöhret wird, daß das französische Gouvernement während den Friedensunterhandlungen die strengsten Befehle zur Vermehrung der im Felde stehenden Armeen mit 200,000 streitbaren Mannschaft ergehen ließ, und die ohnedieß fürchterliche Macht der Republik während dieser Unterhandlungen noch durch zwei neue im Monat März und August 1798. mit der zisalpinischen und helvetischen Republik abgeschlossene Schuz- und Truzbündnisse verstärkte: sogar ist bereits die Aufforderung zur Hilfleistung von der französischen an die helvetische Regierung ergangen, und hierüber zwischen beiden Regierungen am 30ten November des vorigen Jahrs noch eine besondere Konvention errichtet worden.

Daß ein jeder Staat unter derlei Verhältnissen zu Sicherheits-Maasnehmungen berechtiget sey, liegt klar in der natürlichen Grundpflicht der Selbsterhaltung.

Allerdings sind schon große Annäherungen zu Erzielung des so sehnlich und allgemein erwünschten Reichsfriedens geschehen; aber erst, wann der Friede von den Bevollmächtigten unterzeichnet, und von den kontrahirenden Mächten genehmiget ist, erst dann ist im völkerrechtlichen Sinn der abgedrungene Reichskrieg, dessen oberste Leitung das Reich Sr. kaiserlichen Majestät vertrauensvoll überließ, für geendigt anzusehen. Auch haben Allerhöchstdieselbe den Schuz, welchen Se. kaiserl.

Maje-

Majestät dem Reiche zu leisten in ihrer Wahlkapitulation übernommen haben, unter mancherlei sehr harten Schiksalen in solcher reichsväterlicher Fülle geleistet, daß Allerhöchstdieselbe ihre ganze Hausmacht samt einem besondern Auxiliarkorps königlich-preussischer Truppen zur Vertheidigung des feindselig angegriffenen Reichs verwendet haben, worüber insonderheit das am 7ten April 1794. der allgemeinen Reichsversammlung mitgetheilte kaiserliche Zirkularrescript an die Reichskreise vom 23ten März des nämlichen Jahrs das bewährteste Zeugniß ablegt. Bei noch nicht hergestelltem Reichsfrieden und obigen Thatsachen würde daher das deutsche Reich sich selbst für künftige mögliche Fälle die Vertheidigungsmittel zu seiner Sicherheit und Selbsterhaltung schwächen, wenn es, ohne vorsichtige Erwägung sämtlicher Umstände, zur Unzeit dem Beistand eines mächtigen Hofes widerstreben wollte, um dessen kräftige und großmüthige Theilnahme an der Erhaltung des teutschen Körpers vorhin selbst mehrere Reichskreise, nämlich der Kur- und Oberrheinische, der Fränkische, Schwäbische und Baierische, sehr angelegentlich und dringend gebeten haben.

Schlüßlich sind Se. hochfürstliche Gnaden der Meinung, daß die Reichsfriedensdeputation in Hinsicht auf die an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik zu ertheilende Antwort im Wesentlichen in Gemäßheit dieser Betrachtungen anzuweisen sey, und Höchstdieselbe hegen im vor-

voraus auf die Gesinnungen des französischen Direktoriums das billige und gerechte Zutrauen, daß dasselbe die Stärke einer Darstellung nicht verkennen werde, der Natur- und Völkerrecht, die europäische Völkerpraxis, und zum Theil das Beispiel des eigenen Benehmens französischer Regierung zur Seite stehen.

Baiern: Vacat.

Oesterreich: Ist mit der erforderlichen Instruktion noch nicht versehen.

Magdeburg: In Bezug auf das am 10ten Jan. d. J. von hiesiger Reichsversammlung gefaßte Resolutum über die von der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt mittelst Berichts d. d. 4ten & dict. 8ten ejusd. hieher gelangte Note der französischen Gesandtschaft vom 2ten Januar, den Anmarsch russisch-kaiserlicher Truppen auf deutsches Reichsgebiet betreffend, ist man diesseits angewiesen, im Namen Sr. Königl. Majest. von Preußen, in Allerhöchstdero Reichsständischen Eigenschaft, zu erkennen zu geben.

„Es könne vor der Hand und bis auf etwanige weitere Veranlassungen wohl bei der an die Reichsdeputation schon ergangenen Rückäusserung, daß man von Seiten der Reichsversammlung wegen Durchzug russisch-kaiserlicher Truppen keine Requisition oder Anzeige erhalten, mithin auch keine legale Kenntniß habe, sein Bewenden behalten; wolle man jedoch an die Deputation noch etwas näheres gelangen lassen, um davon bei der

fran

franzöſiſchen Geſandtſchaft Gebrauch zu machen, ſo wäre zu erkennen zu geben, daß die von lezterer geſchehene Beziehung auf den Waffenſtillſtand von dem Reich gern acceptiret werde, daß aber, wenn dieſes in Gemäßheit des Waffenſtillſtandes und der Neutralität zur Abwendung des bisher von ihm völlig ignorirten ruſſiſchen Truppenmarſches einwürken ſolle, man mit gerechter Zuverſicht die Erwartung hegen dörfe, daß auch das franzöſiſche Gouvernement in Gemäsheit eben derſelben Verhältniſſe ſeine Truppen von der Grenze des Reichs abziehen und aufhören werde, dortige Länder mit ſo feindlicher Härte zu behandeln; und daß, wenn dieſes geſchiehet, die Reichsverſammlung um ſo mehr Grund habe, im Verfolg des von ihr über die Sache bereits veranlaßten Berichts an kaiſerliche Majeſtät Allerhöchſt ihrer Weisheit die zu Teutſchlands endlicher Beruhigung dienenden Vorkehrungen, auch in Abſicht des Einmarſches gedachter Truppen, anheimzuſtellen.“

Uebrigens will man auf den Fall, daß Se. königl. Majeſtät im Lauf gegenwärtiger Berathung, über den angeregten Gegenſtand noch etwas nachzutragen, Allerhöchſt gutfinden ſollten, ſich das weitere ausdrücklich vorbehalten haben.

Burgund: Uti Auſtria.

Pfalz-Lautern: Vacat.

Biſanz: Similiter.

Pfalz-Simmern: Vacat.

Hoch-

Hoch- und Teutschmeister: Nondum instructus.

Pfalz-Neuburg: Vacat.

Bamberg: Siehet der Instruktion entgegen.

Bremen: Behält sich das Nöthige bevor.

Würzburg: Diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft ist dahin sich vernehmen zu lassen angewiesen: Se. Hochfürstliche Gnaden hätten nicht aufgehöret, den Frieden zu wünschen, und alles beizutragen, was die schleunige Abschliessung desselben habe befördern können. Mit großem Bedauern hätten Sie daher aus der Note der französischen Minister zu Rastadt vom 2ten Jänner ersehen, daß der Marsch russischer Kriegsvölker als ein Hinderniß eines Friedens angesehen werden wolle, welchen man mit den theuersten Opfern in einer nun funfzehn Monate andauernden stäten und gefälligen Nachgiebigkeit bereits erkauft zu haben geglaubt habe. Da aber dem Reiche von dem Marsche russischer Kriegsvölker nichts Verläßiges bekannt, und die Unbekanntschaft der Reichsversammlung mit diesem Ereignisse durch die Reichsfriedensdeputation zu Rastadt der französischen Gesandtschaft nicht verhalten worden sey; so hätte man sich schmeicheln sollen, sie werde hiemit den Antrag ihrer Note vom 2ten Jänner für entschöpfet halten, und die schon so weit gediehene Friedensverhandlungen fortsezen. Allein auch in dieser Hofnung sey man getäuscht worden, da die französische Minister in ihrer weitern Note vom 31ten Jänner

einen

einen völligen Stillstand in den Unterhandlungen bis zur Ertheilung einer kategorischen und genugthuenden Antwort ankündigten, folglich mit der Erklärung, daß der Reichsversammlung über den Marsch russischer Kriegsvölker nichts Verläsiges bekannt sey, sich zu beruhigen nicht gedächten. Vor der Hand wußten nun Se. Hochfürstl. Gnaden nicht, wie von der Einwilligung oder Nichteinwilligung in die Handlung einer fremden Macht, von welcher nichts Verläsiges bekannt ist, und noch weniger, wie von einem wirksamen Widerstande gegen dieselbe die Rede seyn könne. Denn läge etwa der eigentliche Sinn der Note vom 2ten Jänner in der Erwartung des französischen Gouvernements, daß sich das teutsche Reich in Bezug auf den erfolgen könnenden Marsch fremder Kriegsvölker erklären solle; so seze derselbe zum voraus, daß das französische Gouvernement sich eben so des Ein- und Durchmarsches französischer Kriegsvölker in und durch das teutsche Reich zu enthalten gedenke, als es sich dermal dem höchstens nur möglichen, zur Zeit aber weder verlangten, weder sonst bekannten Ein- und Durchmarsche andrer Kriegsvölker entgegen seze. Einer so billigen und gerechten Voraussezung stehe gleichwohl im Wege, daß noch immer französische Truppen, deren Zurückziehung man mit einem Opfer um das andere erkaufen zu können, und erkauft zu haben sich geschmeichelt habe, auf dem diesseitigen Rheinufer sich befänden, daß die unglücklichen

chen Einwohner der von denselben besezten Gegenden durch unerschwingliche Contributionen und Requisitionen in einen nahe an Verzweiflung gränzenden Zustand versezet würden; daß endlich die französischen Truppen die mittelst eines feierlichen Vertrags stipulirte Navitaillirung der Festung Ehrenbreitstein von zehn Tagen zu zehn Tagen stets verhindert, und endlich während der Friedensverhandlungen diesen festen Plaz sogar weggenommen hätten.

In dieser Lage der Sache glaubten Se. Hochfürstl. Gnaden, es sey unter Vorausseszung des Gesagten an die Minister der französischen Republik zu Rastadt der Antrag durch die Reichsfriedensdeputation zu stellen, daß es denselben gefällig seyn wolle, die so oft und so nachdrücklich verlangte cathegorische Erklärung zu geben, daß die französischen Truppen das rechte Rheinufer räumen, und weder sie, weder ihre Allirten den Ein- und Durchmarsch in und durch das teutsche Reichsgebiet in Zukunft verlangen oder nehmen würden.

Je gröſſer die Opfer seyen, welche man seinem aufrichtigen und von der ganzen Welt anerkannten Wunsche nach Frieden gebracht habe, und je nachdrücklicher das französische Gouvernement sich für die Herstellung der Ruhe und des Friedens nach so langen und harten Leiden der Menschheit in allen seinen öffentlichen Handlungen und besonders durch seine Minister zu Rastadt bekennet habe,

habe, je mehr dürfe man hoffen, daß die Reichsversammlung der Räumung des diesseitigen Rheinufers, dem Ende des Druckes, unter dem so viele Teutsche bisher geseufzet hätten, und überhaupt der vorbesagten Erklärung nicht vergebens entgegen sehe. Alsdann könne die Reichsversammlung der Weisheit Sr. kaiserlichen Majestät und Allerhöchst Ihrer entschiedenen Neigung zum Frieden die zu Teutschlands endlicher Beruhigung dienenden Vorkehrungen auch in Bezug auf den Einmarsch fremder Kriegsvölker mit erdstlicher Zuversicht anheimstellen.

Ulteriora, si opus, reservando.

Pfalz-Zweibrücken: vacat.

Worms: Trage votando auf eine allerunterthänigste und allerehrerbietigste Bitte im Namen des gesammten Reichs an Ihre kaiserl. Majestät dahin an, daß Allerhöchstdieselbe geruhen möchten, solche Maasregeln reichsväterlich zu ergreifen und anzuwenden, wodurch der Ruhestand des teutschen Vaterlandes gesichert und erhalten, dasselbe von den fremden Truppen befreit, der so sehnlich gewünschte Reichsfriede nicht entfernt, sondern derselbe, da es damit bereits so weit gediehen, befördert und beschleunigt werde. Ulteriora, si opus, reservando.

Pfalz Veldenz: Vacat.

Eichstädt: Behält sich seine Abstimmung noch bevor.

Sachsen-Weimar: Behält sich das Protokoll offen.

Speyer: Non instructus.

Sachsen-Eisenach: Wie Sachsen-Weimar.

Straßburg: Behält sich das Protokoll offen.

Sachsen-Coburg: Behält sich auch das Protokoll offen.

Constanz: Non instructus.

Sachsen-Gotha: Behält sich das Nöthige bevor.

Augsburg: Behält sich vor, das Votum nachzutragen.

Sachsen-Altenburg: Wie Sachsen-Gotha.

Hildesheim: Behält sich das Protokoll offen.

Brandenburg-Onolzbach: Wie Magdeburg.

Paderborn: Behält sich das Protokoll offen.

Brandenburg-Culmbach: Wie Magdeburg.

Freysing: Non instructus.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Non instructus.

Regensburg: Similiter non instructus.

Braunschweig-Zell: Wie Bremen.

Passau: Non instructus.

Braun-

Braunschweig-Calenberg: Wie Bremen.

Trient: Nondum instructus.

Braunschweig-Grubenhagen: Wie Bremen.

Brixen ex commissione per Trient: Wie Trient.

Halberstadt: Wie Magdeburg.

Basel: Non instructus.

Hessen-Cassel: Behält sich das Protokoll offen.

Münster: Behält sich ebenfalls das Protokoll offen.

Hessen-Darmstadt: Hält in Ansehung des dermalen in Berathung gesezten Gegenstandes dafür:

„Kaiserliche Majestät hätten das Reich mehr„malen huldreichest versichert, auf die Herstellung „eines allgemeinen Friedens den eifrigsten Bedacht „zu nehmen, und Allerhöchst Ihrer reichsväterlichen „Vorsorge und Verwendung verdanke dasselbe in „tiefester Verehrung nicht nur den bis jezo beste„henden Waffenstillstand, sondern auch die getrof„fene heilsame Einleitung, daß die Friedensun„terhandlungen wirklich eröfnet und bereits zu „ihrem nahen Abschluß gebracht worden seyen.

„Wenn nun aber natürlich die Besorgniß „entstehe, daß das Friedensgeschäft sich wieder „zerschlagen dürfte, indem das französische Gou„vernement am 2ten und 31sten Jänner d. J. eine

„hin und wieder bereits angeführte Erklärung ge„than habe, die zu gegenwärtiger-Berathung den „Anlaß gebe, so wären kaiserl. Majestät allerdevo„test und angelegenst zu ersuchen, die angedrohte „Gefahr durch Beiseitigung ihres Anlaßes reichs„väterlich abzuwenden, damit das so weit gedie„hene Friedenswerk seinen ununterbrochenen Fort„gang gewinne, und das Reich zur sehnlichst ge„wünschten Ruhe gelangen möge.

„Kaiserliche Majestät seyen von eben diesen „Wünschen durchdrungen, und begründeten also „das ehrerbietigste Vertrauen, Allerhöchstdieselben „würden jeden Anstand zu entfernen trachten, der „ihrer Erfüllung behinderlich seye. Sub Reserva„tione Reservandorum.

Osnabrück: Wie Bremen.

Verden: Wie Bremen.

Lüttich: Nondum instructus.

Vorpommern: Behält sich das Protokoll offen.

Lübeck: Sehe der gnädigsten Instruktion entgegen, wolle sich also das Protokoll offen behalten.

Hinterpommern; Wie Magdeburg.

Chur: Nondum instructus.

Würtemberg: Seine Herzogliche Durchlaucht zu Würtemberg sind noch zu lebhaft von den schrecklichen Folgen und unabsehbaren Elende des so unglücklich geführten Kriegs durchdrungen, um nicht mit ganzer Ueberzeugung auf Kaiserlicher

Ma-

Majestät reichsväterliche Gesinnungen zu bauen, daß es Allerhöchstdenenselben gefällig seyn möchte, durch die zweckmäßigsten Mittel den so sehr gewünschten, und die Erhaltung des noch übrig bleibenden Theils des Reichs allein möglich machenden Frieden, baldmöglichst herbei zu führen, und daher auch alle und jede Hindernisse, welche denselben entweder ganz entfernen, oder auch nur hinausrücken, und dadurch die größte Gefahr für das gesammte Reich hervorbringen könnten, als wozu der Einmarsch fremder Völker in die Reichslande Anlaß geben würde, allergnädigst zu beseitigen. Ulteriora, si opus, reservando

Fulda: Non instructus.

Holstein-Glückstadt: Nondum instructus.

Kempten: Behält sich das Protokoll offen.

BaadenDurlach: Von des Herrn Marggrafen zu Baden hochfürstl. Durchlaucht ist man angewiesen, sich über die in Berathschlagung gestellte Angelegenheit dahin votando vernehmen zu lassen:

Kaiserl. Majestät hätten dem Reich mehrmalen in den huldreichsten Ausdrücken die tröstliche Versicherung ertheilt, auf die Herstellung eines allgemeinen Reichsfriedens den eifrigsten Bedacht zu nehmen, und Allerhöchst Ihrer reichsväterlichen Vorsorge und Verwendung verdanke dasselbe in tiefster Verehrung nicht nur den bis jezo bestehenden Waffenstillstand, sondern auch die getroffene Ein-

leitung, daß die Friedensunterhandlungen wirklich eröfnet, und bereits zu ihrem nahen Abschluß befördert worden seyen.

Wenn nun aber neuerlich die Besorgniß entstanden seye, daß das Friedensgeschäfte sich wiederum zerschlagen dörfte, indem das franzöſische Gouvernement den Waffenstillstand und die Rastadter-Friedensunterhandlungen in dem Fall für aufgehoben erkläre, wenn Russisch-Kaiserl. Truppen, mit Bewilligung des Reichs, oder auch ohne dessen wirksamen Widerspruch, das teutsche Reichsgebiet betreten würden, so möchten Kaiserl. Majestät allerdevotest und angelegentlichst ersucht werden, die angedrohte Gefahr, durch Beseitigung ihres Anlaßes, reichsväterlich abzuwenden, damit das bereits so weit gediehene Friedenswerk seinen ununterbrochenen Fortgang gewinnen, und das so lange gedrängte Vaterland zur sehnlichst gewünschten Ruhe gelangen möge.

Kaiserliche Majestät wäre von eben diesen Wünschen beseelt, und solche begründeten das ehrerbietigste Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben jeden Anstand zu entfernen trachten würden, der ihrer Erfüllung behinderlich seyn könnte.

Ellwangen: Wie Augsburg.

Baaden-Baaden: Wie Baaden-Durlach.

Johannitermeister: Behält sich das Protokoll offen.

Baa-

Baaden-Hochberg: Wie Baaden-Durlach.

Berchtolsgaden: Wie Freysing und Regensburg.

Mecklenburg-Schwerin: Non instructus.

Probstey Weisenburg: Behält sich das Protoll offen.

Meklenburg-Güstrau: Wie Mecklenburg Schwerin.

Directorium: Da auch heute der Mangel der Instruktionen noch zu verspühren gewesen; hielt es Directorium für räthlich, die Vollendung des Aufrufs auf den nächsten Rathstag zu verschieben.

Quibus discessum.

Erste Fortsezung des Protokolls.

Im Reichsfürstenrath, Montag den 4ten März 1799. meldete am Directorial-Tisch

stando in Circulo

Oesterreich: præmissis Curialibus: Direktorium wird heute den angefangenen Aufruf beendigen, gewärtiget aber zuvorderst, ob nicht den bereits aufgerufenen vortreflichen Gesandtschaften, in Gemäßheit der immittels etwan erhaltenen Instruktionen, gefällig seyn wolle, ihre Abstimmungen ins Protokoll zu legen?

Hoch- und Teutschmeister, suo loco & ordine: Seine kurfürstliche Durchlaucht zu Kölln, als Hoch- und Teutschmeister, sind eben so sehr überzeugt, daß Seine kaiserliche Majestät bei der durch die lezte Note der französischen Minister zu Rastadt an den österreichischen subdelegirten Grafen von Lehrbach in Betreff des russischen Truppenmarsches gewordenen besonderen Veranlassung, diesem Gegenstande nach den zwischen Allerhöchstdenselben und der französischen Regierung bestehenden Verhältnissen eine Wendung geben werden, welche dem Wohl, der Ruhe und Sicherheit des teutschen Reichs nach allen hiebei eintretenden möglichen Rücksichten angemessen ist, als Sie es sind, daß, wenn die dermalen in den österreichischen Staaten sich befindende russische Truppen eine Bestimmung erhalten sollten, wodurch sie über diese Gränze in die Reichslande vorrücken würden, das Reich hierüber die Nachricht erhalten werde, welcher es in Bezug hierauf alsdann entgegen sehen kann. Seine kurfürstliche Durchlaucht glauben daher um so mehr, erst bei dem Eintreten dieses zur Berathung sich vorzüglich eignenden Moments sich entscheidend erklären zu können, als bis dahin das Reich weder von dem Truppenmarsche selbst, noch weniger von deren Bestimmung eine offizielle Notiz hat, noch nehmen kann. Indem sich also Höchstdieselbe das weitere vorzubehalten veranlaßt sehen, können Sie doch nicht umhin, schon vorläufig den sich Ihnen darstellen-

ſtellenden Geſichtspunkt zu bemerken, nach welchem, wenn die öffentliche Nachrichten in Rückſicht des ruſſiſchen Truppenkorps zum Grunde gelegt, und die gegenwärtige Lage der politiſchen Angelegenheiten dabei in Erwägung gezogen wird, Sie hierinnen nichts weniger als feindliche Abſichten, ſondern nur Defenſiv-Maasregeln wahrnehmen können, welche unglücklicher Weiſe ſelbſt bei der beruhigendſten Unterſtellung, daß die franzöſiſche Regierung ernſtlich den Frieden wolle, durch die neueſte ſeit den Friedenspräliminarien von Leoben ſich gleichſam drängende Ereigniſſe nur zu ſehr zur Nothwendigkeit geworden zu ſeyn ſcheinen, und woraus das franzöſiſche Gouvernement um ſo weniger eine gegründete Beſorgniß ſchöpfen kann, als daſſelbe durch die mehr als groſſe Aufopferung, welche die Reichsfriedensdeputation in Folge der Unterhandlungen zu Raſtadt dem Frieden gebracht hat, die ſtärkſten, unverkennbarſten Beweiſe einer aufrichtigen Neigung, dieſen Zweck zu erreichen, erhalten hat; und zwar in einem Zeitpunkte, während welchem gedachtes Gouvernement durch die in mehrerer Hinſicht gewaltſam veränderte Staatsverhältniſſe des teutſchen Reichs in Italien, durch die Beſezung der Feſtung Ehrenbreitſtein, deren Erhaltung dem Reiche bis zum völligen Friedensſchluße durch die Heiligkeit der darüber beſtehenden Verträge geſichert war, durch die mittels ununterbrochen fortgeſezt werdenden Kriegsbedrückungen in den auf der rechten Rhein-

seite besezten Reichslanden andaurende Feindseligkeiten, deren Ende die Präliminarien zu Leoben auf das unzweideutigste bestimmt hatten — Kurz durch alle diese Thathandlungen Absichten zu erkennen gegeben hat, die für das Reich gewiß nicht anders, als höchst beunruhigend seyn können, und die mit den wörtlichen Zusicherungen friedlicher Gesinnungen kaum möglicher Weise zu vereinigen sind.

Ulteriora, si opus, reservando.

Münster, suo loco & ordine: Wie Hoch- und Teutschmeister.

Sachsen-Weimar, suo loco & ordine: Bei der noch zur Zeit ermangelnden legalen Kenntniß eines in Frage seyenden Durchmarsches russisch-kaiserlicher Truppen durch die Reichslande, hege man zu Ihro Kaiserl. Majestät das ehrerbietigste Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben in diesem einzelnen Fall, wie überhaupt die Wohlfart des teutschen Reichs väterlich zu Herzen nehmen, und nach Dero Weisheit die dienlichsten Maasregeln ergreifen würden, wodurch der von so vielen Fürsten und Ständen so sehnlichst gewünschte Ruhestand erhalten, und ein baldiger, anständiger und dauerhafter Friede befördert werden möge; und da auch die am Reichsfriedenskongreß bevollmächtigten französischen Minister in ihrer Note vom 2ten Jänner sich auf den mit dem Reich bestehenden Waffenstillstand bezogen haben: so sey an Ihro Kayserliche Majestät zugleich

gleich das geziemende Ansuchen zu stellen, bei der franzdsischen Republik die wirksamsten Einleitungen dahin zu machen, damit, eben diesem Waffenstillstande gemäß, die Reichslande diesseits des Rheins von den bisher erlittenen feindlichen Bedrücknugen endlich einmal befreiet werden möchten. Beides wäre demnach durch ein Reichsgutachten an Ihro Kaiserliche Majestät zu bringen, und, daß solches geschehen, der Reichsfriedensdeputation zu eröffnen, damit diese in dem herkömmlichen Wege den französischen Ministern hievon Nachricht ertheilen könne.

Sachsen-Eisenach, suo loco & ordine: Wie Sachsen-Weimar.

Sachsen-Koburg, suo loco & ordine: Vereinige sich mit der Sachsen-Weimarischen, und allen übrigen zu einem baldigen Reichsfriedensabschluß beförderlichen Abstimmungen.

Prüm: Wie Augsburg.

Sachsen-Lauenburg: Wie Bremen.

Stablo: Behält sich das Protokoll offen.

Minden: Wie Magdeburg.

Corwey: Nondum instructus.

Savoyen: Vacat.

Leuchtenberg: Similiter.

Anhalt: Vereiniget sich mit dem Sachsen-Weimarischen Voto.

Henneberg: Da man noch keinerlei Requisition um den Durchmarsch russisch-kaiserlicher Truppen durch die Reichslande erhalten, mithin

von

von deren Absicht nicht die mindeste legale Noth habe: so müße von Reichs wegen billig Ihrer Kaiserl. Majestät, daß Allerhöchstdieselben hierunter sowohl, als überhaupt die Wohlfart des Reichs, väterlich zu Herzen nehmen würden, zugetraut, und Dero Weisheit anheim gestellt werden, die dienlichsten Maasregeln zu ergreifen, wodurch der von so vielen Fürsten und Ständen so sehnlichst erwünschte Ruhestand erhalten, und ein baldiger anständiger und dauerhafter Friede befördert werden könnte. Da aber auch die französischen Minister in ihrer Note vom 2ten Jänner sich auf den mit dem Reich subsistirenden Waffenstillstand bezogen hätten; so seyen Ihro Kaiserl. Majestät zugleich geziemend zu ersuchen, die wirksamsten Einleitungen bei der französischen Regierung dahin zu machen, damit, eben diesem Waffenstillstand gemäs, die Reichslande diesseits des Rheins von denen bisher annoch unausgesezt erlittenen feindlichen Bedrückungen endlich einmal befreit werden möchten. Dieses wäre durch ein allerunterthänigstes Reichsgutachten an Ihro Kaiserl. Majestät zu bringen, und, daß solches geschehen, mittelst gewöhnlichen Erlasses der Reichsdeputation zu eröfnen, damit diese in dem herkommlichen Wege den französischen Ministern davon Nachricht ertheilen könne.

Schwerin: Wie Mecklenburg Schwerin.

Camin: Wie Magdeburg.

Razeburg: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Hers

Hersfeld: Wie Hessen-Cassel.

Nomeny: Wie Oesterreich.

Mömpelgard: Wie Würtemberg.

Aremberg: Non instructus.

Hohenzollern: Behält sich das Protokoll offen.

Lobkowiz: Behält sich auch das Protokoll offen.

Salm: Diesseitige Gesandtschaft ist von ihrer Behörde zur gegenwärtigen Reichstäglichen Berathung mit folgender Abstimmung wörtlich angewiesen worden:

Da dem Hochfürstl. Salm-Rheingräflichen Gesamthaus durch den unglückichen Krieg, und zwar dem Herrn Fürsten von Salm-Kyrburg und denen Herren Rheingrafen alle Lande entzogen worden sind, dem Herrn Fürsten von Salm-Salm aber nur noch die kleine Herrschaft Anholt übrig geblieben ist; so müsse mit dem natürlichen Wunsch ihres Lebensunterhalts, welcher ihnen nun gänzlich mangelt, jener, das Ende des Krieges zu sehen, und eine auf dem Reichsverband gegründete Entschädigung zu erhalten, nothwendig verbunden seyn: Käiserl. Majestät würden daherd allerunterthänigst gebeten, die gegen einen Reichsfrieden besorglich eintretende neuere Anstände mit Reichsväterlicher Vorsorge zu heben, und die dringende Bedürfnisse dieses fürstlichen Hauses in Allerhöchster Milde zu beherzigen. Ulteriora, si opus, reservando.

Die

Dietrichstein: Behält sich das Protokoll offen.

Nassau Hadamar und Siegen: Vacat.

Nassau Dillenburg, Siegen und Diez: Vacat.

Auersberg: Behält sich das Protokoll offen.

Fürstenberg: Vereiniget sich, unter der vertrauensvollesten Zuversicht auf die Weisheit und Reichsväterliche Sorgfalt Sr. Kaiserl. Majestät, mit den Hochfürstlich Baadenschen Abstimmungen, und behält nöthigen Falls ulteriora bevor.

Ostfriesland: Wie Magdeburg.

Schwarzenberg: Non instructus.

Lichtenstein: Similiter.

Thurn und Taxis: Wird sich demnächst vernehmen lassen.

Schwarzburg: Behält sich das Votum noch bevor.

Schwäbische Prälaten: Siehet der Instruktion annoch entgegen.

Wetterauische Grafen: Namens dieser Gräflichen Einigung soll man der erhaltenen Instruktion zufolge unter treudevotester Anergebung in die fernere allerhöchste reichsväterliche Vorsorge jenen hohen Stimmäusserungen, welche auf die Beförderung des seinem Abschluß bereits so nahe gebrachten Reichsfriedensgeschäftes, und allerunterthänigst nachzusuchende Verhütung der von dem französischen Gouvernement als Hinderniß des Reichsfriedens angegebenen Ereigniß eines fremden

Trup-

Truppeneinmarsches gerichtet sind, in der Maase, wie in der Marggräflich Baadischen vortreflichen Abstimmung durchgängig enthalten ist, beitretten. Uleriora, si opus, reservando.

Rheinische Prälaten: Unter gehorsamster Verdankung für die zu machen beliebte Anzeige der disseitigen Legitimation, wie schwäbische Prälaten.

Schwäbische Grafen: Behält sich das Protokoll offen.

Fränkische Grafen: } Wie Wetterau-
Westphälische Grafen: } sche Grafen.

Holstein-Oldenburg: salvo suo loco & ordine: Wie Lübeck.

Directorium: Nach nunmehr beendigtem Aufruf erwartet Direktorium bereitwillig die Anzeige von der Ankunft der noch ermanglenden Instruktionen, um zu Eröfnung des Protokolls abermal zu schreiten.

Quibus dicessum.

Zweite Fortsezung des Protokolls.

Im Reichsfürstenrath Montag den 11. März 1799. meldete am Direktorialtisch stando in Circulo

Oesterreich, præmissis Curialibus: Zuvörderist wäre anzuzeigen, daß bei dem hochlöbl. Kurmainzischen Reichsdirektorio sich legitimirt haben:

Den

Den 8ten dieses Monats wegen Sachsen-Koburg, Meinungen und Anhalt, Herr Philipp Maximilian von Günterrode, substitutionsweise.

Den 9ten wegen Regensburg, Herr Joseph Karl Ignaz Graf v. Lerchenfeld, substitutionsweise.

Den 10ten wegen Würtemberg und Mömpelgard, Herr Karl Ludwig Georg von Wöllwarth ad interim.

Den 11ten dieses wegen Baiern, Leuchtenberg, Pfalz-Lautern, Simmern, Neuburg und Velbenz, Herr Philipp Nerius Graf von Lerchenfeld.

Nach solcher Gestalt berichtigten Legitimation, glaubt Direktorium die neuesten Ereignisse mit Stillschweigen nicht übergehen zu dürfen; überläßt jedoch unvorgreiflich dem Ermessen der fürtreflichen Gesandtschaften, ob und in wie ferne diese, in so mancher Hinsicht merkwürdigen unvorhergesehenen, und gewiß ganz unerwartete Auftritte, auf die bereits in das Protokoll gelegten Abstimmungen, eben so wie auf die noch bevorstehenden Vota Einfluß haben können. Indessen will Direktorium denen zum votiren bereits gefaßten fürtreflichen Gesandtschaften die Gelegenheit hierzu, durch wiederholte Eröffnung des Protokolls, hiermit geben, und erwartet, wohin denselben sich vernehmen zu lassen, gefällig seye.

Baiern,

Baiern: cum ceteris votis, suo loco & ordine: Nachdem Ihre kurfürstliche Durchlaucht, Maximilian Joseph von Pfalzbaiern, die durch das höchstbedauerliche Ableben weiland des durchlauchtigsten Kurfürsten Karl Theodor glorwürdigsten Andenkens erledigte Kur- und Erztruchsessenamt, nebst der Regierung der sämtlichen kurpfalzbairischen Reichslande, in Gemäßheit der vornehmsten Reichsgrundgeseze, Hausverträge und Friedensschlüße, nach Erbrechte angetretten hätten, würden Höchstdieselbe, eingedenk der hohen Verdienste Ihrer durchlauchtigsten Vorfahrer, nie ermüden, ihre Kräfte mit denen Ihrer höchst- und hohen Reichsmitstände zu vereinigen, um den so sehnlich gewünschten Ruhestand, und die unzertrennlich davon abhängende Wohlfart des teutschen Vaterlandes befördern und erhalten zu helfen. Zu Erreichung dieses grossen Zweckes würden Höchstdieselbe mit freudiger Zustimmung alles mit angehen, was die glücklichste Eintracht zwischen dem allerhöchsten Oberhaupte und den Gliedern des Reichs, und dem höchstnöthigen engen Verband unter diesen, stäts mehr befestigen könne. Eben so würden Höchstsie, durch unwandelbares gesez- und verfassungsmäsiges Benehmen, ein wahrhaftes Vertrauen und eine beharrliche Zuneigung ihrer hohen Mitstände zu gewinnen und zu erhalten trachten.

Indem dieseitige treugehorsamste Gesandtschaft diese ruhmwürdigst bekannten reinsten Gesinnungen

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

ihres durchlauchtigsten höchsten Prinzipals bei heutigem Anlaße auszulegen, oder vielmehr nur zu wiederholen habe, schäze sie sich glücklich, von Höchstdemselben an gegenwärtiger Stelle huldreichest bestätiget worden zu seyn, die ihr die hohe Ehre zuwende, mit so weisen Staatsmännern zum gemeinsamen Reichsbesten sich forthin zu beschäftigen. Um aber hierinn auf dem Wege ihrer Pflicht desto sicherer fortschreiten zu können, erbittet sich selbe die gütige Fortsezung des bisher mit verbindlichster Dankbarkeit erfahrenen Kollegialvertrauens und verehrliche Freundschaft, die dieselbe mit unbeschränktem Gegenvertrauen und hochachtungsvoller Ergebenheit zu erwiedern nie unterlassen werde.

In materia propositi behalte man sich das Protokoll offen.

Sachsen-Gotha, suo loco & ordine: Es ist bekannt, daß noch keine Requisition um den Durchmarsch russisch-kaiserlicher Truppen durch die Reichslande eingekommen, mithin habe man von deren Absicht nicht die mindeste legale Notiz. Es wäre also von Reichs wegen billig, Ihrer kaiserlichen Majestät zuzutrauen, daß Allerhöchstdieselben hierunter sowohl, als überhaupt, die Wohlfart des Reichs väterlich zu Herzen nehmen würden, und sey mithin Dero Weisheit anheim zu stellen, die thätigsten Maasregeln zu ergreifen, wodurch der von so vielen Fürsten und Ständen so sehnlichst erwünschte Ruhestand erzielet — und ein baldiger seinem Abschluß so nahe gewese-

ner

ner Friede erhalten werden könne. Da aber auch die französischen Minister, in ihrer Note vom 2ten Jänner sich auf den mit dem Reich subsistirenden Waffenstillstand bezogen hätten; so seyen Ihro kaiserliche Majestät zugleich geziemend zu ersuchen, die würksamsten Einleitungen bei der französischen Regierung dahin zu machen, damit eben diesem Waffenstillstand gemäß, die Reichslande diesseits des Rheins von den bisher annoch unausgesezt erlittenen feindlichen Bedrückungen endlich einmal befreiet werden mögten. Man vereinigt sich also im Wesentlichen durchaus mit Henneberg im Reichsfürstenrathsprotokoll vom 4ten März.

Sachsen-Altenburg, suo loco & ordine: Wie Sachsen-Gotha.

Speier: Treu gehorsamste Gesandtschaft Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Speier ist angewiesen, sich votando dahin zu erklären:

„Ihro kaiserl. Majestät hätten durch Ihr „standhaftes Ausharren in diesem von Allerhöchst „Ihnen, so zu sagen, allein geführten Kriege „solche unverkennbare Beweise Ihrer väterlichen „Sorgfalt für die Erhaltung der Integrität des „Reichs, und seiner Verfassung abgelegt, daß die „Stände des Reichs in dankvollestem Vertrauen „von Allerhöchstdenenselben sich versprechen können, Allerhöchstsie werden auch fernerhin solche „weise Maßregeln zu treffen geruhen, welche das „teutsche Vaterland vor weitern Gefahren zu schüzen vermögten, in welcher trostvollen Zuversicht

„man Allerhöchstdenenselben lediglich anheimgestellt „lassen könne, in Rücksicht des befraglichen Durch„zugs russisch-kaiserlicher Truppen, dasjenige nach „Ihrer weisesten Einsicht zu bestimmen, was die „Lage der Umstände, und die davon abhängige „Wohlfart des Reichs erheischen, und was auf „die von den französischen Bevollmächtigten an die „Reichsfriedensdeputation gegebene Note zu er„wiedern wäre. Ulteriora, si opus, reservando.

Weisenburg, suo loco & ordine: Wie Speier.

Augsburg, suo loco & ordine: Seine kurfürstliche Durchlaucht von Trier, als Fürst und Bischof von Augsburg, müssen vor allem auf den Inhalt der Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 12ten Nivose — 2ten Jänner abhin, und derselben Veranlassung mit aller Unbefangenheit bemerken, daß die Reichsfriedensdeputation in Rastädt die unzweideutigsten Beweise ihrer forthegenden friedlichen Gesinnungen bei jeder Gelegenheit, durch Darbringung theuerster Opfer, bisheran zu erkennen gegeben habe, daß dahingegen aber, aller dieser Nachgiebigkeit ungeachtet, die vorliegenden Reichslande mit aller Härte fortbehandelt, die Festung Ehrenbreitstein, wider eigends abgeschlossene Verträge, in Besiz genommen worden, und auf der rechten Rheinseite durchaus feindliche Behandlungen aller Art bis zur Stunde haben ertragen werden müssen, wider welche die Reichsfriedensdeputation bis jezt fruchtlose Be-

schwer-

schwerden geführet habe, und die in einigen der abgelegten Abstimmungen umständlich angeführt worden sind.

Was nun den wesentlichen Inhalt vorgedachter französischen Note selbst anbetrifft, so müssen Seine kurfürstliche Durchlaucht mit gleicher Offenheit gestehen, daß bei der oben angeführten Lage der Sachen keineswegs gefordert werden könne, daß das Reich, durch Widerstrebung gegen den Beistand eines mächtigen Hofes, sich selbst für künftig mögliche Fälle die Vertheidigungsmittel zu seiner Sicherheit und Selbsterhaltung schwäche.

Nach diesen Betrachtungen wäre der Reichsfriedensdeputation an Hand zu geben, den Antrag der französischen Minister mit der erneuerten Bemerkung zu beantworten, daß dem Reiche, wegen Einrückung russisch-kaiserlicher Truppen in die vordere Reichskreise, weder eine legale Nachricht, noch irgend einem Reichsstand eine Requisition zugekommen sey.

Ulteriora reservando.

Ellwangen, suo loco & ordine: Wie Augsburg.

Prüm, suo loco & ordine: Similiter wie Augsburg.

Hessenkassel, suo loco & ordine: Des Herrn Landgrafen zu Hessenkassel hochfürstliche Durchlaucht tragen auch Ihrerseits auf eine an Ihro kaiserl. Majestät, von gesamten Reichswegen, zu richtende allerehrerbietigste Bitte an, daß Aller-

höchst Denenselben gefällig seyn möchte, solche Maasregeln reichsväterlich zu ergreifen und anzuwenden, wodurch die Ruhe Teutschlands gesichert und erhalten, dasselbe von fremden Truppen befreit, und der schon so weit gediehene gewünschte Reichsfriede vielmehr befördert und beschleuniget werde. Vorbehältlich des weiteren.

Hersfeld, suo loco & ordine: Wie Hessenkassel.

Eichstätt, suo loco & ordine: Tritt dem anheut zum Protokoll abgegebenen hochfürstl. Augsburgischen Voto vollkommen bei.

Kempten, suo loco & ordine: Imgleichen.

Basel, suo loco & ordine: Die von Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Basel stets bewährte Treue und Anhänglichkeit an das allerhöchste Reichsoberhaupt, auch die reichsständische Obliegenheiten, machen es Höchstdenselben von neuem zur Pflicht, den Wunsch und allerunterthänigste Bitte unumwunden dahin erkennen zu geben, auf daß Ihro kaiserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, auch diesfalls Ihre reichsväterliche Fürsorge, zum Besten der einzelnen sowohl, als der gesamten Reichsstände, eintreten zu lassen, sohin das zweckdienliche nach Allerhöchstihro Gutbefinden zu verordnen, und glaube man dahero, daß dem in der französischen Note, in Betreff des Durchzugs der kaiserlich-russischen Truppen, gestellten petito, aus den in einigen vorhergehenden votis, und insbesondere in der fürstl. Salzburgischen Abstim-

stimmung enthaltenen Gründen, nicht willfahret werden möge. Ulteriora, si opus, reservando.

Directorium: ist in der Erwartung, daß bis zum nächsten Rathstag mehrere noch mangelnde Instruktionen einkommen werden, bereit, das Reichsfürstenrathsprotokoll wiederholt zu eröffnen, um den vortreflichen Gesandtschaften den Anlaß zu geben, von den erhaltenen Weisungen Gebrauch machen zu können.

Quibus discessum.

Nota. In die erste Fortsezung des Reichsfürstenrathsprotokolls vom 4. d. M. wird pag. 15. zur Mitte hin, vor Hollstein-Oldenburg, hiemit nachgetragen: In Circulo.

Dritte Fortsezung des Protokolls.

Im Reichsfürstenrath Freitag den 15. März 1799. meldete am Direktorialtisch stando in Circulo.

Oesterreich, præmissis Curialibus: Da, dem Vernehmen nach, verschiedene Instruktionen immittels eingelangt sind, so ermangelt Direktorium nicht, Gelegenheit zu geben, davon Gebrauch machen zu können.

Bremen, cum cæteris votis, suo loco & ordine: Das teutsche Reich hat von dem Marsch der russischen Truppen und ihrer Destination nicht die mindeste legale Notiz, und gleichergestalt sind selbigem die etwaigen Traktaten und

Conventionen zwischen Sr. röm. kaiserl. Majestät, als König von Ungarn und Böhmen, und dem franzöſiſchen Gouvernement, die dabei in Betracht kommen mögen, völlig unbekannt. Noch weniger iſt, wegen des Marſches der ruſſiſchen Truppen, einige Requiſition an daſſelbe bis jezt gebracht worden. Dem zufolge befindet das teutſche Reich ſich weder im Stande, noch einſt in dem Fall, dieſerhalb etwas erklären zu können.

Vielmehr muß daſſelbe zu Sr. röm. kaiſerl. Majeſtät, als Reichsoberhaupt, verfaſſungsmäſig das Vertrauen hegen, daß Allerhöchſtdieſelben darunter die Wohlfart des teutſchen Reichs zu beherzigen nicht entſtehen werden, und zu Allerhöchſt Ihro Weisheit die behufigen Maasregeln verſtellen, damit dem teutſchen Reich der ſo ſehnlich gewünſchte Friede und Ruheſtand endlich verſchaffet, und vor allen Dingen dem von dem franzöſiſchen Gouvernement dermalen förmlich anerkannten Waffenſtillſtand, durch forderſamſte Zurückziehung der Truppen von den teutſchen Gränzen, und Einſtellung der drückenden Contributionen und Requiſitionen, ſo wie von der Reichsdeputation zu Raſtadt bereits zu wiederholten malen in Antrag gebracht worden, die Erfüllung gegeben werden möge. Gleichwie hierauf mithin das Reichsgutachten an Se. röm. kaiſerl. Majeſtät zu richten: alſo wird ſolches der Reichsdeputation in Antwort zu erkennen zu geben ſeyn, um davon die Eröffnung an die franzöſiſchen Miniſter gelangen zu laſſen.

Oben-

Osnabrück, suo loco & ordine: Wie Bremen.

Oesterreich: In der Ordnung des Aufrufs: Ueber den Gegenstand der Berathung ist treugehorsamste Gesandtschaft angewiesen, im Namen Ihro kaiserl. königl. Majestät, in Allerhöchstdero reichsständischen Eigenschaft zu erkennen zu geben:

Man könnte bei dem in Proposition gestellten Gegenstand billig das Befremden äussern, daß von einer fremden Macht, mit welcher der Reichsfriede noch nicht geschlossen sey, hiemit wo alles, wie es bei dem ganz unentschiedenen Reichsfriedensgeschäft natürlich wäre, auf beiden Seiten noch auf dem Kriegsfuß stünde, über mögliche Sicherheitsvorkehrungen im Reich Anfragen und Anfinnen im maaßgebenden Tone geschehen wollen, worüber sich nur einzulassen man nach den Umständen eben für so bedenklich als mit der Würde eines selbstständigen Reichs unvereinbarlich erachten sollte.

Mit Umgehung aller Betrachtungen, die sich unter diesem Gesichtspunkt von selbst darstellen, wolle man indessen nur bemerken, daß, während der funfzehen monatlichen Reichsfriedensunterhandlungen, die Reichsdeputation, in der Absicht um zu einem billigen, anständigen, allgemeinen Reichsfrieden zu gelangen, in allen Punkten die größte Nachgiebigkeit bezeiget, und mit ungeheuern Opfern den Frieden zu erwirken getrachtet habe; daß aber aller dieser angetragenen Aufopferungen

von Land und Leuten ungeachtet, bis zur Stunde von Frankreich über die wichtigsten der in der strengsten Billigkeit gegründeten Bedingungen, unter welchen die schönsten Reichsprovinzen abgetreten werden sollten, keine beruhigende Zusicherung erfolgt sey, daß vielmehr, ohne Rücksicht auf die feierlich zugesagte Einstellung aller Feindseligkeiten, die Reichsprovinzen, auf dem rechten wie auf dem linken Rheinufer, mit Kontributionen und Erpressungen aller Art nicht nur feindlich behandelt worden, sondern die Reichsfestung Ehrenbreitstein, ungeachtet die Approvisionirung derselben durch die deutlichste Conventionen festgesezt und ausbedingt war, durch eine wirkliche feindliche Blokade so eng und unerbittlich, daß sie aus Hunger sich ergeben mußte, eingeschlossen, und dermal von französischen Truppen in eigenmächtigen Besiz genommen worden sey. Daß ein solches an und vor sich schon die Hofnungen zu einem mit der künftigen Sicherheit des Reichs vereinbarlichen Reichsfrieden niederschlagendes Benehmen, um so mehr gegründete Besorgniße wegen Erhaltung des Ruhestandes im Reich erregen müße, als auf der andern Seite Frankreich, während der Reichsfriedensunterhandlungen, gewaltsame Staatsumwälzungen in Rom, in der Schweiz, in Piemont ꝛc. ꝛc. und eigenmächtige Einrichtungen gegen die Zuständigkeit der Reichsangehörigen, und gegen die hoheitlichen und oberstlehenherrlichen Rechte des Kaisers und Reichs unternommen habe, überdies

aber

aber durch ein Kriegsaufgebot von 200 tausend Mann im eigenen Land, durch erzwungene Offensiv- und Defensivallianzen in den neuerrichteten sogenannten Freistaaten, und durch gewaltsame Truppenaushebungen in der Schweiz und andern unter französischer Gewalt stehenden Provinzen, seine Kriegsmacht dergestalt vermehrt habe, daß hieraus wohl nichts weniger, als den allgemeinen Wünschen der teutschen Reichsstände entsprechende friedfertige Gesinnungen des französischen Gouvernements zu entnehmen seyn wollen. Bei dieser offenkündigen Lage der Dinge müße man daher wohlmeinend zu erwägen geben: ob wohl die Umstände und die Aussichten zu einem billigen, nur einigermassen mit der Reichsverfassung und gemeinsamen Sicherheit verträglichen Reichsfrieden so beschaffen seyen, und ob es dem Interesse, dem wahren Besten des Reichs und der Klugheit angemessen seyn würde, die Vorsichtsmaaßnehmungen auf mögliche Fälle so weit hintanzusezen, daß man die Hülfe eines mächtigen, an dem Schicksale des teutschen Reichs wahren Antheil nehmenden Hofes, der vorlängst schon, unter weit wenigen gefahrvollen Umständen, von fünf Reichskreisen und vielen einzelnen Reichsständen um Unterstüzung angerufen worden sey, von der Hand weisen, und auf die Aussicht eines mächtigen Schuzes, zur Sicherstellung der teutschen Reichsgränzen und Rettung des teutschen Reichs, gleichsam vorhinein Verzicht leisten könne?

Uebri-

Uebrigens wird auf den Fall, daß Ihro kaiserl. königl. Majestät über den Deliberationsgegenstand noch etwas nachzutragen allerhöchst gutfinden sollten, das weitere sich ausdrücklich vorbehalten.

Burgund, placet votum Austriacum.

Nomeny, gleichmäßig.

Straßburg, suo loco & ordine: Tritt dem hochfürstlich Speierischen Voto durchaus bei.

Lüttich, an seiner gehörigen Stelle: Die Reichsfriedensdeputation hat nur zu viele Beweise von ihrer Begierde, im Namen des teutschen Reichs den Frieden mit Frankreich zu Stande zu bringen, während dem Lauf der Friedensunterhandlungen zu Rastadt gegeben. Diese friedfertigen Gesinnungen hätten doch wohl verdient, daß auch von Seiten Frankreichs, ähnliche Beweise einer ungeheuchelten Friedensliebe dargebracht worden wären. Zwar hat es die französische Gesandtschaft an Versicherungen und Betheurungen nicht ermangeln lassen; — Die Handlungen des französischen Gouvernemens waren aber ganz anders beschaffen. Die Vertrag- und Völkerrechtswidrige Aushungerung der Besazung in der Festung Ehrenbreitstein; die Hinwegnahme dieser wichtigen Reichsfestung; die veranstaltete Proviantirung derselben, die den benachbarten Rheingegenden unerschwinglich lästig fällt; — die bekannten Auftritte in Italien und der Schweiz; die Wegnahme des, in clientelarischem Verband

mit

mit dem teutschen Reich stehenden Herzogthums Piemont, u. s. w. Alle diese Vergewaltigungen sind doch wohl keine Beweise einer aufrichtigen Friedensliebe. Kein billig Denkender kann es demnach dem teutschen Reich verargen, wenn dieses aus vorberührtem Betragen der französischen Republik, Verdacht und Besorgniß schöpft, und um mächtige Freunde sich umsieht, die den, durch mannigfaltige bekannte Ursachen erzeugten Mangel eigener Selbstständigkeit, zu ersezen vermögen. Durch Betrachtungen von dieser Art geleitet, haben daher schon früher, unter viel glüklichern Aussichten, und bessern Erwartungen, mehrere Reichskreise die russisch kaiserliche bona officia implorirt.

Sollte also den zur Hülfe, — wie allerdings zu vermuthen ist, — großmüthig herbeigeeilten siegreichen russischen Truppen, der Durchmarsch durch die teutsche Reichslande auch wirklich gestattet werden, so würde das teutsche Reich dadurch keineswegs feindselige Gesinnungen verrathen, vielmehr nur der Stimme der Selbsterhaltung, und der vorsichtigen Klugheit Gehör geben: Als Sorglosigkeit, und allzu gutmüthige Zuversicht würde es anzusehen seyn, wenn Teutschland an seine Vertheidigung gar nicht denken wollte, während dem Frankreich seine ohnehin fürchterliche Macht, die der Reichsfriedensdeputation die empfindlichsten und unermeßlichsten Aufopferungen bereits abgezwungen hat, — durch

Anwerbung neuer Truppen in der Schweiz, und durch die Hinwegnahme des Sardinischen Militärs verstärkt. — Anstatt seine Legionen vom rechten Rheinufer abzurufen, vermehrt vielmehr Frankreich sein Kriegsheer in unmäßiger Anzahl, und überschwemmt durch sie einen großen Theil von Schwaben, gleich einem reissenden Strom; fängt aufs neue durch Aufforderung von Philippsburg, und die Occupation von Mannheim, öffentliche Feindseligkeiten an. Sollte aber Frankreich die gerechte Besorgniße des teutschen Reichs durch vordersame Rükziehung seiner Armeen von der rechten Rheinseite, und durch Fortsezung der Friedensunterhandlungen entfernen, so wird gewiß das teutsche Reich, auch ferner nicht nöthig haben, um Vertheidiger sich umzusehen, und jede wohlgemeinte Hülfe willkommen und dankbar anzunehmen. In dem Sinn aller dieser vorstehenden, von der Billigkeit gutgeheissenen Betrachtungen, glauben Se. Hochfürstliche Gnaden, seye der Reichsfriedensdeputation aufzutragen, das Ansinnen der französischen Gesandtschaft zu Rastadt zu beantworten, und, zur Allerhöchsten Genehmigung und Entschliessung an Ihro kaiserliche Majestät, das allerunterthänigste Gutachten zu erstatten.

Das zu dieser Abstimmung etwa noch Nachzutragende behält man sich ausdrücklich bevor.

Costanz suo loco & ordine: Die Friedensunterhandlungen zu Rastadt haben bereits so

lange

lange Zeit fürgewährt, daß man die wesentlichste Gegenstände für erschöpft ansehen zu können, und die nächste Hoffnung zu einem endlichen Abschluß vor sich zu sehen geglaubt hat.

Um so schmerzlicher muß es fallen, wann nach diesen mit so vieler Zuversicht genährten Hoffnungen — nach mit aller Gedult ertragenen so mannigfaltigen Kriegsbedrängnissen, welche des geschlossenen Waffenstillstandes ohngeachtet statt hatten — und ohngeachter der stäten Versicherung einer aufrichtigen Friedensliebe von französischer Seite, gleichwohl das Kriegsfeuer aufs neue ausbrechen — und wann die vordern Reichskreise sich jenen Verheerungen neuerlich ausgesezt sehen müssen, die man schon so viele Jahre hat erdulten müssen.

Ihro kaiserl. Majestät hätten bisherò mit übergrosser reichsväterlicher Sorgfalt, mit so vielen und großen Aufopferungen für die Erhaltung des Reichs im ganzen, so wie der einzeln Glieder, zu sorgen geruhet, daß man mit allerdevotister Zuversicht Allerhöchstdieselbe, in Ansehung des in Berathung stehenden Gegenstandes, von Reichswegen bittend angehen könne, nach Allerhöchstderò tiefer Weisheit solche Mittel und Wege zu wählen, wodurch der so sehnlich gewünschte Ruhestand sicher gestellet werde.

Seine hochfürstliche Gnaden von Kostanz vereinigen also ihre Abstimmung mit denjenigen, die Sr. römisch kaiserlichen Majestät jede fernere

Lei-

Leitung in devoteſtem Zutrauen überlaſſen, und verhoffen, daß Allerhöchſtdieſelbe, bei dieſen kritiſchen Umſtänden, vor die Erhaltung und Wohlfart des deutſchen Reichs zu ſorgen reichsväterlich und huldmildeſt geruhen werden.

Paſſau, ſuo loco & ordine: Ihro hochfürſtl. Gnaden zu Paſſau hegen immer aufrichtigſt den Wunſch, daß zwiſchen dem deutſchen Reich und der franzöſiſchen Republik, ein wahrer ehrenvoller und dauerhafter allgemeiner Friede durch die zu Raſtadt eingeleitete, bereits durch anderthalb Jahre beinahe andauernde Unterhandlungen, glücklich zu Stande gebracht werden möge, und Sie würden die heilſame Erfüllung dieſes auf das allgemine Wohl der Menſchheit abgeſehenen Wunſches zu Ihrem innigſten Vergnügen und Beruhigung zuverſichtlich haben anhoffen können, wenn nicht ſo viele gemeinkündige, von Seiten des franzöſiſchen Gouvernements, während den Friedensunterhandlungen zu Raſtadt, gegen die zu Leoben im Jahr 1797. unterzeichnete Präliminarien unternommene, bis nun immer fortgeſezte feindſelige Thatſachen, die gegründeteſten Urſachen zur dießfallſigen Bezweiflung gegeben hätten.

Bei dieſer Lage und Bewandſame, und da eines Theils die Leitung des bisherigen Reichskriegs gleich anfänglich Ihro römiſch-kaiſerl. Majeſtät von Reichswegen, aus ſchuldig allergehorſamſtem Vertrauen, überlaſſen worden iſt, andererſeits auch Allerhöchſtdieſelbe bis nun dieſes

aller-

allerunterthänigstem Dank Erkanntlichkeit bewährten Reichsväterlichen Fürsorge vor das allgemeine Beste des teutschen Reichs, und die möglich baldige Herbeiführung eines guten und dauerhaften allgemeinen Friedens fernerweit unbeschränkt anheim zu stellen, der Reichsfriedensdeputation aber aufzutragen sey, den franzöſischen Antrag wegen des muthmaßlichen russischen Truppenmarsches nach den vorangeführten Betrachtungen abzulehnen

Ulteriora, si opus, reservando.

Freysing, suo loco & ordine: Ihro hochfürstliche Gnaden müssen vordersamst auf den in Berathung stehenden Antrag der franzöſischen Minister vom 2ten des verwichenen Jänner bemerken, daß wegen des vermutheten Marsches russisch-kaiserlicher Truppen in das Reich weder der allgemeinen Reichsversammlung eine legale Nachricht, noch einzelnen Ständen eine Requisition zugekommen sey — daß seit diesem Antrag schon mehr als zwei volle Monate verflossen seyen, ohne daß man von einem weitern Vorrücken derselben in die Reichslande irgend welche Auskunft erhalten hat, und daß man sich daher mit Beruhigung der Hoffnung überlassen könne, daß Ihro kaiserliche Majestät diesem, an Allerhöchstdieselbe unmittelbar von dem franzöſischen Gouvernement gebrachten Gegenstande, inzwischen eine angemessene Erledigung entweder schon gegeben hätten, oder noch zu geben von selbst den reichsväterlichen Bedacht nehmen würden.

Der Reichsfriedensdeputation würden diese Bemerkungen zur weitern Eröffnung an die franzöſiſchen Miniſter an die Hand zu geben, und durch dieſelbe ferner bei dieſem Anlaß vorzuſtellen ſeyn, daß das teutſche Reich alle mögliche und alle verlangte Opfer zur Erhaltung des Friedens gemacht habe — daß es noch immer von dem aufrichtigſten Wunſch beſeelt ſey, die friedlichen Verhältniſſe mit der franzöſiſchen Republik, je eher je lieber, hergeſtellt zu ſehen — daß es aber mit innigſtem Bedauren mehrere Handlungen in jüngerer Zeit, beſonders auf dem rechten Rheinufer, erfahren und ertragen habe, wider welche die Reichsfriedensdeputation bis jezt fruchtloſe Vorſtellungen gemacht hätte, und daß man auf das inſtändigſte bitte, durch Zurückziehung der franzöſiſchen Truppen von dem rechten Rheinufer, die verſicherte gleichmäßige Friedensliebe zu beſtättigen, welches das zweckmäßigſte Mittel wäre, zu bewirken, daß von weiteren Vertheidigungsvorkehrungen, zur Sicherheit und Erhaltung des Reichs, und von dem Beiſtande eines mächtigen Hofes keine Frage ſeyn würde.

Regensburg, ſuo loco & ordine: Wie Freyſing.

Berchtesgaden, ſuo loco & ordine: Wie Freyſing und Regensburg.

Schwäbiſche Prälaten, ſuo loco & ordine: Vereinigen ſich mit der vortreflichen Konſtanziſchen Abſtimmung vollkommen.

Rhei-

Rheinische Prälaten, suo loco & ordine: Wie schwäbische Prälaten.

Corvey, suo loco & ordine: Tritt dem hochfürstlich Münsterischen Voto bei.

Auersberg, suo loco & ordine: Trette den in der vortreflich erzherzoglich österreichischen Abstimmung vorgelegten Betrachtungen vollkommen bei, und wünsche, daß die Reichsfriedensdeputation veranlaßt werden möge, dasselbe zum Grund der an die französische Gesandtschaft abzugebenden Beantwortung zu legen.

Trient: Suo loco & ordine: Die in mehreren vorhergehenden fürtreflichen Abstimmungen In Betref eines etwaigen Durchzugs russisch-kaiserlicher Truppen in das Reichsgebiet angeführte auf Thatsache gegründete Betrachtungen veranlassen gleichfalls Se. hochfürstliche Gnaden zu dem patriotischen Wunsch, daß man sich von Reichs wegen die mächtige Hülfe eines an dem Schicksal Teutschlands so vielen Theil nehmen wollenden bedeutenden Hofes aus klugen Vorsichtsregeln nicht selbst versagen solle, wenn auch nur hierdurch desto leichter ein mehr billiger, mit der bestehenden Reichsverfassung und allgemeiner künftigen Sicherheit vereinbarlicher Friede erreichet werden könnte.

Um so weniger aber kann gefordet werden, daß das teutsche Reich dem Beistand eines an Siege gewohnten so wichtigen Freundes ganz sorgenlos widerstrebe, zumalen nach offenbarer Lage der Dinge schon an den neuesten Vorgängen vom

ersten laufenden Monats das Gepräge der abseiten der französischen Republik so vielfältig gepriesenen thätigen Friedensliebe nicht entdecket werden mag. Unter dieser Voraussezung hegen weiter Se. hochfürstliche Gnaden zu kaiserl. Majestät das unumwundene ehrerbietigste Vertrauen, Allerhöchstdieselbe wollen nicht nur als Reichsoberhaupt für das wahre Wohl gesamter Reichsstände, sondern auch in der Eigenschaft eines gefürsteten Grafen von Tyrol als gnädigster Schuz- und Schirmherr Ihres reichsunmittelbaren Hochstifts, für dessen unverkürzte Erhaltung reichsväterlich besorgt zu seyn, huldreichest geruhen.

Stablo, suo loco & ordine: Wie Oesterreich & conformes.

Hohenzollern, suo loco & ordine: Heget das zuversichtlichste Vertrauen auf die von Ihro kaiserl. Majestät, bis hierhin bei allen Vorfallenheiten, dem Reiche bethätigte allergnädigste Sorgfalt, daß Allerhöchstdieselben in dieser Sache solche Einleitung zu treffen geruhen werden, wodurch das Reich nicht neuerlich in Krieg verwikelt, sondern vielmehr das, selbst durch den Beistand des allerhöchsten Reichsoberhaupts, schon so weit gediehene Friedensgeschäft vollends zu einem gedeihlichen Ende gebracht, sofort die vorzüglich der Gefahr ausgesezten vordern Reichskreise von der ihnen sonst bevorstehenden gänzlichen Zerrüttung noch gerettet werden mögen. Ulterioria, si opus, reservando.

Chur-

Chur, suo loco & ordine: Was bei gegenwärtiger Lage der Dinge in comitiis geschehen kann, ist nach diesseitigem Ermessen in dem fürtreflichen Antrag der fürstlich Augsburgischen Abstimmung enthalten, welchem man sich dißorts unbedenklich anschliesset.

Se. hochfürstliche Gnaden beharren übrigens auf dem unbeschränktesten Vertrauen in die reichsväterliche Sorgfalt und Weisheit kaiserlicher Majestät, daß Allerhöchstdieselbe zur weiteren Beförderung des wahren Besten unsers teutschen Vaterlands die sachdienlichsten Mittel und Wege, wie bishero, als wofür man nie genug dankbar seyn könne, einzuschlagen huldreichest geruhen werden.

Fulda, suo loco & ordine: Da wegen des russischen Truppenmarsches noch zur Zeit dem Reich weder legale Kenntniß, noch irgend einem Stand eine Requisition zugekommen, auch von Seiner kaiserlichen Majestät auf den von Reichswegen erstatteten allerunterthänigsten Bericht bis hieher noch keine Antwort erfolgt ist; so möchte beides vorderſamst noch abzuwarten seyn: Inzwischen schließe man sich aber wegen nochweiliger Ablehnung des Antrags, und wegen der an die Reichsfriedensdeputation zu erlassenden Antwort der fürtreflichen Augsburgischen Abstimmung an.

Oesterreich, interloquendo: Habe wahrgenommen, daß in der vortreflichen Tridentinischen Abstimmung Dinge in Anregung gebracht

worden, die, wenn gleich nicht so böse gemeinet, gleichwohl in künftiger Auslegung den Rechten des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich zu nahe treten könnten; daher man hiergegen die durch altes Herkommen, Verträge und Besizstand bestens gegründete Jura Austriaca feierlich reserviren, und alle in älteren Reichstagsverhandlungen dieserwegen vorgetragene stattliche Gründe hier wiederholt haben will.

Trient, interloquendo: Halte sich an die eben so angepriesene ältere Verträge.

Lobkowiz, suo loco & ordine: Vereiniget sich mit der bereits zum Protokoll abgegebenen hochfürstlich Salzburgischen Abstimmung.

Dietrichstein, suo loco & ordine: Imgleichen

Thurn und Taxis, suo loco & ordine: Die hochfürstlich Thurn und Taxische Gesandtschaft ist gnädigst angewiesen, in der in Berathung stehenden Materie folgendes votando zu erkennen zu geben.

„Daß man hierorts nie aufgehört habe, die „Herstellung eines gesicherten und dauerhaften „Friedens sehnlichst und aufrichtigst zu wünschen, „zu dessen Erhaltung das teutsche Reich die theu„ersten Opfer gebracht habe; und da die Ver„handlungen zu Rastadt schon so lange Zeit für„gewähret hätten, so hege man die zuversichtliche „Hofnung, die franzöfische Republik werde, um „dieses heilsame Geschäft zu einem glüklichen Ende

zu

„zu bringen, und ihre so oft zugesicherte Friedens-
„liebe dem teutschen Reich zu bethätigen, den be-
„reits von mehrern verehrlichsten Mitständen ge-
„äusserten, aus den Bedingungen des Waffen-
„stillstandes und der Natur der bestehenden Un-
„terhandlungen fliessenden angelegentlichen Wün-
„schen, vordersamst durch Rückziehung Ihrer Trup-
„pen von dem rechten Rheinufer, und durch Ein-
„stellung aller Kontributionen und Requisitionen
„ein billiges Gehör geben, und dadurch das Band
„des wechselseitigen Vertrauens um so enger
„knüpfen."

„In Ansehung des Durchmarsches russisch-
„kaiserlicher Truppen glaubt man, daß das fran-
„zösische Gouvernement sich durch die erneuerte
„Versicherung, daß weder der Reichsversamm-
„lung, noch einem einzelnen Reichsstand, wegen
„Einrückung gedachter Truppen, weder eine legale
„Nachricht, noch eine Requisition zugegangen sey,
„vollkommen beruhigen lassen werde. Welche
„Versicherung der Reichsfriedensdeputation aufzu-
„tragen wäre, den französischen Ministern zu er-
„neuern, und dabei die in einigen vorhergegange-
„nen vortreflichen Abstimmungen enthaltene Be-
„trachtungen darzulegen."

„Uebrigens stelle man bei der allgemein be-
„kannten Friedensliebe kaiserlicher Majestät es
„Allerhöchstdero Weisheit und väterlichen Fürsorge
„für das Wohl des teutschen Reichs ehrerbiethigst
„und vertrauensvollest anheim, alles vorzukehren

„und anzuordnen, was die glückliche Beendigung „des Friedensgeschäftes befördern kann.“

Directorium: Vordersamst, um seiner Direktorialobliegenheit Genüge zu leisten, werde hier bemerkt, daß, gegen das bisherige Herkommen und gute Ordnung, ein von der in Proposition gestellten Materie ganz diverser = hieher nicht gehöriger Gegenstand in die hochfürstl. Tridentinische Abstimmung aufgenommen worden, welches ohne Consequenz für die Zukunft hoffentlich seyn werde. Uebrigens ist Direktorium bereit, nach verflossenen Osterferien, oder, wenn auch vorher es verlangt werden sollte, das Protokoll abermal zu eröfnen.

Quibus discessum.

Vierte Fortsezung des Protokolls.

Im Reichsfürstenrath Montag den 18ten März 1799. meldete am Directorial-Tisch stando in Circulo

Oesterreich, præmissis Curialibus: Zuvor ist anzuzeigen, daß am 15ten dieses Monats bei dem hochlöblichen kurfürstl. Mainzischen Reichs-Direktorio sich legitimiret hat, wegen Fulda Herr Johann Sebastian Freiherr von Zillerberg substitutionsweise.

Sodann eröfnet Direktorium nochmal das Reichsfürstenrathsprotokoll, um von den immittels angekommenen Instruktionen Gebrauch machen zu können.

Bayern,

Baiern, cum cæteris votis, suo loco & ordine: Da noch keine förmliche Requisition an das Reich, wegen des Einrückens kaiserl. russischer Kriegsvölker auf teutschen Boden, an den Reichstag gelangt sey, wie es doch nach der deutlichen Vorschrift der kaiserl. Wahlkapitulation gewiß geschehen seyn würde, auch niemanden in dem Reich das geringste von einem solchen Vorhaben bekannt sey: so scheine in dieser Rücksicht eine weitere eigentliche gesezliche Bestimmung über diesen Gegenstand noch zur Zeit zu voreilig zu seyn; jedoch glaubten Ihre kurfürstl. Durchlaucht, daß kaiserl. Majestät durch ein allerunterthänigstes Reichsgutachten zu ersuchen sey, solche Einleitung huldreichst zu treffen, wodurch der so sehnlich allgemein gewünschte, durch so viele Opfer bisher theuer genug erkaufte, mit Wissen und jedesmaliger Mitwirkung der kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz schon so weit gediehene Reichsfriede baldmöglichst erreicht, auch alle und jede Hindernisse gehoben würden, welche denselben zur größten Gefahr des gesamten teutschen Vaterlandes entweder ganz entfernen, oder nur weiter hinausrücken könnten.

Ulteriora, si opus, reservando.

Pfalz-Zweibrücken, suo loco & ordine: Wie Baiern.

Bamberg, suo loco & ordine: Diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft ist, in materia proposita dahin sich vernehmen zu lassen, beauftraget:

Der Reichsversammlung sey wegen des Marsches kaiserlich-russischer Truppen, oder derselben eigentlichen Bestimmung irgend auf eine officielle Weise bis jezt noch keine Nachricht zugegangen. Die Reichsfriedensdeputation habe daher, in Gemäßheit des von den drei Reichskollegien gefaßten Resoluti vom 10. Jänner dieses Jahrs, den französischen Ministern zu Rastadt die der Sache angemessenste Erklärung darüber ertheilt.

In der Erwägung, daß der befragliche Truppenmarsch, unter dem ebenbemerkten Umstande, von der Einwilligung oder Nichteinwilligung des Reichs unabhängig sey, hätte man allerdings vertrauen können, daß das französische Gouvernement sich mit dieser Gegenäusserung um so mehr begnügen werde, als das teutsche Reich zur Herstellung des Friedens an Nachgiebigkeit, so wie an Bringung der größten Opfer sich erschöpft, und eben hiedurch seinen ernstlichen Willen zur gänzlichen Ausgleichung an Tag gegeben habe.

Je näher man nun dem Friedensabschlusse unter so mancherlei dem Reiche so fühlbaren Zwischenereignissen gekommen sey, je mehr müsse man bedauern, daß die französischen Bevollmächtigte zu Rastadt den alldort gepflogenen Friedensunterhandlungen einem betrogenen Gegenstand, mittels ihrer Note vom 2. Jänner dieses Jahrs, unterstellt, und durch die weitere Note vom 31. Jänner dieses Jahrs die Friedenshofnung noch weiter entfernt hätten.

Bei

Bei dem obenbemerkten gänzlichen Abgange einer dem Reiche zugegangenen Nachricht, und der gewissen hiemit in Verbindung stehenden Bemerkung, daß unmöglich die Handlung einer fremden Macht auf Rechnung des Reichs gesezt werden könnte, und von demselben ein eben so dem Völkerrechte widerstrebender, als unwirksamer Widerstand nicht zu erwarten sey, werde dem teutschen Reiche auf eine andere, als schon geschehene Weise sich zu erklären, wohl kaum möglich seyn.

Da Seine hochfürstliche Gnaden übrigens mit dem ganzen Reiche die Ueberzeugung theilten, daß Se. kaiserliche Majestät nie aufgehöret hätten, den ernstlichen Bedacht für die Wiederherstellung des so allgemein und so sehnlich gewünschten Reichsfriedens zu nehmen, zu dessen Erhaltung Allerhöchstdieselbe mit dem Aufwand Ihrer ganzen Hausmacht Jahre lang gekämpft hätten, und daß der reichsoberhauptliche Wunsch keine andere als diese wohlthätige Richtung habe, wollten Seine hochfürstliche Gnaden vertrauensvoll auf den allerhöchsten Schuz, die zwekmäßigste Einschlagung derjenigen Mittel und Wege, die zur Erreichung dieses Zieles nur immer führen können, und die für Teutschlands Wohl diensame Maasregeln auch in Bezuge des Einmarsches fremder Kriegsvölker, der reichsoberhauptlichen Obsorge, so wie nicht minder ob die zu fodernde Räumung der Reichsgränzen, und Einstellung der so drückenden Requisitionen und Contributionen an das französische Gou-

vernement mittels der Reichsfriedensdeputation, als Rückäusserung auf die Noten vom 2. und 31. Jänner dieses Jahrs, zu bringen sey, der allerhöchsten Weisheit anheim geben, und glaubten so fort, daß hierauf das an Se. kaiserliche Majestät zu erstattende Reichsgutachten zu stellen sey.

Ulteriora, si opus, reservando.

Brixen, suo loco & ordine: Ihre hochfürstliche Gnaden von dem lebhaftesten Vertrauen beseelt, daß Ihro kaiserliche Majestät, nach Ihrer im Laufe dieses ganzen Kriegs bewährten, von der Reichsversammlung so oft verdankten Reichsväterlichen Fürsorge, auch izt, wegen des muthmaßlichen russischen Truppenmarsches, das der Wohlfart des Reichs angemessenste vorzukehren von selbst bedacht seyn würden, vereinigen Ihre Meinung mit jener Ihrer hohen Reichsmitständen, welche dafür halten, daß der französische Antrag aus den in der fürtreflichen erzherzoglich österreichischen Abstimmung angeführten Beweggründen abzulehnen, und hiezu der Reichsfriedensdeputation der Auftrag zu ertheilen sey.

Ulteriora, si opus, reservando.

Lichtenstein, suo loco & ordine: Dieß seitige Gesandtschaft ist angewiesen, zu den in Beziehung auf den Marsch der russisch-kaiserlichen Truppen eröfneten Abstimmungsprotokoll zu äussern: daß Se. hochfürstliche Durchlaucht gleich Sr. kaiserl. Majestät, als dem allerhöchsten Reichsoberhaupt, und den meisten höchst- und hohen Mitstän-

ständen nichts sehnlicher als die Erzielung eines anständigen allgemeinen Friedens wünschen, und bei der nemlichen von der franzöſiſchen Seite hierzu äuſſernden Neigung ſich nicht vorſtellen können, daß die Anweſenheit dieſer noch in den k. k. innerſten Erblanden befindlichen Truppen einer groſſen freundſchaftlich-geſinnten Macht bei dem wirklich erfolgenden allgemeinen Frieden irgend eine Bedenklichkeit erregen könnte. Ueberzeugt von dieſer Friedensliebe Sr. kaiſerl. Majeſtät, aus welcher bereits ſo groſſe Opfer gemacht worden, beharren Se. Durchlaucht bei dem in mehreren votis geäuſſerten Wunſch, daß die Ausmittlung dieſes Gegenſtandes Sr. kaiſerl. Majeſtät weiſeſten Einſicht, Leitung und Fürſorge für das allgemeine Beſte anheimgeſtellet, und die franzöſiſche Note vom 2ten Jänner, nach Maasgabe ſo vieler ſich aufdringender in der erzherzoglichen öſterreichiſchen und mehreren Abſtimmungen angeführten Betrachtungen, beantwortet werden möge.

Direktorium: Iſt bereit in prima poſt ferias, auch, auf Verlangen, nach den Oſterfeiertägen, das Protokoll abermal den noch zurückſtehenden fürtreflichen Abſtimmungen zu eröffnen.

Quibus diceſſum.

Fünfte

Fünfte Fortsezung des Protokolls.

Im Reichsfürstenrath Montag den 1ten April 1799. meldete am Direktorialtisch stando in Circulo

Oesterreich, præmissis Curialibus: Direktorium zeigt zuvorderst an, daß bei dem hochlöbl. kurmainzischen Reichsdirektorium sich legitimirt hat.

Am 20. d. M. zu den Marggräflich-Baadischen Votis Herr Karl Ludwig Freiherr von Wöllwart, Interimsweise.

Sodann will Direktorium vernehmen, ob zu den noch rückstehenden 16. vortreflichen Abstimmungen immittels die Instruktionen eingelauffen, und davon Gebrauch zu machen gefällig seye?

Schwarzburg, suo loco & ordine: Das fürstliche Haus Schwarzburg wünscht und hofft, gleich seinen hohen und verehrungswürdigen Mitständen, nichts so sehnlich, als Teutschlands Ruhestand; es vereinigt sich daher mit allen übrigen zu einem baldigen Reichsfriedensabschluß beförderlichen Abstimmungen.

Johannitermeister, suo loco & ordine: Nachdem in Betref des kaiserl. russischen Truppenmarsches das Reich weder eine legale Notiz gehabt, noch minder einige Requisitorialen diesfalls erlassen worden, am mindesten aber selbige solches intendiret haben, vielmehr eine bekannte Sache ist, daß gedachte Truppen durch

Oester-

Digitized by Google

Oesterreich nach Italien zu marschiren angewiesen seyen, als findet man das in der französischen Note de 2. Jan. a. c. gestellte petitum unzeitig und überflüssig. Uebrigens verläßt man sich auf die von Sr kaiserl. Majestät stetshin bezeugte reichsväterliche Sorgfalt, daß Allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen werden, solche Maasregeln einzuschlagen, wodurch dem teutschen Reich der so sehnlich gewünschte dauerhafte und sichere Friede, auch Ruhestand verschaffet, vor allen Dingen aber dem von dem französischen Gouvernement, dermalen formlich anerkannten Waffenstillstand, durch vordersamste Zurückziehung der Truppen von den teutschen Reichsgränzen und Einstellung der drükenden Kontributionen und Requisitionen die Erfüllung gegeben werde.

Hildesheim, suo loco et ordine: per Totum wie Magdeburg.

Paderborn, suo loco et ordine: Similiter.

Lübeck und Holstein-Oldenburg, salvo suo loco et ordine: Se. bischöflich und herzogliche Durchlaucht schlieſſen sich in der vorliegenden Berathungsmaterie an diejenigen Ihrer höchst und hohen Mitstände an, welche des Dafürhaltens sind, daß, da von dem Marsch der russischen Truppen beim teutschen Reich nichts gesezlich bekannt sey, dasselbe sich auch ausser Stande befinde, darüber etwas zu bestimmen, und daß, im Falle auch der Marsch jener Truppen sich bestätt-

stätigen sollte, darinn keine den friedlichen Absichten widersprechende Maaßregel zu finden seyn würde.

Schwäbische Grafen, suo loco et ordine: Die Schwäbische Grafen Curie seye von unverlöschlichem Danke für die ruhmvolleste Anstrengungen allerhöchst = kaiserlicher Majestät zu Erhaltung eines anständigen und dauerhaften Friedens für das Reich beseelt, aber auch von dem schmerzlichsten Gefühl durchdrungen, diese so wohlthätigen Bemühungen durch immer neue unersättliche Forderungen des französischen Gouvernement, durch seine, während der Friedensunterhandlungen, fortgesezte unerhörte Bedrückungen und Anmassungen, unvermuthete = das Völkerrecht verlezende Kriegsrüstungen, seine = die feierlichste Uebereinkunft zerstörende Handlungen vereitelt zu sehen; fürwahr würde Teutschland in seiner dermaligen eben so sonderbaren als unglücklichen Lage die traurigsten Aussichten für sich haben, wenn nicht der mächtige Schuz kaiserlicher Majestät dasselbe mit besserer Hoffnung belebte; Allerhöchstihro kräftigsten Verwendung man es ohnehin zu verdanken habe, daß Se. russisch = kaiserl. Majestät dem Reich nicht nur die tröstlichste Zusicherungen gemacht, sondern auch diese bereits durch die wirksamsten Mittel werkthätig bewiesen haben.

Unerklärbar würde jedem der bisherige Gang der Friedensunterhandlungen zu Rastadt, und das Benehmen der dortigen französischen Gesandten seyn, welche

welche bald drohende oder schreckende, bald wieder andere mit nahen, oder entfernteren Aussichten täuschende Noten übergaben, wenn man nicht darinn einzig und allein die Absicht zu suchen hätte, durch allerhand Mittel und Wendungen, eine Trennung zwischen dem Oberhaupt, und dem Reiche zu bewirken. Das Siegel der Wahrheit auf all dieses druckt die lezthin in Mannheim erschienene, bei jedem biederen Teutschen, und bei jedem rechtschaffenen Mann den gerechtesten Abscheu erregende, unter civilisirten Völkern vielleicht noch nie erhörte Proclamation des französischen Generals Bernadotte, worinn die Glieder des Reichs mit klaren Worten aufgefordert werden, sich von ihrem Oberhaupte zu trennen, und einer Motion anzuhängen, die selbst in ihrer Proclamation ihren Plan, auch in Teutschland die Verfassungen und Regierungen umzuwälzen, nicht verbergen kann. Mehr als jemals ist es daher in gegenwärtigem entscheidenden Zeitpunkt der Wunsch, und das eifrigste Bestreben der schwäbischen Grafen Curie, sich so, wie bisher, auch ferner der weisen Leitung kaiserl. Majestät ganz zu überlassen, und sich bei dem zu befürchtenden leidigen Ausbruch des Kriegs so, wie bei kaum zu hoffenden Aussichten zum Frieden, Allerhöchstihro mächtigsten Schuz und Vermittlung zu empfehlen.

Directorium: Wird unter achtungsvoller Erwartung der noch rückständigen ansehnlichen

Abstimmungen sich immittels in dem Protokoll weiter ersehen, und reiflich erwägen, ob es nicht möglich sey, ohne eine weitere Umfrage zur Formirung des Concluſi zu schreiten. Es behält sich übrigens bevor, bei nächstem Rathstag von ein- und anderem die Anzeige zu machen.

Quibus discessum.

Sechste Fortsezung des Protokolls.

Im Reichsfürstenrath, Freitag den 5ten April 1799. meldete am Direktorialtisch,
stando in Circulo.

Oesterreich, præmissis Curialibus: Directorium zeigt an, daß nach dem immittels zu Stand gebrachten Schema votorum, eben nicht unumgänglich erfoderlich zu seyn scheine, zu einer weiteren Umfrage vor der Hand zu schreiten. Directorium wird daher mit dem Entwurf des Concluſi sich unverweilt beschäftigen, und diesen demnächst vorlegen.

Da übrigens neun verehrliche Abstimmungen noch ermanglen, vielleicht auch einige fürtrefliche Gesandtschaften Nachträge zu den abgelegten Abstimmungen, in Folge der Direktorialanheimstellung vom 11. vorigen Monats, vorzubringen haben dürften; und da ferner ausserdem, durch die in dem gestern dictirten allergnädigst kaiserl. Kommißionsdekret entwickelten neueren Ereigniß, die vorherige Lage der Sache, als sehr verändert sich dar-

darstellen mögte; so will Direktorium zu erwähnten rückstehenden Abstimmungen und Nachträgen so, wie zu jeder andern angemessenen Erklärung, durch nochmalige Eröfnung des Protokolls hiermit Gelegenheit geben.

Braunschweig Wolffenbüttel, Mecklenburg-Schwerin, cum reliquis votis & Razeburg, suo loco & ordine: Erklärt hiemit, daß es nicht instruirt sey, aber auch das Conclusum nicht aufhalten wolle.

Hollstein Glückstädt, suo loco & ordine: Similiter.

Vorpommern, suo loco & ordine: Eben so.

Oesterreich, vereint mit Burgund und Nomeny, hat bereits in dem abgelegten Voto die in der Direktorialproposition erwähnten Betrachtungen großen Theils angestellt, wozu die feindseligen und beispiellosen Handlungen der Franzosen ohnehin von selbst hinführen, und die nunmehr in dem kaiserl. Kommißionsdekret umständlich entwickelt worden sind. Dadurch veroffenbaret sich sehr deutlich, wie verderblich die Täuschung seyn würde, wenn man den eitlen friedlichen Zusicherungen, und den glatten Worten der Franzosen auch jezt noch Vertrauen schenken, und die unter ganz andern Erwartungen ins Protokoll gelegten Abstimmungen, mit den neuesten Begebenheiten, und immittels ganz veränderten Verhältnissen in Uebereinstimmung zu sezen, unterlassen wollte.

Man giebt daher zu erwägen, ob es nicht räthlich seyn dürfte, wegen der seit der vorliegenden Berathung eingetretenen mehreren ganz neuen, ganz unerwarteten, und dabei ganz unverkennbar wichtigen Ereignißen, um neuere Weisung gehörigen Orts sich unverweilt zu bewerben. Das Weitere behält man sich, erforderlichen Falls, bevor.

Salzburg: Ihro hochfürstl. Gnaden haben in Ihrer, am 1. vorigen Monats zum Protokoll gegebenen noch früheren vorgeschriebenen Abstimmung, schon einen Theil jener Ursachen mit pflichtmäßiger Freimüthigkeit angeführet, wovon sich in der kurzen Zwischenzeit die traurige Wirkungen noch weiters entwickelt haben, und in dem gestern dictirten allerhöchsten Commissionsdekret ausführlich dargelegt worden sind.

Treugehorsamste Gesandtschaft wird nicht unterlassen, dasselbe unverweilt zur Kenntniß Ihro hochfürstl. Gnaden zu bringen, und behält sich, in Absicht auf den Gegenstand der dermaligen Berathung, die weitere Aeusserung darüber bevor.

Bamberg: Bei den, während der gegenwärtigen Berathung, so sehr veränderten Umständen, und in Beziehung auf das gestern zur Diktatur gebrachte allerhöchste kaiserliche Commissionsdekret, wollen Se. hochfürstl. Gnaden die Ergreiffung der zum Reiches Besten zweckdienlichsten Maasregeln der Weisheit Sr. kaiserlichen Majestät, und der reichsoberhauptlichen Vorsorge ehrfurchts-

furchts- und vertrauensvoll anheim geben, und hierauf das zu erstattende Reichsgutachten stellen.

Würzburg: Unter Beziehung der unter dem 1. März d. Jahrs abgelegten Abstimmung, wie Bamberg.

Hoch- und Teutschmeister: Beharre auf seiner ad Protocollum abgegebenen Abstimmung jezt um so mehr, als Seine kurfürstliche Durchlaucht, als Hoch- und Teutschmeister, dafür hielten, daß die Berathung über den russischen Truppenmarsch in und durch das Reich, durch die französischer Seits förmlich erfolgte Kriegserklärung an Oesterreich, und noch mehr durch die Richtung, welche das Corps nach allen übereinstimmenden Nachrichten nimmt, durchaus und so seinen Gegenstand verloren, habe, daß eine in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Vorstellung an Se. kaiserliche Majestät nun auch ganz und gar keinen Effekt mehr haben könne, weil das Haus Oesterreich nicht nur angegriffen worden, sondern auch der Angriff auf seine Staaten, mittels des Ueberzugs des schwäbischen Kreises, durch das Reich geschehen, und dadurch die Sache in eine solche Lage gekommen ist, daß das Haus Oesterreich weder diese Hilfstruppen entfernen, noch weniger sich hindern lassen werde, sie nach den Umständen auf der Seite des Angriffs zu gebrauchen, auch überhaupt, bei dem nun entstandenen Kriege, eine noch mehr feindliche Behandlung des Reichs, als die dermalige schon ist, nicht mehr von dem Resultate

der Berathung des Reichstags, sondern von dem glücklichen oder unglücklichen Ausgang der Waffen abhange, mithin in allen diesen Voraussezungen und Betrachtungen Ihro kurfürstliche Durchlaucht noch immer dafür halten, daß man sich einzig daran halten müsse, von dem befragten Gegenstande, bei dem Abgange aller Requisitorialien, keine Notiz zu haben; Ihro kurfürstliche Durchlaucht wollten wenigstens, und könnten bei Ihrer so deutlichen, so bestimmten Erklärung ein für allemal auf nichts weiter eingehen.

Als Zusaz zu den Ihrem lezten Vorbehalt in Protocollo vom 4ten März angehängten vorläufigen Bemerkungen gehöre noch, daß das franzöfische Gouvernement durch den Ueberzug des schwäbischen und oberrheinischen Kreises mit seinen Armeen, durch die Aufforderung von Philippsburg, durch die in den pfälzischen und anderer Reichsstände Länder ausgeschriebene und eingetriebene Contributionen, durch die für die Festung Ehrenbreitstein neuerdings anverlangte ungeheure Requisitionen, und durch die jüngste Proclamation des Generals Bernadotte, eine Reihe neuer Feindseligkeiten ausgeübet habe.

Münster: Wie Hoch- und Teutschmeister.

Augsburg: Da nicht zu mißkennen ist, daß, während der gegenwärtigen Berathung, sich alle Verhältnisse des in Deliberation stehenden Gegenstandes geändert haben, indem die russisch-kaiserlichen Truppen, von deren muthmaslichem

Marsch

Marsch die Frage war, eine ganz veränderte Bestimmung erhalten haben, die Reichsfriedensdeputation aber in ihrer verfassungsmäßigen Zusammensezung nun aufgelöset ist, so rechnet sich es treugehorsamste Gesandtschaft zur Pflicht, Ihrer kurfürstl. Durchlaucht von Trier, als Fürst Bischofen von Augsburg, das gestern diktirte allerhöchste kaiserl. Kommissionsdekret unverzüglich einzusenden, und Höchstdenenselben anheimzustellen, ob, und welche neue Instruktionen unter den veränderten Umständen zu ertheilen Höchstdenenselben gefällig sey.

Prüm: Wie Augsburg.

Paßau,
Ellwangen,
Berchtesgaden,
Fürstenberg,
Auersperg,
Lichtenstein,
Schwäbische und
Rheinische Prälaten, } Wie Augsburg.

Costanz und Freising, ex Commissione per Regensburg: Wie Augsburg.

Regensburg: Wie Costanz und Augsburg.

Lübeck und Holstein-Oldenburg: Wolle das gestrige höchstverehrliche Dictatum ebenfalls ad referendum nehmen.

Corvey: Die diesseitige Reichstagsgesandtschaft ist auf gnädigste Weisung dem bereits abgelegten hochfürstlich Münsterischen Voto per totum beigetreten; in dessen Gemäßheit schließt sie sich auch dem heutigen Nachtrag an.

Basel, Johannitermeister, Fuld und schwäbische Grafen: Nebst Beziehung auf die bereits abgelegten Vota, wolle man über das neuerliche allerhöchste kaiserliche Kommissionsdekret Instruktion einholen.

Eichstädt: Das gestern diktirte kaiserlich-allerhöchste Kommissionsdekret benachrichtiget die allgemeine Reichsversammlung, daß die kaiserliche Plenipotenz den Ort des Reichsfriedenskongresses zu verlassen angewiesen sey, und enthaltet die Zusammenstellung aller der Vorgänge, welche die Erfüllung der frommen Hoffnungen und Wünsche ganz unmöglich machen, denen man sich noch bei der gegenwärtigen Reichsberathung überlassen hat. Es ist also nicht mehr möglich, einer nicht mehr verfassungsmäßig zusammengesezten Reichsfriedensdeputation weitere Aufträge und Antworten zugehen zu lassen: Treugehorsamste Gesandtschaft wird nicht säumen, das verehrlichste, gestern diktirte kaiserliche allerhöchste Kommissionsdekret unverweilt einzuberichten, und sich bei so sehr veränderten Verhältnissen, in Absicht

auf

auf den dermaligen Berathungsgegenstand, weitere Instruktion zu erbitten.

Chur: Ihrer kaiserlichen Majestät gebühret für Ihre reichsoberhauptliche Sorgfalt der lebhafteste Dank, daß Allerhöchstdieselbe die neueren feindlichen Angriffe auf das teutsche Reich, von welchem das diesseitige Hochstift bereits ein Opfer geworden ist, und die ganze Reihe feindseliger wider dasselbe fortgesezter Handlungen durch das gestern diktirte allerhöchste Kommissionsdekret angezeigt, und von der an Ihre kaiserliche Kommission in Rastadt erlassenen Weisung Nachricht gegeben haben. Da dadurch der Gegenstand der gegenwärtigen Berathung und derselben Verhältnisse ganz geändert werden, so wird man nicht säumen, das allerhöchste Kommissionsdekret unverweilt einzuberichten, und haltet sich in materia proposita das Weitere ausdrücklich bevor.

Trient: Wie Chur.

Speier: In dem Laufe der gegenwärtigen Berathung hat sich der ganze Gegenstand geändert. Es ist allgemein mit aller Gewisheit bekannt, daß die kaiserl. russischen Truppen, von deren muthmaßlich in Einmarsch in das Reich bis izt die Frage war, eine ganz veränderte Bestimmung erhalten haben.

Das gestern diktirte kaiserliche allerhöchste Kommissionsdekret haltet treugehorsamste Gesandtschaft sich verpflichtet, unverweilt zur Kenntniß

Ihrer hochfürstl. Gnaden zu bringen, und behaltet sich desfalls das Weitere bevor.

Probstey-Weisenburg: Wie Speier.

Straßburg: Wie Speier.

Kempten, Lobkowiz und Dietrichstein: Wie Eichstädt.

Thurn und Taxis: Will ebenmäßig, bei den dermalen ganz veränderten Verhältnißen, das gestern diktirte kaiserl. allerhöchste Kommissionsdekret vom 4ten dieses ad referendum nehmen.

Directorium: Glaube, bei Ablesung der heute zum Protokoll gelangten verehrlichen Abstimmungen, wahrgenommen zu haben, daß darinn manche Betrachtungen und zum Theil Erläuterungen enthalten sind, die auf das Schema Votorum, und die Ziehung des Concluſi Einfluß haben dürften, und muß sich daher die nähere Einsicht des Protokolls vorbehalten.

Quibus discessum.

Siebende Fortsezung des Protokolls.

Im Reichsfürstenrath, Freitag den 12ten April 1799. meldete am Direktorialtisch, stando in Circulo.

Oesterreich: Præmissis Curialibus: Directorium vermag zwar nicht zu mißkennen, daß der in mehreren verehrlichen Abstimmungen am 5. d. Monats geäusserte Wunsch, durch die neue-

sten

sten Begebenheiten gerechtfertiget sey. Da aber an der andern Seite auf der Beendigung der gegenwärtigen Deliberation bestanden wird, so findet das Direktorium sich bewogen, zur Ziehung des Concluſi nunmehr zu schreiten, und ist bereit, den hierzu verfaßten, schon geprüften Entwurf abzulesen.

Legebat Project fürstl. Concluſi.

Status: Hätten bei dem verlesenen Project Concluſi nichts zu erinneren, begnehmigten vielmehr dessen Inhalt.

Fürstliches Concluſum d. d. 12. April 1799. per Osterreich.

Als man in dem Reichsfürstenrath die Berichte der Reichsfriedensdeputation vom 4ten Jänner und 1. Februar d. J., und die Noten der franzöſischen Gesandtschaft, welche diese Anfragsberichte veranlaßt hatten, in reife Berathung gezogen, so ist dafürgehalten, und geschloſſen worden: daß

1.) bei der, auf dem bisherigen Friedenskongreß überflüßig bewieſenen Geneigtheit des teutschen Reichs, mit Frankreich in friedliche Verhältniße treten zu können, allerdings zu erwarten gewesen sey, das franzöſische Gouvernement werde, in Gemäßheit des, von ihm selbst erwähnten Waffenstillstands, seine Truppen von den Reichslanden abziehen, mit feindlicher Härte Teutschland zu behandeln aufhören, und sorgfältig jeden neuen Stoff zu gegründeter Beſorgniß vermeiden. Daß

2)

2) so lange diese, mit den friedfertigen Betheurungen der franzöſiſchen Geſandten in Raſtadt im Widerſpruch ſtehende Begegnung nicht aufhöre, das teutſche Reich den Vorwurf der Sorgloſigkeit verdienen würde, wenn es für die Abwendung des ihm bis jezt noch unbekannten ruſſiſch-kaiſerlichen Truppenmarſches, ſchon im voraus einſchreiten, und die Ausſicht auf einen mächtigen Schuz, uneingedenk künftig möglicher Fälle, ſich ſelbſt entziehen wollte. Daß jedoch

3) das Reich, wenn nur ſeine Sicherheit und Selbſterhaltung aufhört, gefährdet zu ſcheinen, willig und bereit ſey, der Weisheit kaiſerl. Majeſtät, ſo wie der reichsväterlichen, dankbar zu verehrenden Sorgfalt alle und jede, zu des teutſchen Vaterlandes endlicher Beruhigung, und zur Erhaltung eines anſtändigen und dauerhaften Friedens dienende Vorkehrungen vertrauensvoll anheim zu ſtellen. Daß demnach

4) alles vorerwähnte in dem zu erſtattenden Reichsgutachten Ihro kaiſerl. Majeſtät zu reichsoberhauptlicher Genehmigung, allerunterthänigſt vorzulegen ſey.

Directorium wolle dem hochlöbl. kurfürſtl. Direktorio unverweilt eröffnen, daß im Fürſtenrath ein Schluß zu Stand gebracht worden, und man daher bereit ſeye, zur gemeinſamen Re- und Correlation zu ſchreiten.

Poſt discessum & reditum.

Directorium hat bei Aushändigung des fürſt-

lichen

lichen Concluſi von dem hochlöbl. kurfürſtlichen Directorio den Schluß des hohen Kurfürſtenraths erhalten, und will ſolchen verleſen.

Legebat Concluſum Electorale vom 12. April 1799.

Die Note der zum Reichsfriedenskongreſſe ꝛc.

Status: Fänden einen weſentlichen Unterſchied zwiſchen dem ſo eben verleſenen verehrlichen kurfürſtlichen Concluſo, und dem Schluß des Fürſtenraths, wünſchten daher, daß, da in der Kriegs- und Friedensmaterie das kurfürſtliche Concluſum zur Baſis des gemeinſamen Schluſſes das leztemal genommen worden, dem fürſtlichen Concluſo für diesmal dieſer Vorzug, wiewohl ohne Conſequenz, gegönnt werden mögte.

Directorium werde den ſo eben geäuſerten Wunſch des hohen Collegii dem hochlöblichen kurfürſtlichen Directorio eröfnen, und die Antwort darauf hinterbringen.

Poſt iteratum diſceſſum & reditum.

Directorium habe zu vernehmen gehabt, wie das kurfürſtliche hohe Collegium bei ſeinem Concluſo beharre, und wünſche, daß vielmehr dieſes pro Baſi communis duorum mögte angenommen werden.

Hierauf verfügten ſich Status ins fürſtliche Nebenzimmer.

Poſt reiteratum diſceſſum & reditum.

Directorium bemerke zu Protokoll, daß bei der im fürſtlichen Nebenzimmer gepflogenen Berathung

thung der hohe Fürstenrath auf den gefaßten Schluß zu bestehen, und seinen Wunsch: daß das fürstliche Conclusum pro Basi angenommen werden mögte, nochmal zu erkennen zu geben, beschlossen habe.

Post denuo iteratum discessum & reditum.

Directorium: Der wiederholten Re- und Correlation ungeachtet, ist zu einer Vereinigung der beiden höheren Kollegien nicht zu gelangen gewesen; daher denn keine andere Auskunft übrig bleibe, als die beide discrepante Concluſa, allerhöchst Ihro kaiserl. Majestät in dem zu erstattenden Reichsgutachten vorzulegen. Demnach ist zur weiteren Re- und Correlation mit dem Reichsstädtischen Collegio gemeinsamlich geschritten, diesem, nebst dem hohen kurfürstlichen, auch das fürstliche Conclusum mitgetheilt worden, worauf das zu verlesende Reichsstädtische Conclusum dem Directorio überreicht wurde.

Legebat Conclusum Collegii Civitatensis d. d. 4. April 1799.

Nachdem man auch von Seite ꝛc.

Directorium: Zeigt ferner an, daß das Reichsstädtische Directorium, nachdem demselben von dem Vorhaben der beiden höheren Kollegien Nachricht gegeben worden, nach genommener Rücksprache hinterbracht habe, daß das Reichsstädtische Collegium die angezeigte Modalität, die discrepante Meinungen kaiserl. Majestät vorzulegen, um so mehr sich gefallen lasse, als auch der

Städte-

Städterath einen wesentlichen Unterschied, in Hinsicht auf sein Conclusum, bei Durchlesung der Schlüsse der höheren Kollegien, bemerkt habe.

Da nun solchergestalt alle drei Kollegien darinn übereinkommen, daß die diverse Concluſa an Ihro kaiserl. Majestät zu bringen seyen, so komme es schlüßlich noch darauf an, in welcher Form dieses zu bewerkstelligen wäre.

Status: Ueberließen dieses den beeden höheren Direktorien.

Quibus discessum.

II.

Kurfürstliches Protokoll vom 18. Febr. 4. 15. und 18. März, auch 1. und 2. April 1799. den russischen Truppenmarsch betreffend. *)

1.

Lunæ die 18. Febr. 1799. In Collegio Electorali.

Præs.
Kur-Mainz.
— Trier
— Kölln p. K. Mainz.

Kur-

*) Weil sich öfters in dem kürfürstlichen Protokoll auf das Protokoll des Reichsfürstenraths bezogen wird: so habe ich — salvo loco & ordin — dieses vorangesetzt.

Kut-Böhmen p. K. Trier,
— Pfalz vacat.
— Sachsen } p. K. Braunschweig.
— Brandenburg }
— Braunschweig.

Directorium, habe vorläufig anzuzeigen, daß er Freiherr von Steigentesch am 16. Okt. 1798. sich zur substitutionsweisen Verführung der kurkölnischen Stimme — am 15. d. M. Febr. aber des Freiherrn von Ompteda Excellenz, sich zur kursächsischen Stimme ebenfalls substitutionsweise legitimirt habe, und

Proponirte darauf: Was auf die Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 2. Jan. d. J. zu thun und zu beschliessen sey? wolle demnach erwarten, was den fürtreflich-kurfürstl. Gesandtschaften hierüber zum Protokoll zu geben, gefällig seyn werde.

Kurtrier: Wolle sich seine Aeußerung annoch bevor- und hiezu das Protokoll offen behalten.

Kurkölln ex substitutione p. Kur-Mainz: Müsse sich ex defectu instructionis ebenfalls das Protokoll offen behalten.

Kurböhmen p. Kurtrier: Habe bereits bei der jüngern Besprechung über die Verlaßnehmung erklärt, daß man sich in einer so wichtigen Sache, wie das zur Berathung kommende Geschäft in so manchen Hinsichten sey,

sey, die von Kurmainz vorgeschlagene Abkürzung der herkömmlichen Frist nicht gefallen lassen. Man könne daher vor der Hand an diesem die nöthige Benehmung der Reichsstände unter sich hindernden Vorgang keinen Theil nehmen, und wolle das Weitere sich vorbehalten.

Directorium müße gegen die vorstehende Aeusserung, in Beziehung auf die leztere Deliberation vom 8. d. und auf die bestimmte, den kurmainzischen Direktorialrechten das Wortsprechende Reichsgeseze sich geziemend — jedoch nachdrücklich, protestando verwahren.

Kurböhmen: Reprotestando beziehe sich einswellen auf seine vorige Aeusserung, und behalte sich die weitere Nothdurft bevor.

Kurpfalz vacat.

Kursachsen ex substitutione p. Kurbraunschweig: Behält sich die Abstimmung bevor.

Kurbrandenburg ex substitutione p. Kurbraunschweig: Im Bezug auf das am 13. v. M. von hiesiger Reichsversammlung gefaßte Resolutum über die — von der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt, mittelst Berichts d. d. 4. & dict. 8 ej. hieher gelangte Note der französischen Gesandtschaft vom 2. Jan. den Anmarsch russisch-kaiserl. Truppen auf teutsches Reichsgebiet betr. ist man

dieß Orts angewiesen, im Namen Sr: königl. Majestät in Preußen, als Kurfürst von Brandenburg, zu erkennen zu geben:

Es könne vor der Hand, und bis auf etwanig weitere Veranlassungen, wohl bei der — an die Reichsdeputation schon ergangenen Rückäusserung, daß man von Seiten der Reichsversammlung, wegen Durchzugs russisch-kaiserl. Truppen, keine Requisition oder Anzeige erhalten, mithin auch keine legale Kenntniß habe, sein Bewenden behalten. Wolle man jedoch an die Deputation noch etwas nähers gelangen lassen, um davon bei der französischen Gesandtschaft Gebrauch zu machen, so wäre zu erkennen zu geben, daß die von lezterer geschehenen Beziehung auf den Waffenstillstand von dem Reiche gerne acceptirt werde, daß aber, wenn dieses in Gemäsheit des Waffenstillstandes und der Neutralität, zu Abwendung des bisher von ihm völlig ignorirten russischen Truppenmarsches einwürken solle, man mit gerechter Zuversicht die Erwartung hegen dürfe, daß auch das französische Gouvernement, in Gemäsheit eben derselben Verhältnisse, seine Truppen von den Gränzen des Reichs abziehen — und aufhören werde, dortige Länder mit so feindlicher Härte zu behandeln, und daß, wenn dieses geschiehet, die Reichsversammlung um so mehr Grund habe, in Verfolg des von ihr

über

über die Sache bereits veranlaßten Berichts an kaiserl. Majestät, allerhöchst Ihrer Weisheit die zu Teutschlands endlicher Beruhigung dienenden Vorkehrungen, auch in Absicht des Einmarsches gedachter Truppen, anheim zu stellen."

Uebrigens will man auf den Fall, daß Se. königl. Majestät, im Lauf gegenwärtiger Berathung über den angeregten Gegenstand, noch etwas nachzutragen allerhöchst gut finden sollten, sich das Weitere ausdrücklich vorbehalten haben.

Kurbraunschweig: Siehet sich vorgängig dem von der fürtreflich kurböhmischen Gesandtschaft so eben Geäuserten beizutreten genöthiget, und behält sich das Weitere bevor.

Directorium: Repedire auch gegen diese Aeusserung seine oben bereits ad Protocollum gegebene Reservation.

Kurbraunschweig: Inhärire dem zu erkennen gegebenen.

Kurmainz: Trage auf eine ehrerbietigste Bitte, im Namen des gesamten Reichs, an Ihro kaiserl. Majestät dahin an, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, solche Maasregeln reichsväterlich zu ergreifen und anzuwenden, wodurch der Ruhestand des teutschen Vaterlands gesichert und erhalten; dasselbe von den fremden Truppen befreiet; der so sehnlich erwünschte Reichsfriede nicht entfernt,

fernt, sondern derselbe, da es bereis soweit gediehen ist, befördert und beschleuniget werde. Ulteriora, si opus, reservando.

Directorium: Da in dieser Lage des Protokolls noch kein Konklusum zu ziehen sey, so wolle dasselbe zu den noch abgehenden Abstimmungen, nächsten Freitag, oder auch noch früher, wenn einige sich melden sollten, das Protokoll abermals eröffnen.

2.

Lunæ d. 4. Mart. 1799. in Collegio electorali.

Præs.

Kurmainz.
— Trier.
— Kölln p. Kurmainz.
— Böhmen p. Kurtrier.
— Pfalz, vacat.
— Sachsen } p. Kurbraunschweig.
— Brandenburg }
— Braunschweig.

Directorium: wolle zu Ablegung der weiter eingegangenen Abstimmungen hierauf das Protokoll abermals eröfnen.

Kurkölln ex substitutione p. Kurmainz, wie Hoch- und Teutschmeister im Reichsfürstenrathsprotokoll de hodierno dato.

Kur-

Kursachsen ex substitutione p. Kurbraunschweig, wie Henneberg im Reichsfürstenraths-protokoll vom heutigem dato.

Directorium: wolle die geziemende Erinnerung der noch abgängigen Instruktionen und Abstimmungen bestens empfehlen, und zu deren Ablegung nächsten Freitag als den 8. d. l. M. auch auf Verlangen noch früher, das Protokoll eröfnen.

3.

Veneris de 15. Mart. 1799. in Collegio electorali.

Præs.
Kurmainz.
— Trier.
— Köln p. Kurmainz.
— Böhmen p. Kurtrier.
— Pfalz.
— Sachsen
— Brandenburg } p. Kurbraunschweig.
— Braunschweig.

Directorium: Wolle vorläufig anzeigen, daß sich des kurpfälzischen Hrn. Gesandten, Graf von Lerchenfeld Excellenz, von wegen Sr. jezt regierenden kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, den 11. d. bei dem Reichsdirektorio herkommlichermassen legitimirt habe, und da die am 4. des l. M. auf den 8ten angezeigte

Wiedereröfnung des Protokolls bis jezt, aus Abgang der Instruktionen, hat unterbleiben müssen, so will Direktorium zu Ablegung der vorbehaltenen Abstimmungen, nun heute das Protokoll wieder eröfnen.

Kurtrier: Se. kurfürstl. Durchlaucht müssen vor allen u. s. w. wie Augsburg im Reichsfürstenrathsprotokoll vom 11ten März.

Kurböhmen p. Kurtrier: Ueber den Gegenstand der Berathung ꝛc. Uebrigens wie Oesterreich im Reichsfürstenrathsprotokoll vom 15. März 1799.

Kurpfalz: Nachdem Ihre kurfürstl. Durchlaucht Maximilian Joseph von Pfalzbaiern, die durch das höchstbedauerliche Ableben weil. des durchlauchtigsten Kurfürsten Karl Theodor glorwürdigsten Andenkens erledigte Kur- und Erztruchsessenamt, nebst der Regierung der sämtlichen pfalzbaierischen Reichslande, in Gemäsheit der vornehmsten Reichsgrundgeseze, Hausverträge und Friedensschlüsse, nach Erbrecht angetretten hätten, würden Höchstdieselbe, eingedenk der hohen Verdienste Ihrer durchlauchtigsten Vorfahren, nie ermüden, Ihre Kräfte mit denen Ihrer höchst- und hohen Mitstände zu vereinigen, um den so sehnlichst gewünschten Ruhestand, und die unzertrennlich davon abhangende Wohlfahrt des teutschen Vaterlands befördern und erhalten zu helfen. Zur Erreichung dieses grosen Zweckes,

les, würden Höchstdieselben mit freudiger Zustimmung alles miteingehen, was die glücklichste Eintracht zwischen dem allerhöchsten Reichsoberhaupt und den Gliedern des Reichs, und höchstnöthigen Verband unter diesen, stets mehr bevestigen könne. Eben so würden Höchstsie als Mitglied dieses erhabensten Kurkollegii vorzüglich auf die Behauptung der kundbaren Vorrechte und Präminenzien desselben in vereinmäßiger Mitsorge bedacht seyn, und durch unwandelbares und verfassungsmäßiges Benehmen ein wahrhaftes Vertrauen, und eine beharrliche Zuneigung Ihrer hohen Mitkurfürsten zu gewinnen und zu erhalten trachten. Indem diesseitig treugehorsamste Gesandtschaft diese ruhmwürdigst bekannten reinsten Gesinnungen Ihres durchlauchtigsten höchsten Prinzipalen bei heutigem Anlasse auszulegen — oder vielmehr nur zu wiederholen habe, schäze Sie sich glücklich, von Höchstderselben an gegenwärtiger Stelle huldreichest bestätiget worden zu seyn, die ihr die hohe Ehre zuwende, mit so weisen Staatsmännern zum gemeinsamen Reichsbesten sich forthin zu beschäftigen, um aber hierinnen auf dem Wege ihrer Pflicht desto sicherer fortschreiten zu können, erbittet sich selbe die gütige Fortsezung des bishero, mit verbindlichster Dankbarkeit, erfahrenen Kollegialvertrauens und verehrliche Freundschaft, die dieselbe mit unbeschränktem

Gegenvertrauen und hochachtungsvoller Ergebenheit zu erwiedern nie unterlassen werde.

In materia proposita behält man sich die Abstimmung bevor.

Kurbraunschweig wie Bremen im Reichsfürstenrathsprotokoll vom 15. März 1799.

Directorium: Wolle des kurpfälzischen Herrn Gesandten Grafen von Lerchenfeld Excellenz hierdurch ersuchen, bei dem höchsten Hofe die vorbehaltene Abstimmung in Erinnerung zu bringen, und wolle sich einstweilen aus dem Protokoll ersehen, was nach Einlangung der gedachten Abstimmung im kurfürstl. Kollegio weiters vorzubringen, und welches Projekt Concluſi demselben vorzulegen seyn würde.

4.

Lunæ de 18. Mart. 1799. In Collegio electorali.

Præs.

Kurmainz.
— Trier.
— Köln p. Kurmainz.
— Böhmen p. Kurtrier.
— Pfalz.
— Sachsen } p. Kurbraun-
— Brandenburg } schweig.
— Braunschweig.

Di-

Directorium: Nachdem des kurpfälzischen Herrn Gesanoten Grafen von Lerchenfeld Excellenz der erhaltenen Instruktion gemäs, das votum in materia proposita zu Protokoll zu bringen, verlangt haben, so wolle man hiezu mit abermaliger Erdfnung desselben die Gelegenheit geben.

Kurpfalz: Da noch keine förmliche Requisition an das Reich ꝛc. vid. Baiern im Reichsfürstenrathsprotokoll de eodem dato.

Directorium: Wolle sich nunmehr aus dem geschlossenen kurfürstl. Protokoll näher ersehen, und nach der Lage der Abstimmungen das Projekt zu einem kurfürstl. Conclusо entwerfen und ehestens vorlegen.

5.

Lunæ de 1. April 1799. In Collegio Electorali.

Præs.
Kurmainz.
— Trier.
— Kölln p. Kurmainz.
— Böhmen p. Kurtrier.
— Pfalz.
— Sachsen. } p. Kurbraun-
— Brandenburg } schweig.
— Braunschweig.

Directorium: In dem kurfürstlichen Kollegio sey seit dem leztern Protokoll, wie schon

oft und bei wichtigen Sachen immer geschehen, und auch zur Beförderung der Geschäfte angemessen sey, versucht worden, durch mündliche und schriftliche Communikationen über den von dem Direktorio vorgelegten Entwurf eines Concluſi Electoralis sich zu vereinbaren, und sodann das Konkluſum, unter kurzer Beziehung auf die getroffene Vereinigung, heute ad Protocollum zu geben.

Legebatur Entwurf Concluſi electoralis.

Kurtrier: Beziehet sich auf seine Abstimmung und seine bekante Aeusserungen.

Kurkölln p. Kurmainz: Die substituirte Kurköllnische Gesandtschaft war von Ihro kurfürstl. Durchlaucht bereits ausdrücklich angewiesen, weiter als die kurköllnische ad Protocollum gegebene Abstimmung laute, in nichts einzugehen, und diese Weisung haben Höchstdieselben in einem gestern hier angekommenen gnädigsten Schreiben dd. Ellingen den 28. März mit folgenden Worten wiederholt:

„Was den Punkt der Berathung über den „russischen Truppenmarsch betrift, so hat „dieser wohl offenbar durch die förmlich „erfolgte Kriegserklärung an Oesterreich und „noch mehr durch die Richtung, welche „das Corps selbst, nach allen übereinstimmenden Nachrichten, nimmt, durchaus „seinen Gegenstand verloren. Eine in allgemei-

„gemeinen Ausdrücken abgefaßte Vorstel-
„lung an kaiserl. Majestät, kann nun auch
„ganz keinen Effekt mehr haben, da das
„Oesterreich nicht allein angegriffen, sondern
„auch der Angriff auf seinen Staaten mit-
„telst des Ueberzugs des schwäbischen Krei-
„ses, durch das Reich geschehen ist; so
„wird es, da einmal die Sachen in der
„gegenwärtigen Lage sich befinden, weder
„diese Hülfstruppen entfernen, noch weni-
„ger sich hindern lassen, sie nach Umstän-
„den, auf der Seite des Angriffs zu ge-
„brauchen. Bei dem nun entstandenen
„Krieg ist auch eine noch mehr feindliche
„Behandlung des Reichs, als die derma-
„lige ist, nicht mehr von dem Resultat der
„Berathung des Reichstags, sondern vom
„glücklichen oder unglücklichen Fortgang der
„Waffen abhängig. Unter diesen Voraussе-
„zungen glaube ich daher noch immer, daß
„sich einzig daran halten müsse, von dem
„befragten Gegenstand bei dem Abgang
„aller Requisition keine Notiz zu haben."

Ihro kurfürstliche Durchlaucht führen in diesem Schreiben als Zusaz zu Höchstihro vorigen Abstimmung noch an: „daß das „franzöfische Gouvernement durch den Ueber-„zug des schwäbischen und oberrheinischen „Kreises mit seinen Armeen, durch die „Aufforderung von Philippsburg, durch

die,

„die, in den pfälzischen, und andern „Reichsländern ausgeschriebenen und ein„getriebenen Contributionen, durch die für „die Vestung Ehrenbreitstein neuerdings „anverlangte ungeheure Requisitionen, und „durch die jüngste Proklamation des Ge„nerals Bernadotte, eine Reihe Feindselig„keiten ausgeübet habe.“

Kurböhmen: Will lediglich seinem abgelegten voto per totum inhäriren.

Kurpfalz: Findet das eben verlesene Project Concluſi denen majoribus conform ist, also mit demselben gänzlich einverstanden.

Kursachsen
Kurbrandenburg
Kurbraunschweig
} desgleichen.

Kurmainz: Similiter.

Directorium: Lasse nunmehr den zuvor abgelesenen Entwurf als Concluſum electorale zu Protokoll nehmen.

Entwurf Concluſi electoralis wie er in der Conferenz vom 30. März 1799. finaliter berichtiget worden.

Die Note der — von denen zum Reichsfriedenskongreß bevollmächtigten Ministern der franzöſischen Republik vom 2. Jan. des l. J. wegen eines etwaigen Marsches ruſſisch kaiſerl. Truppen durch das teutsche Reichsgebiet, sey in dem kurfürstl. Kollegio in reife der Wichtigkeit der Sache

angemessene Berathung gezogen, und nach genauer Erwägung aller dabei vorkommenden Umstände und Betrachtungen, sey beschlossen worden:

Da man noch keinerlei Requisition um den Durchmarsch russisch-kaiserl. Truppen durch die Reichslande erhalten, mithin von deren Absicht nicht die mindeste legale Notiz habe, so müsse von Reichs wegen billig zu Ihro kaiserl. Majestät das allerehrerbietigste Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben hierunter sowohl als überhaupt die Wohlfart des Reichs väterlich zu Herzen nehmen werden, geheget, und allerhöchst Dero Weisheit anheimgestellt werden, die dienlichsten Maasregeln zu ergreifen, wodurch der so sehnlichst gewünschte Ruhestand erhalten, und ein baldiger anständiger und dauerhafter Friede befördet werden könnte.

Da aber auch die bevollmächtigten französischen Minister in der nämlichen Note vom 2. Jan. sich auf den — mit dem Reich subsistirenden Waffenstillstand bezogen hätten, so seyen Ihro kaiserl. Majestät als Reichsoberhaupt zugleich allerdevotest zu ersuchen, die wirksamsten Einleitungen bei der französischen Regierung dahin zu machen, damit eben diesem Waffenstillstand gemäß die Reichslande diesseits des Rheins, von den bisher, noch unausgesezt erlittenen feindlichen Bedrückungen endlich einmal befreit werden möchten. Welches

ches alles durch ein Reichsgutachten an Ihro kaiserl. Majestät zu bringen sey.

Uebrigens sey von diesem Reichsgutachten der Reichsfriedensdeputation auf ihren Bericht vom 4. Jan. d. J. die gewöhnliche Erdfnung zu thun.

Kurtrier: Wolle den — von der kurkölnischen fürtreflichen Gesandtschaft verlesenen Nachtrag ad referendum nehmen.

Directorium: Belasse es bei dem ordnungs- und verfassungsmäsig berichtigten Concluso electorali, und werde nunmehro dem Fürstenrathsdirektorio die Anzeige davon machen, um die Re- und Correlation angehen zu können.

6.

Veneris de 12. April 1799. In Collegio electorali.

Præs.
Kur-Mainz.
— Trier.
— Köln p. Kurmainz.
— Böhmen p. Kurtrier.
— Pfalz.
— Sachsen } p. Kurbraun-
— Brandenburg } schweig.
— Braunschweig.

Di-

Directorium: In dem fürstl. Kollegio seye nunmehr auch ein Konklusum zu Stand gekommen: Directorium electorale wolle daher das Concluſum electorale vom 1. April vorerſt noch einmal ableſen, und ſodann mit dem Fürſtenrathsdirektorio zur Re- und Correlation ſchreiten.

Legebatur Concluſum electorale vom 1. April 1799.

Die Note der zum Reichsfriedenskongreß u. ſ. w. wie im Concluſo zum Protokoll vom 1. April 1799.

Directorium poſt diſceſſum & reditum zeigte an, daß das Fürſtenrathsdirektorium gegen Empfang des kurfürſtl. Concluſi nachſtehendes fürſtliches Konkluſum ausgehändiget habe.

Fürſtl. Konkluſum p. Oeſterreich dd. 12. April 1799.

Als man im Reichsfürſtenrath u. ſ. w. wie in der Beilage zum Reichsgutachten vom 12. April 1799.

Directorium: Wolle nunmehr von denen fürtreflich kurfürſtlichen Geſandtſchaften vernehmen, ob, und in wie weit dieſelben das fürſtl. Konkluſum annehmen, daß von dem Fürſtenrath einen Beitritt zu dem kurfürſtl. Concluſo verlangen, und ſodann begehren und wünſchen wollen, welches von beiden Con-

clu-

cluſis pro baſi communis duorum gelegt werden ſoll.

Kurtrier: Kann wieder darauf antragen, wie man es bereits neulich zu erkennen gegeben hat, noch damit einverſtanden ſey, daß das Concluſum electorale pro baſi communis duorum für dißmal angenommen werde, und hätte vielmehr erachtet, daß das jüngſt diktirte allerhöchſte kaiſerl. Kommiſſionsdekret vom 4. dieſes, und die während der gegenwärtigen Berathung ſo ſehr geänderte Verhältniſſe zureichenden Anlaß enthielten, ſich mit neuern auf die gegenwärtige Lage der Sache paſſenden Inſtruktionen verſehen zu laſſen. Kurtrieriſcher Seits ſey man dazu noch wirklich bereit, und wolle ſich vor der Hand der neuerlich zum Protokoll gebrachten kurkölniſchen nachträglichen fürtreflichen Aeuſſerung anſchlieſen.

Kurköln: Bezieht ſich auf ſeine abgelegte Aeuſſerung.

Kurböhmen: Hat bei der am 1. d. erfolgten Vereinigung auf das kurfürſtl. Konkluſum ſich lediglich auf ſein abgelegtes Votum bezogen, und kann daher zur Folge ſeiner, nach dem wahren Beſten des teutſchen Vaterlands angemeſſenen Ueberzeugung, an gegenwärtiger Verhandlung um ſo weniger einen Antheil nehmen, als man dieſſeits erachtet, daß das inzwiſchen diktirte allerhöchſte kaiſerl. Commiſ-

missionsdekret vom 4. d. zureichenden Anlaß und hinlängliche Beweggründe enthielte, die unter ganz andern Umständen zu Protokoll gekommenen Abstimmungen der dermaligen Lage der Sachen gemäs, abzuändern.

Kurpfalz: Bestehet bei dem per majora zu Stand gekommenen kurfürstl. Konkluso, und wünscht, daß solches pro basi communis duorum angenommen werden wolle.

Kursachsen. Trägt auf ein gleiches an.

Kurbrandenburg: Ebenfalls.

Kurbraunschweig: Desgleichen.

Kurmainz: similiter.

Conclusum.

Daß dem Fürstenrathsdirektorio eröfnet werden solle, das kurfürstliche Collegium beharre auf seinem Konkluso, und wünsche, daß solches pro basi communis duorum angenommen werden möge. Worauf Direktorium aufs neue zur Re- und Correlation mit dem Reichsfürstenrath abgieng.

Directorium post iteratum discessum & reditum, zeigte an, daß das fürstl. Collegium ebenfalls bei seinem Konkluso zu bleiben beschlossen habe, und dem kurfürstl. Collegio anheim gebe, wenn dasselbe dem Fürstenrathskonkluso nicht beizutreten gemeint sey, ob nicht nach ältern Vorgängen, beide differente Concluſa, und auch das Städtische Ihro

oft und bei wichtigen Sachen immer geschehen, und auch zur Beförderung der Geschäfte angemessen sey, versucht worden, durch mündliche und schriftliche Communikationen über den von dem Direktorio vorgelegten Entwurf eines Concluſi Electoralis sich zu vereinbaren, und sodann das Konkluſum, unter kurzer Beziehung auf die getroffene Vereinigung, heute ad Protocollum zu geben.

Legebatur Entwurf Concluſi electoralis.

Kurtrier: Beziehet sich auf seine Abstimmung und seine bekante Aeuſſerungen.

Kurkölln p. Kurmainz: Die subſtituirte Kurkölnische Gesandtschaft war von Ihro kurfürstl. Durchlaucht bereits ausdrücklich angewiesen, weiter als die kurkölnische ad Protocollum gegebene Abstimmung laute, in nichts einzugehen, und diese Weisung haben Höchstdieselben in einem gestern hier angekommenen gnädigsten Schreiben dd. Ellingen den 28. März mit folgenden Worten wiederholt:

„Was den Punkt der Berathung über den „russischen Truppenmarsch betrift, so hat „dieser wohl offenbar durch die förmlich „erfolgte Kriegserklärung an Oesterreich und „noch mehr durch die Richtung, welche „das Corps selbst, nach allen übereinstimmenden Nachrichten, nimmt, durchaus „seinen Gegenstand verloren. Eine in allgemei-

„gemeinen Ausdrücken abgefaßte Vorstel-
„lung an kaiserl. Majestät, kann nun auch
„ganz keinen Effekt mehr haben, da das
„Oesterreich nicht allein angegriffen, sondern
„auch der Angriff auf seinen Staaten mit-
„telst des Ueberzugs des schwäbischen Krei-
„ses, durch das Reich geschehen ist; so
„wird es, da einmal die Sachen in der
„gegenwärtigen Lage sich befinden, weder
„diese Hülfstruppen entfernen, noch weni-
„ger sich hindern lassen, sie nach Umstän-
„den, auf der Seite des Angrifs zu ge-
„brauchen. Bei dem nun entstandenen
„Krieg ist auch eine noch mehr feindliche
„Behandlung des Reichs, als die derma-
„lige ist, nicht mehr von dem Resultat der
„Berathung des Reichstags, sondern vom
„glücklichen oder unglücklichen Fortgang der
„Waffen abhängig. Unter diesen Voraus-
„zungen glaube ich daher noch immer, daß
„sich einzig daran halten müsse, von dem
„befragten Gegenstand bei dem Abgang
„aller Requisition keine Notiz zu haben."

Ihro kurfürstliche Durchlaucht führen in diesem Schreiben als Zusaz zu Höchstihro vorigen Abstimmung noch an: „daß das
„französische Gouvernement durch den Ueber-
„zug des schwäbischen und oberrheinischen
„Kreises mit seinen Armeen, durch die
„Aufforderung von Philippsburg, durch

die,

„die, in den pfälzischen, und andern „Reichsländern ausgeschriebenen und ein„getriebenen Contributionen, durch die für „die Vestung Ehrenbreitstein neuerdings „anverlangte ungeheure Requisitionen, und „durch die jüngste Proklamation des Ge„nerals Bernadotte, eine Reihe Feindselig„keiten ausgeübet habe.“

Kurböhmen: Will lediglich seinem abgelegten voto per totum inhäriren.

Kurpfalz: Findet das eben verlesene Project Concluſi denen majoribus conform ist, also mit demselben gänzlich einverstanden.

Kursachsen
Kurbrandenburg
Kurbraunschweig
} desgleichen.

Kurmainz: Similiter.

Directorium: Lasse nunmehr den zuvor abgelesenen Entwurf als Concluſum electorale zu Protokoll nehmen.

Entwurf Concluſi electoralis wie er in der Conferenz vom 30. März 1799. finaliter berichtiget worden.

Die Note der — von denen zum Reichsfriedenskongreß bevollmächtigten Ministern der französischen Republik vom 2. Jan. des l. J. wegen eines etwaigen Marsches russisch kaiserl. Truppen durch das teutsche Reichsgebiet, sey in dem kurfürstl. Kollegio in reife der Wichtigkeit der Sache

angemessene Berathung gezogen, und nach genauer Erwägung aller dabei vorkommenden Umstände und Betrachtungen, sey beschlossen worden:

Da man noch keinerlei Requisition um den Durchmarsch russisch-kaiserl. Truppen durch die Reichslande erhalten, mithin von deren Absicht nicht die mindeste legale Notiz habe, so müsse von Reichs wegen billig zu Ihro kaiserl. Majestät das allerehrerbietigste Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben hierunter sowohl als überhaupt die Wohlfart des Reichs väterlich zu Herzen nehmen werden, geheget, und allerhöchst Dero Weisheit anheimgestellt werden, die dienlichsten Maasregeln zu ergreifen, wodurch der so sehnlichst gewünschte Ruhestand erhalten, und ein baldiger anständiger und dauerhafter Friede befördet werden könnte.

Da aber auch die bevollmächtigten französischen Minister in der nämlichen Note vom 2. Jan. sich auf den — mit dem Reich subsistirenden Waffenstillstand bezogen hätten, so seyen Ihro kaiserl. Majestät als Reichsoberhaupt zugleich allerdevotest zu ersuchen, die wirksamsten Einleitungen bei der französischen Regierung dahin zu machen, damit eben diesem Waffenstillstand gemäß die Reichslande diesseits des Rheins, von den bisher, noch unausgesezt erlittenen feindlichen Bedrückungen endlich einmal befreit werden möchten. Welches

ches alles durch ein Reichsgutachten an Ihro kaiserl. Majestät zu bringen sey.

Uebrigens sey von diesem Reichsgutachten der Reichsfriedensdeputation auf ihren Bericht vom 4. Jan. d. J. die gewöhnliche Erbfnung zu thun.

Kurtrier: Wolle den — von der kurkölnischen fürtreflichen Gesandtschaft verlesenen Nachtrag ad referendum nehmen.

Directorium: Belasse es bei dem ordnungs- und verfassungsmäsig berichtigten Concluso electorali, und werde nunmehro dem Fürstenrathsdirektorio die Anzeige davon machen, um die Re- und Correlation angehen zu können.

6.

Veneris de 12. April 1799. In Collegio electorali.

Præs.
Kur-Mainz.
— Trier.
— Kölln p. Kurmainz.
— Böhmen p. Kurtrier.
— Pfalz.
— Sachsen } p. Kurbraun-
— Brandenburg } schweig.
— Braunschweig.

Di-

Directorium: In dem fürstl. Kollegio seye nunmehr auch ein Konklusum zu Stand gekommen: Directorium electorale wolle daher das Conclusum electorale vom 1. April vorerst noch einmal ablesen, und sodann mit dem Fürstenrathsdirektorio zur Re- und Correlation schreiten.

Legebatur Conclusum electorale vom 1. April 1799.

Die Note der zum Reichsfriedenskongreß u. s. w. wie im Concluso zum Protokoll vom 1. April 1799.

Directorium post discessum & reditum zeigte an, daß das Fürstenrathsdirektorium gegen Empfang des kurfürstl. Concluſi nachstehendes fürstliches Konklusum ausgehändiget habe.

Fürstl. Konklusum p. Oesterreich dd. 12. April 1799.

Als man im Reichsfürstenrath u. s. w. wie in der Beilage zum Reichsgutachten vom 12. April 1799.

Directorium: Wolle nunmehr von denen fürtreflich kurfürstlichen Gesandtschaften vernehmen, ob, und in wie weit dieselben das fürstl. Konklusum annehmen, daß von dem Fürstenrath einen Beitritt zu dem kurfürstl. Concluſo verlangen, und sodann begehren und wünschen wollen, welches von beiden Con-

clu-

cluſis pro baſi communis duorum gelegt werden ſoll.

Kurtrier: Kann wieder darauf antragen, wie man es bereits neulich zu erkennen gegeben hat, noch damit einverſtanden ſey, daß das Concluſum electorale pro baſi communis duorum für diſsmal angenommen werde, und hätte vielmehr erachtet, daß das jüngſt diktirte allerhöchſte kaiſerl. Kommiſſionsdekret vom 4. dieſes, und die während der gegenwärtigen Berathung ſo ſehr geänderte Verhältniſſe zureichenden Anlaß enthielten, ſich mit neuern auf die gegenwärtige Lage der Sache paſſenden Inſtruktionen verſehen zu laſſen. Kurtrieriſcher Seits ſey man dazu noch wirklich bereit, und wolle ſich vor der Hand der neuerlich zum Protokoll gebrachten kurkölniſchen nachträglichen fürtreflichen Aeuſſerung anſchlieſen.

Kurkölln: Bezieht ſich auf ſeine abgelegte Aeuſſerung.

Kurböhmen: Hat bei der am 1. d. erfolgten Vereinigung auf das kurfürſtl. Konkluſum ſich lediglich auf ſein abgelegtes Votum bezogen, und kann daher zur Folge ſeiner, nach dem wahren Beſten des teutſchen Vaterlands angemeſſenen Ueberzeugung, an gegenwärtiger Verhandlung um ſo weniger einen Antheil nehmen, als man dieſſeits erachtet, daß das inzwiſchen diktirte allerhöchſte kaiſerl. Commiſ-

missionsdekret vom 4. d. zureichenden Anlaß und hinlängliche Beweggründe enthielte, die unter ganz andern Umständen zu Protokoll gekommenen Abstimmungen der dermaligen Lage der Sachen gemäs, abzuändern.

Kurpfalz: Bestehet bei dem per majora zu Stand gekommenen kurfürstl. Konkluso, und wünscht, daß solches pro basi communis duorum angenommen werden wolle.

Kursachsen. Trägt auf ein gleiches an.

Kurbrandenburg: Ebenfalls.

Kurbraunschweig: Desgleichen.

Kurmainz: similiter.

Conclusum.

Daß dem Fürstenrathsdirektorio eröfnet werden solle, das kurfürstliche Collegium beharre auf seinem Konkluso, und wünsche, daß solches pro basi communis duorum angenommen werden möge. Worauf Direktorium aufs neue zur Re- und Correlation mit dem Reichsfürstenrath abgieng.

Directorium post iteratum discessum & reditum, zeigte an, daß das fürstl. Collegium ebenfalls bei seinem Konkluso zu bleiben beschlossen habe, und dem kurfürstl. Collegio anheim gebe, wenn dasselbe dem Fürstenrathskonkluso nicht beizutreten gemeint sey, ob nicht nach ältern Vorgängen, beide differente Conclusa, und auch das Städtische Ihro

kaiserl. Majestät vozulegen seyen. Directorium wolle daher über diesen äusserst ungewöhnlichen Hergang, die Meinungen der fürtreflichen kurfürstl. Gesandtschaften vernehmen.

Kurtrier: In Folge der ältern Präjudicien sowohl des vorigen als gegenwärtigen Jahrhunderts, ist man kurtrierischer Seits gänzlich damit einverstanden, daß beide höhere Conclusa kaiserl. Majestät allerunterthänigst vorzulegen seyen.

Kurköln: Wiederhole seine vorige Abstimmung.

Kurböhmen: Die königl. kurböhmische Gesandtschaft beziehet sich auf ihre vorige zu Protokoll gegebene Aeusserung.

Kurpfalz: ist der Meinung: daß man von dem ab Seiten des kurfürstl. Conclusi gefaßten Entschluß nicht abgehen könne, im Fall aber keine Vereinigung statt finden sollte, bleibe nichts anders übrig, als die Conclusa der höhern Reichskollegien Sr. kaiserl. Majestät vorzulegen.

Kursachsen: Hätte zwar eine Vereinigung der beiden höhern Reichkollegien gar sehr gewünscht, und könne solche nicht genugsam empfehlen, müsse sich jedoch im äussersten Fall, den in Vorschlag gekommenen aufferordentlichen Weg, gleichfalls gefallen lassen.

Kurbrandenburg: Tritt diesem bei.

Kurbraunschweig: Desgleichen.

Kurmainz: Wie Kurpfalz & Conformes.

Di-

Directorium: Wolle nunmehro mit dem Fürstenrathsdirektorio mehrmals eine Vereinigung besten Fleißes versuchen, und davon dem kurfürstl. Collegio Nachricht geben, und zugleich das Städte-Rathskonklusum auswechseln, und sodann hier ablesen.

Directorium post iteratum discessum & reditum. Auf den wiederholten Versuch einer Vereinigung habe das reichsfürstl. Direktorium erklärt: Die beiden Collegia seyen zu sehr von einander unterschieden, als daß eine Vereinigung, ohne Abänderungen der Abstimmungen selbst, gelingen könnte, man halte daher den bereits vorgeschlagenen Weg, beide Concluſa Ihro kaiserl. Majestät darzubringen für den — in solchen Ereignissen — noch für den Einzigen.

Hierauf seye auch mit dem Direktorio des Städterathe re- und correferirt, von diesem sein Konklusum vom 4. d. M. ausgewechselt, und nach erstatteter Relation in dem Städterath von demselben erklärt worden, daß es ebenfalls — unter diesen Umständen — den Vorschlag die drei Concluſa Ihro kaiserl. Majestät allerunterthänigst vorzulegen, als das einzige Mittel anzunehmen.

Directorium wolle nunmehro das gedachte Konklusum ablesen, und zu allem Ueberfluß noch einmal vernehmen, ob das kurfürstl.

Collegium bei seinem eventualiter genommenen Schluß beharren wolle.

Conclusum Collegii civitatensis vom 4. April 1799. Nachdem man auch von Seiten, u. s. w. wie in der Beilage zum Reichsgutachten dd. 12. April 1799.

Sämtliche fürtreffliche Gesandtschaften erklärten, daß es nunmehr bei dem eventualiter genommenen Beschluß alle drei Concluſa der drei Reichskollegien Ihro kaiserl. Majestät vorzulegen, pure verbleiben müsse, und werde also das Reichsdirektorium ersucht, bei der höchstansehnlich kaiserl. Prinzipalkommission das Weitere herkommlichermassen zu besorgen.

III.

Dictatum Ratisbonæ die 13. Aprilis 1799. per Moguntinum. An Ihro röm. kaiserl. Majestät allerunterthänigstes Reichsgutachten, dd. Regensburg den 12. April 1799. Die Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 2. Jänner d. J. wegen eines etwaigen Marsches russisch-kaiserl. Truppen durch das teutsche Reich betreffend.

Ihrer röm. kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsversammlung be-

bevollmächtigtem höchstansehnlichen Prinzipalkommissarius, Herrn Karl Alexander, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Die Note der zum Reichsfriedenskongresse bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 2ten Jänner d. J. wegen eines etwaigen Marsches russisch-kaiserlicher Truppen durch das teutsche Reichsgebiete sey in allen drei Reichskollegien in reife und der Wichtigkeit der Sache angemessene Berathung gezogen, und darinne nach genauer Erwägung aller dabei vorkommenden Umstände und Betrachtungen, wie die Ziffer 1. 2. und 3. beiliegende Concluſa zeigen, beschlossen worden; über einen gemeinschaftlichen Schluß habe man sich aber, der wiederholten Versuchen ungeachtet, nicht vereinigen können, und daher weiter beschlossen, daß alle drei Concluſa durch ein Reichsgutachten an Ihro kaiserliche Majestät ehrerbietigst und allerunterthänigst gebracht werden sollen; welches also hiemit geschehe.

Womit des kaiserlichen Herrn Prinzipalkommissarius hochfürstlichen Gnaden der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum, Regensburg den 12ten April 1799.

Ziffer 1.

Conclusum Electorale, vom 1. April 1799.

Die Note der zum Reichsfriedenskongresse bevollmächtigten Minister der franzdsischen Republik vom 2ten Jänner des laufenden Jahrs, wegen eines etwaigen Marsches russisch-kaiserlicher Truppen durch das teutsche Reichsgebiet sey in dem kurfürstlichen Kollegio in reife, der Wichtigkeit der Sache angemessene Berathung gezogen, und nach genauer Erwägung aller dabei vorkommenden Umstände und Betrachtungen beschlossen worden:

Da man noch keinerlei Requisition um den Durchmarsch russisch-kaiserlicher Truppen durch die Reichslande erhalten, mithin von deren Absicht nicht die mindeste legale Notiz habe; so müsse von Reichs wegen billig zu ihrer kaiserlichen Majestät das allerehrerbietigste Vertrauen, daß Allerhöchst. dieselbe hierunter sowohl, als überhaupt die Wohlfahrt des Reichs väterlich zu Herzen nehmen würden, gehegt, und allerhöchst Dero Weisheit anheim gestellt werden, die dienlichsten Maßregeln zu ergreifen, wodurch der so sehnlichst erwünschte Ruhestand erhalten, und ein baldiger, anständiger, und dauerhafter Frieden befördert werden könnte.

Da aber auch die bevollmächtigten franzdsischen Minister in der nämlichen Note vom 2ten Jänner sich auf den mit dem Reich subsistirenden Waffenstillstand bezogen hätten; so sey Ihro kaiserl.

Majestät als Reichsoberhaupt zugleich allerdevotest zu ersuchen, die wirksamsten Einleitungen bei der franzöſischen Regierung dahin zu machen, damit eben diesem Waffenstillstande gemäß, die Reichslande diesseits des Rheins von den bisher annoch unausgesezt erlittenen feindlichen Bedrückungen endlich einmal befreit werden möchten; — welches alles durch ein allerunterthänigstes Reichsgutachten an Ihro kaiserliche Majestät zu bringen sey. Uebrigens sey von diesem Reichsgutachten der Reichsdeputation auf ihren Bericht vom 4ten Jänner d. J. die gewöhnliche Eröfnung zu thun.

Ziffer 2.

Conclusum Collegii Principum, vom 12ten April 1799.

Als man in dem Reichsfürstenrath die Berichte der Reichsfriedensdeputation vom 4ten Jänner und 1. Februar d. J., und die Noten der franzöſischen Gesandtschaft, welche diese Anfragsberichte veranlaßt hatten, in reife Berathung gezogen, so ist dafürgehalten, und geschlossen worden; daß

1) bei der, auf dem bisherigen Friedenskongreß überflüßig bewiesenen Geneigtheit des teutschen Reichs, mit Frankreich in friedliche Verhältniße treten zu können, allerdings zu erwarten gewesen seye, das franzöſische Gouvernement werde, in Gemäßheit des, von ihm selbst erwähnten Waf-

fenstillstands, seine Truppen von den Reichslanden abziehen, mit feindlicher Härte Teutschland zu behandeln aufhören, und sorgfältig jeden neuen Stoff zu gegründeter Besorgniß, vermeiden. Daß

2) so lange diese, mit den friedfertigen Betheuerungen der französischen Gesandten in Rastadt im Widerspruch stehende Begegnung nicht aufhöre, Teutschland den Vorwurf der Sorglosigkeit verdienen würde, wenn es für die Abwendung des ihm bis jezt noch unbekannten russisch-kaiserl. Truppenmarsches, schon im voraus einschreiten, und dadurch die Aussicht auf einen mächtigen Schuz, uneingedenk künftig möglicher Fälle, sich selbst entziehen wollte. Daß jedoch

3) das Reich, wenn nur seine Sicherheit und Selbsterhaltung aufhört gefährdet zu scheinen, willig und bereit seye, der Weisheit kaiserl. Majestät, so wie der reichsväterlichen, dankbar zu verehrenden Sorgfalt alle und jede, zu des teutschen Vaterlandes endlicher Beruhigung, und zur Erhaltung eines anständigen und dauerhaften Friedens dienende Vorkehrungen, vertrauensvoll anheimzustellen. Daß demnach

4) alles vorerwähnte in dem zu erstattenden Reichsgutachten Ihro kaiserl. Majestät zu reichsoberhauptlicher Genehmigung, allerunterthänigst vorzulegen seye.

Zif-

Ziffer 3.

Concluſum Collegii civitatenſis, d. d. 4. April 1799.

Nachdem man auch von Seiten des Reichsſtädtiſchen Collegii die an die allgemeine Reichsverſammlung erſtatteten Deputationsberichte d. d. Raſtadt den 4. Jan. und 1. Febr. d. J. mit ihren Beilagen, in Betreff eines etwaigen Marſches ruſſiſch-kaiſerlicher Truppen durch das teutſche Reichsgebiet, in Vortrag und Umfrage geſtellet hat: ſo iſt dafür gehalten und geſchloſſen worden:

daß man dießorts ſeine Rettung und Erhaltung nur in den reichsväterlichen Geſinnungen und allerweiſeſten Maasregeln des allerglorreichſt regierenden Reichsoberhaupts finden könne, ſohin im allerunterthänigſten Vertrauen alles kaiſerl. Majeſtät Weisheit, Vorſorge und Leitung überlaſſe, was Allerhöchſtdieſelben in dieſem gegenwärtigen Zeitpunkte zu Teutſchlands Wohl und Sicherheit für das angemeſſenſte und zuträglichſte halten;

Wobei man die allergnädigſte Fortſezung des bisher genoſſenen allerhöchſten kaiſerl. Schuzes für dieſen Theil des teutſchen Reichskörpers allerſubmiſſeſt ſich erbitte.

(L. S)

Kurfürſtlich-Mainziſche Kanzlei.

IV.

Direktorialvortrag bei der ausserordentlichen Rathsversammlung, den 10. Jänner 1799. *)

Die Veranlassung zu der heutigen ausserordentlichen Rathsversammlung ist aus dem diktirten Reichsdeputationsbericht vom 4. dieß, aus der demselben beigelegten Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 2. d. M. (13. Nivose) und den Ansagzettel eben so bekannt, als die Einschikung dieses Berichts und Erbittung der Instruktionen auf die gedachte Note, nun ordnungsmäsige Folge seyn wird. Nun wünschte Direktorium aber auch, daß es in allen 3 Reichskollegien gefällig seyn mögte, sich darüber zu erklären, oder wenigstens auch darauf sich noch besondars instruiren zu lassen.

1.) a) Ob bei den bekannten Umständen, daß wegen eines Durchzugs russisch-kaiserl. Truppen

*) Es ist oben schon im ersten Bande unter den Beilagen Y das Resolutum trium Collegiorum eingerükt worden, wie es der Reichsfriedensdeputation mitgetheilt wurde. Da sich dieses Resolutum auf den Direktorialvortrag, und die mittelst desselben aufgeworfene Fragen bezog: so ist es zu einiger Erläuterung desselben, wenigstens nicht überflüßig, auch den Direktorialvortrag hier noch nachzutragen.

Digitized by Google

ben noch keine Requisition oder Anzeige an das Reich gekommen sey, mithin bei der Möglichkeit, daß der in der Note der bevollmächtigten Minister der franzdsischen Republik vom 2. Jänner vorausgesezte Fall gar nicht eintrette, und also eine Deliberation ganz überflüßig seyn mögte, die Eröfnung des Protokolls zu Beschließung und Abfassung eines Reichsgutachtens an Ihro römisch-kaiserliche Majestät bis zu Anlangung einer Requisition für den Durchmarsch der russisch-kaiserlicher Truppen — oder bis auf andere — diesen Gegenstand betreffende — und solchen mehr aufklärende — eine Reichsberathung erfordernde Umstände zu verschicken sey? oder b) ob sofort nach eingelangten Instruktionen die Reichsdeliberationen über die gedachte Note vorgenommen werden sollen?

2.) Ob nicht die kaiserl. Prinzipalkommission von Reichs wegen so, wie von der Reichsfriedensdeputation, bei der kaiserl. Plenipotenz geschehen, ist, ebenfalls geziemend zu ersuchen sey, über den Gegenstand der gedachten franzdsischen Note vom 2. Jan. an Ihro kaiserl. Majestät den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

3.) Ob nicht der Reichsfriedensdeputation die heutige vorläufige Resolution auf ihren Bericht zur Nachricht, und zu dem ihr selbst beliebigen dienlichen — auch etwa erforderlichen Gebrauch, von Reichs wegen mitzutheilen, und

4.) Dieser Kommunikation ausdrüklich die Bemerkung beizufügen sey, daß an die allgemeine

Reichs-

Reichsverſammlung wegen eines Durchmarſches ruſſiſch-kaiſerlicher Truppen, noch keine Anzeige oder Requiſition gekommen ſey, und

5) ob nicht die bald möglichſte Beförderung der — durch die Berichte der Herren Subdelegirten und der Herren Privatgeſandten gewiß ſchon meiſtens vorbereiteten Inſtruktionen zu erbitten — und in der Abſicht und Maas zu empfehlen ſey, damit davon, nach ſich ereignenden Umſtänden der nöthige Gebrauch ſofort gemacht werden könne.

V.

Communication amicale & confidentielle. *)

Extrait d'une depêche du citoyen Talleyrand, Miniſtre des Rélations extérieures au citoyen Bacher, chargé d'affaires de la Republique Françoiſe près la diète genérale de l'Empire Germanique.

J'apprends par votre dernier rapport, que la déclaration de la Légation françoiſe à Raſtadt relativement à l'entrée préſumée des troupes ruſſes ſur le territoire de l'Empire eſt parvenu à Ratisbonne, & qu'on forme l'eſpoir, que la Diète prendra une réſolution conforme à l'invita-

*) Von dieſer Communikation ſ. oben S. 129.

vitation qu'elle renferme. Elle ne voudra point ſans doute, en ouvrant aux troupes de nos ennemis un libre paſſage ſur un territoire neutraliſé par le fait de l'armiſtice & celui de la négociation entamé à Raſtadt s'expoſer à voir la guerre ſe rallumer de nouveau & ſon théatre ſe fixer en Allemagne.

Il vous ſera facile de faire ſentir l'odieux de la conduite du Cabinet Ruſſe, qui ne fait avancer ſes troupes qu'au moment ou tout ſembloit annoncer une prochaine pacification, & que l'Empire n'a d'autre intérêt, que celui de marcher ſans détour à ce but.

VI.

Promemoria des Reichsſtädtiſchen Direktorialis Syndikus Böſſners, über eine ihm von dem öſterreichiſchen Direktorialgeſandten geſchehene Erklärung, die Eröfnnug des Protokolls in der ruſſiſchen Truppenmarſch-Sache betreffend. *)

Am 18. Febr. 1799. eröfneten mir des erzherzogl. öſterreichiſch fürtreflichen Herrn Direktorialgeſand-

*) Dieſes Promemoria dient zum Beweis, wie ſehr man ſich damal von Seiten der öſterreichiſchen Herrn Mini-

gesandtens Freiherrn von Fachenberg Excellenz kurz vor der Reichsrathssession. Sie hätten von Ihrem allerhöchsten Hof unterm 13. dieses den Auftrag erhalten, die Reichsversammlung durch alle persuasorische Mittel zu bewegen, in einer so hochwichtigen Rükficht unterliegenden Sache, als die zur Berathschlagung ausgesezte sey, sich mit der Deliberation nicht zu übereilen, sondern die Gesinnungen der vorzüglicheren Höfe, von deren Verwendung Teutschland seine Rettung allein zu erwarten habe, abzuwarten. Se. Excellenz schmeichelten sich daher, man werde auch von Seiten des reichsstädtischen Kollegii eine eilfertige Eröfnung des Protokolls nicht für räthlich halten.

Ich erwiederte darauf: daß ich sogleich hievon dem wohllöblich reichsstädtischen Collegio Nachricht ertheilen würde, so viel ich wüßte, so wären ohnedem noch nicht alle Instruktionen eingekommen, man würde daher von Seiten dieses Collegii schwerlich auf eine Protokollseröfnung dringen, sollten aber in beiden höheren Kollegien die Protokolle heute dennoch eröfnet werden, so gäbe ich Sr. Excellenz weisem Ermessen zu bedenken, ob nicht ein so eklatantes Zurükbleiben von unserer Seite für unsre Prinzipalschaften von den nachtheiligsten Folgen seyn könnte?

Der

Minister bemüht habe, die Eröfnung des Protokolls weiter hinaus zu schieben.

Der Herr Minister trat hierinn meinem Einwurf bei, versicherte aber, daß das Protokoll nicht erbfnet werden würde, und versprach mir durante Sessione nähere Nachricht zu ertheilen.

Gleich zu Anfang der Rathsversammlung theilte des Herrn Reichsdirektorialis Freiherrn v. Steigentesch Excellenz die Legitimationsanzeige des Reichsstadt Ulmischen Herrn Bevollmächtigten mit, um solche zum Protokoll zu nehmen, wobei Se. Excellenz äusserten:

Daß Sie hoften, das Reichsstädtische Kollegium werde heute ebenfalls ad protocollum gehen, widrigenfalls Sie feierlichst die Gerechtsame des Reichsdirektorii verwahren, und gegen diese Unterlassung protestiren müßten.

Von Seiten des reichsstädtischen Direktorii, wurde von allem diesem dem wohllöbl. Kollegio geziemend referirt und zugleich angefragt: ob das Kollegium die Erbfnung des Protokolls verlange, indem man sich seiner dabei aufhabenden Obliegenheit nicht entziehen würde.

Hierauf ist das wohllöbl. Kollegium dahin übereingekommen, daß nach dem Vorgang älterer Beispiele, und in Hinsicht auf das Benehmen des hohen Fürstenraths in dieser Sache, so wie auch bei dem Abgang von solchen Instruktionen die auf Protokolls Erbfnung dringen, diese Erbfnung heute wohl noch bis auf nähere Umstände unterbleiben könne.

Hie-

Hiebei ist noch zu bemerken, daß des Freiherrn v. Fahnenberg Excellenz Direktoriali durante Sessione erbfneten:

daß im hochlöbl. fürstl. Kollegio das Protokoll wegen Mangel an zureichenden Instruktionen zu erbfnen unterlassen worden sey.

Regensburg den 18. Hornung 1799.

Böhner.

VII.

Observations sur quelques votes du Protocolle du college des Princes dont l'ouverture s'est fait le 11. ventose an. VII. (1ten März 1799.) *)

Tant que les Etats de l'Empire germanique n'obtiendront pas une communication offcielle des stipulations de la Convention d'armistice du 11. frimaire an VI. (1. Dez. 1797.) relatives à l'evacuation de Mayence & de la rive droite du Rhin, qui en a été la suite, on ne pourra voir dans quelques votes portés au protocoll du Collège des princes, que des erreurs

*) Diese Observation sowohl als die im folgenden Nro. abgedrukte Bemerkungen sind von dem französischen Geschäftsträger B. Bacher in Umlauf gesezt worden.

erreurs involontaires & non des inculpations contre le gouvernement d'une grande nation. Les Cercles de Suabe & de Franconie apprendront un jour avec reconnoiſſance, qu'ils doivent au contraire à ſa genereuſe ſollicitude de n'avoir pas été occupés depuis plus d'une année & celui de Bavière, que, s'il l'a été outre meſure, c'eſt parce que la Convention d'armiſtice n'a pas été remplie avec exactitude.

VIII.

Bemerkungen über das Salzburgiſche Votum, in Betref des Marſches der Ruſſen.

Wenn der Reichsverſammlung mit dem Frieden wirklich Ernſt iſt; ſo erfordert das Wohl des teutſchen Reichs, die Abſchlieſung deſſelben ſo viel wie möglich zu beſchleunigen, weil die franzöſiſche Republik, ſogleich nach der Ratifikation des Friedens, das rechte Rheinufer durch ihre Truppen räumen laſſen wird.

Die weiland Friedenspräliminarien von Leoben, und der — kraft derſelben im May 1797. geſchloſſene Waffenſtillſtandsvertrag, ſind durch den Definitivfriedenstraktat von Campoformio, und noch mehr durch die zu Raſtadt den 1. Dec. 1797. unterzeichnete Konvention gänzlich abgeändert worden. Eine Folge dieſer leztern war die dem teut-

schen Reich so unerwartete Räumung des schwäbischen kur- und oberrheinischen und des fränkischen Kreises ꝛc. Hätte dieses . . . . nicht statt gehabt, so wären Mainz und Ehrenbreitstein noch Teutschlands Schuzwehren.

Wird man den guten Schweizern, Holländern und Lombarden vorhalten, daß sie 70. Millionen Gulden der Wiener-Bank anvertraut, und noch 70. Millionen zuschiesen — oder das ganze Kapital verlieren sollen? auf welcher Seite ist die rechtliche oder widerrechtliche Behandlung?

Wenn sich die französische Truppen des in der Rastadter Waffenstillstandskonvention vom 1. Dec. 1797, nicht untersagten Requisitionsrechts bedienen; so folgen sie hierinn ja nur dem Beispiel der Oesterreicher in Baiern.

Oesterreich hat sich durch die mehr erwähnte Konvention vom 1. Dec. 1797. anheischig gemacht, nur sein Reichskontingent von 30,000 Mann in Baiern zu lassen, und den Ueberrest seiner Kriegsmacht in die Erbländer zu verlegen; dennoch stehen gegenwärtig noch über 30,000 Mann seiner Truppen im bairischen Kreise. Die Beschuldigung eines Waffenstillstandsbruchs fällt also auf Oesterreich zurük.

Das unbesonnene Geständnis, daß schon vor 2. Jaren die fränkische, schwäbische, kur- und oberrheinische und bairische Kreise die russische Hülfsleistung angerufen, konnte nichts anders zur Folge haben,

haben, als diese durch den Krieg schon so sehr mitgenommenen Reichsvorländer einer gänzlichen Verheerung auszusezen. Dieses sollte besonders von den Reichsständen in jenen Kreisen beherziget werden.

Dritter Abschnitt.

Verzeichniß einiger Fälle über die Eröfnung der Berathschlagung im Reichsfürstenrath, und die Abhängigkeit derselben von dem Daseyn der Instruktionen des grösern, oder doch des vorzüglicheren Theils der reichsständischen Höfe.

Aus Veranlassung der Debatten, welche über die Eröfnung des Protokolls wegen des russischen Truppenmarsches entstanden waren, erschien ein Verzeichniß mehrerer Vorgänge, in welchen, einer zuvor genommenen Abrede oder getroffenen Verlaßnehmung ungeachtet, die Berathschlagung aus Mangel hinlänglicher Instruktionen, besonders von angesehenern Höfen, über den verabredeten Zeitpunkt hinaus verschoben worden ist.

In der Rathsversammlung vom 22. Febr. 1799. hat sich der erzherzoglich österreichische Gesandte auf solche Fälle bezogen. Diß hat dann

denselben veranlaßt, dieses Verzeichniß bekannt zu machen; welches ich daher hier in einem besondern Abschnitte nachtrage, weil es unter den Aktenstüken über den russischen Truppenmarsch wohl nicht gesucht werden würde.

Aus den Original-Reichsfürstenraths-Protokollen gesammelte ältere und neuere Präjudizien, welche bewähren, daß es von jeher üblich gewesen, das Fürstenrathsprotokoll nicht früher zu erdfnen, als biß die mehresten oder doch der vorzüglichern reichsständischen Höfe Instruktionen eingelangt waren, und daß, wenn gleichwohl vom Direktorio die Erdfnung des Protokolls früher nachgegeben worden, dagegen gravaminirt worden seye.

Im Jahr 1679. war zwar der Verlaß zur Vornahme des Stadt Augsburgischen Moderationsgesuches, das von den kreisausschreibenden Fürsten empfohlen war, auf den 10ten Febr. gedachten Jahrs genommen worden: Dem ungeachtet wurde das Reichsfürstenrathsprotokoll wegen ermangelnder Instruktionen mehrerer Stände nicht erdfnet. Erst am 17ten gedachten Monats ward hierzu geschritten, weil unterdessen die Instruktionen der meisten Höfe eingelaufen waren. Und als hiergegen gleichwohl von dem fürstl. freysingischen Gesandten die noch weitere Aussezung der Deliberation verlangt wurde; so erklärte das Direktorium:

„Wenn

„Wenn man sonsten à potiori instruirt sich „befinde, so wäre es stili, zur Erdfnung der „Deliberation zu schreiten.“

Am 25. Jan. vorgedachten Jahrs sollte wegen eines kaiserl. Kommissionsdekrets de dictato 4ten Nov. 1678. dem genommenen Verlaß gemäß das Protokoll erdfnet werden, das Direktorium gab aber zu erwägen:

„Ob nicht, weil noch mehreren Gesandt„schaften die erforderliche Instruktion fehle, „die Sache noch eine Zeit lang auszusezen „seye.“

Diesem Antrag gemäß wurde auch die fernere Berathung verschoben.

Am 3ten Febr. wurde hierauf das Protokoll zwar erdfnet, man konnte aber, wegen fortwährendem Abgang mehrerer Instruktionen, in der Deliberation nicht fortschreiten, und es wurde daher, um nicht vergebens zusammen zu kommen, von dem Direktorio am 8ten gedachten Monats der Antrag gemacht:

„Da immerhin, aller Erwartung zu wi„der, mehrere Instruktionen fehlten; so halte „man es für rathsam, die fernere Berathung „ganz biß auf 14 Tage auszusezen, in der „zuversichtlichen Hofnung, daß biß dorthin „die Sache zum Schluß werde gebracht wer„den können.

Dieser Direktorialrath und Vorschlag fand auch den Beifall des fürstl. Kollegiums.

Auf diese ältere Fälle, deren noch mehrere, wenn es nöthig wäre, angeführt werden könnten, stützten sich die von den vortreflichen Gesandtschaften A. C. 1719. und verlangten:

„Der Eröfnung des Protokolls in der bekannten Reichs-Erzamtssache den erforderlichen Anstand zu geben, damit allerseits „Gesandte von denen, so sich dabei hervorgethan, an ihre Prinzipalen umständlich referiren — und die Spezialinstruktion darüber erwarten könnten. Sie hofften, Direktorium werde ihrem billigen Verlangen um „so mehr sich fügen, als der Gegenstand der „Berathung von solcher Beschaffenheit sey, „daß die nöthigen Befehle in so kurzer Zeit „nicht einlangen können."

Als im Jahr 1756. vor der Ankunft mehrerer Instruktionen zu der Eröfnung des Protokolls zu schreiten nachgegeben worden war, beschwerte sich die kurbrandenburg- und herzoglich-Magdeburgliche Gesandtschaft, daß die zur Berathung ausgesezte Kriegsmaterie allzuvoreilig in Deliberation gestellt worden:

„ehe noch die Gesandtschaften mit Instruktionen überall versehen gewesen."

Eben so beschwerte sich 1770. am 13. August die kurbairische Gesandtschaft:

„daß so vieler abgängigen Instruktionen, „un-

„ungeachtet die Komitialbeschwerden gegen „Kurbaiern in Vortrag gebracht werden „wollten.“

Und diese Aeuserung wurde durch die Pfälzische Gesandtschaft nachdrücklich unterstüzt.

Vierter Abschnitt.

Inhalt des russisch-kaiserlichen Zirkularrescripts an die russischen Minister im Reich, über die Theilnehmung des Kaisers an dem Wohl und der Erhaltung des teutschen Reichs; *) nach der Mittheilung des russisch-kaiserlichen Ministers von Bukassowich, am oberrheinischen Kreis, an den Direktorialminister von Hertling vom März 1799.

Se. Majestät der Kaiser haben erfahren, daß französische Agenten, sowohl in Rastadt, als anderwärts, in Verbindung mit einigen ihnen ergebenen Reichsständen, welche durch Privatinteresse sich von den Grundsäzen haben ableiten lassen, die sie um des gemeinschaftlichen Besten willen hätten befolgen sollen, das Gerüchte verbreiten, Se. Majestät der Kaiser nehmen keinen Theil mehr am

*) Diß ist eben das Zirkularrescript, welches auch den russischen Minister auf der Reichsversammlung zu einer ähnlichen Erklärung veranlaßte. (s. oben den II. Abschn.)

Digitized by Google

Wohl des Reichs, ohngeachtet Ihrer stets bei jeder Gelegenheit zu erkennen gegebenen Gesinnungen. Demnach ist besagter von Bukassowich, wie auch alle im Reiche residirende Minister, kraft Reskripts vom 12. Febr. des laufenden Jahrs beauftragt worden, diesem völlig grundlosen Gerücht laut zu widersprechen, dessen Widersinnigkeit zu zeigen, und überall zu behaupten, daß Se. Majestät der Kaiser stets auf Ihren wohlwollenden Absichten für das Heil des teutschen Reichs beharren; auch ist besagter von Bukassowich beauftragt, alles anzuwenden, was zur Erhaltung einer vollkommenen Eintracht zwischen allen Ständen des Reichs wird beitragen können, damit die Stände, welche bis dahin aus allen Kräften für die gemeinschaftliche Sache gekämpft haben, in ihrer Beharrlichkeit bestärkt; diejenigen, welche zu wanken anfangen, wieder aufgerichtet, und diejenigen, welche sich auf die entgegen gesezte Seite gewandt haben, künftighin von neuem an den gemeinschaftlichen Bund geknüpft werden; so, daß sie sämtlich den Entschluß fassen mögen, geduldig auszuharren, und nicht wieder irgend ein Opfer zu verweigern, wodurch das Ganze zum erwünschten Ziel gelangen, und der alte Zustand der Dinge wieder hergestellt werden könne.

Se. Majestät, der Kaiser hoffen, besagter von Bukassowich werde hierinn von den Ministern sowohl Sr. Majestät des römischen Kaisers als Sr. königl. preussischen Majestät kräftig unterstüzt werden.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von der Forderung des Juden Zacharias Isaak Wertheimer an die Reichsoperationskasse.

Zu den Forderungen an die Reichsoperationskasse, welche im Jahr 1798. wegen Erschöpfung dieser Kasse, an die Reichsversammlung gebracht worden sind, (a) kam in dem Laufe des gegenwärtigen Jahres eine neue hinzu, die Forderung des Juden Zacharias Isaak Wertheimer zu Frankfurt am Main für 136300. Frankfurter Pfund Platteublei, welches im Jahr 1796. zur kaiserlichen Vertheidigungsartillerie zu Mainz geliefert worden ist. Der Lieferant war Isaak Regensburger, der aber seine Forderung an den Zacharias Isaak Wertheimer abgetreten hat; wie aus den beigefügten Aktenstüken zu ersehen ist.

(a) Die Forderung des k. k. Oberstlieutenants Wimmer für verschiedene in die Reichsfestungen Mainz und Ehrenbreitstein eingelieferte Approvisionnemens und andere Artikel, welche sich auf 858864 fl. 22 11/20 kr. belauft, und die noch in 11816. fl. bestehende, von einer Holzlieferung herrührende Forderung des Lieferanten, Schiffers Jakob Hofmann und Komp. zu Wörth am Main.

Digitized by Google

Dict. Ratisb. die 26. April
1799. p. Mog.

Des heiligen röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung vortrefliche Herren Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- Hochwohl- und Wohlgeborne,

Gnädige und Hochzuehrende Herren!

Unter denen Unglücklichen, welche bei dem unvergeßlichen, dahiesige Stadt betroffenen Bombardement so vieles verloren, befinde leider! auch ich mich, indem die wütende Flamme mir mein Haus und einen großen Theil meines sonstigen Vermögens entrisse. Zu diesem namenlosen Unglücke gesellte sich mehreres Hauskreuz, wodurch ich gleichfalls empfindlich heimgesuchet wurde. So tief gebeugt ich nun nothwendig durch solches drükende Ungemach werden muste; so leuchtete mir doch ein Stral der Hoffnung, mich wiederum einiger massen erholen, und dem völligen Ruine entreissen zu können, indem ich nichts zuversichtlichers hofte, als daß mir, die in beglaubigter Anlage sub No. I. begriffene, aus einer an die kaiserliche Vertheidigungsartillerie zu Mainz vollführten Bleiliefrung erwachsene Schuldpost ad fünf und zwanzig tausend zwei hundert und funfzehen Gulden 30 kr. Reichswährung, welche mir von

Isaak

Isaak Regensburger, der sich ausser Stand sahe, das erforderliche Bleiquantum aufzutreiben, vermög vidimirter Beilage sub Num. II. förmlich cediret und übertragen wurde, deren Richtigkeit somit über allen Zweifel erhaben vorliget auf mein Anmelden alsbalden ausbezahlet werden würde. Um so tröstender aber muste mir auch noch um deswillen eben diese Hoffnung seyn, weil ich Vater von acht, zum Theil noch unerzogenen Kindern bin, deren Erziehung mir von jeher so sehr am Herzen lage, und welche ich, im Fall der Abführungen fraglicher Summe, nicht untergraben sah.

Allein — und obgleich unter andern Herr Obristlieutenant von Wimmer, welcher gleichfalls an die Reichsoperationskasse Forderung hatte, in Hinsicht solcher, Einmal hundert und sechzig tausend Gulden empfienge, ohnerachtet ich alle Kräfte aufbote, befragtes bei der Belagerung der Vestung Mainz nöthiges Blei aufzutreiben, und das meiste auf Credit zu nehmen vermüsiget ware, sofort durch diese meine thätige Verwendung, dem teutschen Reiche eine so wichtige Hilfe zu leisten mich bestrebte, habe ich doch noch bis jezo keine Befriedigung erlangen können.

Bei der Zudringlichkeit eines Theils meiner durch fragliches Geschäfte mir nöthig gewordenen Gläubiger, wußte ich mir nicht anders zu helfen, als — fast ganz entblöset von den Mitteln, diese zu befriedigen — mich an des Erzherzogen Karl königl.

königl. Hoheit submissest zu wenden, und um gnädige Empfehlung bei allerhöchster Behörde wegen meiner so gerechten Forderung und derselben Bezahlung, demüthigst zu bitten, worauf mir das sub No. III. unterthänigst angebogen = beglaubigte gnädige Antwortschreiben zu Theil wurde.

Wenn ich nun aber unwidersprechlich durch obgedacht meine thätige Verwendungen dem teutschen Reiche ohnverkennbare Dienste zu leisten mich beeiferte, allein durch eben diese meine thätige Verwendungen in eine traurige Lage versezet worden, welche sich überaus verschlimmern würde, weilen ich die zu dem in Frage stehenden Geschäfte aufgenommenen Gelder zu verzinßen bisher vermüßiget ware, und binnen einigen Monaten 16000 fl. abtragen soll, wenn ich nicht bald obige beträchtliche Summe beziehen könnte, und keine andere Quelle — an welche ich — als ein treuer Reichsunterthan, um zu meinem Zwecke zu gelangen, mich zu wenden vermöchte, kenne, als Eure Hochwürden, Exzellenzien, auch Hoch=Hochwohl und Wohlgeborne mich in tiefster Submission zu Füssen zu werfen, so wage ich in größter Demuth mein unterthänigstes Bitten dahin ehrfurchtsvoll zu richten:

Eure Hochwürden, Exzellenzien auch Hoch=Hochwohl= und Wohlgeborne, wegen meiner Befriedigung, in Hinsicht obigliquiden Ertrags ad 25215 fl. 30 kr. nebst verfallener Zinße, welche, wo nicht baar,

auch

auch mittelst desfallsiger Anweisung geschehen dürfte, gnädigste Vorkehrung zu treffen,

huldreichst geruhen wollen.

Das große Vertrauen gnädigster Erhörung dieses meines höchst vermüßigt-unterthänigsten Anliegens, verleihet mir so viele Kräfte, um dem mich betreffend-grenzenlosen Ungemach nicht völlig unterliegen zu dürfen, es stüzet sich auf Eure Hochwürden, Exzellenzien auch Hoch-Hochwohl- und Wohlgebohrnen weltbekannte Gerechtigkeitsliebe, welcher noch jeder Hilfsbedürftige sich zu erfreuen hatte.

In tiefster Demuth ersterbend

Eurer Hochwürden, Exzellenzien, auch Hoch-Hochwohl- und Wohlgebornen,

Frankfurt am Mayn, den
29. im Merz 1799.

unterthänigster Knecht
Zacharias Isaak Wertheimber.

Beilagen.

No. I.

Lieferschein

über nachstehendes contrahirtes Artilleriegut, welches der Lieferant Isaac Regenspurger und Comp. auf den Kontrakt dd. 12ten April 1796. abgeliefert hat, als

abgeliefert		Geldbetrag fl.	kr.
136300	Schreibe Ein hundert dreissig sechs tausend drei hundert Frankfurter Pfund Plattenblei, 100 derlei Pfund contrahirter maßen a 18 fl. 30 kr. Reichswährung	25215	30
	Summa per se		
	Sage Zwanzig fünftausend zwei hundert fünfzehen Gulden 30. kr. Reichswährung, welche dem kontrahirenten Isaac Regenspurger für Obstehendes der kaiserl. Vertheidigungsartillerie zu Mainz rechtens abgeliefertes Blei aus der Reichsoperationskassa zu bezahlen ge-		

Digitized by Google

gebühren. Mainz den 11ten Mai 1796.

(L. S.) Johann Grüner, Oberzeugt.

Fr. Mareczeck, Oberlieutenant.

Vidi N. Müller, Oberstlieutenant.

Daß vorstehender Lieferant obige Forderung aus der R. K. Operationskassa zu empfangen habe, bestättige anmit

Lilien, F. M. und k. k. dann Reichsgeneral Krgrbr.

(L. S.) Jsaac Regenspurger.

Prævia Collatione ist die hiergegenstehende Abschrift nebst obigem Indossément in blanco, dem mir vorgelegten wahren Original vollkommen gleichlautend; welches ich auf Ersuchen hiemit von Amts wegen pflichtmäßig beurkunde. Frankfurt am Mayn, den 28. März 1799.

Joh. Gerhard Jännicke, bei hiesigen hochlöbl. freien Reichs-Stadtgerichten immatriculirter kaiserlicher Notar.

Nr. II.

Cession.

Ich Endesunterschriebener cedire und übertrage diejenige Forderung welche ich laut der Liquidation urkund über 25215 fl. 30 kr. Sage zwan-

Digitized by Google

zwanzig fünf tausend zweihundert funfzehen Gulden 30 kr. Reichswährung ausgestellt in Maynz den 11ten May 1796. für mein richtig eingeliefertes Bley bei der Reichsoperationskassa zu machen befugt, an Herrn Zacharias Isaac Wertheimer in Frankfurt am Mayn, so daß er mit dieser Liquidationsurkund, und mit deren Betrag wie mit seinem übrigen Eigenthum verfahren kann, er auch befugt und berechtigt seyn solle, dieselbe wiederum an andere zu cediren und zu übertragen, urkundlich habe ich diese Cession nach vorhergegangener Durchlesung und nochmaliger Genehmigung des Inhalts eigenhändig unterschrieben und bescheinigt. Frankfurt den 4ten Jan. 1797.

(L. S.) Isaac Regenspurger.

Prævia Collatione ist obstehende Abschrift dem mir vorgelegten wahren Original vollkommen gleichlautend; welches ich auf Ersuchen hiemit von Amts wegen pflichtmäßig beurkunde. Frankfurt am Mayn, den 28ten März 1799.

Joh. Gerhard Jännike.
bei hiesigen hochlöbl. freien Reichs-Stadtgerichten immatriculirter kaiserl. Notar.

No.

No. III.

Kopie des Originalbriefs vom Erzherzog Karl königl. Hoheit an den Juden Zacharias Isaac Wertheimer.

Hauptquartier Schwezingen,
am 1ten Herbstmonat 1797.

Ich bezweifele zwar keineswegs die Richtigkeit des mir unterm 30. des kurz verwichenen Monats vorgelegten liquidirten Lieferscheins, allein, da wegen gegenwärtiger Kassenumstände keine Zahlungen geschehen können, somit der Zeitpunkt abzuwarten ist, bis wiederum Gelder zur Reichskriegs-Operationskasse eingeliefert werden, so hat sich der Bittsteller bis dahin zu gedulten, welches ihme auf seine Vorstellung unverhalten wird.

H. Karl.

Prævia Collatione ist obstehende Abschrift dem mir vorgelegten wahren Original vollkommen gleichlautend; welches ich auf Ersuchen hiemit von Amts wegen pflichtmäßig beurkunde. Frankfurt am Mayn, den 28ten März 1799.

Joh. Gerhard Jännicke,
bei hiesigen hochlöbl. freien Reichs-Stadtgerichten immatriculirter kaiserl. Notar.

Sechster Abschnitt.

Von dem Widerlosungsstreit zwischen dem fürstlichen Hause Hohenlohe und dem Hochstifte Wirzburg, die Dörfer Königshofen im Gau, Rettersheim, Rinderfeld, Wermprechtshausen, Oberndorf, Streichenthal und Neuenbronn betreffend.

§. 1.

Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Zwischen dem fürstlichen Hause Hohenlohe und dem Hochstift Wirzburg ist am 16ten Jänner dieses Jahrs ein Rechtsstreit an dem kaiserlichen und Reichskammergerichte zur Entscheidung gekommen, welcher schon über 200 Jahre an demselben anhängig gewesen war. Es hatte derselbe nichts geringeres, als die Auslösung von 7. beträchtlichen Dörfern, Königshofen im Gau, Retterheim an der Tauber, Rindersfelden, Wermbrechtshausen, Oberndorf, Streichenthal und Neuenbronn zum Gegenstand, welche ehemals Besitzungen des Hauses Hohenlohe waren, aber am Ende des 14ten Jahrhunderts, unter Vorbehalt des Wiederkaufs, an Konrad von Weinsberg verkauft wurden, und hierauf nach dem den Stiftern so günstigen Geiste jenes Zeitalters in der Folge durch Lehensauftrag

und

und zum Theil nachher durch Verkauf an das Hochstift Wirzburg kamen.

§. 2.

Gegenseitige Drukschriften in dieser Sache.

Zwei Drukschriften geben über diesen veralteten Rechtsstreit ein näheres Licht.

Die erste, welche von dem Hause Hohenlohe, als klagenden Theil, herausgegeben wurde, und den fürstlich-hohenlohischen Hofrath und Archivar Herwig zum Verfasser hat, erschien im Jahr 1795. und hat folgenden Titel:

Aktenmäsige Geschichte und rechtsbegründete Beschaffenheit der bei dem höchstpreislich kaiserlichen und Reichskammergericht in submissis liegenden Rechtssache des nunmehrigen fürstlichen Hauses Hohenlohe gegen das fürstliche Hochstift Wirzburg,

Citationis super protracta vel denegata justitia anno 1578. die Auslosung der Dörfer Königshofen im Gau, Rettersheim an der Tauber, Riederfeld, Wermprechtshausen, Oberndorf, Reichenthal und Neunbronn betreffend, 1795.

Diese Drukschrift wird insbesondere auch durch ihre 17. Beilagen interessant, von welchen nur eine, nämlich ein Kaufbrief Graf Krafts von Hohenlohe, über Königshofen uff dem Geuwe, an Graf Gerlachs zu Nassau Gemalin uff Widerlosung v. J.

1352., schon in den bekannten Hanselmännischen Werken abgedrukt ist.

Dieser wurde von Seiten des Hochstifts Wirzburg eine andere entgegen gestellt, welche von dem Hofrath und Hochstifts-Syndikus Kammerzell, verfaßt wurde, unter dem Titel:

Widerlegung aus den gerichtlich verhandelten Akten und Rechtssäzen, einer im Jahr 1795 erschienenen Drukschrift, unter dem Titel: Aktenmäßige Geschichte —— Neuenbrom betreffend. Wirzburg, gedrukt bei Franz Christian Sartorius, Hofbuchdruker.

§. 3.

Die Erlöschung des fürstlich Hazfeldischen Mannsstamms veranlaßt das Widerauflleben dieses Prozesses.

Nach dem Eingang dieser Dedukzion war es eigentlich der Tod des Fürsten Friederich Karl von Hazfeld, welcher zu dem Wiederaufleben dieses Rechtsstreits den nächsten Anlaß gab. Denn durch diesen Todesfall erlosch der fürstlich Hazfeldische Mannsstamm, und es fielen nun, nebst mehreren Lehen dieses Hauses, auch 5 jener 7 Dörfer, die von demselben in Lehensverbindung gegen dem Hochstift Wirzburg besessen wurden, diesem Hochstifte heim.

Dem Hause Hohenlohe war es nun wohl nicht zu verdenken, daß es nach diesen ehmaligen Be-

Besitzungen seines Hauses lüstern wurde. Zu einer kräftigen Wiederbelebung jenes längst schlafen gelegten Prozesses mag es wohl kein grosses Vertrauen gehabt haben; es wünschte auf einem kürzern Wege zu seinem Zwek zu gelangen.

Besiz ist bekanntlich in Teutschland der glükliche Rechtstitel, mit welchem man nicht selten auf Jahrhunderte hin den gegründesten petitorischen Ansprüchen Troz bieten kann. Der Besiz ist es also, welchen Hohenlohe nach dem Tode des Fürsten von Hazfeld ohne Umschweife sich selbst zu verschaffen suchte. Es hoffete dann wohl, wenn erst dieser ausergerichtliche Kunstgriff gelungen wäre, auf dem gerichtlichen Wege in dem ergriffenen Besize geschüzt zu werden.

§. 4.

Zuerst ergreift das Haus Hohenlohe Besiz von fünf jener Dörfer.

Die Wirzburgische Lehenskommission war eben im Begriff von den offen gewordenen Lehen Besiz zu ergreifen, und den Erbhuldigungseid einzunehmen, als von Seiten des Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen von 5. unter jenen Lehen begriffenen Dörfern: Wermprechtshausen, Rinderfeld, Oberndorf, Neuenbronn und Reichenthal Besiz ergriffen, und den Einwohnern der Handschlag abgedrungen wurde.

§. 5.

und ſucht durch ein Mandat in dieſem Beſize geſchüzt zu werden; dieſes wird aber abgeſchlagen.

Um dieſem Verfahren einen rechtlichen Anſtrich zu geben, wurde von dem Fürſten am 30ten Jul 1794. bei dem Kammergericht ein Mandatum de non turbando inlegaliter & rite apprehenſa poſſeſſione momentanea quinque pagorum anteriori nachgeſucht, und damit eine Streitſache eingeflochten, die ſchon vor mehr als 200 Jahren von einigen Grafen von Hohenlohe bei dieſer höchſten Gerichtsſtelle anhängig gemacht worden war. Dismal aber mislang der gewählte Kunſtgriff; das gebetene Mandat wurde am 13ten Auguſt eben dieſes Jahrs abgeſchlagen; wobei jedoch dem Fürſten von Hohenlohe Ingelfingen überlaſſen wurde, wegen Erneuerung und Wiederaufnahme jenes alten Rechtsſtreits die Ordnung zu beobachten.

§. 6.

Erneuerung des alten Rechtsſtreits über den Widerkauf jener Dörfer.

Dieſer Rechtsſtreit war ſchon ſeit 1613. zum Spruche geſchloſſen; er betraf nicht nur obengenannte 5 Dörfer, ſondern auch noch 2 andere, nämlich Königshofen im Gau und Rettersheim an der Tauber, welche mit jenen in einem Samt-

verkauf von dem Hause Hohenlohe veräusert, und nachher wiewohl auf einem andern Wege, ebenfalls in den Besiz des Hochstifts Wirzburg gekommen war.

Diesen alten Rechtsstreit erneuerte nun das fürstliche Haus Hohenlohe-Ingelfingen, indem es eine Ladung zur Wiederaufnahme des Prozesses auswirkte. Es entstand jedoch kein neues prozessualisches Verfahren in dieser Sache. Denn kaum hatte der klagende Theil diese Ladung erhalten, als er, um nicht abermals die beschwerliche Laufbahn jenes Prozesses durchzumachen, lediglich den vorigen Hintersaz wiederholte. Bald darauf erschien die obenangeführte Drukschrift, worinn das Haus Hohenlohe diese veraltete Sache wieder in ein helleres Licht zu sezen und, wie es scheint, auch durch eine neue Vorstellung ein günstiges Vorurtheil für sich zu gewinnen suchte. Das Hochstift Wirzburg wurde dadurch zu gleichen Maaßregeln veranlaßt, indem es das Jahr darauf die ebenfalls schon oben angeführte Drukschrift ans Licht stellte.

Da es der Raum nicht zuläßt, diese Schriften hier vollständig einzuruken: so wird es vielleicht nicht unzwekmäßig seyn, wenn ich wenigstens die Hauptresultate, welche sich in Hinsicht auf die Geschichte dieses Rechtsstreits daraus ergeben, hier in gedrängter Kürze vorlege.

§. 7.

Geschichte desselben. Verkauf der im Streit befangenen 7 Dörfer an Konrad von Weinsberg im J. 1398.

Die Grafen Albrecht und Ulrich von Hohenlohe, welche damals mit einander regierten, verkauften im Jahr 1398. die schon oben genannten 7 Dörfer (*) an Konrad von Weinsberg, einen der reichsten Dynasten des Mittelalters, für die Summe von 1200 fl.; und dieser versicherte sich dagegen für sich und seine Erben, den verkaufenden Grafen von Hohenlohe und ihren Erben den Wiederkauf jener Dörfer, gegen Erlegung der Kaufsumme, zu gestatten. In dem darüber ausgestellten Revers drükt sich derselbe folgendermassen aus:

„Also haben wir Cunrad Here zu Weins-
„berg für uns und unsre Erben den vorge-
„nant unsern lieben swogern und ihren Erben
„die besunder Liebe und freundschaft getan,
„daß sie die obgeschriebene Dorffer mit iren
„zu- und Yngehörungen umb uns und unser
„Erben widderkaufen mögen weliches Jars
„sie wollen, um die vorgedacht 1200 fl. gut
an

*) Schon früher in eben dieser Hälfte des 14ten Jahrhunderts waren diese 7 Dörfer an das Hochstift Wirzburg für 1200 fl. verpfändet, wurden aber nachher von Graf Albrecht von Hohenlohe wieder eingelöst.

„an Golde und schwor genug an Gewichte,
„und sullen auch den Widderkauf ran, wann
„und welches Jars sie wollen, uff Sanct Pe-
„ters Tag, Cattedra genant, in demselben
„Jahr oder in den nechsten 14 Tagen davor
„oder darnach zu Mergentheim oder zu Wi-
„kersheim, wo wir wollen on allen unserm
„Schaden, ongeverde.

„Und wann der Widderkauf also geschehen
„ist, so sellen die vorgenanten Dorffer mit
„ihren Nuzzen Zu- und Yngehörungen wider
„ir und irer Erben fin und zugefallen on
„Irrungen und Hinderniſſe Unser Erben
„und Nachkommen on alles Geverde und
„dez zu waren Urkunde so haben wir Cun-
„rad zu Weinsberg unser eigen Insigel ge-
„heissen henken an diß Brief Uns und Unser
„Erben zu besagen aller obbeschreiblichen Stü-
„ke, Punde und Artikel die stete, feste und
„unverbrochenlichen zu halten, und dawider
„auch nit thun noch schaffen getan werden
„mit kheim Sachen in kheine weise on alles
„geverde. Datum anno domini 1398. in die
„purificationis marie virginis.

§. 8.

Schikſale dieſer Dörfer bis ſie in den Wirzburgiſchen Beſiz kamen.

Von dieſen ſieben hohenlohiſchen Dörfern blieben jedoch nur zwei, nämlich Königshofen und

Rettersheim, auf eine längere Reihe von Jahren, in dem Besize der Weinsbergischen Familie.

Nachdem nämlich Konrad von Weinsberg jene sieben Dörfer im Jahr 1422. an den Erzbischoff Konrad zu Mainz, und Bischoff Johann von Wirzburg versezt und sie hierauf mehrmals wieder eingelöst und wieder verpfändet hat, so wurden

1.) die fünf Dörfer: Rinderfeld, Wermbrechtshausen, Oberndorf, Streichenthal und Neuenbronn an die Familie von Rosenberg veränsert, und giengen dadurch für die Weinsberger unwiderbringlich verlohren. Konrad von Weinsberg selbst verkaufte sie im Jahr 1443. an Konrad von Rosenberg für die Summe von 1500 Gulden. Dieser neue Besizer legte schon im Jahre 1458. den Grund zu dieser schönen Erwerbung des Hochstifts Wirzburg; indem er dieselbe diesem Hochstifte zu Lehen auftrug.

In dieser Lehenseigenschaft besaß sodann die Rosenbergische Familie erwähnte fünf Dörfer bis an die Erlöschung ihres Mannsstamms, welche im Jahr 1632. erfolgte. Nun fielen sie dem Hochstifte heim, welches von denselben als heimgefallene Lehen öffentlich Besiz nahm. Sie wurden aber von dem Fürst Bischoff Franz seinen Brüdern, den Grafen von Hazfeld, aufs neue zu Lehen ertheilt, und kehrten nun, wie schon oben erwähnt wurde, nach dem Aussterben des Hazfeldischen Mannsstammes, zum zweitenmal in den unmittelbaren Besiz des Hochstifts zurük.

2. Die

2.) Die beiden übrigen Dörfer, Königshofen im Gau und Rettersheim an der Tauber, welche Konrad von Weinsberg bei dem Verkauf an den Rosenberg für sich behalten hatte, hatten in sofern ein ähnliches Schikſal, als auch bei diesen schon frühe durch Lehensauftrag der Grund zu dem Wirzburgischen Besiz gelegt wurde.

Sie kamen in die väterliche Erbtheilung im J. 1467. und fielen Konrads älterem Sohne, Philipp von Weinsberg zu. Dieser trug sie schon im J. 1481. dem Hochstift Wirzburg zu Lehen auf. Nach seinem Tode fielen sie auf seine Tochter Katharina Gräfin von Königstein, welche diese schöne väterliche Erbgüter im J. 1521. an das Hochstift Wirzburg verkaufte.

§. 9.

Erster Widerkaufsversuch im J. 1444-1485.

Nach der hohenlohischen Drukschrift geschah schon im J. 1444. eine feierliche Ankündigung des Widerkaufs, und Konrad von Weinsberg widersprach derselben nicht, sondern bat nur um Geduld um die Sache in Güte beilegen zu können. Er schrieb deshalb an Konrad von Rosenberg. Dieser lies sich aber lediglich auf nichts ein, und berief sich auf seinen Kaufbrief. Nun suchte auch Konrad von Weinsberg die Grafen von Hohenlohe mit lauter Vertröstungen hinzuhalten. Nach seinem Tode sollen auch seine Söhne eben diese Maasregeln fortgesezt haben; und selbst ein auf

den

den Schenken Albrecht von Limpurg im Jahr 1485. ausgestelltes Compromiß blieb ohne Erfolg.

§. 10.

Neue Wiederkaufsankündigung im Jahr 1501.

Die Sache ruhte nun bis auf das J. 1501. in welchen die Grafen Kraft und Johann von Hohenlohe gegen die Erben Weinsbergs und Rosenbergs, welche damals schon über 30 Jahre todt waren, ihre Ansprüche auf die 7 Dörfer mit Nachdruk zu erneuern suchten. Sie schikten Philipp dem ältern und jüngern von Weinsberg, und Asmus und Friederich von Rosenberg Kopien des Wiederkaufs-Reverses von 1398. durch Notarius und Zeugen, bestimmten wegen Erlegung der Widerkaufssumme die Stadt Weikersheim zur Mahlstadt und luden auch die Gemeinden Oberndorf und Neuenbronn a) vor, den Wiederkauf mit anzusehen und zu hören. Allein die Söhne Weinsbergs und Rosenbergs erschienen eben so wenig als die dazu geladenen Gemeinden: die Rosenberge antworteten trozig, daß sie sich mit Gewalt in dem Besiz ihres rechtmäßig erworbenen Eigenthums zu schüzen wissen wür-

a) Warum nur diese, und nicht auch die andere Gemeinden? ist aus der Würzburgischen Deduction (§. 11. S. 7.) nicht zu ersehen.

würden, die Weinsberge aber wiesen den Antrag nur mit Gelindigkeit von der Hand, und so blieben sie unangefochten im Besiz der ihrer Familie gebliebenen zwo Dörfer, bis dieselbe im Jahr 1521. an das Hochstift Wirzburg verkauft wurden.

§. 11.

Neuester Widerkaufsantrag und Anfang des Prozesses im Jahr 1578.

Nach der Darstellung des hohenlohischen Schriftstellers, trafen nun mehrere Umstände zusammen, welche die Grafen von Hohenlohe lange Zeit abhielten, ihr Wiederkaufsrecht im rechtlichen Wege zu verfolgen.

Die mehrmalige Unterbrechung des Kammergerichts, das fortwüthende Faustrecht; der baierisch-landshutische Successionskrieg, worein auch die Nachbarn verwikelt worden; die Revolution in der Kirche; und endlich der Bauern- und Schmalkaltische Krieg sind die Gründe, welche hiebei vorzüglich herausgehoben werden.

Erst im Jahr 1578. in der Minderjährigkeit der Grafen Philipps Friederichs und Georg Friederichs, entschlossen sich der Graf Wolfgang von Hohenlohe für sich und die Gräfin Anna, als Vormünder Philipps und Friederichs, sodann Agatha Gräfin von Hohenlohe, geborne Gräfin von Tübingen, Wolf-

Wolfgang Graf von Hohenlohe und Heinrich von Limpurg, als Vormünder Georg Friederichs Grafen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg, das von ihnen angesprochene Wiederkaufsrecht mit allem Nachdruk zu verfolgen. Sie sandten dem Bischof Julius von Wirzburg und den von Rosenberg am 19ten Nov. 1578. einen förmlichen Aufkündigungsbrief zu, und foderten sie zugleich auf, im Weigerungsfall einen Richter zu wählen.

Wirzburg schlug hierauf wirklich eine Austrägalinstanz vor; die von Rosenberg aber erklärten, daß sie sich in nichts einlassen würden, und nun wurde die Sache von den Grafen von Hohenlohe an das Kammergericht gebracht, welches am 15ten Jänner 1578. eine Ladung wegen verweigerter oder verzögerter Gerechtigkeit gegen das Hochstift und die von Rosenberg erkannte.

§. 12.

Prozeßgang. Klage und Haupteinreden.

Am 18ten Nov. 1578. übergaben sie ihre Klage. Sie gründeten dieselbe auf den obenangeführten von Konrad von Weinsberg ausgestellten Wiederkaufsrevers. Die Beklagte verneinten hingegen durchaus alle Artikel der angebrachten Klage, sezten den Klägern die Einrede der ermangelnden Legitimation zur Sache entgegen, und behaupteten, daß, wenn auch diese berichtigt werden

den konnte, die Klage gegen sie als dritte Besizer gar nicht statt hätte, und daß überdiß das angebliche Wiederkaufsrecht verjährt sei.

§. 13.

Vorbescheid im Jahr 1607.

Endlich ergieng am 30ten April 1607. der Bescheid:

> Würden die klagenden Grafen von Hohenlohe binnen 4 Monaten beweisen, daß sie der ersten Verkäufer, der Grafen Ulrich und Albrecht Erben seyen, und den im Revers angezogenen Kaufbrief und beigelegte Missive in glaubwürdiger Form beibringen, sodann von Seiten Wirzburgs die Originalien der den 14ten Oktober 1585. beigebrachten Kopien ebenfalls binnen 4 Monaten vorgelegt werden, so soll ferner ergehen was Recht ist.

Diese Urthel sezte die Kläger in Verlegenheit. Sie besassen weder den Kaufbrief, noch die andern Urkunden auf die sie sich bezogen hatten. In dieser Noth suchten sie, weil sie vermutheten daß der Kaufbrief in den Händen des Bischofs von Wirzburg, oder des Kurfürsten von Mainz, als ehmaligen Pfandinhaber a) sich befinden möchte, ein Rettungsmittel darinn, daß sie gegen dieselbe um compulsoriales ad edendum baten, und einen

a) s. oben §. 10.

einen weitern Beweis durch eine erweiterte Stammtafel beizubringen suchten. Aber auch auf jenem Wege scheinen sie nicht zum Besiz der ihnen mangelnden Urkunden gelangt zu seyn. Inzwischen legte Wirzburg, dem ergangenen Bescheid gemäs, seine Originalien vor. Am 4ten Jul. 1613. wurde das Beweisverfahren geschlossen, und zum Spruch hintersezt. Von hier an ruhten die Akten in den Archiven des Kammergerichts, und wahrscheinlich würde dieser Rechtsstreit — freilich in einer zahlreichen Gesellschaft — daselbst noch lange geschlafen haben, wäre er nicht im Jahr 1794. durch das Aussterben des Hazfeldischen Hauses wieder aufgewekt worden.

§. 14.

Hauptfragen, auf die es ankam.

Drei Fragen sind es eigentlich, worauf es bei Erörterung des vorliegenden Rechtsstreits ankam, und die sich jedem aufmerksamen Leser von selbst aufdringen, nämlich:

1) Sind die Kläger auch Erben der ersten Verkäufer, der Grafen Albrecht und Ulrich von Hohenlohe?

2) Was ist es für eine Klage, welche die Kläger angestellt haben, und findet sie gegen das Hochstift Wirzburg und die von Rosenberg als dritte Besizer statt?

3) Hat sich dieselbe nicht verjährt.

§. 15.

§. 15.

1. Herkunft der Kläger von den ersten Verkäufern.

In Rükſicht auf die erſte Frage wurden von Hohenlohe in dem Laufe des Prozeſſes mehrere Stammtafeln produzirt, und auch der im J. 1795. herausgegebenen Drukſchrift eine neue weitläufige Stammtafel angehängt, wodurch die Legitimation der Kläger und der jezigen Fürſten von Hohenlohe, die dieſen Rechtsſtreit wieder aufgenommen haben, berichtigt werden ſollte. Ueber die Aechtheit dieſer genealogiſchen Nachrichten iſt nun in beiden Drukſchriften ſehr weitläufig gehandelt worden; es würde aber theils nicht möglich, theils für den Leſer unangenehm und zu troken ſeyn, wenn von denſelben hier ein Auszug geliefert werden wollte: ich muß daher die Leſer, denen etwa an dieſen genealogiſchen Erörterungen gelegen ſeyn mag, auf die Drukſchriften ſelbſt verweiſen. *)

Ich begnüge mich hier nur im allgemeinen zu bemerken, daß in der Würzburgiſchen Deduction der durch die Stammtafeln geführte Beweis als unvollſtändig und mangelhaft angeſehen werde. Denn es ſei dadurch nicht einmal die Abſtammung der Kläger von den Verkäufern, noch weniger aber das, was vermög

*) Der Wirzburgiſche Deduzent behauptet, daß die drei Stammtafeln nicht unter ſich übereinſtimmen.

mög des Vorbescheids eigentlich zu erweisen war, daß sie nämlich auch Erben und zwar die Universalerben derselben gewesen seyen, wirklich dargethan worden; ja selbst die Herkunft und das Erbrecht der Herrn Reassumenten, nämlich der Fürsten zu Ingelfingen und zu Oehringen, von den ersten Klägern sei nicht erwiesen.

Es ist nicht zu miskennen, daß wider die genealogische Deduction des hohenlohischen Schriftstellers wirklich nicht unbedeutende Einwendungen in der Wirzburgischen Drukschrift gemacht worden sind.

Es ist nur zu bedauren, daß dabei nicht sowohl Wahrheitsliebe, als Widerlegungszwek der Standpunkt war, aus welchem der Verfasser ausgegangen ist, und daß derselbe also mehr den Sachwalter als den genealogischen Geschichtsforscher gemacht hat. (a) Eben diß

a) Der hohenlohische Deducent behauptet z. E. die Verkäufer Ulrich und Albrecht seien Söhne Krafts IV. und seiner Gemahlin Anna gewesen, und eben dieser Albrecht (II.) sei der neue Stammvater des ganzen hohenlohischen Hauses geworden. Dem Kraft IV. schreibt derselbe sieben Söhne, nämlich

Kraft V. † 1399. ohne Söhne.
Gottfried IX. † 1413. unvermält;
Ulrich I. † 1407. unvermält;
Johann I. † 1392. unvermält;

Fri-

diß ist auch der Grund, warum eine Prüfung der in Widerspruch gezogenen historisch-genealogischen Säze, bei der Ausführlichkeit, die sie erfordern würde, nicht genug Zwek hätte.

Friederich II. † 1397. unvermält;
Georg I. Bischof zu Passau † 1423.
Albrecht II. † 1429. Gem. Elisabeth Gr. zu Hanau. Stammvater des Hohenlohischen Hauses durch seinen Sohn Kraft VI.

mithin dem Ulrich und Albrecht 5 Brüder zu.

Nun wurde in der ehemal gerichtl. übergebenen Stammtafel, und in der Replik von 14. April 1608 von dem 4ten dieser Brüder angenommen, daß er im J. 1412. gestorben, und der lezte seines Stammes gewesen sey, und daß von seiner Verlassenschaft an die Grafen von Kastell und Limpurg erblich gekommen sei, auch sogar die Reichslehen Hansen von Hohenlohe als verfallene Lehen angesehen und erst im J. 1415. dem Grafen Albrecht von Hohenlohe aus neuer Gnade verliehen worden seien.

Diese Angaben sind offenbar unrichtig. Durch neuere Untersuchungen ist es wohl zur historischen Gewißheit erhoben, daß der im J. 1412. gestorbene Hanns von Hohenlohe, von welchem alles das wahr ist, der lezte von der Hohenlohe-Spekfelder Linie war. Es war also ein neu entdekter historischer Irrthum, daß dieser Hans mit dem vierten Sohn Krafts und der Anne vermischt wurde. Ohne Zweifel ist der Wirzburgische Schriftsteller selbst davon überzeugt. Nichts destoweniger argumentirt er aus jenem irri-

§. 16.

2. Frage über die Natur der angestellten Klage und deren Zuständigkeit gegen dritte Besizer.

Wichtiger ist die zweite Hauptfrage; daher wir derselben etwas ausführlicher gedenken wollen. Sie besteht darin:

Was ist es für eine Klage, welche die Grafen von Hohenlohe gegen das Hochstift Wirzburg und die von Rosenberg angestellt haben, und findet sie gegen dieselbe als dritte Besizer statt?

Hier geht nun der hohenlohische Schriftsteller von dem oben eingerükten Reverse Konrads von Weinsberg aus. Nach demselben hat sich freilich der Käufer verbindlich gemacht, den verkaufenden Grafen Ulrich und Albrecht den Widerkauf der 7 Dörfer, gegen Erlegung der Kaufssumme von 1200 fl., wann und welches Jahr sie wollen zu gestatten, so daß, sobald diese erlegt seyn werden, die Dörfer wieder den Verkäufern und ihren Erben seyn sollen.

Hät-

---

irrigen Angaben, als aus gerichtlichen Eingeständnissen, und schließt daraus, daß Albrecht mit seiner Nachkommenschaft nicht unter Krafts Söhne gerechnet werden könne. So sollte man doch die historische Wahrheit nicht misbrauchen; da zumal der Wirzburgische Deduzent wirklich nicht nöthig hatte, zu solchen Kunstgriffen seine Zuflucht zu nehmen.

Hätten die Erben Konrads von Weinsberg selbst die in Frage befangenen Dörfer noch besessen, so wäre die Sache wohl weniger Schwierigkeit unterworfen gewesen. Nachdem aber dieselbe längst auf einen dritten gekommen waren, gegen den persönliche Klagen nicht statt finden: so erhält sie freilich eine ganz andere Gestalt. Der hohenlohische Deduzent fühlte, bei der aus dem angeführten Revers entspringenden Widerkaufsklage, das Gewicht dieser Schwierigkeit in seiner ganzen Stärke. Um sich aus dieser Verlegenheit herauszuziehen, und die angestellte Klage wo möglich zu einer dinglichen umzuschaffen, mit der also auch gegen dritte Besizer geklagt werden könnte, wählte man hohenlohischer Seits folgende Darstellungsart:

Der Wiederkaufskontrakt sei bekanntlich blos zu Bedekung der Zinse, welchen das kanonische Recht sehr gram und unhold war, und nachher zur Beschönung übermäsiger Zinse erfunden worden; er sei daher im Grunde nichts anders, als der wahre teutsche Pfandvertrag, da den alten Teutschen der römische Darlehnskontrakt unbekannt gewesen sei. Diese Materie könne also auch nicht aus dem römischen Recht, sondern sie müsse aus dem Geiste des Mittelalters, und aus den über solche Fälle vorkommenden Urkunden, Hausverträgen u. s. w. erläutert werden. Schon Kaiser Maximilian habe auf dem Reichstag zu Worms im J. 1500. über

die mancherlei Mißbräuche Beschwerde geführt, welche mit diesem Kontrakte getrieben würden, und es streite gegen denselben die Vermuthung eines unerlaubten Wuchers.

In der Anwendung dieser Darstellungsart auf den vorliegenden Fall behauptete der hohenlohische Schriftsteller, daß

1) hier die Vermuthung eines unerlaubten Wuchers zur Gewisheit werde, da der Kaufschilling von 1200 fl. für 7 Dörfer, von denen jedes einzeln einen höhern Wehrt habe, offenbar zu gering sei, mithin unwidersprechlich ein wucherlicher Kontrakt zum Grunde liege, zu dessen Bedekung der Kaufkontrakt blos simulirt worden sei; und hieraus folge

2) von selbst, daß dieser Kaufkontrakt, da solcher blos zu Bedekung des Wuchers eingegangen worden sei, aus diesem Gesichtspunkt beurtheilt werden müsse, aus dem Pfandvertrag aber eine dingliche Klage, die gegen jeden Besizer der verpfändeten Sache geht, entspringe.

Bei diesem Grunde beruhigte man sich doch hohenlohischer Seits nicht. Man stellte unter Beziehung auf mehrere berühmte Rechtsgelehrte (a) zu-

a) Hier wird eine Menge von Allegaten — freilich auf eine nicht sehr geschmakvolle Art — verschwendet, und jedem Rechtsgelehrten ein eigner §. eingeräumt.

Die

zugleich den Saz auf, daß auch die aus dem Widerkaufsvertrage selbst entspringende Klage gegen jeden Besizer angestellt werden könne; und diß besonders alsdann,

a) wenn der Widerkauf auf resolutive Art, per legem commissoriam, anbedungen worden sei; und diß sei hier der Fall. Denn der Revers besage ausdrüklich:

„ und wenn der Wiederkauf also geschehen, so sollen die vorgenannten Dörfer mit ihren Nuzen und Eingehörungen wider Jr und irer Erben seyn, ohn Irrunge und Hinderniß“

überdiß habe Konrad versprochen, nichts dawider zu thun, daß die Dörfer nicht wider an die Verkäufer kommen könnten; da dis nun durch nichts

Die angeführten Stellen will ich alle hier beifügen Es werden folgende aufgezählt:

Mantica, Decis. Rom. lib. 32. num. 66.

Tusch, pract. concl. Tom. V. concl. 29. nr. 15.

Berlich, p. II. Concl. 2.

Carpzov. in Def. ad Const. Sax. p. II. Const. 1. def. 17.

Brunnemann, ad L. 2. Cod. de pacto inter emt. & vend. §. 4.

Berger. in Oecon. jur. L. III. tit. V. §. 8.

Claproth, in Jur. heuremat. p. II. Lit. 13. §. 278. und 885. nr. 8.

Cramer, Obs. 422. §. 7

Cocceji in Jur. controv. tit. de contrah. emt. qu. 36.

leichter verhindert werden können, als durch einen Verkauf an einen dritten, so sei die von ihm geschehene Veräuserung derselben von Anfang an null und nichtig gewesen, indem sonst alle Wiederkaufsklauseln nichts nüzen würden, wenn der Käufer dieselben gleich wieder durch Verkauf an einen Dritten unnüz machen könnte. Sodann

b) wenn die unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs verkauften Güter Stammgüter seien, indem in solchem Falle die Verkäufer nicht mehr Recht auf den Käufer übertragen können, als sie selbst haben.

§. 17.

besonders bei Stammgütern.

Der Beweis aber, daß die verkauften sieben Dörfer die Eigenschaft wahrer teutscher Stammgüter wirklich haben, wollte vorzüglich aus zweien Erbeinigungen, von denen die eine im J. 1322. von den Grafen Conrad IV. und Gottfried VIII. von Hohenlohe, die andere im Jahr 1334. von Gottfried VIII. und Kraft III. errichtet wurde, und endlich aus einer von dem Bischof Albrecht von Wirzburg, Graf Eberhard von Wirtemberg und Graf Friederich von Nürnberg, mit besiegelten Fundamentalverordnung Graf Kraft des jungen vom J. 1367 dargethan werden.

Die erste von den angeführten Erbeinigungen enthielt nach der Darstellung in der hohenlohischen Denkschrift folgende Hauptpunkte:

1)

1) „Haben beiderſit mit beſammter Hand zeſamen „geworfen uf gelichen Theil allez unſer Gut, „daz wir jezund oder fürbaz gewinnen, Ve„ſte eigen Lehen, Lewt, und Gut, beſucht „und unbeſucht, daß vnſer jetweder an allen „den vorbenanten ganzen gewalt ſoll haben, „zu laſſen und zu thun, damit gelicherweiß, „als unſer jedweder hat vor zu ſinen Theil „eh daß wir zeſammengeworfen.“

2) Verſchrieb Graf Conrad ſeiner Gemalin Eliſabeth Gräfin von Oettingen, die Veſte Reichenberg für ihre Morgengabe und zugebrachtes um 1500 Mark Silbers, Graf Gottfried aber ſeiner Gemalin Eliſabeth Gräfin von Eberſtein, die Veſte Ingolſtadt und was dazu gehöret, um 500 Mark Silber, jedoch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß ein jeder von des andern Gemalin ſolche wiederkaufen möge um die darauf haftende Summe.

3) Solle dieſe zuſammengeworfene Güter der erben, der den andern überlebt „ez wer denns, „ob der ſtürbe, ein elichen Sohn liezze oder „mehr, der ſoll gelichen Theil haben, als in „ſin Vater hat.

Dieſer Vertrag uud Erbſtatut wurde unter andern von dem Biſchof Gottfried von Wirzburg „zu einer Gezukniſſe der vorgeſchriebenen „Dinge“ mitbeſiegelt.

Von der zweiten Erbeinigung vom J. 1334. wird der Inhalt in der hohenlohischen Drukschrift dahin zusammengezogen, daß

a) einer des andern, ohne männliche Erben mit Tod abgehenden Bruders alleiniger Erbe seiner Herrschaft, nur mit einer bestimmten geringen Ausnahme seyn,

b) die Töchter nicht mit Gütern oder Städten, sondern mit Geld ausgestattet werden

c) keiner ohne des andern Wissen für mehr als 400 Pfund an Gütern versezen oder verkaufen, sondern es erst seinen Agnaten anzeigen sollte, und diese

d) befugt seyn sollen, die versezte Burgen in dem nächsten Jahr nach dem Zufall wieder an sich zu lösen. Dieses Hausstatutum wurde von Bischof Hermann von Wirzburg mit besiegelt und von Kaiser Ludwig confirmirt.

In der sogenannten Fundamentalverordnung des Grafen Krafts des jungen von 1367. endlich war, nach der abgekürzten Darstellung der hohenlohischen Deduction, festgesezt, daß

a) die ganze von ihm besessene Herrschaft Hohenlohe nur zween seiner Söhne zu gleichen Theilen zufallen, die übrigen aber mit einer Burg und 200 Pfund jährlich Hellergeld von den Revenüen dieser Burg abgefertigt werden, oder in den geistlichen Stand tretten,

b) keiner etwas von der Herrschaft verpfänden oder verkaufen solle, ohne es seinen Brüdern,

oder

oder ihren männlichen Erben vorher angebotten zu haben, und diese

c) im Fall sie es nicht gleich selbst kaufen oder in Pfand nehmen wollten „dennoch ewiklichen alle Jar in welchen Jar sy wollend, Jedes Jars auf sant Peterstag Catedra oder innwendig den nächsten vier Tagen davor oder darnach dazselb Hellergelt und damit die Behusung wiederkaufen oder wiederlosen mügen gen wem sy daz versezen oder verkaufen umb als vil Gelts als vorgeschrieben stet ungeverlich."

Aus diesen 3 Statuten wird nun hohenlohischer Seits die Schlußfolge gezogen, daß auch die befragten 7 Dörfer von den männlichen Nachkommen des Hauses Hohenlohe zu jeder Zeit, und von jedem Besizer eingelößt werden können.

§. 18.

Wirzburgische Gegengründe in Hinsicht auf die zweite Frage.

Von wirzburgischer Seite sezte man dem hohenlohischen Kunstgriff, die angestellte Klage, als die eigentliche Pfandschaftklage darzustellen vorzüglich entgegen, daß in der ursprünglichen Klagschrift die Sache als ein Kaufs- und Wiederkaufsvertrag behandelt und gebeten worden sei,

daß Beklagte schuldig seyn sollen, den Wiederkauf der 7 Dörfer zu gestatten.

daß

daß auf diese Klage und Bitte die wirzburgische Kriegsbefestigung erfolgt sei, die angestellte Klage also offenbar keine andere, als die aus dem Wiederkaufsvertrag entspringende Klage, nämlich entweder die actio præscriptis verbis oder ex emto vendito seyn könne, die Kriegsbefestigung aber bekanntlich die Wirkung habe, daß die Partien nunmehro den Rechtsstreit, so wie er angefangen wurde, fortsezen und beendigen müssen, und daß keine Aenderung der einmal gewählten Klage mehr statt finde: es konnte also, da von den Fürsten von Hohenlohe neuerdings die alte Submission blos wiederholt wurde, nach den entschiedensten Rechtsgrundsäzen nicht erst izt eine andere Klage zum Grund gelegt werden.

§. 19.

Neben diesem Hauptgrunde aber, aus welchem man auf wirzburgischer Seite ausgegangen ist — und unwidersprechlich mit vollem Rechte ausgehen konnte — hat man auch die übrige hohenlohische Darstellung zu entkräften gesucht. In dem 38. §. werden 14. Säze herausgehoben, und in den nachfolgenden §§. beleuchtet.

Die Behauptung, daß der Widerkaufskontrakt zu Bedekung übermäßiger Zinnse erfunden worden, eigentlich aber der wahre teutsche Pfandvertrag gewesen sey; die Anwendung dieses Sazes auf den vorliegenden Fall durch die behauptete Wucherlichkeit desselben, und der auf so viele Autoritäten

täten gestüzte Grundsaz, daß die Widerkaufsklage auch gegen dritte Besizer angestellt werden könne; samt der Deduction, daß die in Frage stehenden Güter, wahre Stammgüter gewesen seyen, sind auch hier die Hauptpunkte, um welche sich die ganze Wirzburgische Ausführung dreht. Ich würde mich in eine allzugrose Ausführlichkeit verlieren, wenn ich mich in ein näheres Detail über die ganze Ausführung einlassen wollte. Es fällt ohnehin von selbst in die Augen, daß die hohenlohischen Einwendungen nicht auf festem Grunde ruhten. Ich berühre also nur die Hauptmomente der wirzburgischen Widerlegung. Diese bestehen darin:

1) Der Revers Konrads von Weinsberg, rede ganz einfach von Gestattung des Wiederkaufs. Konrad verbinde dazu nur sich und seine Erben. Der Widerkaufsvertrag sei auch nicht verbis directis & resolutivis oder sub lege commissoria gefaßt. Das pactum de retrovendendo sey gleicher Natur mit dem wahren einfachen Kaufkontrakte, und müsse nach gleichen Grundsäzen beurtheilt werden. Auf einen Kaufkontrakt aber könne nicht anders, als præscriptis verbis oder ex emto vendito geklagt werden. Diese beide Aktionen aber seyen blos persönliche Klagen. Doch sei das Daseyn eines Vertrages noch nicht erwiesen, indem Konrads Widerkaufsbrief nur eine einseitige Urkunde,

nur

nur ein freies Anerbieten sei, von dessen Annahme nichts bekannt sei; (a) und der Revers ohne den Kaufbrief nichts beweise, dessen Vorlegung in der nun 200 Jahr verflossenen viermonatlichen Frist den Klägern auferlegt worden sey.

2) Dem Heer von Schriftstellern über die Wirksamkeit der Widerkaufsklage auch gegen dritte Besizer wolle man blos die einfache und klare Entscheidung in dem L. 2. C. de pactis inter emtorem & vendit. und die kurze Bemerkung entgegen sezen, „daß auch die in der hohenlo„hischen Drukschrift angeführten Rechtslehrer „unter einem reinen pacto de retroven„dendo und, wenn andere Bedingun„gen, welche eine Beschwerniß auf „die Sache selbst legen, mitgesezt „seyn würden," sorgfältig unterschieden haben (§. 44.)

3)

a) Diß ist wohl eine sehr unrichtige Darstellung, und, soviel man ohne Einsicht der Akten urtheilen kann, war es wirklich zuviel gefordert. daß den Grafen von Hohenlohe die Production des Kaufbriefs auferlegt wurde. Kaufbrief und Widerkaufsrevers wurden ohne Zweifel gegeneinander ausgewechselt, wie z. E. der Lehenbrief und Lehenrevers. Wer den einen besizt und produzirt, konnte nicht auch den andern besizen, mithin auch nicht zu dessen Produzirung angehalten werden. Und wer wollte behaupten, daß der Lehenrevers z. E. ohne den Lehenbrief nichts beweise?

Digitized by Google

3) Der Beweis des Universalerbrechts sei mit nichts geführt. Da die Gemahlin Konrads von Weinsberg, Anna, Schwester der beiden Brüder Ulrich und Albrecht von Hohenlohe gewesen sey: so lasse sich so lange für gewiß annehmen, daß Anna die sieben Dörfer, wären sie auch vorher nicht angekauft gewesen, oder wenigstens, auf diesen Fall, das vorgeblich bedungene Widerkaufsrecht bei dem Ableben ihrer Brüder geerbet- und also lezteres konsolidirt habe, bis andere Universalerben der ersten Herrn Verkäufer, ihrer Brüder, dargethan werden können. Daß aber der Herr Kläger Voraltern und Erblasser die Universalerben derselben, mit Ausschluß ihrer Schwester Anna, gewesen seien, dieses sei in dem pro termino & prorogatione angesezten Zeitraume nicht erwiesen worden, und werde auch bis hieher, und am wenigsten in der gegentheiligen Drukschrift und ihrem Nachtrage (welcher nur schriftlich am Kammergericht eingereicht wurde) wenn hier noch Zeit dazu wäre, nicht erwiesen. Anna die Gemahlin Weinsbergs habe auf ihr Erbfolgerecht nie Verzicht gethan, und in dem ungegebenen Falle wäre ihr geleisteter Verzicht nicht wirksam gewesen, sie von der Erbschaft ihrer Brüder auszuschliessen; indem man bei Untersuchung der ersten Frage gezeigt und ausgeführt

führt habe, daß die ersten Herrn Kläger mit den ersten Herrn Verkäufern sowohl in ihrer Abkunft, als in ihren Besizungen in gar keiner Verbindung gestanden seien (§. 45.) Diese Widerlegung beruht also zum Theil auf dem Saz, daß die beiden Brüder Ulrich und Albrecht unbeerbt gestorben seien, wenigstens nicht erwiesen sei, daß das Haus Hohenlohe von Albrecht abstamme. (s. oben §. 15. not. a.)

Wenn endlich

4) in der hohenlohischen Drukschrift sich auf die Eigenschaft wahrer teutscher Stammgüter und deren Unveräuserlichkeit berufen, oder doch die Anwendbarkeit der Widerkaufsklage auch gegen dritte Besizer in Ansehung solcher Güter behauptet wird: so wird in der wirzburgischen Drukschrift auch die Eigenschaft wahrer Stammgüter, und das Dasein verbindlicher — auf vorliegenden Fall anwendbarer Familienverträge als ganz unerwiesen angesehen; wegen der Wichtigkeit dieses Punkts seze ich hier die wirzburgische Widerlegung vollständgig bei.

„Ad 12. (heißt es §. 45.) konnte eben so wenig gezeigt werden, ob die verkauften sieben Dörfer unter den zur Gemeinschaft eingeworfenen Gütern begriffen, und einem Geseze der Unveräusserlichkeit untergeben gewesen seyen? Die ersten Herrn Kläger würden sich gewiß auf ihre Hausstatute

ſtatute berufen haben, wenn ſie dergleichen Verträge bei ihrer Familie gehabt hätten, oder wenn ſie nicht gewußt hätten, daß zwiſchen anderen Perſonen und Geſchlechten vielleicht geſchloſſene Vereinigungen ſie nichts angiengen, oder daß dieſelben zu einer verbindlichen Wirklichkeit nie gekommen, und vielmehr bloſe Projekte geblieben wären. Die nunmehr vorgebrachten Urkunden ſind von den Jahren 1334. und 1367."

„Aber ſchon 1406, mithin 30 Jahre nach dem vorgeblichen Hausſtatut, haben Herr Graf Leonard von Caſtell, und Herr Friderich Schenk zu Limburg wegen ihrer Ehegemahlinnen an den Hohenlohiſchen Gütern Theil gehabt. Die Urkunde hierüber iſt in den Exceptionen unter Num. 35. beigelegt und in der Replik gegenſeits angenommen und eingeſtanden worden, daß hiemit Speckfeld von den Hohenlohiſchen Gütern weggekommen ſey."

[120]

„In dem Erbtheilungsbriefe vom Jahre 1476. erzählen die Grafen Gottfried und Crafft: Sie hätten mit ihrem Vater Crafft, unter dem Beirathe ſeines Bruders Albrecht, den Abſchluß gefaßt, die Herrſchaft und Güter mit ihrem Bruder Friderich ungetheilt bleiben zu laſſen. Nach ſeinem Ableben, welches aber in der neueſten Stammtafel erſt auf das Jahr 1503, alſo auf 24 Jahre weiter hinaus, geſezt iſt, woll-

ten sie Herrschaft und Güter, welche ihnen, als nächsten und natürlichen Erben ihres Vaters, zugefallen seyen, mit einander theilen.„

[53]

„Die Gebrüder Crafft, und Gottfried mit seinem Sohne Johann, Söhne des Grafen Albrecht, welchen das neueste Stammregister 1499, unvermählt hat versterben lassen, pflegten nach dem Tode ihres Vaters ebenfalls eine Grundtheilung über Herrschaft, eigene Güter, und sogar mit Bewilligung des Lehnherrn über die Lehn, also, daß, was jedem davon zustehen und werden sollte, ihm und seinen Erben erblich zustehen, und was sie in Gemeinschaft haben, ihm allein zugehörig seyn sollte.„

[119]

„Die Väter der ersten Herren Kläger waren auch in großen Irrungen wegen der Theilung befangen, welche die kammergerichtliche Confirmation der Vormundschaft vom 16ten August 1553 anführet, und welche darin bestanden sind, wie die Grafschaft, Hab und Güter unter den Söhnen und Kindern getheilet werden sollten.“

[64]

„Herr Ludwig Casimir, und Herr Eberhard, waren nicht die einzigen Söhne; Herr Graf Georg, ihr Vater, hatte mehr Söhne, und noch mehr Töchter. Die Theilung des väterlichen

chen Verlaßthums sollte aber unter allen Kindern geschehen."

„Die Erben und Nachkommen des Grafen Albrecht waren in diesen Streitigkeiten nicht begriffen, weil ihr älterer Erblasser lange vorher schon zu Grunde abgetheilt hatte."

„Selbst unter den Kindern Grafens Georg hätten keine Differenzen über die Theilung seiner Verlassenschaft ausbrechen können, wenn die Erbfolge durch ein Hausgesez bestimmt gewesen wäre. Wenn die vorgeblichen Erbvereine von den Jahren 1334 und 1467 zu Stande gekommen, und für Herrn Grafen Georg und seine Abstammung verbindlich gewesen seyn würden; so hätten die nachgebohrnen Söhne eine Abfindung bekommen, und die Töchter mit 1300 Mark Silbers ausgesteuert werden müssen. Dieses ist aber nie geschehen. Vorgezeichnete Handlungen, die Erb- und Grundtheilungen, welche sogar aus der Geschlechtsgeschichte Hohenlohe zu Hohenlohe, wozu die ersten Herren Kläger und ihre vorgeblichen Herren Descendenten sich bekennen, ausgehoben sind, enthalten die unverwerflichste Probe, daß die Güterbesizer auch bei diesem hohenlohischen Geschlechte keine bloße Nuznieser, und in der Disposition über ihr Vermögen den Pupillen nicht gleich gewesen sind, da sie aus dem natürlichen Erbrechte der Verlassenschaft ihrer Aeltern sich unterzogen, es nach Recht der Erbfolge unter sich getheilet, und ein jeder das, was ihm in der

Theilung zugefallen ist, ihm allein zugehörig, folglich mit ausschlüßigem Eigenthumsrecht empfangen haben. Nicht bei einem einzigen Vorgange vom Grafen Albrecht, als zunächst angegebenen gemeinen Stammvater, bis auf die ersten Herren Kläger — was nachher und in jüngeren Zeiten etwa unter ihren Agnaten und ihren Erben und Nachkommen abgeschlossen worden seyn mag, gehöret hieher nicht; ist wenigstens, da sie ohne Hinterlassung männlicher Descendenz gestorben sind, nicht anwendbar — wurde von den nunmehr vorgebrachten Erbvereinen keine Erwähnung, noch weniger ein Gebrauch gemacht. In dem unzugegebenen Falle hätten diese Erbvereinigungen nur auf dasjenige hohenlohische Geschlecht gewirket, für welches sie gemacht waren, und welches ausgestorben ist."

„Es ist aber nicht einmal dargethan, daß die sieben Dörfer unter den Händen dieses hohenlohischen Geschlechtes gewesen sind, und daß die ersten Verkäufer Herr Ulrich und Herr Albrecht, Gebrüder von Hohenlohe, zu diesem Geschlechte gehört haben. Im Gegentheil muß vielmehr dafür gehalten werden, daß sie durch eine älterliche Vorsicht, oder auf eine anderen Weise nicht gehindert, mit ihrem Vermögen nach eigenem freien Gutbefinden schalten und walten konnten, indem sie in dem Jahre 1400 mit ihrem Schwager Conrad von Weinsberg, welchem sie die angestrittenen sieben Dörfer vorhin schon

von

verkaufet hatten, sogar noch eine Erbverbrüderung errichtet haben, daß ihre ganze Herrschaft mit allen Zugehörungen, wenn sie ohne eheliche Mannserben verstorben würden, ihm und seinen Erben zufallen sollte. Da die darüber abgefaßte Urkunde in dem hohenlohischen Archive ligt; *) so kann der gegnerische Herr Schriftsteller dort im Originale sehen, wer bei ihrem tödlichen Abgange ohne eheliche Mannserben, wenn er ihre Schwester Anna, die Gemahlin Conrads von Weinsberg, zu der natürlichen Erbfolge bei ihren Brüdern nicht zulassen will, der Erb der Herren Gebrüder Ulrich und Albrecht von Hohenlohe, aus dem Rechte der Erbverbrüderung gewesen ist."

§. 20.

Dritte Frage von der Verjährung. — Hohenlohische Gründe.

Es ist noch die dritte Frage übrig:

Ob die angestellte Klage nicht verjärt sei?

Hohenlohischer Seits mußte man in Hinsicht auf diese Frage den aufgestellten Behauptungen von der Eigenschaft der Stammgüter in Ansehung der 7 Dörfer und eines simulirten wucherlichen Darlehnkontrakts getreu

*) Hanselmann diplomatischer Beweiß S. 159.

bleiben, um dieselbe verneinend beantworten zu können. Da auf diese Weise die Klage keine andere als die Pfandschafsklage seyn konnte, und diese nach den Gesezen und der kammergerichtlichen Praxis keiner Verjährung unterworfen ist: (a) so glaubte man, hier gegen alle Angriffe gesichert zu seyn, und unterstüzte diese Behauptung noch durch folgende Gründe:

1) Hätten die Grafen von Hohenlohe, sobald sie den am 3. Mai 1443. vollzogenen Verkauf der Dörfer an den von Rosenberg erfuhren, denselben sogleich abgemahnt, und demselben, wie sich Rosenberg selbst in dem an seine Währbürgen gleich am Mittwoch nach St. Johannistag ebendesselben Jahrs erlassenen Schreiben (b) ausdrükte, in solchen Kauf gesprochen; er habe also nicht anders als mala fide besizen können:

2) der nämliche Fall trete bei dem Hochstift Wirzburg ein; da

a) die Auslosungsankündigung 1443. und 1444. und der darüber entstandene grose Lermen dem Hochstift Wirzburg nicht habe unbekannt bleiben können,

b)

---

a) Cramers Nebenst. im 74. Th. S. 120. Nettelbla Greinir St. 1. nr. V.

b) Unter den Beilagen der hohenlohischen Deduction nr. 10.

b) Bischof Gottfried von Wirzburg den hohenlohischen Erbvertrag von 1322. „zu einer Gezukniſſe"

c) Bischof Hermann und Domprobst Albrecht von Hohenlohe die Erbeinigung von 1334. „zu Beſtetigunge und Gezugnizze aller darin geſchrieben Dinge"

d) Bischof Albrecht das hohenlohische Fundamentalhaus-Statutum von 1366. „zu einer mehreren Sicherheit und Gezugniſſe" mit beſiegelt;

e) Bischof Otto in seinem Revers von 1345. die Dörfer Königshofen, Rettersheim und Neuenbronn, als besondere hohenlohische Ortschaften, die Graf Kraft von Hohenlohe und seine Aeltern, mit Lute, Gute, Nuze, Gewonheit und Rechtes in denselben Dörfern und Wylern und in iren Marken und Welden beſaſſen, namentlich anerkannt.

f) Bischof Gerhart Königshofen, Wermbrechtshausen, Rinderfeld, Streichenthal, Tauber-Rettersheim und Neuenbronn von den Brüdern Kraft, Gottfried, Ulrich und Friderich von Hohenloh 1391. auf Widerkauf erhalten hatte, sodann

g) die 1501. geschehene Offerirung und Hinterlegung des Pfand- und Widerkaufſchillings mit so groſſen Eklat geſchah.

Das Hochſtift Wirzburg habe also die Le-

hensauftragung derselben nicht anders, als mala fide annehmen können.

3) Ueberhaupt finde in vorliegendem Fall keine andere Verjährung statt, als die bei Familienfideikommissen und Stammgütern rechtlich und in Praxi angenommen sei. Hier schade nämlich die Nachlässigkeit der Vorfahren den nachfolgenden nichts, sondern ein solches Gut müsse gegen jeden einzelnen Erben und Abkömmling besonders verjährt werden, weil er in Ansehung des Fideikommisses, das Recht nicht von dem lezten Besizer, sondern von dem ersten Erwerber habe (c)

Das oben angeführte Testament Krafts IV. gebe das Widerkaufs- oder Widerlosungsrecht allen seinen Söhnen „und ir Leibs Erben daz elich Sun sin ewiklichen alle Jor in welchem Jor sie wollent.

Auch streite

4) bereits ein sehr merkwürdiges Präjudiz in dieser Hinsicht für die Kläger:

Die Burg und Stadt Mökmühl sei nämlich dem Grafen Kraft im Jahr 1395. seinem Tochtermann, dem Grafen Philipp von Nassau, für 9000 fl. Heurath- und mütterliches Erbgut seiner einzigen Tochter verpfändet und eingeräumt, von diesem aber wieder seinem Tochtermann, dem Grafen Georg von Henneberg, übergeben worden, welcher sie

c) Knipschild de fideil. fam. nob. cap. 16. §. 91. de Cramer obs. 982. S. 816-822. 856. §. 14.

sie im J. 1432. an den Grafen Michel von Wertheim für 15000 fl. verkauft habe. Graf Kraft VI. habe sogleich, als er dieses erfahren, dem Graf Michel die Losung angekündigt, der dann die nämlichen Einwendungen vom dritten Besizer u. s. w. wie im vorliegenden Fall das Hochstift Wirzburg gemacht habe, aber nicht nur von dem wirzburgischen Mannengericht im Jahr 1435., sondern auch, als er die Berufung von diesem Urtel ergriffen, von dem kaiserlichen Commissarius dem Pfalzgrafen Otto am Rhein verurtheilt worden sei, der Losung für den Pfandschilling von 9000 fl. statt zu geben, und das aus folgendem Grunde

„weil es des obengenannten Hohenloh recht veterlich Erbe, und des stifts Mannlehen sei, und dazu viel redelich Briefe und Urkunde, daß die Herrschaft von Hohenloh ein ewig Losunge an den genannten Statt und Schloß haben sellen.

In gegenwärtigem Fall sei die nämliche Klage — der nämliche Entscheidungsgrund vorhanden, folglich auch ein günstiges Urtheil zu erwarten.

Endlich wird in der hohenlohischen Drukschrift noch die Bemerkung gemacht, daß es unerwiesen sei, daß von Wirzburg in dem Ort Königshofen, lange vor dem Verkauf an Conrad von Weinsberg Gefälle erworben worden, da damals dieser Ort nach einem Revers des B. Otto von 1398. und nach einem Laudo von 1277. in Sachen Hohenlohe wider das Kollegiatstift Haug mit

allen Luten, Nuzen und Zugehörungen wieder in den Händen des hohenlohischen Hauses gewesen sei.

§. 21.

Wirzburgische Gegengründe.

So irrig nun die hohenlohische Behauptung war, daß die angestellte Klage die Pfandschaftsklage sei, so wenig kan man dem zur Widerlegung derselben von Seiten Wirzburgs aufgestellten Saze Beifall geben, daß, da je der Widerkaufsvertrag — denn daß Wirzburg auch hier nur bei dieser stehen blieb und sich auf die Pfandschaftsklage gar nicht einlies, bedarf wohl keiner Erinnerung — von dem Kaufkontrakt, als dem Hauptgeschäft, seine Richtung erhalte, die Kaufsklage aber mit dem Ablauf von 30 Jahren erlösche, eben so auch ein auf unbestimmte Zeit eingegangener Wiederkauf nicht über diese Zeit hinaus dauren könne, da alles einmal sein Ende haben müsse.

Zwar sind die Rechtslehrer über die Frage von der Verjärung der Wiederkaufsklage gar nicht einig: Einige sind wirklich der Meinung, daß dieselbe ohne Anstand der 30jährigen Verjährung unterworfen sei, da die aus einem Kontrakt entspringende Rechte nicht meræ facultatis seien. Andere aber behaupten mit Grund, daß dieselbe gar keiner Verjährung unterworfen sei; und dieses ist auch die gemeinere und durch die Praxis bestätigte Mei-

Meinung. (a) So viel ist indessen gewiß, daß derjenige, der aus einem Vertrag zum Zurükverkaufen verbunden ist, wegen Ermanglung des guten Glaubens nicht verjähren kann, welches auch von seinen Erben gilt. Ist aber die Sache auf einen Dritten gekommen, so kann, da gegen einen solchen die Wiederkaufsklage nicht statt findet, ein dritter ohne Anstand auch die dem Wiederkauf unterworfen gewesenen Güter durch Verjährung erwerben.

§. 22.

Ich gehe aber nun auf die obenangeführte hohenlohische Gründe gegen die Verjährung zurük. Auch diese werden in der wirzburgischen Schrift beantwortet; wovon ich nur das Wesentlichste noch bemerken will. Es konnte, sagt der Verfasser derselben,

ad 1) nicht dargethan werden, ob der Wiederkauf der fünf Dörfer Konrad von Rosenberg angekündigt worden sei. In seinem vorgeblichen Schreiben an seine Währbürgen läßt man ihn nicht mehr sagen, als daß ihm von seinem Herrn von Hohenlohe in den Kauf wolle gesprochen werden. Ob aber ein Einspruch wirklich geschehen sei, wie der von Hohenlohe geheisen habe, der ihm in den Kauf habe sprechen wollen, oder was es für ein Kauf gewesen sei: alles dieß liegt im Dunkel.

Rosen-

a) Hofaker in princip. jur. civilis Rom. Germ. §. 1961.

Rosenberg besaß vielmehr, troz dieses angeblichen Einspruchs, die erkauften 5 Dörfer von 1443 an eigenthümlich und ruhig, trug sie dann im J. 1458. dem Hochstift Wirzburg, vor den Augen der Grafen von Hohenlohe, zu Lehen auf, und empfing sie wieder als ein rechtes Rittermannlehen, welches er nach seinem Absterben seinen Söhnen hinterlies. Hierüber verstrich das fünfzehnte Jahrhundert, also die Verjährungszeit von 30 Jahren doppelt, wobei der Beweis des guten Glaubens nicht einmal nothwendig ist. Rosenberg wurde aber ohnehin auch dadurch in bonam fidem versezt, daß die Grafen von Hohenlohe sich bei seinem Wiederspruch so lange ruhig verhalten haben. Er hatte also, da er zugleich einen justum titulum hatte, auch die Erfordernisse zur ordentlichen Verjährung für sich.

Conrad von Weinsberg selbst hatte, in Absicht auf die beibehaltenen zwei Dörfer — freilich nur nach der Voraussezung des Verfassers von der Verjährung der Widerkaufsbefugniß in 30 Jahren — ebenfalls die Verjährung für sich. Er besaß dieselbe bis auf den Verkauf der fünf Dörfer an Rosenberg schon über 45 Jahr, er befestigte seinen Besiz durch Abweisung der Aufforderung zum Wiederverkauf, und besaß sie izt wieder ruhig bis an seinen Tod. Doch — er hatte gar keine Verjährung nöthig, da seine Gemahlin Anna die natürliche und einzige Erbin ihrer Brüder, der verkaufenden Grafen Ulrich und Albrecht

war,

war, und er selbst ihr Eigenthum aus dem Recht der Erbverbrüderung erlanget (*) Dieses Eigenthumsrecht gieng dann auch auf die Erben Weinsbergs und Rosenbergs über, welche überdiß den ihnen im Jahr 1501. angeforderten Wiederkauf von der Hand wiesen; und dann bis auf das Jahr 1578. wo die Grafen von Hohenlohe ihre Klage anstellten, im ruhigen Besize blieben; mithin izt auch für ihre Person selbst die Verjährung begründet haben.

§. 23.

Ad 2. das Hochstift Wirzburg hatte keine Verbindlichkeit, fremde Ansprüche auf diesen ihm zu Lehen und zum Kauf angetragenen Dörfern zu untersuchen. Genug war es ihm, daß Konrad von Rosenberg, als er ihm die 5 Dörfer zu Lehen auftrug, sie sein lauter eigen Gut nannte, und daß die Gräfin von Königstein in dem Kaufbrief über Königshofen und Rettersheim versicherte, daß sie diese Güter von ihrem Vater ererbet, also besessen und genossen, und sie nunmehr dem Hochstift Wirzburg in einem ewigen und unwiderruflichen Erbkaufe überlassen habe.

Unser-

*) Nämlich nach dem System des wirzburgischen Schriftstellers, nach welchem Ulrich und Albrecht ohne eheliche männliche Erben verstorben sind; was er aber freilich nicht erwiesen hat.

Auserdem hat nun auch das Hochstift Wirzburg eine mehrfache Verjährung für sich:

1) es besaß nämlich die fünf Rosenbergischen Dörfer von 1458, in welchem Jahr es dieselbe durch Lehensauftrag erhalten hatte, bis 1578. wo hohenlohischer Seits eine Klage angestellt wurde, also mehr als 100 Jahre ruhig und unangefochten.

2) Die zwei Dörfer Königshofen und Rettersheim, welche von der Zeit des Ankaufs beständig unverändert bei dem Stifte Wirzburg geblieben sind, besaß dasselbe seit 1481. als Lehneigenthum, und seit dem J. 1521. vermög des — mit der Gräfin von Königstein abgeschlossenen Kaufvertrages, als volles Eigenthum. Von diesem Zeitpunkt verstrichen 56 Jahre, während welcher, wenn auch der Kaufkontrakt an sich nicht rechtsbeständig wäre, das Eigenthum dieser Dörfer, durch ruhigen und rechtmäsigen Besiz, ordentlich und ausserordentlich verjährt worden wäre.

3) Die fünf Rosenbergische Lehendörfer wurden im Jahr 1632. bei dem Ableben des Rosenbergischen Mannsstamms offen; das Hochstift ergriff Besiz davon, und verlieh sie öffentlich wieder an die Grafen von Hazfeld. Hier wäre also der Zeitpunkt für das Haus Hohenlohe gewesen, einen Wiederspruch

gegen

gegen diese Besizergreifung, neue Lehensverleihung und Einweisung der neuen Vasallen einzulegen, und wenn die alte Streitsache nicht für verlassen erklärt seyn sollte, entweder den Prozeß zu reassumiren, oder doch eine gerichtliche Anzeige oder Verwahrung einzulegen. Da diß nicht geschehen ist, so fieng dem Hochstift eine neue Verjährung zu laufen an, welche bis 1794, wo der Gräflich Hazfeldische Mannsstamm erloschen, fortdauerte.

§. 24.

Ad 3) wenn auch das Daseln und die Verbindlichkeit der angeblichen Erbeinigungen für die ersten Herrn Kläger erwiesen wären, so folgt noch nicht, daß auch die ersten Verkäufer der sieben Dörfer Ulrich und Albrecht mit allen ihren Besizungen darin begriffen gewesen seyen. Ueberdiß enthalten dieselbe wirklich kein Gesez der Unveräuserlichkeit. Sie bestimmen nur, daß, wenn Güter zum Verkauf ausgesezt werden wollten, sie zuerst den Verwandten zum Kauf angeboten werden sollten, und erst, wenn diese nicht wollten, erlaubt seyn solle, sie auser der Familie zu verkaufen. In vorliegendem Fall ist nicht ersichtlich, daß die erkauften Dörfer vorher den Agnaten zum Ankauf wären angeboten worden. Es ist also wahrscheinlich, daß jene Erbeinigungen entweder die Verkäufer nichts angegangen haben, oder daß die 7 Dörfer nicht unter jenen in eine Gemeinschaft zusam-

sammengeworfene Gütern begriffen gewesen seyen. Das erstere wird aber deswegen wahrscheinlicher, weil sich die ersten Kläger nie auf ein solches Hausstatut und eine durch daselbe eingeführte Unveräuserlichkeit der Güter, sondern blos auf dem von Konrad von Weinsberg versprochenen Wiederkauf berufen haben u. s. w.

Was der Verfasser der wirzburgischen Deduction über den Inhalt der einzelnen Erbvereine insbesondere geäusert hat, das will ich mit seinen eigenen Worten vollständig noch beifügen:

„Geht man aber — sagt er im §. 53. — dem Inhalte der vorgeblichen und unanwendbaren Erbvereine genauer nach, und sezet die Fälle der darin gemachten Dispositionen auseinander; so ergiebt sich, daß nicht einmal ein Wiederkaufsrecht darin vorbehalten ist, wenn sogar zur Herrschaft gehörige Güter einmal an Fremde ausser der Familie verkauft sind."

„Der in seinem ganzen Inhalte noch nicht beigebrachte Erbvertrag von dem Jahre 1322. sollte nur zwischen den Brüdern Crafft und Gottfried die Erbfolge bestimmen, wenn Einer von Ihnen ohne Kinder versterben würde. Auf den Fall der Succession aber sollte der Sohn den Antheil, worüber vorhin sein Vater ganzen Gewalt hatte, und worüber die eventuelle Succession paktirt war, erblich wieder bekommen, und nach erlangter Volljährigkeit vollen Gewalt haben, damit zu thuen

nach

nach seinem Willen. Diese Erklärung enthält so ganz keine fideicommissarische Beschränkung, als vielmehr aller Vorbehalt dadurch ausgeschlossen ist.

In der Erbeinigung vom Jahre 1334. geschieht nicht die geringste Meldung von Wiederkauf, sondern allein von Schulden-Uebernehmen, und von Pfandlösungen, mit der Verordnung: „alle die Burgen zu losen, die derselbe versezet „hat, dornoch und iner abgangen ist, in dem „nechsten Jar, ez were dann, daz er ez länger „verziehen moht, mit der Schultener und der „Burgen willen und Wort," Hier ist also eine bloße Pfandeinlösung, und diese in einem Jahre zu thuen anbefohlen, wenn der Pfandinhaber nicht längere Zeit nachsehen will. Diese Verordnung begünstiget vielmehr den Darleiher, und soll den Erbfolger vermögen, die überkommenen Schulden zeitlich abzubezahlen. Das Befugniß, zu versezen oder zu verkaufen, ist darin nicht eingestellet; im Gegentheile ausdrüklich beibehalten und befestigt worden. Die eigene Stelle besaget hierüber in Worten: „ob unser einer, welcher daz were, „wolte versezen, Gute und nicht Vesten um vier„hundert Pfunt haller oder darunter, daz mag er „tun, on der andern Wort, also daz er niemen „darf darum vrogen. Wolt er aber versezen oder „verkaufen hoher, ez wern Vesten, Lut und Gut, „daz sol er den andern kunt tun, und in biten „zwen Monden vor zusaze oder zu kaufe, und sol

„ez in geben, als ez im gen einem andern gelten „mohte, ongeverlich, und wolten sie dez nicht, „so mag er versezen und verkaufen wem er wil, „und soll daz unser keiner dem andern zu leide „oder zu geverde tun.“ Der Verkauf auch von Vesten und Gütern, welche über vier hundert Pfund Heller werth waren, ist hiemit keinem Theile untersaget worden: noch weniger wurde eine Nichtigkeit auf die Veräusserung geleget. Im Gegentheile sollte nur das Vorhaben eines Versazes oder Verkaufes dem Mitpaciscenten zwei Monate vorher angezeiget werden, und derselbe, wenn er den Versaz annehmen, oder das angebotene Gut kaufen wollte, verbunden seyn, so viel dafür zu geben, als es gegen einen Fremden gelten mögte. In jedem Falle sollte der Verkäufer den wahren Werth des verkauften Guts bekommen; er mußte also auch gegen den wahren Werth und Kaufpreis sein verkauftes Gut wahrhaft abtreten, und konnte eine Mitherrschaft oder Miteigenthum daran fernerhin so wenig gegen einen Mitpaciscenten, als gegen einen fremden Käufer behalten. Keiner sollte es dem Andern zu Leid oder zur Gefährde thuen, daß sie ein Gut von höherem Werthe mit Uebergehung der Compaciscenten alsbald in fremde Hände kommen ließen. Darin liegt aber mehr nicht, als das Vorkaufsrecht, welches das freie Eigenthum und die freie Vermögensdisposition nicht beschränket, und bei dessen Ueberschreitung der abgeschlossene Contract, und die darunter vorgegan-

gegangene Alienation doch gültig bleibt; und seine rechtliche Kraft und Wirkung hat.

Die Verordnung, oder das sogenannte Hausstatutum von dem Jahre 1367 — diese Benennungen der gegnerischen Urkunden werden gar nicht in der Meinung, daß man sie dafür hält oder anerkennet, sondern allein bei dem Ausdruke, wie sie angezeiget wurden, zu bleiben, beibehalten — ermächtiget sich gleichfalls nicht, bei der Güterveräusserung an Fremde mehr, als den Vorkauf einzuräumen. Darin sind in einer weitschichtigen Ausführung drei Fälle unterschieden. Zuerst wird von den Abfindungsgütern der in der Urkunde genannten Grafen Ulrich und Johann gehandelt, und daran ihren Brüdern und ihren Erben ein ewiger Wiederkauf, oder bei Verpfändung der Abfindungsgüter eine ewige Ablösung vergönnet und zugesichert. Darauf folget der Gegenstand, von Veräusserung eines Theiles der Herrschaft. Hierüber wird geboten, daß derjenige, welcher Etwas davon verkaufen oder versezen will, es ein halbes Jahr zuvor seinen Brüdern wissen lassen, und ihnen den Verkauf oder die Verpfändung anbieten soll. „Ist dann, sind die Worte in der copeylichen Ausgabe dieser Urkunde ohne Original vom Herrn Archivare Hanselmann: „Ist dann daz „sy daz in derselben zit niht als pfanden „oder keuffen, so mugen sy es anderswo gein „andern Luten versetzen oder verkeuffen, gein

„wem sy wollent ungeverlichen. Ist aber, „daz sy daz pfanden oder keuffen, so sol daz „zu glicher wise und zu reht sten zu widér„kauf und zu losung gein iren brudern und „gein iren Sonen, daz ir elichs libes erben „sin. "Die in der Drukschrift nachgeschobene neue Copey findt noch für nothwendig, hier beyzusezen: „als ander Gült die Wir vor verschriben „und gemacht haben ungeverlichen." Hierin liegen die andern zwei Fälle, und für jeden Fall eine angemessene billige Verordnung. Entweder wollte der Compaciscent die ihm angebotene Verpfändung oder Verkaufung annehmen, oder nicht. War es ihm nicht anständig zu kaufen, oder auf das Pfand zu leihen, oder mit einem Worte: wollte er sein Vorrecht nicht gebrauchen; so mogte der Kauf oder Versaz an Fremde geschehen. Deshalben mußte das Vorhaben, ein Gut von der Herrschaft zu verkaufen oder zu versezen, ein halbes Jahr vor dem Abschlusse des Handels angekündiget werden, in diesem Zeitraume überlegen zu können: ob es besser sei, den Verkauf oder Versaz an einen Fremden ohne ewigen Wiederkauf oder ewige Wiederlosung — denn wenn dieses Befugniß an und für sich hätte bestehen und wirken sollen; so wäre nicht nöthig gewesen, eine vorgängige Ankündigung und eine halbjährige Bedenkzeit einzuführen, und damit ein Vorrecht bei dem Verkaufen oder Verpfänden an Fremde den Compaciscenten vorzubehalten — geschehen zu lassen:

oder

oder das angebotene Gut kaufsweise, oder als eine Pfandschaft auf Wiederkauf oder Losung mittelst Ausübung des zugelassenen Vorrechts zu übernehmen? Der Bruder oder Verwandte, welcher sich seines Vorrechtes bediente, und das übernommene Gut gleichwohl nur auf Wiederkauf oder Losung bekam, war darum gegen einen fremden Käufer oder Pfandgläubiger nicht härter gehalten: denn — wie die nachgebrachte neueste Copie dieser vorgeblichen Urkunde, wiewohl ohne Rechtfertigung, doch in guter Verbindung, hier am Schlusse beigesezet hat: „als ander Gült, die Wir vor verschriben und gemacht haben" — die Herren Grafen Ulrich und Johann haben ihre Abfindungsgüter und Gülten unter dem Vorbehalte eines ewigen Wiederkaufes bekommen; es war also billig, und zur Gleichstellung sämtlicher Compaciscenten erforderlich, auch ihnen und ihren Erben den Wiederkauf oder die Ablösung wechselseitig unter sich vorzubehalten. Alle und Jede konnten diese Wohlthat genieseu, wenn sie die Familienpflicht, einander auszuhelfen, erfüllen wollten. Wurde aber das Band der Familie nicht geachtet: wurde das freundschaftliche Anbieten nicht angenommen; so war die Veräuserung an Fremde eine gewählte Folge. Derjenige, welchem das Anbieten geschehen war, konnte sich nicht darüber beklagen, weil er voraus wußte, was auf seine Weigerung geschehen mögte; und Jener, welcher die Veräuserung ausser der Familie

unternommen, und keine andere Mittel zu seinem Behufe vorgezohen hat, mußte es sich selbst zuschreiben, wenn der andere Fall von Veräuserung an einen Fremden gegen ihn eintrat, wobei ein Wiederkauf oder eine ewige Wiederlosung nicht vorbehalten ist.

Die ersten Verkäufer, Herr Ulrich und Herr Albrecht, Gebrüder von Hohenlohe, wenn die nie anerkannten, zweifelhaftige und unrichtige Erbverträge für sie verbindlich gewesen wären, hatten, ausser ihrer Schwester Anna, der Gemahlin Weinsbergs, keine Brüder, noch andere Verwandte, welchen sie bei der Veräuserung der sieben Dörfer den Vorkauf vertragsmäsig hätten anbieten müssen. Dieser Vorbehalt hätte also weder gefordert, noch erfüllet werden können: mithin wäre, nach aufgelöster Bedingniß, wenn es eine gewesen wäre, ihrem freien Verkaufe nicht einmal von dieser Seite eine Hinderniß entgegen gestanden.

Allein, aus der vielleicht in einer Familie gebrauchten deutschen Autonomie kann kein Hausstatutum oder allgemeines Hausgesez für alle hohenlohische Familien gefolgert werden, in welchem noch dazu zu allen Zeiten so viele Erb- und Grundtheilungen vorgegangen sind. Die ersten Herren Verkäufer wären durch die von der ausgestorbenen hohenlohischen Familie von Speckfeld entlehnten Erbverträge an der Disposition über ihr Vermögen nicht gehindert; andere in der

Fa-

Familie, von welcher sie waren, und an deren Rechten und Besizungen die ersten Herren Kläger, und wer sich als Erbfolger von ihnen herstellen will, Theilhaber seyn müßten, für sie verbindlich eingegangene Abschlüsse, eingeführte Gewohnheiten, oder angenommenes und befestigtes Herkommen konnten nicht erwiesen werden; ihr Unternehmen in der Veräusserung von ihrem Vermögen, und hiemit der Verkauf der sieben Dörfer muß also für rechtsbefugt und gültig gehalten werden, und der Käufer, Conrad von Weinsberg, noch mehr aber die weiteren Käufer und Besizer dieser Ortschaften, das Geschlecht von Rosenberg, und besonders das fürstliche Hochstift Wirzburg konnten, wenn es nöthig gewesen wäre, aus den Rechtstiteln des Kaufhandels und der Lehnmachung rechtsbeständig präscribiren.

§. 25.

Ad 4. Der von Burg und Stadt Mökmühl angeführte Fall paßt gar nicht hieher. Es ist daselbst von einem ganz andern Geschäfte die Rede. Dort waren 9000 fl. der Mahlschaz, für welchen Burg und Stadt Mökmühl verpfändet, und wobei den Grafen von Hohenlohe das Eigenthum ausdrüklich vorbehalten wurde.

Hier waren 7. Dörfer gegen Bezahlung eines Kaufschillings abgetretten, und das Eigenthum davon auf den Käufer übertragen worden. Offenbar war also hier ein ganz anders

Geschäft vorhanden, welches auch nach ganz andern Grundsäzen beurtheilt werden mußte.

§. 26.

Dieß ist das wesentliche von der Lage dieses Rechtsstreits, soweit sie aus den oben angeführten Drukschriften zu ersehen ist.

Der hohenlohische Schriftsteller hat sich Mühe gegeben, der, wie es scheint, schon in dem ersten Zuschnitt verderbten Sache so viel möglich wieder aufzuhelfen. Seine genealogische Darstellung ist ohne Zweifel richtiger, als diejenige, welche im Anfang des abgewichenen Jahrhunderts gerichtlich übergeben worden ist. Die Zweifel der wirzburgischen Deduktion, verdienten zwar eine nähere Prüfung des hohenlohischen Schriftstellers, doch sind sie zum theil mehr aus der Absicht zu widerlegen, als die Wahrheit zu erforschen, hergeflossen.

Die Behauptung, daß der Verkauf eines Guts unter dem Vorbehalt des Wiederkaufrechts statt einer Geldaufnahme gegen Verpfändung gebraucht wurde, ist nicht ungegründet. Man war schon ehmal so gut, als in neuern Zeiten, auf den höchstmöglichen Grad von Sicherheit eines Darlehens bedacht; und bei dem Hasse des kanonischen Rechts gegen Zinse und Wucher mußte man wohl dem Geschäfte keine andere Gestalt geben. Daher rühren die unzähligen Käufe ablösiger Zinse und Gülten; und eben daher — wenigstens als aus einer

mit-

mitwirkenden Ursache — sind auch die so häufigen Verkäufe einzelner Güter unter Vorbehalt des Wiederkaufs zu erklären. Der Verkäufer erlangte auf diesem Wege die benöthigte Geldsumme, der Käufer hingegen, durch Eigenthum und Besiz des auf ihn übertragenen Guts, volle Sicherheit, und statt der Zinse aus dem vorgeschossenen Gelde die Nuznießung; durch Zurükbezahlung dieser Summe aber wurde das ganze Geschäft so aufgelößt, als wenn keine Veräußerung vorgegangen wäre, und hatte alsdann im Grunde keine andere Wirkung, als eine mit voller Sicherheit für den Darleiher versehene Geldanlehnung gehabt hätte.

Es ist nicht zu widersprechen, daß dieser gefährliche Weg, der so leicht zum gänzlichen Verlust der schönsten Familiengüter führen konnte, bei entstandenem Geldbedürfniß, beinahe in allen Familien eingeschlagen werden mußte, wenn man sich nicht auf andere Art Kredit zu verschaffen wußte. Auch mag nicht selten eine wucherliche Uebervortheilung des geldbedürftigen Ritters mit untergelaufen seyn. Allein

1. wenn man auch die genealogische Darstellung ganz als richtig voraussezt, so ist doch damit noch gar nicht erwiesen, was das Haus Hohenlohe zu erweisen gehabt hätte, das auf die Reassumenten fortgepflanzte Erbrecht der ersten Kläger. Dieses Erbrecht wäre um so vollständiger zu erweisen gewesen, als die

hohenlohischen Schriftsteller selbst nicht in Abrede ziehen können, daß gerade um dieselbe Zeit zwei hohenlohische Linien — die Braunekische und Hohenlohe-Spekfeldische — im Mannsstamm erloschen sind, deren Herrschaften oder Güter nicht auf den Mannsstamm der übrigen hohenlohischen Linien übergegangen, sondern theils an die weiblichen Verwandte, theils an die Lehenhöfe gefallen und dadurch andern Häusern zu Theil geworden sind. Ein Umstand, welcher auf die historische und rechtliche Würdigung der ältern Erbeinigungen wichtigen Einfluß haben muß.

Das Klagerecht der Kläger war also schon in dieser Rükficht den bedeutendsten Zweifeln unterworfen.

2.) Wenn man auch annimmt, daß die Verkäufer Ulrich und Albrecht von Hohenlohe sich damal in einer Geldbedrängniß befunden, und blos um Geld zu bekommen, sich zu dem wiederkäuflichen Verkaufe jener sieben Dörfer entschlossen haben: so kann dieß doch die Natur des Geschäftes nicht ändern. Dieses aber bestand in einem wahren Kauf- und nicht in einem Pfandvertrag. Es war also eine vergebliche Arbeit, die angestellte Wiederkaufsklage, gegen den klaren Inhalt der ältern gerichtlichen Verhandlungen, zu einer Pfandklage umzuschaffen.

Die Wiederkaufsklage aber ist, nach der richtigern Theorie, eine persönliche Klage, welche gegen dritte Besizer nicht Statt findet; und

und in vorliegendem Falle war auch keine der besonderen Bestimmungen vorhanden, unter welchen manche Gelehrte dieselbe auch gegen dritte Besizer anwendbar finden. Die Wucherlichkeit des zwischen Konrad von Weinsberg und den hohenlohischen Brüdern Ulrich und Albrecht eingegangnen Vertrags aber, ist ganz und gar nicht erwiesen, und um so unwahrscheinlicher, als wenige Jahre zuvor eben diese Dörfer, um eben dieselbe Summe an Wirzburg widerkäuflich hingegeben waren.

Ueberdiß aber war

3.) die Einrede der Verjährung so auffallend gegründet, daß man das ganze System von Verjährung aus unserer Rechtstheorie verbannen müßte, wenn sie in diesem Fall nicht als erwiesen angenommen werden sollte.

§. 27.

Kammergerichtliche Urtel.

Der Ausgang dieses Rechtsstreits war also wohl mit Gewißheit vorauszusehen. Mit Grund versprach sich das Hochstift Wirzburg den Sieg, und es täuschte sich in dieser Erwartung nicht. Denn am 16. Jänner dieses Jahrs, wurde an dem kaiserl. und Reichskammergericht folgende Urtel publicirt:

Sententia publ. den 16. Jan. 1799.

In Sachen Philipp Friderich und Georg Friderich, numehro Herrn Ludwig Friderich Karl

Für-

Fürsten zu Hohenlohe Klägern eines = wider Herrn Julium, modo Herrn Georg Karl, Fürstbischof zu Wirzburg und Konsorten, Beklagten andern Theils, citationis super protracta vel denegata justitia, in specie die Ablösung von 7. Dörfern und des Gerichts zu Lautenbach betreffend, ist allem An = und Vorbringen nach zu Recht erkannt —

daß Herr Beklagter von der angestellten unstatthaften und unerwiesenen und in doppelter Hinsicht verjährten Klage zu absolviren und zu entledigen, die Gerichtskosten derentwegen aufgelaufen, gegen einander compensirend und vergleichend.

Siebenter Abschnitt.

Innere Gärungen in der Reichsstadt Reutlingen. Neueste Wendung der Sache.

§. 1.

Innere Gärungen in der Reichsstadt Reutlingen. Anzeige am Reichshofrath.

In der Reichsstadt Reutlingen herscht schon seit einigen Jahren eine innere Gärung. Die Explosionen derselben hiengen wohl, wie so manche ähn=

ähnliche Operationen in gröſeren und kleineren teutſchen Gebieten mit dem Gang der groſen Weltbegebenheit zuſammen, welche halb Europa in Zerrüttung und Umſturz zu ſezen drohte.

Der Ausgang des Raſtadter Friedenskongreſſes, die neue Koalition der mächtigſten Höfe, und die glüklichen Feldzüge der verbundenen Mächte in Teutſchland und Italien, erwekten inzwiſchen neue Hofnungen, wie für die Erhaltung der Reichsverfaſſung, welche ſchon ſo ſehr zu wanken angefangen hatte, ſo auch für die alten Staatsſyſteme der einzelnen teutſchen Länder und Gebiete.

Unter der Eröfnung dieſer günſtigeren Ausſichten wurden auch die Vorgänge, die ſchon ſeit dem Jahr 1797. ſich in dieſem kleinen teutſchen Staate ereigneten, welcher noch von alten Zeiten her eine demokratiſche Regierungsform behauptet, Gegenſtand einer reichsgerichtlichen Klage. Es traten mehrere Bürger der Reichsſtadt Reutlingen zuſammen, um ſich jenen Neuerungen izt mit mehr Nachdruk entgegen zu ſezen, als ihnen die Zeitumſtände zuvor vielleicht nicht zu erlauben ſchienen. Sie machten am 12. März 1799. an dem kaiſerlichen Reichshofrath eine Anzeige „der „daſelbſt durch das Eindringen eines einzigen vor„gefallenen revolutionären, ruheſtöhrenden und die „Verfaſſung umſtürzenden Auftritte. Worauf es mit dieſer Anzeige angeſehen geweſen ſei, ſpricht die Sache ſelbſt, wenn ſie gleich die zu ergreifenden Maßregeln ganz der kaiſerlichen Verfü-

gung

gung anheim stellten. Sie erreichten auch ihren Zwek. Es erfolgte am 2. Jul. 1799. ein ihren Wünschen entsprechendes Reichshofraths-Konklusum. Und nun lieſen ſie ihre Anzeige und das ergangene Erkenntniß, unter der Aufſchrift:

„An kaiſerliche Majeſtät allerunterthänigſte Anzeige, Vorſtellung und allergehorſamſte Anheimſtellung der zu ergreifenden Maasregeln von Bürgern der Reichsſtadt Reutlingen,“ in fol.

und mit einem = an die Bürger dieſer Reichsſtadt gerichteten Vorbericht durch den Druk bekannt machen.

§. 2.

Gegenſtand dieſer Anzeige, die Operationen des Zwölfer-Ausſchuſſes und des Bürgermeiſters Fezer.

Der Einzige, gegen welchen dieſe Anzeige vorzüglich gerichtet iſt, iſt der Amtsbürgermeiſter D. Fezer zu Reutlingen, und die Operationen, welche in dieſer Anzeige dem Reichsoberhaupt als ruheſtörend und revolutionär dargeſtellt wurden, ſind die Verhandlungen des im Jahr 1797. aufgeſtellten Zwölfer-Ausſchuſſes. Beide machten freilich nur Ein Ganzes.

Fezer, welcher von der Kieferzunft zum Deputirten in dieſem Ausſchuß ernannt wurde, war ganz eigentlich die Seele dieſes neuen Kollegiums

in

in welchem er auch gleich Anfangs zum Sprecher erwählt worden war.

Die Verhandlungen dieses Ausschusses wurden, während dem Gang derselben, schon in den Jahren 1797. und 1798. aus Publizitätsliebe (a) Heftweise zum Druk befördert. Sie führen den Titel:

„Verhandlungen des bürgerlichen Zwölfer-Ausschusses in der Reichsstadt Reutlingen, 1797." In 8.

Es kamen nach und nach 4 Stüke heraus, welche in fortlaufender Seitenzahl 148 Seiten betragen.

§. 3.

Errichtung dieses Ausschusses.

Den Anlaß zu Errichtung einer solchen neuen bürgerlichen Repräsentation gaben die drükenden Kriegslasten, welche auch die Reichsstadt Reutlingen tief zu empfinden hatte, und wozu nach dem französischen Rheinübergang im Jahr 1796. noch eine beträchtliche Summe durch den Antheil dieser Reichsstact an der wirtembergischen Kontribution hinzukam.

Die Verlegenheit über die Maßregeln, welche nun zu Tilgung der neuen Schuldenlast zu ergreifen seyn möchten, veranlaßte die Zusammenberu-

(a) s. den Vorbericht zum ersten Heft.

berufung eines verstärkten grosen Raths. In diesem wurde beschlossen, das Geschäft einer bürgerlichen Deputation zu übertragen. Dieser Beschluß wurde, nach Bekämpfung einiger Schwierigkeiten, vollzogen. Der Ausschuß kam zu Stande; und theils die Ausdehnung seines Auftrages, theils eine noch ausdehnendere Erklärung desselben, unter dem Schuz des demokratischen Systems der Stadtverfassung, sezten denselben in den Stand, im Grunde ein Comitté de salut public mit ausgedehnter Gewalt zu bilden, und das Heft der Regierungsgewalt so ziemlich an sich zu ziehen.

§. 4.
nach der eigenen Darstellung des Zwölfer-Ausschusses selbst.

Da in den erwähnten Verhandlungen die Entstehung und Organisation dieses Ausschusses im 1. Stük vorausgesezt ist: so ist es zwekmäsig, den Zwölfer-Ausschuß selbst darüber zu hören. Man kann am richtigsten auf den Geist eines Instituts aus seinen eigenen Aeuserungen schliesen. Auch bezieht sich der klagende Theil der Reutlinger Bürgerschaft in seiner Anzeige vorzüglich auf diese Stelle. Ich rüke also die ganze Darstellung der Entstehung und Anordnung dieses Zwölferausschusses hier ein, wie sie im 1. Stük der Verhandlungen S. 1—6. enthalten ist.

„Zahl-

Zahllos, wie der Sand am Meere, sind die mannigfaltigen Uebel, welche der Krieg seit sechs Jahren schon über die Menschheit verbreitet; unzählbar sind insbesondere jene Plagen, welchen sich der schwäbische Krais ausgesezt sah, seitdem die Franzosen im vorigen Jahre die kaiserlichen Armeen von dem rechten Rheinufer bis in das Herz von Baiern zurükdrükten! Doch kann vielleicht auch dieser französische Rheinübergang, wie manches andre Uebel, noch einige zufällige gute Folgen haben. Wirtemberg wurde mit einer schweren Kontribution heimgesucht; diese gab zu einer Zusammenberufung der Landstände Veranlassung, welche sich seither in eine solche Verfassung sezten, daß sich dieses Land für die Zukunft die schönsten Früchte von den Bemühungen seiner Stellvertreter versprechen darf. Die Reichsstadt Reutlingen wurde in dem, zwischen Frankreich und Wirtemberg geschlossenen Waffenstillstand mit eingeschlossen: sie mußte aber auch einen Theil der wirtembergischen Brandschazung über sich nehmen. Diese Summe war leichter verwilligt, als bezahlt. Sollte man neue Steuren ausschreiben? Dagegen sträubte sich eine durch Krieg und Theurung hart mitgenommene Bürgerschaft aufs höchste. Oder sollte man zu irgend einer Veräuserung des städtischen Vermögens schreiten? Auch diß nicht; und wehe dem, der so einen Antrag zu machen gewagt hätte! In dieser kritischen Lage versammelte man den grossen Rath, welcher noch zudem

mit 48 Mann aus der Bürgerschaft verstärkt war. Dem Magistrat, oder wenigstens einigen seiner Glieder, entschlüpfte der Vorschlag, die Bürgerschaft könnte aus ihrer Mitte eine Deputation wählen, welche ihre Gedanken zusammentragen möchte, auf welche Art diese Kontribution bezahlt werden könnte, ohne zu dem verhaßten Mittel neuer Steueranlagen schreiten zu müßen.

Plözlich erwachte unter dem grosen Rath das Gefühl seiner ursprünglichen Rechte. In diesem Augenblik fühlte er sich, nach langer Zeit vielleicht wieder zum erstenmal, als Stellvertreter der Bürgerschaft. Ihr Recht der Mitwirkung bei der Verwaltung des öffentlichen Vermögens stellte sich ihm zwar in seinem ganzen Umfang vor Augen: aber man wußte nur nicht sogleich die Sache schiklich anzugreifen, indem sich ein Kollegium von 144 Personen - denn aus so vielen besteht der hiesige grose Rath — bälder über die Nüzlichkeit der Sache, als über die Form derselben verständigt. Durchgehends also wurde am 15. April 1797. beschlossen, eine solche Deputation durch die versammelten Zünfte unmittelbar wählen zu lassen, welche, da sie nur aus zwölf Personen bestehen sollte, auch mit wenigern Schwierigkeiten zu kämpfen haben würde. Der Ostermontag war schon zur Wahl ausersehen. Allein, kaum war der grose Rath voll Zufriedenheit aus einander gegangen, als ein gewises Zuflüstern den kleinen Rath auf

Fol-

Folgen aufmerksam machte, welche man in der dunkeln Zukunft erblikt haben wollte. Folgen, wie man sie gerne wittert, wenn man mehr aristokratisches als demokratisches Blut in den Adern fühlt.

Diese erregten Bedenklichkeiten blieben jedoch fruchtlos. Vor der Hand wurde zwar die Zusammenberufung der Bürgerschaft um acht Tage zurükgestellt. Dann ward dieselbe auch unterm 23 April durch eine magistratische Kundmachung eingeladen, ihre allenfallsige Verbesserungsvorschläge durch ihre gewöhnliche Zunftvorsteher an den Magistrat gelangen zu lassen. Allein, alle zwölf Zünfte, ganz von einem Geiste beseelt, blieben dem Vorsaz getreu, eine eigene Deputation zu dem vorhabenden Stadt-Oekonomie-Verbesserungsgeschäfte aus ihrer eigenen Mitte zu ernennen, welcher man die Rechte der Volksvertreter für die gegenwärtige Absicht um so mehr übertragen wollte, je weniger man zum Zwek kommt, wenn ein berathschlagendes Kollegium aus sehr vielen Köpfen besteht. Auf allen zwölf Zünften wurde sogleich zur Wahl geschritten. — Hier folgen die Namen der von der Bürgerschaft ernannten 12 Deputirten nach der altherkomlichen Ordnung der Zünfte:

Von der Weingärtnerzunft — Stephan Votteler.
Von der Beckenzunft — Phil. Karl Lobmiller.
Von der Tucherzunft — J. Jak. Fleischhauer.
Von der Kieferzunft — D. Fezer.
Von der Schneiderzunft — Joh. Heinr. Clewer.

Von der Schmidtzunft — Joh. Caspar Braun.
Von der Kramerzunft — J. Heinr. Christian.
Von der Karcherzunft — Joh. Gottlieb Kittel.
Von der Mezgerzunft — Matthäus Kloker.
Von der Kirschnerzunft — Jakob Ulrich Ruof.
Von der Schuhmacherzunft — Ge. Mich. Helbling.
Von der Gerberzunft — Johann Schauwecker.

Gleich am Tage nach vollzogener Wahl versammelte sich dieser bürgerliche Ausschuß der Zwölfer, um sich über verschiedene vorläufige Anordnungen zu besprechen, und sich von der durchgängigen Rechtmäßigkeit der Wahlen zu überzeugen. Dann wurde dem Regieramte die Anzeige gemacht, daß sich der bürgerliche Zwölferausschuß bereits förmlich gebildet habe. Die nämliche Anzeige wiederholte man dem Magistrate selbst, welcher gedachten bürgerlichen Ausschuß durch ein Dekret vom 28. April nicht nur förmlich anerkannte, sondern auch „zu einer ersprieslichen Mitwirkung" demselben eine magistratische Deputation zuordnete.

Ehe jedoch von wirklichen Verbesserungsgeschäften die Rede seyn konnte, war der Ausschuß, zu Begründung seiner innern Ordnung, auf ein Gesez bedacht, an welches alle Mitglieder gebunden seyn sollten: denn wer bei Andern Ordnung herstellen will, muß selbst daran gewöhnt seyn. Diß Gesez kam unterm 7. Mai zu Stande; sein wesentlicher Inhalt ist dieser:

1)

1) Die Mitglieder des Zwölferausschusses versichern einander auf Ehre und Gewissen, in unzertrennter Verbindung das wahre Beste der Stadt und Bürgerschaft stets vor Augen zu behalten.

2) Jedes Mitglied gelobt Stillschweigen über das, was andre Mitglieder in den Sizungen gerügt, angezeigt, gesprochen, vorgeschlagen oder gestimmt haben werden, indem nur wirkliche Beschliesungen bekannt werden dörfen. Der Uebertretter wird seiner Zunft zurükgeschikt.

3) Ueber alle Verhandlungen soll ein getreues Protokoll geführet werden.

4) Ein Mitglied wird als Sprecher den Vorsiz haben. Dieser entwirft die schriftlichen Aufsäze, ordnet die Vorträge und Geschäfte, veranstaltet die Zusammenkünfte, führt im Namen des Ausschusses das Wort, besorgt das Protokoll, fordert die übrigen Mitglieder zu Ablegung ihrer Stimmen auf, und wacht für die Handhabung der innern Ordnung.

5) Dem Sprecher werden drei Mitglieder zugegeben, welche mit jenem einen engern Ausschuß bilden, die Aufsäze unterfertigen, und in Abwesenheit der übrigen einstweilige Vorkehrungen veranstalten.

6) Alles solle, wo möglich, einstimmig beschlossen werden. Auserdem werden in Haupt-

sachen 10 Stimmen zu einem giltigen Beschluß erfordert, in Nebensachen aber gilt die unbedingte Mehrheit.

7) Alle Anträge an den Magistrat, die Zunftvorsteher oder die Zünfte selbst geschehen schriftlich, und die Abschrift bleibt beim Protokoll.

8) Der Ausschuß theilt sich in 5 Klassen, welche je zwei und zwei als Deputationen die Aufträge des Ausschusses ausrichten. Der Sprecher und Protokollführer sind nicht darzu gezählt.

9) Rangordnung findet nicht statt: deßwegen sizen die Zwölfer nach der Reihe der Zünfte um den Sprecher herum. Beim Stimmablegen wird abwechslungsweise von der rechten Hand des Sprechers zur linken, und von dieser zu jener fortgefahren. Der Sprecher stimmt nach der Rangordnung seiner Zunft.

10) Der Ausschuß wird sich des Raths der magistratischen Deputation so oft bedienen, als er von derselben sachdienliche Aufschlüsse erwarten kann.

11) Wenn die Stimmen getheilt seyn sollten, so wird der betreffende Gegenstand so lange bei Seite gestellt, bis sich die Zwölfer mit den vernünftigsten Männern ihrer Zünfte darüber besprochen haben.

12)

12) Persönliche Beleidigungen werden im Ausschuß selbst beigelegt. Die im Streit befangenen Theile wählen jeder einen Schiedsrichter; diese ziehen einen Dritten als Obmann zu sich, und was diese erkennen, dabei bleibts.

Diesem Gesez zu Folge wurde D. Fezer zum Sprecher gewählt, und demselben Fleischhauer, Christian und Kloker als engerer Ausschuß zugegeben. Fleischhauer wurde auch zum Protokollführer ernannt. — Zu den Sizungen des Zwölferausschusses hatte man sich zuvor schon das Bibliothekzimmer ausersehen und beschlossen, die erste förmliche Sizung Montag den 8. Mai zu eröfnen, worzu die magistratische Deputation schriftlich eingeladen wurde.

An diesem Tage Vormittags 8. Uhr fand sich dem zu Folge bei dem Zwölferausschuß ein: Syndicus Enslen, Stadtschreiber Wunderlich, Feldschultheiß Kohberger und Senator Göbel. Herr Syndicus machte eine kurze Anrede, worin er die Rechte des Magistrats zu verwahren suchte, welche der Zwölferausschuß durch seinen Sprecher durch diejenige, im Voraus schon einstimmig genehmigte Rede erwiedern ließ, welche hier als das erste Aktenstük durch den Druk mitgetheilt wird. — Da diese Rede vom Anfang nicht zum Druk bestimmt war, in der Folge aber doch auch nichts daran abgeändert werden durfte, so erkennet man von selbst, daß eine strengere Kritik auf dieselbe nicht anwendbar ist.

§. 5.

Fezers Rede bei Eröfnung der Sizungen dieses Ausschusses.

Ehe ich auf die Verbesserungsvorschläge dieses Ausschusses übergehe, muß ich zuvor noch der Rede erwähnen, welche bei der ersten förmlichen Sizung desselben am 8. May 1797. in Anwesenheit der magistratischen Deputation von dem Doctor Fezer gehalten wurde, und in dem ersten Stük der oberwähnten Verhandlungen des bürgerlichen Zwölferausschusses von Seite 9-32 eingerükt ist.

Sie giebt den Standpunkt zu erkennen, aus welchem der Zwölferausschuß sein Dasein, seinen Auftrag, seine Gewalt und seine Verhältnisse, auf der einen Seite gegen der Bürgerschaft und dem Huthkollegium und auf der andern Seite gegen dem Magistrat angesehen wissen wollte. Hiezu bahnt er sich, nachdem er zuvor bei der Veranlassung und Entstehung dieses Ausschusses sich verweilt hatte, durch Darstellung der Regimentsverfassung dieser Reichsstadt und ihrer Vorzüge den Weg.

„Ohne allen Vergleich — sagt der Verfasser — ist die Regimentsverfassung in der hiesigen Reichsstadt vorzüglicher, als in irgend einer andern

dern. Hier trift man die Volksgerechtsame noch in jener unverfälschten Gestalt an, wie sie einer der berühmtesten Gelehrten unserer Zeit sich dachte, wenn die Völker eines ewigen Friedens theilhaftig werden sollten. Die Bürgerschaft findet sich in dem Genuß aller wünschenswerthen Vorzüge. Sie ist die Quelle aller rechtmäßigen Gewalten; denn das Volk wählt hier seinen Magistrat jährlich selbst aus der Mitte der Bürgerschaft nach eigenem Wohlgefallen. Aber nicht blos durch die Ausübung einer jährlichen Rathswahl sichert der Bürger seine Gerechtsame: die Regimentsverfassung sezt ihn auch in den Stand, seine Vorzüge das ganze Jahr hindurch geltend zu machen. Zu diesem Ende gehen seine Zunftmeister mit in den Rath; die Zunfthüte sind gleichsam die vertrauten Räthe der Zunftmeister; und die Zunftgerichte, welche mit jenen den grosen Rath ausmachen, sind ein groser stetswährender Ausschuß der Bürgerschaft. Bei Vorfallenheiten, welche das gemeine Wesen, und eben deswegen auch jeden Einzelnen betreffen, muß sogar die ganze Bürgerschaft um ihre Meinung vernommen werden; in diesem Fall äusert sie entweder ihre Gesinnungen unmittelbar, oder sie überläßt die Auswahl der schiklichen Maßregeln dem Magistrate ausdrüklich, oder sie bevollmächtigt das Huthkollegium besonders, oder sie verlangt, daß der kleine Rath mit dem grosen im Einverständniß handle, oder sie ernennet durch

freie Wahl aus ihrer Mitte eine Anzahl von Bürgern, welche in ihrem Namen über die erforderlichen Vorkehrungen berathschlagen soll."

Diß leitet nun ganz natürlich auf die allgemeine Versammlung vom 23. April, an welchem Tag jede Zunft nach der Stimmenmehrheit einen bürgerlichen Ausschuß von Zwölfen wählte.

Der Auftrag, welchen der Ausschuß an diesem Tage erhalten haben soll, wird dahin bestimmt:

„Alle dienliche Mittel in Ueberlegung zu nehmen, welche theils dazu dienen könnten, die französische Kontribution mit möglichster Schonung des Bürgers aufzubringen, theils aber auch schiklich wären, den Wohlstand der Bürgerschaft für die Zukunft zu verbessern und zu sichern, ohne seine Zuflucht zu neuen Steuern nehmen zu müssen."

und über diesen Auftrag kommentirt dann der Redner also:

„Was demnach der Ausschuß in dieser gedoppelten Hinsicht verfügen wird, kann eben so angesehen werden, als ob die ganze Bürgerschaft darüber einen Beschluß gefasset hätte, und seine Vollmacht dauert so lange, bis entweder der Gegenstand seiner Ernennung erfüllet ist, oder die Bürgerschaft für gut findet, zu erklären, daß der Ausschuß seine weitere Geschäfte beendigen möchte."

Nun

Nun geht er, „um die Befugnisse des Zwölferausschusses zu würdigen, und sich gegen mögliche Tadel zu sichern," auf folgende zwo Fragen über:

I. „Hat die Bürgerschaft das unbestrittene Recht, einen stellvertretenden Ausschuß zu ernennen, welcher für sich selbst so wichtige Gegenstände in Berathschlagung nehmen, und darüber Verfügungen treffen dürfte?

II. Ist der Magistrat schuldig, diesen, von der Bürgerschaft unmittelbar gewählten, Ausschuß anzuerkennen, seine Verfügungen als verfassungsmäßig und verbindlich zu betrachten: oder sollte es demselben nicht vielmehr frei stehen, nur den Gebrauch davon zu machen, der ihm gut dünken wird?"

Da schon aus den vorausgeschikten Grundsätzen des Verfassers deutlich genug abzunehmen ist, wie diese beiden Fragen aufgelöst werden, so ist es überflüssig, mich bei der Beantwortung derselben zu verweilen. Ich bemerke daher nur noch, daß derselbe im Fortgang seiner Rede auch noch die „ängstlichen Seelen" aufzurichten bedacht war, welche vielleicht wähnen könnten, „zu wichtigen Verbesserungen in der städtischen Oekonomie sei die vorläufige Einwilligung „des Kaisers erforderlich."

Sodann geht er auf die Form über, unter welcher die Beschlüsse dieses bürgerlichen Ausschusses wirksam werden können. — Auch hier

sieht die Würde des Magistrats im Verhältnis gegen der Eigenschaft des Bürgers — im Hintergrund.

Die Ordnung, nach welcher die Geschäfte des Ausschusses einzurichten wären, leitet ihn darauf, zuvörderst im Namen des Ausschusses dem Magistrat „die bescheidene Bitte" vorzutragen:

„daß derselbe die nöthigen Befehle, sowohl an beide Herrn Stadtschreiber, als auch an den Herrn Probator und Kassenverwalter, nicht minder an die derzeitigen Herren Verwalter der Pflegschaften erlassen möge, dem bürgerlichen Zwölferausschuß die Einsicht aller bedürfenden Aktenstüke zu verschaffen, deren er im Verfolge seiner Arbeit benöthigt seyn möchte, und demselben überhaupt alle dienliche Belehrungen zu ertheilen.

Wer den Zwek will, sagt er, muß auch die Mittel dazu wollen.

Nun wird auch jeder gutgesinnte Bürger aufgefordert, seine Wünsche und Verbesserungsvorschläge dem Ausschuß mitzutheilen.

Offenheit des Zuwerkgehens wird als eine unnachläßliche Pflicht des bürgerlichen Zwölferausschusses erklärt, und auch schon ein Wink darauf gegeben, daß man keinen Anstand nehmen würde, das Wesentliche der Verhandlungen, soweit dieselbe in andern Rükſichten ohne Nachtheil öffentlich bekannt gemacht werden können, zum Druk gelangen zu lassen.

End-

Endlich macht eine Anrede an die magistratische Deputation den Beschluß, in welcher zugleich — freilich auf eine ziemlich diktatorische Art — der Festsezung des Verhältnisses Erwähnung geschieht, worinn diese Deputation mit dem Zwölferausschuß stehen soll.

§. 6.

Verbesserungsvorschläge des Zwölferausschusses.

Nun verdienen auch die Verbesserungsvorschläge des Zwölferausschusses selbst einige Aufmerksamkeit. In dem schon oben erwähnten reichshofrätlichen Erkenntniß vom 2. Jul. 1799. wird dem Magistrat unter anderem aufgegeben,

> sämtliche, vollzogene sowohl als unvollzogene Oekonomie-Verbesserungsvorschläge ad acta: Reutlingen Stadtökonomie und Debitwesen betreffend, umständlich und mit Beifügung seines Gutachtens anzuzeigen, und kaiserliche Entschließung darauf zu gewärtigen, immittelst aber, soviel insonderheit die leztern belange, mit allem Vollzuge einzuhalten."

Es werden also sämtliche Oekonomieverbesserungsvorschläge im Fortgange des reichshofräthlichen Verfahrens wider zur Sprache kommen. Um so zweckmäßiger ist es, sie vorläufig kennen zu lernen. Ueberdiß erfordert es die Gerechtigkeit, die Handlungen des zwar bereits verworfenen Zwölferausschusses nach ihrem Umfang zu prüfen. Es ist auch zu erwarten, daß der Reichshofrath die-

dieselbe nach Gerechtigkeit würdigen und nicht ohne Unterschied verwerfen werde.

Hierüber nun geben die drei folgende Stüken der Verhandlungen ein näheres Licht, indem sie sechs Liferungen dieser Vorschläge — freilich nur nach der einseitigen Darstellung des Verfassers — bekannt machen. Ich werde also dieselbe hier vollständig, doch in möglichster Kürze, aufzählen.

§. 7.

Erste Lieferung. Vermischter Gegenstände.

Das zweite Stük enthält nebst einer Vorerinnerung die „erste und die zweite Lieferung der anwendbaren Stadtökonomie Verbesserungsvorschläge."

In der Vorerinnerung, welche vom 5. Jul. 1797. gegeben ist, beschäftiget sich der Ausschuß mit den Wenigen, welche, durch Nebenabsichten irre geführt, nicht in das allgemeine Zutrauen einstimmen, womit er sich von dem grösten Theil der Bürgerschaft beehrt sehe, macht sich aber zugleich öffentlich anheischig, alle Ausbrüche des Misvergnügens seiner wenigen und ohnehin unmächtigen Gegner mit Grosmuth zu übersehen und nicht einmal persönliche Beleidigungen zu rügen.

Die Verbesserungsvorschläge der ersten Lieferung betreffen folgende Gegenstände:

1. Die Entwerfung einer Instruction für den Verwalter der Stadtkasse, in welche alle städtische Gelder zusammenfliesen; weil die von der kaiserlichen Kommission dem ehemali-

ger

gen Stadtkassier vorgeschriebene Instruction, welche überdiß dieser selbst noch in Händen hatte, auf die gegenwärtigen Zeitumstände nicht mehr passe.

2) Die Aufhebung einer von dem Magistrat angeordneten neuen Steuer auf den Dorfschaften, weil sie ohne Einwilligung der Bürgerschaft, welche in der Folge dieselbe auch hätte bezahlen müssen, ausgeschrieben worden war.

3) Die Verwahrung der Stadtkassenschlüssel in den Händen des Amtsbürgermeisters; weil man seit etwa einem Jahr von dieser löblichen Gewohnheit zurükgekommen war. Wenn nämlich Gelder in die Kasse gelegt oder daraus erhoben werden, so muß es in Gegenwart und unter Beurkundung des Amtsbürgermeisters geschehen, der dafür jährlich fünfzig Gulden bezieht.

4) Die Hebung einiger Misbräuche bei dem bisherigen Steuersaz, bis die Umstände es zulassen würden, den gegenwärtigen Steuerfuß auf ein richtigeres Ebenmas zu sezen. Einige zwekmäßige Anordnungen; besonders daß jeder Bürger, der durch Kauf oder Erbschaft ein Gut übernimmt, schuldig seyn soll, dasselbe auf eigene Kosten messen zu lassen, sofern das angegebene Meß mit den Steuerbüchern nicht gleichlautend ist; und, daß jeder Bürger, der auf das erste Vorbieten beim Steuersaz nicht erscheinen würde, beim zweiten

Vor-

Vorbieten 10. beim dritten aber 20 kr. Strafe unnachläßig bezahlen müsse, um die Stadt um den Aufwand zu entschädigen, den die Verzögerung des Geschäfts verursachte.

5) Die Einführung eines Beisizgeldes. Monatlich 24 kr.

6) Die Beiziehung der Prälaten zu Zwiefalten und Marchthal zu der franzdsischen Kontribution, wegen ihrer in der Stadt befindlichen Höfe.

7) Einige vorläufige Ersparnisse bei den Ausgabsrubriken der Stadtkasse. Unbedeutend! Die hier erwähnte Wiedereinführung des Religionsunterrichts für die Jugend vom 14 bis 20 Jahr, nach den sogenannten Kinderlehren, welcher in Abgang gekommen war, ungeachtet die Geistlichen und Schullehrer eine besondere Belohnung dafür erhielten, ist lobenswürdig.

8) Die allmälige Beitreibung der Ausstände bei der Stadtkasse und den Pflegschaften, nach dem Verhältniß der Zahlungsfähigkeit.

Uebrigens hat sich der Ausschuß die weitere Verbesserungsvorschläge in Ansehung der Stadtkasse vorbehalten, bis die Stadtrechnungen durchgegangen seyn würden.

Am Ende dieser ersten Lieferung wird noch die Bemerkung gemacht, daß die Vorschläge jeder Lieferung zuerst mit der magistratischen Deputation und den betreffenden Pflegern, sodann mit den Zunft-

Zunfthäten und Zunftmeistern in Erwägung gezogen, hierauf dem Magistrat vorgelegt, und, wenn nichts daran getadelt werden kann, für anwendbar erklärt werden.

§. 8. Zweite Lieferung.

Die zweite Lieferung betrift den Spital und die Armenpflege. Die besondern Gegenstände sind:

1) Die Instructionen der Pfleger;
2) Die Verwandlung einer nach Nothdurft bestimmten Holzbesoldung aus den Spitalwäldern in eine bestimmte Klafterzahl.
3) Die Abkaufbarkeit der Leibeigenschaft, „welche die Menschenwürde entehrt, und deswegen in unserm hellern Zeitalter, wo man die ursprünglichen Menschenrechte, stets mehr schäzen lernt, mehrfällig aufgehoben wurde„ — gegen einen angemessenen Freiheitsschilling, zur Entschädigung des Spitals.
4) Eine Abänderung in Ansehung der theiligen Güter.

Die theiligen Aeker, da sie dem Grundeigenthum nach dem Spital oder einer Pflegschaft zustehen, sollen mit Aufhebung des Naturaleinzugs der Theilgarben dem Bürger, um ein angemessenes Bestandgeld überlassen werden. Bei theiligen Weinbergen hingegen, weil das Eigenthum desselben dem Bürger zusteht, soll die Abkaufung der Beschwerde zugestanden werden.

5) Ablösigkeit der sogenannten Gottesgaben.

Diese sind in dem Reutlinger Gebiet eine Realbeschwerde der Weinberge, und bestehen in der jährlichen Abgabe eines gewissen Maases an Wein aus denselben. Sie sind also eine Art von Bodenwein, dessen Benennung den Ursprung dieser Abgaben zu bezeichnen scheint.

6) Die Ablösung der sogenannten ewigen Zinnse. Dergleichen Vorschläge verrathen freilich das Original, welchem sie nachgeahmt sind. Inzwischen sind die Gründe für die Aufhebung solcher insgemein ins Kleinliche gehenden Zinnse hier kurz und bündig zusammen gestellt.

7) Verkauf der eigenen Aeker, Wiesen und Weinberge der Armenpflege, weil es als ausgemachte Wahrheit angesehen werden kann, daß Güter in einer todten Hand nie so vortheilhaft benuzt werden, als wenn sie zum freien Eigenthum des Bürgers gehören.

8) Der Verkauf der pflegschaftlichen Weinberge macht auch das Amt eines Baumanns in den Keltern überflüssig, indem alles, was dieser zu versehen hatte, durch den Kelterschreiber vollzogen werden kann.

Bei diesem Punkt sezte der Magistrat, nach einer Bemerkung am Ende dieses Stüks, noch bei, daß der Bürger künftig auch kein Einschreibgeld von den Bütten zu bezahlen habe.

9) Abstellung der sogenannten Müllerkuchen bei der der Armenpfleeg zuständigen Mahlmühle zu Bezingen. Mit diesen Müllerkuchen

chen wurden nemlich um Weihenachten, theils in Bezingen selbst, theils in der Nachbarschaft Geschenke gemacht. Im Jahr 1795. belief sich der Kosten auf 127 fl. 44 kr.

Am Schluß dieses Stüks ist bemerkt, daß der Magistrat aus eigenem Antrieb auch die Müllerkuchen in den Mühlen zu Reutlingen selbst abgestellt habe.

10) Verleihung einzelner Bestandtheile der pflegschaftlichen Gebäude durch die Pfleger und nicht durch die Kastenknechte.

11) Bessere Benuzung des der Armenpflege zustehenden Zehenden zu Ober- und Unterhausen.

12) Aehnliche Verfügung in Ansehung der Weinzehendgefälle zu Hausen. Beide Anordnungen ganz zwekmäsig. Nach einer am Schluß dieses Stüks beigefügten Bemerkung ist der Heuzehende zu Hausen, welcher zuvor den Bauren um 48 fl. 30 kr. überlassen war, bereits für den laufenden Jahrgang (1797) um 111 fl. verliehen, und der Weinzehende soll in der Kelter eingezogen werden.

13) Die sogenannten Restitutionsposten oder Geldvorschüsse der Pfleger auf Wiederersaz ohne Versicherung und Verzinnsung. Verbott aller Geld-Anlehnung von den Pflegern ohne förmliche Obligationen und rechtmäsige Versicherungen.

Nach einer Schlußbemerkung dieses Stüks, fand der Magistrat die meisten dieser Punkte zwek-

mäſig. Nur bei der Auslöſbarkeit der Gottesgaben, ewiger Zinnſe und der theiligen Weinberge hatte er Bedenklichkeiten, welche er, in einer Zuſchrift an die Bürgerſchaft, dieſer ausführlich vortrug; worauf auch der Zwölferausſchuß ſeine Gründe den zwölf Zünften mittheilte. Von der Bürgerſchaft ſoll hierauf am 2. Jul. 1797. einſtimmig der Vorſchlag des bürgerlichen Ausſchuſſes genehmigt, und auf die wirkliche Auslöſung förmlich angetragen worden ſeyn.

Deſſen ungeachtet hat der Magiſtrat, nach dem dritten Stük der Verhandlungen, Seite 87, noch immer Anſtand genommen, wegen der theiligen Weinberge in die Idee einzugehen. Er verordnete nämlich, daß zuvorderſt über derſelben Ertrag eine Berechnung von 9. Jahren angeſtellt, und die darauf verwendete Köſten in Abzug gebracht werden ſollen, um zu ſehen, ob Nuzen oder Schaden dabei herauskomme.

Der Zwölferausſchuß unterzog ſich ſelbſt dieſer Arbeit. Daraus ergab ſich nach der Aeuſetung derſelben am angeführten Ort, daß der Aufwand in 8 Jahren um viel gröſer war, als der Nuzen, und daß das Zehendamt aus dem Erlös beim Verkauf in 9 Jahren beträchtlich an Zinnſen gewinnen könnte, da es im Gegentheil bisher Schäden hatte: deſſen nicht einmal zu gedenken, daß ſodann dieſe theilige Weinberge, wie andere freie Güter, in die Steuer genommen werden

könn-

konnten; weswegen dann auf den Verkauf wiederholt angetragen wurde.

§. 10.

Vorerinnerung zur dritten und vierten Lieferung.

Das dritte Stük der Verhandlungen enthält, neben einer ausführlichen Vorerinnerung vom 29. October 1797, die dritte und vierte Lieferung der Oekonomieverbesserungsvorschläge. Die Vorerinnerung ist dazu bestimmt, einige der Ursachen bekannt zu machen, welche die Fortsezung dieser Verhandlungen in etwas verzögert haben. Daraus ersehen wir, daß ein Hagelwetter am 20. Jun. desselben Jahrs in dem Umfang des Reutlingischen Gebiets einen auf 300,000 fl. geschäzten Schaden angerichtet habe. Um die Noth der Bürgerschaft zu lindern, entschloß sich der bürgerliche Ausschuß, ohngefähr 1000 Schöffel Dinkel aus solchen Gegenden zu kaufen, welche ihre Früchte niemals nach Reutlingen zu Markt gebracht hätten. Das erforderliche Geld schoß der Ausschuß zusammen, und erbot sich, diese Früchte ohne allen Gewinnstaufschlag der Bürgerschaft zu überlassen. Dieß wäre allerdings eine rühmliche Vorsorge gewesen.

Sodann geht der Verfasser auf den in der Zwischenzeit gehaltenen Wahl- und Schwörtag, besonders in der Rükſicht über, weil auf demselben auch Mitglieder des Zwölferausschusses in den Magistrat erwählt worden waren. Diese ganze Stelle ist unten in der Note zu der allerunterthänigsten Anzeige ꝛc. eingerükt.

Hierauf geschieht einer neuen Einrichtung des Quartierwesens Erwähnung, wobei einige Glieder des Zwölferausschusses und unter denselben der Sprecher selbst, das Quartieramt mit besezten, durch welches nun die Quartierslast genau nach der Steuer auf die Einwohner vertheilt wurde.

Als weitere Gründe der Verzögerung werden bemerkt, daß die Berufsgeschäfte der Zwölfer eine kleine Pause nothwendig gemacht hätten, weil solche durch die anfänglich gehaltene tägliche Sizungen allzusehr hintangesezt worden seyen; daß es nicht zwekmäsig seyn würde, Verbesserungsvorschläge in unübersehbarer Menge aufeinander zu häufen, ehe die vorangegangenen in Anwendung gesezt seyn würden; daß der Ausschuß vor dem Schwörtag Mühe genug gehabt habe, seinem Daseyn die gehörige Gestalt zu geben, da er mit Hindernissen zu kämpfen gehabt habe, die zu seiner Auflösung und Zernichtung ersonnen waren; daß er nach dem Schwörtag erst habe zusehen wollen, wie sich der Magistrat, bei der neuen Mischung seiner Glieder, besonders in Absicht auf die Bewerkstelligung der früheren Vorschläge, benehmen würde u. d. gl.

Auch sucht der Ausschuß noch sich gegen die Verunglimpfungen zu rechtfertigen, wozu der Anlaß hauptsächlich daher genommen wurde, daß der Ausschuß der Bürgerschaft Hofnung gemacht habe, die franzdsische Kontribution werde ohne neue

Auf-

Auflagen nach und nach bezahlt werden können, und man nun doch auf dem Punkt stehe, zu einer auserordentlichen Kriegskostenumlage seine Zuflucht zu nehmen. (a)

a) Bei dieser Gelegenheit erhalten wir auch nähere Kenntniß von den weitern im Jahr 1797. auf die Stadt gefallenen Kriegslasten. „Wer sieht aber nicht, — sagt der Verfasser —" den feindseligen Verläumdungsgeist ganz unverkennbar hier durchbliken? Der Ausschuß sprach ja nur von der Bezahlung der französischen Kontribution! konnte er denn im Mai 1797. voraussehen, daß ein Hagelschlag im Juni der Stadt und den Pflegschaften einen Schaden von drei Tonnen Goldes verursachen würde? konnte er damals wissen, daß der Kaiser auf den schwäbischen Krais eine Heurequisition von 700,000 Zentner ausschreiben würde, woran Reutlingen, über Abzug der geleisteten Naturalabgaben, noch über eilftausend Gulden an Geld bezahlen solle? Wußte er, daß die Stadt vom Monat Juli bis Ende August 4 Kompagnien, den Stab und eine Menge Pferde von dem Infanterieregimente des Prinz Nassau Oranien in die Quartier würde nehmen müssen, und daß, nach geendigtem Lager, wieder einige Kompagnien nebst dem Stabe einrüken würden? Wer konnte die ungeheuren Vorspannkosten voraussehen, welche man nur erst wieder seit dem Monat Julius bis jezt aufzuwenden hatte? Wer konnte wissen, daß das Zehendamt den gröstn Theil seines Wein- und Fruchtzehenden durch den Hagel verlieren, der Spital den ansehnlichsten Theil seiner Fruchtgefälle dadurch einbüssen, und die übrigen

§. 9. Dritte Lieferung.

Die dritte Lieferung ist ganz dem Zehendamt gewidmet. Hier sieht man in Versuchung Vorschläge nach französischem Zuschnitt zu erwarten. Man muß aber dem Zwölferausschuß und seinem Sprecher Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie nicht aus den bekannten Ideen der ersten französischen Nationalversammlung bei diesem Gegenstande ausgegangen sind.

Zwar gedenken sie der Aufhebung des Naturalzehendeinzugs als eines Lieblingswunsches der Bürgerschaft. Sie finden aber die Ausführbarkeit dieses Wunsches beinahe unmöglich, und schränken sich, nachdem sie sich §. 1. umständlich über die künftige Benuzung, und besonders über die Unanwendbarkeit der Verleihung des Fruchtzehenden, wie über die Unausführbarkeit der Einführung eines Geldansazes statt des Zehenden, umständlich geäusert hatten, in den folgenden §phis nur auf Abstellung der Mißbräuche ein, die zum theil zu sehr

---

Pflegschaften durch einen einzigen unglüklichen Tag so hart würden mitgenommen werden? Oder ist es die Schuld des Zwölferausschusses, wenn der Schwäbische Krais ungefehr 15000 Gulden Proviantunumlagen von dem Jahrgang 1796. an die Stadt forderte? Wußte man bei dem Anfang der Zwölfergeschäfte, daß die Stadt nur allein in dem Monat Sept. und Oct zu den Schanzarbeiten an dem Ulmer Vestungsbau gegen dritthalbtausend Gulden würde bezahlen müssen, ohne das zu benennen, was es künftig noch kosten möchte u. s. w.

Digitized by Google

ſehr ins kleinliche gehen, als daß ich mich hier dabei verweilen könnte.

Verſchiedene Vorſchriften für den jeweiligen Zehendpfleger und den Strohvogt, (I) die Betreibung eines gewieſen Rechnungsreſts, (III.) die beſſere Benuzung eines Heuzehenden, den die Stadt von einer gewieſen Anzahl Wieſen auſerhalb ihres Gebiets zu beziehen hat, (IV.) die Verminderung des Perſonals beim Obſt- und Krautſchäzen, (V) die Abſtellung des Naturalzehenden auf den - von der Stadt ſehr entfernten ſogenannten Hacktheilen der Bürger, wenn ſie Früchte oder Haber darauf bauen, gegen Beziehung des ſonſt gewöhnlichen Geldzinſes, (VI) die Einſchränkung des Vertauſchens dieſer Haktheile (VII.) die Auslaſſung verſchiedener - in den Rechnungen nachgeführter, wahrſcheinlich aber ohne alle Hofnung verlohrner Güter, Gottesgaben und anderer Gefälle aus den Rechnungen, (VIII.) die ſchon erwähnte Auslösbarkeit der theiligen Weinberge (IX.) der Mißbrauch beim zehendamtlichen Kaſten - und Kellerſturz, da auſer dem Geſellſchaftstrunk von verſchiedenen Perſonen auch noch Wein nach Haus geholt wird, (X.) die Anſezung eines Kanons aus einem - bei dem Hochgericht gelegenen beträchtlichen Stük Neubruch, neben Beziehung des gewöhnlichen Zehenden, (XI.) die Frage von dem Heuzehendrecht in Anſehung derjenigen Wieſen, welche den zu Reutlingen befindlichen auswärtigen Höfen zuſtehen, (XII.) und endlich die Hebung

verschiedener Misbräuche bei dem zehendamtlichen Kiefergeschäfte, (XIII.) sind die Gegenstände dieser nicht sehr bedeutenden Vorschläge, welche auf das Zehendmat Bezug haben.

§. 11.

Vierte Lieferung. Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Revision der Rechnungen.

Ungleich wichtiger ist der unter dem Namen der vierten Lieferung S. 93 — 116. eingerükte Aufsaz, welcher in Rüksicht auf die bei dem Rechnungswesen eingerissenen Mängel ganz dahin abzwekt,

„durch eine etwas ausführlichere Darstellung zu beweisen, daß die Bürgerschaft in Reutlingen das Recht habe, bei der Abhör der jährlichen Rechnungen durch eine bürgerliche Deputation zu erscheinen, um sich von dem Gang der Geschäfte sowohl, als von der zwekmäßigen Verwendung der öffentlichen Einkünfte selbst zu überzeugen.“

Es ist wirklich auffallend, daß das die Bürgerschaft repräsentirende Kollegium bisher keinen Einfluß bei Rechnungsabhören hatte, sondern die öffentlichen Rechnungen sowohl bei der Stadtkasse, als den übrigen städtischen Verwaltungen von dem Magistrat ganz einseitig abgehört

hört und justificirt werden, und daß der Kassenrechnungsabhör sogar, welche doch unter allen die wichtigste ist, meistens nur einige Glieder des geheimen Kollegiums anwohnen. (a)

Der Verfasser dieses Aufsazes sucht nun, theils aus allgemeinen Grundsäzen, theils aus der Regimentsverfassung, der Reichsstadt Reutlingen, insbesondere, das schon erwähnte Thema auszuführen, und seine Grundsäze zugleich durch eine beträchtliche Anzahl von Beispielen anderer Reichsstädte zu bestärken, in welchen der Magistrat bei dem Geschäfte der Rechnungsabhör durch eine gewisse Mitwirkung einer bürgerlichen Repräsentation, theils vermög bestehender Verträge, theils nach reichsgerichtlichen Erkenntnissen eingeschränkt ist. Die hier zu Beispielen aufgeführten Reichsstädte sind: Aachen, Aalen, Biberach, Lindau, Köln, Dinkelsbühl, Frankfurt am Main, Goßlar, Gengenbach, Gmünd, Hamburg, Hall, Heilbronn, Lübeck, Mühlhausen, Nördlingen, Nürnberg, Ravensburg, Ueberlingen, Ulm, Wezlar, Weissenburg und Wimpfen.

„Der Zwölferausschuß sieht sich demnach — dahin ziehen sich gegen dem Ende dieses Aufsazes (b) die Wünsche des Ausschusses zusammen — bewogen, im Namen der gesammten hiesigen Bür-

a) Verhandlungen S. 109.

b) S. 112.

„Bürgerschaft darauf mit Nachdruk anzutragen, daß von nun an bei allen vorzunehmenden Rechnungsabhören, dieselbe mögen nun die Stadtkasse oder Pflegschaften betreffen, eine Deputation von der Bürgerschaft, welche wenigstens aus drei, des Rechnungswesens so weit möglich kundigen, weder in einer Verrechnung noch Besoldung stehenden Personen bestehen müßte, anwesend seyn mögen. Der Zwölferausschuß behält es sich bevor, künftig die Regeln näher an die Hand zu geben, auf welche Art die Bürgerschaft ihren Einfluß beim Rechnungswesen am schiklichsten, sichersten und zwekmäßigsten geltend machen könne: einstweilen aber wird auf ein förmliches magistratisches Dekret angetragen, durch welches der Ausschuß bevollmächtiget wird, zu jeder Rechnungsabhör aus seiner Mitte zwei, und aus dem Zunfthauthkollegium ein Mitglied abzuordnen, welche nicht nur der ganzen Verhandlung anzuwohnen, und die Rechnungen mit zu unterfertigen, sondern besonders darüber ein wachsames Auge haben sollen, ob die Verwaltungen nach den Instructionen geführt, von Seite des Probationsamtes die Defekte ohne Schonung gemacht, gehörig und befriedigend beantwortet, und derselben Erledigung betrieben werde, und in wie fern der Magistrat zu Abstellung der erfindlichen Unregelmäßigkeiten sich geneigt finden lasse. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß der Deputation des Zwölferausschusses alle Originalbeilagen unman-

„mangelhaft zur Einsicht und Prüfung mitgetheilet werden, und daß dieselbe, nach Befinden der Umstände, die Rechnungen zur nochmaligen besonderen Durchsicht verlangen könne, um genügliche Zeit zu haben, dem Zwölferausschuß den allenfalls erforderlichen Bericht zu erstatten, welcher im Nothfall mit dem Huthkollegium Rüksprache nehmen, und solche Anordnung treffen wird, die man zur Aufrechterhaltung des bürgerlichen Wohlstands und des öffentlichen Zutrauens für dienlich erachten mag."

Nach der Versicherung des Verfassers (a) „fand auch der Magistrat diesen Antrag des Zwölferausschusses so gerecht und billig, daß er denselben ohne alle Einschränkung beinahe einstimmig genehmigt. Ein einziges Mitglied — bemerkt derselbe dabei — hat sich seine Abstimmung biß nach dem Schwörtage vorbehalten wollen, sah sich aber noch vor demselben veranlaßt, sich von den öffentlichen Geschäften zurükzuziehen. Die beiden bürgerlichen Kollegien der Zwölfer und der Zunfthüte haben auch bereits von der ihnen bewilligten Befugniß Gebrauch gemacht, und sind inzwischen bei allen Rechnungsabhören zugezogen worden."

§. 9.

a) Am Ende des III. St. S. 116.

§. 12.

Fünfte Lieferung. — Vermischte Gegenstände.

Wann das vierte Stük nachgefolgt sei, ist aus demselben nicht abzunehmen; wahrscheinlich erst im Sommer 1798. da der Ausschuß (nach S. 120.) seine weitere Sizungen auf die wärmere Witterung ausezen muß.

Es enthält dasselbe einen Auszug der fünften und die sechste Lieferung.

Die Gegenstände der fünften schon im Hornung 1798. zu Stande gebrachten Lieferung sind:

1) Die Aufhebung der Oekonomie im Fundenhauß, wodurch jährlich 600 fl. erspart werden können. Sie wurde aus der Ursache beschlossen, weil Müssigänger und Landstreicher daselbst einen Aufenthalt finden, die der Bürgerschaft durch den Bettel, den Waldungen aber durch einen nahmhaften Holzverbrauch zur Last fielen.

2) Die Abschaffung des bei der Stadt bisher unterhaltenen vierspännigen Zugs, welcher unter einer abgesonderten Verwaltung stand.

3) Eine neue Anordnung, über die Thorgelder; zum Vortheil der Einwohner.

4) Der Verkauf der Leimgrube, eines unfern der Stadt öde gelegenen, izt in ein schönes Gut umgeschaffenen Plazes. Der Vorschlag einer nochmaligen Verstaigerung eines schon

übrig-

obrigkeitlich verkauften Baumguts in der Mark wurde von dem Magistrat nicht gebilligt.

5) Vorschlag zu besserer Beitreibung der Steuren, daß der Bürger welcher seine laufende Steuren nicht bezahlt, von seinen zween Gemeindstheilen den einen, und welcher die Rukstände nicht nach Möglichkeit tilgt, beide verlieren, und so lange von den bürgerlichen Holztheilen ausgeschlossen seyn soll, bis die Rükstände gänzlich bezahlt seyn werden. Zwekmäsig und genehmigt!

6) Verzeichnis aller verzinslichen Kapitalien und stehenden Ausgaben; auch jährliche Stellung der Kassenrechnungen spätenstens bis Jakobi zur Prob und Abhör; und

7) Bestimmung der Gebühr des Bettelvogts von den Eßwaren, welche durch Fremde auf den Markt gebracht werden.

§. 13.

Sechste Lieferung — die Verleihung der Stadtmühlen zu Reutlingen betr.

Die sechste Lieferung endlich hat ganz die bisherige Selbstadministration der fünf Mahlmühlen in Reutlingen zum Gegenstand, welche zusammen sieben und zwanzig Gänge enthalten. Nach einer gemachten sechsjährigen Bilanz, wovon die Ueberschicht am Ende dieses

Stüks

Stüks beigefügt ist, beträgt der reine Ertrag dieser fünf Mühlen nicht weiter, als 2,470 fl. 56 kr. mithin auf eine Mühle 494 fl. 11 kr. Die Nachtheile der bisherigen Selbstadministration werden einleuchtend gezeigt. Der Vorschlag des Zwölferausschusses ist also auf Verleihung dieser sämtlichen Mühlen gerichtet, deren Realisirung ohne Zweifel der Stadtkasse ungleich vortheilhafter seyn würde. Auch ist der Entwurf einer Verordnung beigefügt, nach welcher sich Müller, Mühlknechte und Mühlgäste zu verhalten haben. Nach einer dem Inhalt der fünften Lieferung beigefügten Bemerkung scheint aber dieser zwekmäßige Vorschlag, welchen auch der Magistrat genehmigte, nicht vollzogen worden zu seyn, weil sich die Bekenzunft demselben, wahrscheinlich aus eigennüzigen Gründen, widersezte, und auch einen grosen Theil der Bürgerschaft dagegen einzunehmen wußte.

§. 14.

Stillstand der Operationen des Zwölferausschusses.

Mit dieser sechsten Lieferung scheint die Thätigkeit des Zwölferausschusses in Stillstand oder gar ins Steken gerathen zu seyn. Es läßt sich solches schon aus einer Aeuserung am Schlusse des vierten Stüks abnehmen. Denn dieses endigt sich mit folgender Erklärung:

Da

„Da sich die bisherigen Mitglieder des Zwölferausschusses bewogen sehen, aus besondern Gründen darauf anzutragen, daß sie von andern Personen in ihren Geschäften abgelöst werden möchten; ihre Erklärung aber auf diesen Bögen keinen Raum mehr findet: so wird jeder Zwölfer einen von ihm eigenhändig unterzeichneten schriftlichen Aufsaz vor versammelter Zunft verlesen, und in die Zunftlade verwahrlich niederlegen."

§. 15.

Anzeige am Reichshofrath.

Diß ist das Wesentliche von den Unternehmungen dieses Zwölferausschusses; nach der eigenen, mithin freilich immer nur einseitigen Darstellung desselben. Daß es während dem ganzen Gange derselben mancherlei Zwischenspiele, Widersprüche und Partienkämpfe gegeben habe, läßt sich schon aus den vielen Nebenblikken und Seitenhieben auf Gegner, Verläumder, Uebelgesinnte, Aristokraten und dgl. abnehmen. Eine genaue Kenntniß aber erhält man hier nicht. In der allerunterthänigsten Anzeige ꝛc. hören wir nun auch den andern Theil (a). Durch Vergleichung dieser Schrift mit der Darstel-

a) Es sind siebenzehen Bürger, unter welchen der in der Anzeige ꝛc. selbst einmal benannte D. Cameter wahrscheinlich der Verfasser derselben seyn wird.

ſtellung in den Verhandlungen ꝛc. wird man in den Stand geſezt, zwar noch kein endliches, aber doch ein richtigeres Urtheil über die Sache zu fällen. Schon der Urſprung dieſes Zwölferausſchuſſes ſtellt ſich hier ganz anders dar, als er in jenen Verhandlungen aufgeführt worden war. Der Geſichtspunkt, aus welchem dieſe kleine Revolution anzuſehen ſeyn möchte, die geheimen Entwürfe, die dabei zu Grunde gelegen ſeyn mögen, und der Gang der Sache ſelbſt, erhalten manche Beleuchtung. In die einzelnen Vorſchläge aber hat ſich der Verfaſſer nicht eingelaſſen. Ich werde dieſe Anzeige und Vorſtellung vollſtändig dieſem Abſchnitt beifügen. Es würde daher überflüſſig ſeyn, wenn ich über den Inhalt derſelben mich hier verbreiten wollte.

§. 16.

Erfolg und weiterer Gang des reichshofräthlichen Verfahrens.

Daß der Erfolg den Abſichten und Erwartungen des klagenden Theils der Bürgerſchaft zu Reutlingen wirklich entſprochen habe, iſt im Eingange ſchon bemerkt worden. Das reichshofräthliche Erkenntniß werde ich unter Z. II. ebenfalls vollſtändig abdruken laſſen.

Der weitere Gang des reichshofräthlichen Verfahrens, theils überhaupt, theils insbeſondere gegen den Bürgermeiſter Fezer, iſt aus den nachgefolgten Erkenntniſſen zu erſehen, welche dieſem Abſchnitt ebenfalls werden beigefügt werden.

I. An

I.

An kaiserliche Majestät allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und allergehorsamste Anheimstellung der zu ergreifenden Masregeln, von Bürgern der Reichsstadt Reutlingen.

Vorbericht

an die Bürger der Reichsstadt Reutlingen.

Noch nicht leicht hat ein höchstverehrliches Reichshofraths-Konklusum so viel Aufsehen in unserer Stadt erregt und so mancherlei Urtheile hervorgebracht, als das, welches in diesen Tagen ergangen ist. Um Jeden in den Stand zu sezen, nach Wahrheit zu urtheilen, will man die wahre Veranlassung desselben hier öffentlich bekannt machen; denn die Bürger, welche dieses Konklusum veranlaßten, wollen kein Geheimniß vor ihren Mitbürgern haben.

In unserer allerunterthänigsten Vorstellung sind für jezt nur wenige Thatsachen von den vielen neueren Vorgängen unter uns ausgehoben, aber mit so vielen lautsprechenden Beweisen belegt worden, daß das höchstverehrliche Konklusum eine gerechte Folge davon ist.

Man lese und urtheile, ob wir nicht unter solchen Umständen die Pflichten gegen unser Vaterland und uns selbst, so wie das Verhältniß,

in welchem wir mit Kaiser und Reich stehen, mißkannt haben würden, wenn wir noch länger Anstand genommen hätten, dem allerhöchsten Reichsoberhaupt von diesen Vorgängen eine allerunterthänigste Anzeige zu machen.

Wir sind weit entfernt, uns in einen Prozeß verflechten zu wollen, (denn wer wird auch daran Freude finden?) wie diß unsere allerunterthänigste Darstellung selbst am deutlichsten zu erkennen giebt. Sollten wir aber wider Willen, wofür uns Gott verwahren wolle, jedoch in einen Prozeß hineingezogen werden: so solle jeder mit seinem eigenen Gelde prozessiren, und wehe dem, der nur den Gedanken hat, auch nur diese Irrung auf Kosten des Publikums beilegen zu wollen! Wer streiten will, soll seine Lust mit eigenem Gelde und nicht mit dem sauren Schweiß seiner Mitbürger büßen wollen. Mögen doch ja alle Kassen unseres öffentlichen städtischen Vermögens wohl verwahret! und möchte die Lauterkeit der Absichten derjenigen Bürger nicht verkannt werden, die es besser mit dem Vaterlande meynen, als man ihren Mitbürgern glaubend machen wollte, und welche ihren gethanen Schritt, die allerunterthänigste Vorstellung an kaiserliche Majestät, so wie das darauf ergangene höchstverehrliche Konklusum hier öffentlich darlegen.

Reutlingen im Jul. 1799.

Ad

Ad Augustissimum!

Wenn der jezige leidige — in mehrere Reiche Europens eingedrungene Revolutionsgeist auch schon hie und da in unserem Teutschlande die Köpfe der gemeinen Bürger und Untergebenen gegen ihre Oberen und vorgesezte Obrigkeiten irre geführt hat, um auf eine Umkehrung der bisherigen Ordnung der Dinge anzudringen:

So befinden sich, allergnädigster Kaiser und Herr! wir Endes allerunterthänigst unterzeichnete gemeine Bürger der unmittelbaren freien Reichsstadt Reutlingen schon seit geraumer Zeit in einem leider etwas ähnlichen Fall; indem uns mit allen unsern übrigen gutgesinnten Mitbürgern nichts so sehr als die Aufrechterhaltung der bisherigen, von Euer kaiserlichen Majestät hoch sanktionirten Verfassung der disseitigen Stadt, und des ganzen gemeinen Stadtwesens am Herzen ligt, nun aber dagegen diese Verfassung von andern wenigen unserer Mitbürger, oder vielmehr nur durch Einen derselben, welcher bereits schon ziemlich sich der ganzen Magistratsgewalt bemächtiget hat, entrissen werden will; indem wir der vesten, und wie wir uns beglaubigen, auch eben so richtigen Ueberzeugung leben, daß gleichwie die ganze Organisation unsers Stadtregiments, ihrer bisherigen Verfassung und Unverlezlichkeit nach, auf der allerhöchsten Autorität Euer kaiserlichen Majestät beruhet, also auch durchaus keine Abänderung derselben oder Neuerung, wenn

solche auch gleich Zeit und Umstände erforderlich machen, und darüber sogar Magistrat und Bürgerschaft eine Uebereinkunft mit einander treffen sollten — anders als unter der allerhöchsten Sanctionirung Euer kaiserlichen Majestät auf rechtsgültige Weise bestehen kann.

Wir sehen nun bereits schon über ein Jahr in der für die Verwaltung unsers gemeinen Wesens gehörigen Organisation ein ganz neues Kollegium von nicht weniger als 12. Männern nach der Zahl unserer zwölf Zünfte aufgestellt.

Diß neu und eigenmächtig eingeschobene Kollegium maßte sich schon in den ersten Augenblikken seiner Entstehung nicht nur gegen uns gemeine Bürger der Stadt, sondern auch gegen einzelne Glieder des Magistrats ganz ungescheut einer Gewalt an, deren sich wohl in keiner Reichsstadt das ganze Magistratskollegium erlauben möchte.

Von noch weit nachtheiligeren Folgen dürfte es aber für unser Publikum durch den geheimen noch viel mächtigeren Einfluß seyn, den es sich auf unsere Magistratswahlen zu verschaffen gewußt hat; zumalen da ein Mann sich an dessen Spize gestellet hat, einzig dessen Machwerk es auch, und zwar zu keinem andern Zweke war und ist, als durch dasselbe zu intriguiren, unter der jezt so sehr imponirenden Larve des Patriotismus und Demokratismus über Magistrat und Bürgerschaft den Meister zu spielen und zu herrschen, und unser ganzes gemeine Stadtwesen

weſen mit ſeinen demagogiſchen Inſinuationen und Künſten, zum ſchnöden Dienſte ſeines unedlen Privatismus, unter ſeine Alleingewalt zu bringen, und darunter zu erhalten.

Es iſt dieſer kein anderer, als der jezt ſich ſo nennende J. U. D. Fezer;

Ebenderſelbe, welcher, (von ſeinem ehemaligen Aufenthalt in Wien und dem heilloſen Weſen, das er dorten getrieben, hier auch nicht mit einer Sylbe zu gedenken) in einem höchſt verehrlichen Concluſo des höchſtpreißlichen Reichshofraths, Veneris 9. Nov. 1787. mit ſeinem zudringlichen Geſuch um eine zweite Syndicatſtelle bei unſerer Stadt abgewieſen wurde, mit der beigefügten eben ſo gerechten als ernſtlichen Weiſung —

„Daß er künftighin nicht nur von aller reſpektloſen, ungebürlichen und auf Empörung abzielenden Schreibart, ſondern auch von allen, das Stadtweſen betreffenden Impreſſis, ſo wie von anderweiterem bei den Zunfthüten, dem groſen Rath und der Bürgerſchaft auf Stöhrung der allgemeinen Ruhe abzwekenden Betreibungen und Zuſammenkünften um ſo gewieſſer ſich enthalten ſolle, als im widrigen auf fernere Anzeige derſelbe für unfähig zu allen ſtädtiſchen Dienſten erklärt und nach Umſtänden auch ſchärferer kaiſerlichen Ahndung zu gewarten haben ſolle.“ (*)

*) Beilag Num. I.

Und Ebenderselbe, welcher zum auffallenden Beweise, wie glüklich ihme seine Absichten mit seinem Machwerke des gedachten neuen Stadtkollegiums gelungen, im Jahr 1797. zum Burgermeister gewählt, und im vorigen Jahr das für unsere Stadt so wichtige Amt des regierenden Burgermeisters erhalten hat;

Aber auch wieder ebenderselbe, welcher, wie wir äuserlich vernehmen, in der obschwebenden grossen Irrung zwischen einem Theil der Bürgerschaft und dem Magistrat in Eßlingen einen schweren Verdacht wider sich haben solle, von einer oder mehreren Schriften der Eßlingischen Syndicats-Deputirten der Koncipient gewesen zu seyn.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Wir Endes alleruntertänigst Unterzeichnete sind hiemit gar nicht gemeint, mit diesem Manne, welcher unter äuserlicher Beobachtung aller der gehörigen Formalitäten das gewählte Oberhaupt unserer Stadt, und die erste Magistratsperson ist, uns irgend einer persönlichen Beschwerde oder Beleidigung halben in eine förmliche Klage einzulassen.

Auch haben wir uns weit entfernt gehalten, gegen denselben uns irgend einen Anhang unter unserer Mitbürgerschaft zu machen, um dadurch auch nur den Verdacht zu erregen, als ob es uns gleichgiltig seyn könnte, wenn auch bei unserer Stadt die Bürgerschaft wider den Magistrat

strat in Irrungen und Mishelligkeit verwikelt würde.

In diesen Gesinnungen würden wir selbst uns und unsere Mitbürgerschaft, besonders bei den gegenwärtigen schweren Zeiten, für höchst unglüklich halten, wenn es, durch dergleichen eigenmächtige Neuerungen in unserer Regimentsverfassung, deren nachtheilige Wirkungen und Folgen, zumalen, wenn so viele unlautere Absichten mit unterlaufen, nie ausbleiben, am Ende je zu weitläufigen Irrungen kommen sollte.

Uns kann und soll daher es an einer allerunthänigsten bloßen Anzeige genügen, bei welcher nur eine nähere und wahrhafte Anführung der faktischen Umstände erforderlich seyn dürfte, um zur reichsväterlichen Begegnung, und Abwendung etwa zu befürchtender weiterer Abweichungen von der bisherigen Verfassung, und daraus entstehender verderblichen Folgen, die um so angemessenere Vorkehrungen treffen zu können.

Im Jahr 1797. waren die Kosten und Schäden des Kriegs schon so hoch angeschwollen, daß zu einer reifen Berathschlagung über die ausgleichigsten und mindest-drükenden Mittel, sie zu bestreiten und auszugleichen, von Seiten des Magistrats für nöthig erachtet wurde, den grossen Rath beizuziehen und zu versammeln.

Weil aber in Rükſicht dieser schweren und hochwichtigen Angelegenheiten unserer Stadt schon damals unter dem Volke manche Ausstreuungen

zu ungleichen Urtheilen über den Magistrat gemacht worden waren, so wurde dieser, um in der Sache gerade und offen zu handeln, veranlaßt den Zünften zu erlauben, daß von jeder derselben 4 Männer aus ihrer Mitte, dieser Versammlung zugeordnet werden könnten, um desto eher über alle die jezt zu verfassenden Schlüsse die gemeine Bürgerschaft zu belehren, und zu beruhigen.

In dieser grosen solchergestalt organisirten Versammlung geschah es nun, daß in der besten Meinung, mit teutscher Biederkeit, selbst ein Magistratsglied, der Amtsburgermeister Fehleisen auf den, von Einigen geschehenen Antrag einer vom Magistrat auszuwählenden Bürgerdeputation zur Ausfindigmachung der erforderlichen Hülfsmittel, den ganz unbefangenen Vorschlag that, „damit der Magistrat bei solcher Deputation um so weniger einer Partheilichkeit beschuldiget werden könne, so möge die Bürgerschaft selbst aus ihrer Mitte, etwa jede Zunft einen Mann, zu einer solchen Deputation wählen, welche ihre Gedanken zusammentragen sollte, auf welche Art die Kontribution bezahlt werden könnte, ohne zu dem verhaßten Mittel neuer Steueranlagen zu schreiten.“ (a)

Von diesem zeitigen und vorübergehenden Geschäfte wurde aber sogleich Anlaß genom-

a) Die Fezeäische Verordnungen, Beilage Nro. 2. S. 2.

genommen, dem grosen Rath sich als Stellvertreter der Bürgerschaft dar- und sein Mitwirkungsrecht bei der Verwaltung des öffentlichen Vermögens in seinem ganzen Umfang vor Augen zu stellen: (b)

Sodann eben so plözlich dieser Vorgang benuzt, zu dem vorhabenden Stadt-Oekonomie-Verbesserungsgeschäfte, aus der Bürgerschaft ein stabiles Kollegium zu organisiren, welchem gegen den kleinen Rath und Magistrat, als vorgespiegeltes Aristokraten-Kollegium, die Rechte der Volksvertreter, wie es sich für die demokratische Verfassung der disseitigen Stadt, worinn ursprünglich die höchste Gewalt das Volk besize, gebüre, (c) übertragen werden sollten. (d)

Ungeachtet nun dem - vom damaligen Amtsburgermeister Fehleisen obengedachten Vorschlage aus der ganzen Versammlung auch nicht Einer mit seiner Stimme beigefallen war; so wurde nun doch, als ob es vom ganzen Rath einhellig genehmigt worden wäre, unter Vorspieglung eines am 15ten April 1797. geschehenen Beschlußes, die Sache betrieben, um eine solche Deputation von 12 Mitgliedern, durch die versammelten Zünfte, und also von jeder Einen Deputirten unmittel-

b) Beilag Nro. 2. S. 2.
c) Ebend. S. 17.
d) Ebend. S. 3.

telbar wählen zu lassen; schon der dritte Tag hernach, der 17te April, als der Ostermontag zu dieser Wahl anberaumt, und, als das so rasche Zuwerkgehen nicht sogleich gelingen wollte, der Aufenthalt Bedenklichkeiten für die Folgen zugeschrieben; „wie man sie so gerne wittere, wenn man mehr aristokratisches als demokratisches Blut in den Adern fühle.“ (e)

Als nun am 23. April durch ein auf allen Zunftstuben verlesenes Herrengebot (f) von Seiten des Magistrats die Glieder des grosen Raths zu ihren allenfalsigen Oekonomie-Verbesserungsvorschlägen aufgerufen wurden, welche den Zunftmeistern und beeden Zunfthüten übergeben, und von diesen dem Magistrat zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden könnten; so war es schon damals vergeblich, die Sache innerhalb der konstitutionellen Gränzen zu erhalten: Vielmehr waren schon alle 12 Zünfte durch demokratische Insinuationen und demagogische Künste „ganz von einem Geiste beseelt“ (g), auf ihrem Vorsaze eines zu organisirenden neuen stabilen Bürgerkollegiums zu beharren.

Es

e) Beilag Nro. 2. S. 3.
f) Beilag Nro. 3.
g) Beilag Nro. 2. S. 3.

Es wurde daher sogleich an eben diesem Tage, am 23. April auf jeder der 12 Zünften zur Wahl eines Deputirten geschritten, und von der Kiesserzunft Dr. Fezer aufgestellt. (h)

Noch am selbigem Tage, nach vollzogener Wahl, versammelten sich diese Zwölfer zu vorläufigen Besprechungen, und liesen dem Regieramte und dem Magistrat die förmliche Anzeige machen, „daß der bürgerliche Zwölferausschuß sich bereits förmlich gebildet habe.“ (i)

Von Seiten des Magistrats, um eines Theils von den Berathschlagungen über die so auserordentlichen Bedürfnisse und auszufindenden Hülfsquellen die ehrsame Bürgerschaft nicht auszuschliesen; aber doch auch andern Theils, um allen exorbitirenden Anmassungen so viel möglich in Zeiten zu begegnen, erlies unterm 28. April an diesen Bürgerausschuß ein Dekret, mit der Weisung, „daß ihm zu einer ersprieslichen Mitwirkung eine magistratische Deputation zugeordnet und vorgesezt werden solle.“

Indem solches von Seiten des Zwölferausschusses für eine förmliche konstitutionelle Anerkenntnis ausgelegt wurde, (k) mochte er vielleicht eben darum um so weniger mehr Anstand

h) Beilag Nro. 2. S. 3.
i) Ebend. S. 4.
k) Beilag Nro. 11. S. 4.

stand nehmen, für sich und seinen Geschäftsgang ein förmliches Statutum unterm 7. Mai zu errichten: (l) zu Folge dessen aus den Zwölfen noch ein engerer Ausschuß von dreien gebildet — das Amt eines Sprechers angeordnet — solches nun dem Dr. Fezer übertragen — auf den folgenden Tag den 8. Mai die erste förmliche Sizung anberaumt, und dazu die magistratische Deputation schriftlich zu sich eingeladen wurde; (m) Da nun diese bei ihrem Erscheinen durch den Syndikus vorderſamst in einer Anrede, die Rechte des Magistrats zu verwahren suchte: so wurde solche sogar nicht geachtet, daß sie vielmehr von dem Sprecher dieses neuen Collegii, durch die schon zum Voraus einstimmig genehmigte Rede erwiedert wurde, (n) worinnen allgemeines Mistrauen gegen die reichsstättische Magistrate, schlauer Patriciate und aristokratisch gesinnter Bürger halben, erwekt; aus unserer Stadtverfassung die am 23. April geschehene Errichtung des Zwölferausschusses gerechtfertiget; der Gedanke an eine hierzu erforderliche Einwilligung und Authorität Seiner Kaiserl. Majestät nur ängstlichen Seelen zugetraut und die-

l) Beilag Nro. 11. S. 4.
m) Ebend. S. 6.
n) Ebend. S. 7.

dieſen heimgewieſen, dagegen ſich auf die mit einem jeden Fürſten des Reichs gegen Kaiſerl. Majeſtät gemeinhabende reichsſtändiſche Freiheit berufen; (a) dem neuen Kolle-

a) Beilag Nro. 2. S. 23. 24. Die ganze hieher gehörige Stelle iſt folgende:

„Aengſtliche Seelen könnten vielleicht wähnen, zu wichtigen Verbeſſerungen in der ſtädtiſchen Oekonomie ſei „die vorläufige Einwilligung des Kaiſers erforderlich. „Aber ſolche Leute würden durch Zweifel von der Art „entweder zu erkennen geben, daß ihnen die teutſche „Reichsverfaſſung nicht bekannt iſt, oder ſie ſezen ſich „in den Verdacht, ihre beſondere Abſichten damit zu „beſchönigen, Aufſchub gewinnen, und die Bürgerſchaft irre führen zu wollen. Jeder teutſche Reichsſtand hat das unbeſtrittene Recht, ſeine einheimiſche „Haushaltung zu verbeſſern, darzu hat Reutlingen ſo „viel Befugniß, als Wirtemberg; und die Reichsgerichte können nur in dem Fall dazwiſchen treten, wenn „die geſezlichen Gerechtſame eines Dritten beheiliget „werden. Der von Kaiſer und Reich gegen Frankreich „geführte Krieg hat uns ſchwere Summen gekoſtet, „die wir, dem Reichsverbande getreu, aufnehmen, „dem zu lieb neue Schulden machen mußten. Wenn „wir alſo durch eigenes Nachdenken kluge Maasregeln „auszufinden vermögend ſind, wodurch unſere Rettung „beſchleunigt werden kann, ſo haben wir nichts weniger, „als eine Ahndung von Seiten des Reichsoberhauptes „zu beſorgen: Auch iſt es eine ſchwache Grille, glauben „zu wollen, daß wir auf dieſe Art in einen Prozeß verwikelt werden könnten. So wenig ein teutſcher Fürſt

oder

Kollegium, die Person und Vollmacht der ganzen Bürgerschaft gegenüber vom Magistrat beigelegt, und dann noch weiter in einem gar gelehrt angestimmten Tone deducirt wurde, daß 1. die Bürgerschaft einen solchen stellvertrettenden Ausschuß zu ernennen berechtiget, und 2. der Magistrat solchen anzuerkennen — und dessen Verfügungen als verfassungsmäsig und verbindlich zu betrachten schuldig wären.

Mit jedem Tag so zu sagen dreister gemacht, foderte nun dies solchergestalten neu organisirte Kollegium unterm 10ten Mai vom Magistrat die Vorlegung der sämtlichen Stadtrech-

„oder ein reichsstädtischer Magistrat mit seinem Un„terthan oder Bürger zürnen kann, welcher seine Wirt„schaft auf einen bessern Fuß zu sezen bedacht ist; so „wenig kann uns die Verbindung, worin wir mit Kai„ser und Reich stehen, dieses zu thun verhindern. „Kaiserliche Majestät werden uns vielmehr vollen Bei„fall schenken, weil wir nur durch zweckmäsige Verbes„serung unserer Staatshaushaltung im Stande erhal„ten werden, unsere Verbindlichkeiten als Reichs- und „Kraisstand künftig desto eher wieder erfüllen zu kön„nen. Frägten wir ja doch auch nicht zuvor in Wien „an, ob wir einen Waffenstillstand schliesen, und uns „denselben unter dem Drang unvermeidlicher Umstände „beinahe 100,000 fl. kosten lassen sollten; warum soll„ten wir nun erst daselbst anfragen, wie wir diese „Lüken in unserer öffentlichen Kasse wieder auszufüllen „suchen müßten!

rechnungen: deren Einsicht auch demselben, laut Decreti vom 12ten Mai 1797. (o) jedoch unter der Weisung auf die Einschreitung in die konstitutionellen Modifikationen, und der Verwahrung und Warnung ertheilt worden, „daß diese magistratische Vernünftigung weder auf eine Rechnungsrevision, noch auf irgend einen Superioritätsgedanken über die vorgesezte Obrigkeit, noch „auf bürgerliche Konvocationen und sonstige Irrungen und Weiterungen ausgedehnt werde, und „dahero nach vorliegenden allerhöchst kaiserl. „Verordnungen sich genauest geachtet werde, so „daß wann wider Verhoffen der bürgerliche Ausschuß die allerhöchst kaiserl. Verordnungen, und somit auch das magistratische Ansehen „und dessen Befehle ausser Augen sezen würde, „Magistrat sich hiemit feierlichst verwahrt haben „wolle, und dem bürgerlichen Ausschusse alle Verantwortung vor Gott, dem allergnädigsten „Kaiser! und der ehrsamen Bürgerschaft überlasse" wie dann dergleichen eigenmächtige Konvokationen in den höchst verehrlichen Conclusis d. Ao. 1767. und 1771. (p) längst durchaus verboten worden sind.

Ein

o) Beilag Nro. 4.
p) Beilagen Nro. 5. und 6.

Ein anderer Vorgang gab aber bald deutlich zu erkennen, daß es dem neuen Kollegium, oder vielmehr seinem Sprecher, eben nicht sowohl um Stadt = Oekonomie = Verbesserungsvorschläge, als vielmehr um andere Dinge zu thun seyn möchte.

Denn als eines Tags die blos hiezu berufen sein sollende Zwölffer vor Rath erschienen, und von demselben durch ihren Sprecher die unbedingte Genehmigung ihrer sogenannten ersten Lieferung von Verbesserungsvorschlägen mit ziemlicher Zudringlichkeit verlangten; dagegen aber der damalige Amtsbürgermeister Fehleisen in der Rathssession die ganz unbefangene Besorgnis äuserte: „daß es „bei kaiserlicher Majestät Verantwortung „geben könnte, wenn der Magistrat keine Anzeige „über diese diktatorische Auftritte mache"; so erfrechte sich nun schon das neue Zwölferkollegium, und das noch dazu blos in seinem engeren Ausschusse und Sprecher an solchen gedachten Amtsbürgermeister in einem Insinuatum vom 17ten Jun. 1797. folgende Erklärung ergehen zu lassen: (q)

P. P.

„Aus besonderer Schonung hat der Zwölfer„ausschuß in der heutigen Rathssitzung nicht weit„läufiger auf diejenige Magistratspersonen andrin„gen wollen, welche mit Berichten nach Wien ge„droht haben.

„Wir

q) Beilage Nro. 7.

„Wir wüßten nun zwar nicht, unter was vor „einer Form, und aus was vor Gründen eine „Beschwerde geführt werden könnte: denn eines „Theils sind wir zu allen Zeiten im Stande, „durch öffentliche Vorlegung unsers Protokolls, „und allenfalls auch durch den Druk unserer Ver„handlungen, die Aechtheit unsers Zuwerkegehens „zu erweisen, und auf der andern Seite sind wir „versichert, daß die Burgerschaft unsere bisherige „Bemühungen mit Dank aufnimmt.

„Aber wir verheimlichen es nicht, diejenigen „würden sich ein unangenehmes Schiksal bereiten, „welche sich unterstünden, die einheimischen heilsamen „Verbesserungsgeschäfte durch auswärtige Hinder„nisse vereiteln zu wollen.

„Wir glauben daher Tit. Herrn Amtsbur„germeister Fehleisen alles Nachdruks warnen zu „müssen, das anvertraute Stadtsigill keinem Brie„fe aufzudruken, welcher die gegenwärtigen Ge„schäfte in einen verhaßten Gesichtspunkt stellen „könnte; auch verwahren wir die Stadtkasse noch„mals aufs feierlichste, und erklären jeden für die „Folgen verantwortlich, welcher einen Gegenstand „aus der Stadt zu spielen den Absicht haben „könnte, den man innerhalb unserer Mauren leicht „selbst beilegen kann, wenn nur gegenseitiges Ein„verständnis beibehalten, und von Seiten des „Magistrats der Bürgerschaft willfährig die Hand „geboten werden will.

„Wir hoffen diese Erinnerung werde nicht „misdeutet, sondern als ein Beweis unserer vor„züglichen Achtung angesehen werden.

„Gegeben Reutlingen den 17. Juni 1797. „von Seiten des Zwölferausschusses.

D. Fezer.
Fleischhauer.
Kittel.
Helbling.

Hier könnten wir wohl freilich vieles bemerken, was die gerechteste Rüge verdiente, wenn der frechste und unleidentlichste Despotismus, welcher hier sprach, sich nicht von selbst zu deutlich dem allerhöchsten Richter zur gerechtesten und verdientesten Ahndung darstellte.

Wir fahren daher ohne weiteres blos fort in unserer Geschichtserzählung.

Was nur also ferner nach dieser einmal so getroffenen Organisation dieses neuen Zwölferkollegiums bald voraus zu sehen war, und wofür von Seiten des Magistrats in dieser gegründeten Besorgnis in dem oben angeführten Dekret vom 12. Mai 1797. (r) treulich gewarnt worden war; daß solches Zwölferkollegium, oder solcher Burgerausschuß von Zwölfen, mit seinem engern Ausschusse und Sprecher, weil nun doch auch unter diesen Zwölfen ein Judas Ischariot erscheinen könnte, seinen vorgespiegeltermasen so rei-

r) Beilag Nro. 4.

reinen Patriotismus mit keinem Superiotäts-Gedanken über die vorgesezte Obrigkeiten beſudeln, und vornemlich auf bürgerliche Konvocationen und ſonſtige Irrungen und Weiterungen ſeine Stadt-Oekonomie Verbeſſerungsvorſchläge keineswegs ausdehnen ſolle; als wovon freilich der aktenkündige und notoriſch genug gewordene Karakter des Mannes, welcher zum Sprecher des neuen Kollegiums aufgeſtellt worden war, alles befürchten lies: das traf bald ein, und legte ſich nachher noch deutlicher an den Tag, jemehr allmählig der Zeitpunkt herannahete, wo der Stadtverfaſſung gemäs die jährliche Wahlen zur neuen Wiederbeſezung des Stadtregiments vorgenommen werden müſſen.

Was ſchon früher jedem bider- und gutgeſinnten Bürger diß Zwölferweſen mit ihrem arroganten Sprecher verwerflich, und zugleich in dem dahinter verſtekten Plan höchſt verdächtig machen mußte, war beedes, daß eines theils gedachter Sprecher nach bloſſem Gutdünken, und immer da, wo es auf Durchſezung ſeiner gefaßten Entſchlüſſe und Intimidirung Anderer — (ſeien es nun bloſſe Private, oder auch wohl gar das ganze Magiſtratskollegium geweſen,) ankam, die übrigen Bürgerkollegien, ſo hoch verboten und verpönt es auch immer iſt, zuſammenberief, und daß er anderntheils eine groſſe Animoſität bewies, als endlich im Jan. 1798. die Mezgerzunft, die dieſes kon-

stitutionswidrigen Zwölferwesens überdrüssig war, ihrem Zwölfer sein eingebildetes Amt abnahm, und ihn heimschikte.

Denn gleich bei der ersten Lieferung der sogenannten Verbesserungsvorschläge, wo es nun um die Bewirkung der magistratischen Genehmigungen zu thun war, berief der Sprecher der Zwölfer das Huthkollegium und die Zunftmeister in den Zwölferrath, und nach bewirktem Beitritt derselben, legte er sie vor dem Magistrat, in gesessenem Rath, dem Stadtrichterkollegio zu ihrer gleichmäßigen Genehmigung vor, wo sich eben damals der Vorgang mit dem Amtsburgermeister Fehleisen ereignete, welcher ihm das Fezerische obgedachte diktatorische und insolente Insinuat (s) zuzog.

Als ferner von Magistrats wegen die Absendung einer Deputation nach Rastadt beschlossen, und hiezu gedachter Fezer, als Burgermeister, mit dem Syndicus dazu abgeordnet wurde, so ließ Fezer, ohne Vorwissen des Magistrats, den grosen Rath auf das Krämer-Zunfthaus zusammen rufen, und brachte es bei diesem dahin, daß zu solcher Rastadter Sendung noch zwei Zwölfer zugeordnet wurden.

Noch auffallender aber war ein Vorgang, den Fezer nach seiner Rukkunft von Rastadt sich erlaubte.

Denn

s) Beilag Nro. 7.

Denn, nachdem in seiner Abwesenheit die Mezgerzunft sich mit ihrem Deputirten vom Zwölferkollegium absagte, und nach einer vom Magistrat anbefohlenen- und unter Vorsiz des Amtsburgermeisters, mit Zuziehung des Stadt- und Feld-Schultheisen viritim geschehenen Abstimmung, ein für allemal darauf beharrte, ward der Sprecher solches Kollegiums, aus Besorgnis dieser Vorgang dörfte Nachahmung finden, darüber so entrüstet, daß er bei dem gegen uns Endes allerunterthänigst unterzeichnete, (die wir eben von ihm immer bei der Bürgerschaft des Aristokratismus beschuldiget und verhaßt gemacht wurden,) geschöpften Verdacht, als ob es durch unsere Verleitung geschehen wäre, die Zunftgerichte am 2. Mart. 1798. auf der Krämerzunft-Stube versammeln, und dorten einen schriftlichen gegen uns verleumderischen Aufsaz verlas.

Mehrere schon vorher gegangene Umstände erregten endlich bei uns, bei einem solchen Manne, der nun an der Spize des Stadtregiments, und als Sprecher des Volks stand, solche gegründete Besorgnisse eines Ausbruchs von Gewaltthätigkeiten und Mishandlungen, daß wir nun zulezt glaubten, es uns und unserer Mitbürgerschaft schuldig zu seyn, einmal öffentlich hervorzutretten, den immer trozigen und schnaubender werdenden Demagogen öffentlich ins Gericht zu fordern, und ihm da die Spize zu bieten.

Wir thaten daher bei dem Amtsburgermeister das geziemende Ansuchen, um eine Rathsversammlung, vor welcher wir zu einer förmlichen Klage über die uns angethane Beschimpfungen, auf die Herausgabe dieser Fezerischen Schmähschrift dringen könnten.

Kaum ward aber zu Rath angesagt, und uns vorgeboten, so lies der Mann, welcher nun als unser Beklagter zur Rede und Antwort in das Gericht gestellt werden sollte, ohne Vorwissen und wider den ausdrüklichen Befehl des Amtsburgermeisters, um sich zuvörderst mit seinen Heerschaaren gegen uns zu bewafnen, und in vermeintlichen Respect zu sezen, neben seine Zwölfer, noch gegen 60 Mann aus dem grosen Rath auf die Rothgerberzunft-Stube in der Nähe des Rathhauses aufmarschiren: von wo aus sodann vier Deputirte, gleichsam als Wächter, auf das Rathhaus abgeordnet wurden.

Mit der Unerschrokenheit, welche das Bewußtsein seiner guten Sache immer gibt, trat nun ich, Camerer, in die vollgesessene Rathsstube ein, mit der vorläufigen Bitte, uns sämtliche Klag- und Rechtskonsorten vorzulassen, mir die Wortführung zu verstatten, vor allen Dingen aber zu untersuchen, von wem, und aus was für Gründen die vielen Andern mit versammelt worden seien: und da sie von niemand anders, als ihrem einzigen Verleumder, dem Fezer, Rede,

Ant

Antwort und Recht verlangten; vorderſamſt zu befehlen, daß eben darum alle übrige nach Haus ſich begeben ſollten.

Aber leider war ſchon um dieſe Zeit die Autorität des Magiſtrats, durch den Einflus Fezers und ſeines Anhangs, ſo tief herabgeſunken, daß der gegebne Magiſtratsbefehl von der verſammelten Fezeriſchen Schaar auf der Gerberzunft-Stube ſowohl, als ihren Deputirten auf dem Rathhaus unbefolgt blieb, daß hierauf mehrere Magiſtratsglieder von ihren Stühlen auftraten, und der Thüre zuliefen, mit der Aeuſſerung: „daß auf ſolche Art ſie unnöthig auf dem Rathhaus ſäſſen, wo nur die Zwölfer zu befehlen hätten" daß auch Wir nun in dieſem Lermen gemeinſchaftlich ihnen entgegen in die Rathsſtube eintraten, wider das tumultuariſche Verfahren feierlichſt proteſtirten, die Herausgabe der Schmähſchrift verlangten, und am Ende nichts weiter als den unbedeutenden Beſcheid zu bewirken vermochten:

„daß gedachte Schrift unterdrükt- und bei den „— auf den folgenden Tag zuſammenberufenen „Zünften unvorgeleſen bleiben ſolle"

Wir könnten hier auch noch anderer Auftritte, beſonders eines-eben dieſes andern Tags auf der Krämerzunft-Stube, zwiſchen dem Zwölfer Chriſtian, welcher mit in Raſtadt geweſen, und dem Amtsburgermeiſter Fehleiſen ſich ereigneten Vorfalls gedenken, wenn wir uns nicht überzeugt

hielten, daß zu unserem gegenwärtigen Zweke es an der umständlichen Erzehlung von einem einzigen Vorgange vollkommen genügen dürfte.

Denn da nun einmal die völlige Organisation dieses neuen Kollegiums so glüklich gelungen war; so wußte der schlaue Sprecher desselben alle Umstände dabei zu seinem Vortheile zu benuzen.

Aus den zwölf Zünften ward das neue Zwölferkollegium organisirt und gebildet, und somit hatte der redselige — und immer viel zu sprechen habende Sprecher desselben auf jeder Zunft einen Kollegen, durch den er das, was er nicht selbst sprechen wollte, immer sprechen lassen konnte.

Nebendeme konnten und mußten ihme unaufhörlich die Stadtökonomie Verbesserungsvorschläge zum Vorwand und Anlaß dienen, bald das Huthkollegium, und nach Umständen bald auch hintenach das Zunftmeisterkollegium (die zwölf Glieder des kleinen Raths) zu versammeln, für seine Plane zu stimmen, und dann mit seinen eilf Zwölferkollegen vor den Magistrat zu tretten, und von demselben dessen Beistimmungen, wozu schon ein groser Theil vorbereitet worden war, zu fordern.

Doch, da nun endlich die Wahlzeit erschien, und zuvörderst die Zunftmeister gewählt werden sollten:

„von deren Wahl, als der Basis der Wahl des Magistrats, der jezige Sprecher des Zwölferkollegiums vormals selbst eine ausführliche Darstellung

stellung gegeben hatte, in seinen Bemerkungen über Wahlrecht und Wahlfreiheit der Bürger in der kaiserlichen freien Reichsstadt Reutlingen. 1782. in 8. (t)

so glaubte nun gedachter Sprecher des Volks, um in der Ausführung seines Plans einen vesten Fus zu fassen, es jezt Zeit zu seyn, eine Hauptmine springen zu lassen.

Zuvörderst pro captatione benevolentiæ & auræ popularis lies er nun von seinen Verhandlungen des bürgerlichen Zwölferausschusses das zweite Stük, (u) und damit von den anwendbaren Stadtökonomie-Verbesserungen die erste Lieferung austheilen: wo in der Vorerinnerung und dem Eingang der Zwölferausschuß sich so ganz in seiner Erhabenheit von Patriotismus über alle ungleiche Urtheile hinaus sezte, gegen die wenigen Aristokraten in der Stadt, über die lezten Zukungen ihrer gescheiterten Wünsche und Hofnungen in einem Hohn sprechenden Tone hinweg spöttelte, sodann wieder die Gerechtsame der Bürgerschaft, welche bei Rath in Schuz zu nehmen wären, voranstellte, aber auch nicht undeutlich merken lies, wie wenig man sich hierin auf die bisherigen Zunftmeister, deren Beruf es sei, solchen Schuz zu leisten-

als

t) Beilag Nro. 8.
u) —— Nro. 9.

als z. B. auf den Zunftmeister und Feldschultheis (Koberger) verlassen könne. (x)

Als aber der Zunftwahltag selbst erschien, ließ der Sprecher des Zwölferkollegiums nun auf allen 12 Zünften folgenden Aufsaz verlesen:

„Meine Herrn, und geliebte Mitzünftiger!

„Ich habe euch vor 8. Tagen im Namen „des aufgestellten bürgerlichen Zwölferausschusses „von denjenigen Arbeiten ausführliche Nachricht „ertheilt, welche uns bisher beschäftiget haben.

„Wir legten euch das erste Stük unserer „Verhandlung im Druk vor, und heute können „wir unserem Versprechen gemäs die Fortse„zung ertheilen.

„Auf diese Art hoffen wir unsere Mitbürger „auf die deutlichste Art über die Gegenstände un„serer Geschäfte zu belehren. Wir werden dieselbe „auch mit Eifer und Treue fortsezen.

„Der heutige Tag ist zu den neuen „Wahlen bestimmt. Diß ist ein sehr wichtiger „Beruf der Bürgerschaft. Wir brauchen euch „nicht erst zu sagen, daß ihr auf diese Art den „Grundstein zu einer guten Staatshaushaltung „selbst legen könnet. Wenn ihr gut gesinnte „Vorsteher habt: so darf es dem Ausschus „für den guten Fortgang seiner Verbesserungsar„beiten nicht bang sein.

„Aber

x) Beilag Nro. 9. S. 33. 34.

„Aber diese Arbeiten werden entweder schei„tern, oder wenigstens verzögert werden, wenn „wir nicht auf deroselben vertrauliche Un„terstüzung, Mitwirkung und Theilnahme rechnen „dörfen.

„Der Ausschus ist weit entfernt, Eu„re Wahlen zu leiten. Wählt nach eurem „gewissenhaften besten Wissen, Männer, welche ihr „für die tüchtigsten und verständigsten haltet, und „welche sich gemeiner Stadt Nuzen bestens auge„legen sein lassen.

„Der Ausschus ist jedoch schon häufig dar„über gefragt worden:

„ob die Zunftmeister nach der hiesigen Verfassung „und nach dem Wahlprivilegium stärker an den „Magistrat als an ihre Zünfte, oder die „Bürgerschaft mit Pflicht gebunden seien?

„Um alle Misverständnisse zu beseitigen, will der „Ausschus einer ehrliebenden Bürgerschaft hier„über eine kurze Erläuterung geben.

„Die Zunftmeister werden hauptsächlich dar„auf beeidiget, gemeiner Stadt Reutlingen treu „und hold zu seyn, deren, wie auch einer jeden „Zunft Nuzen und Frommen zu fördern, und zu „schaffen, deren Nachtheil und Schaden aber zu „warnen, und nach bestem Vermögen abzuwenden. „Durch diesen Eid sind die Zunftmeister vollkom„men an die Wohlfart der Bürgerschaft „gefesselt, so wie der ganze Rath selbst auf „nichts anders, als auf das Beste der Stadt und

„der

„der Burgerschaft verpflichtet ist, „folglich „steht der Eid der Zunftmeister ihnen nie im „Weeg, das Wohl der Bürgerschaft „bei Rath zu besorgen. Sie sind vielmehr „diejenige Stellvertretter der Bürger„schaft, welche das beste der Stadt bei „Rath stets vertreten sollen, und wenn sie „dieses nicht, sondern gar das Gegentheil thun, „so machen sie sich des Zutrauens der „Bürgerschaft unwürdig.

„Zwar werden die Zunftmeister auch darauf „beeidigt, den heimlichen Rath zu verschweigen. „Diß aber hat nicht den Sinn, daß sie den Nu„zen der Stadt und der Bürgerschaft „hintansezen, und blos auf die Wünsche des „Magistrats Rükficht nehmen sollten, sondern „sie sind durch diese Verpflichtung angewiesen, das „geheim zu halten, was den Nuzen der Stadt „und der Bürgerschaft hindern könnte, wenn es „öffentlich ausgesagt werden wollte, indem man „nicht alles, was wahr ist, auf öffentlichen Stras„sen verkündigen soll.

„Der Zwölferausschus wünschte von Herzen, „daß die neuzuwählenden Zunftmeister diese Er„klärung wohl zu Gemüth nehmen, und sich künf„tig darnach achten mögen: dann werden sie nie „Ursach haben, sich vor dem bürgerlichen Wahl„tage zu scheuen oder eine Abszung zu besorgen.

„Schreitet nun in Gottes Namen nach der vor„geschriebenen Ordnung im Frieden, Ruhe, Stille

„und

„und Einträcht zu dem Wahlgeschäfte selbst, der „Höchste leite eure Gesinnungen, damit eure Wahl „der Stadt und Bürgerschaft zum immerwähren„den Seegen gereichen möge.“

Reutlingen, den 8. Julius 1797.

Von Seiten des Zwölferausschusses.

Dr. Fezer.

So ward dann vorerst über den bisherigen Stadt- und Feldschuldheiß, Zunftmeister Koberger hiemit schon der Stab gebrochen, wie dann wirklich auch an dessen Stelle Einer vom Zwölferkollegium Stephan Votteler (y) nachher gewählt wurde.

Aber diß ist wohl nicht das Einzige, das an diesem Vorgang gerügt zu werden verdiente.

Dem Wahlprivilegium zu Folge soll niemand, wer der auch sei, die Burgerschaft in dieser ihrer bestgegründeten Freiheit hindern noch irren; (z) und jezt lies gar dieser Sprecher des Volks eine Rede voll der zudringlichsten Insinuationen unmittelbar vor der Wahl verlesen.

Und was den ganzen Inuhalt dieser Rede vom Sprecher des Volks an das Volk in dem Augenblike der vorhaben den Wahl der Zunftmeister, als der Stellvertreter des in 12 Zünfte abgetheilten Volks der Burgerschaft, betrift:

(Davon

---

y) Beilag Nro. 9. S. 36.

z) Die Fezerische Bemerkungen Beilage Nro. 8. S. 9.

(Davon nicht zu gedenken, daß jedem vernünftigen Bürger das neu aufgestellte Zwölferkollegium nun wieder, und zwar selbst, nach der eigenen Rede des Sprechers desselben, in der ganzen Zweklosigkeit und Konstitutionswidrigkeit seiner Existenz sich darstellen muste, indem der Charakter der Zwölfer einzig in der Person eines Stellvertreters des Volks und der Bürgerschaft bei Rath, und gerade auch in das nemliche der Charakter der Zunftmeister gesezt wurde:)

So fand man auch wieder darin auf eine nur Mistrauen und Unheil erwekende Weise den Magistrat und die Bürgerschaft gegen einander gestellt;

Ferner die ziemlich domitianisch-klingende Frage aufgeworfen, an welche von beeden Partien, dem Magistrat oder der Burgerschaft der Zunftmeister mit seiner Eidespflicht zugethan sei? ferner, das Wohl der Bürgerschaft den Zunftmeistern, im Gegensaz gegen den Magistrat, auf das Gewissen gelegt;

Und, von Seiten des neu aufgestellten Kollegiums, die konstitutionswidrigste Anmassung sich herausgenommen: den Eid des Zunftmeisterkollegiums förmlich zu interpretiren, demselben seine eigentlichste Deutung zu geben, und einzelne Mitglieder desselben, des Zutrauens der Bürgerschaft für unwürdig zu erklären. So

konnte

konnte und muste nun freilich der Fezerische Plan mit allen von seinem Zwölferkollegium sich versprochenen Wirkungen und Folgen in die jezgeschehene Wahlen, und die neue Organisirung und Wiederbesezung des Stadt-Regiments, solchem allem nach, um so eher gelingen, je konstitutionswidriger und ziegelloser der Sprecher des Volks mit seinen zwölf Ausschüssen sich in das Wahlgeschäfte, als das wahre Heiligthum unserer Konstitution, eindringte, indem

a) sogar selbst ein Zwölfer, Stephan Votteler, neu erwählter Weingärtner-Zunftmeister, in die Reihe der Siebner gewählt wurde; ferner b) die Zwölfer feierliche Deputationen an die Siebner abordneten, um deren Wahl zu leiten;
auch solche sich nicht scheueten,

c) als Zwölfer, darüber förmlich abzustimmen, wer übergangen, oder wieder gewählt werden solle; wie hievon mehrere Zwölfer den besten Beweis mit ihren Zeugnissen liefern könnten, wann sie darüber eidlich abgehört werden sollten.

d) Daß endlich der damalige Amtsburgermeister Fehleisen veranlaßt wurde, wie er die Umstände davon am besten anzugeben im Stande seyn dürfte, sein Amt unterm 14. Jul. 1797. vermittelst beiliegenden Schreibens, niederzulegen. (a)

a) Beilag Nro. 10.

Wohllöbliches Siebener-Kollegium!

Lange schon lag es in meinem Plan, das seit 22. Jahren getragene Amt eines Bürgermeisters niederzulegen, jedesmalen aber wurde ich durch Zureden guter Freunde davon abgehalten. Allein, je mehr sich der gegenwärtige Schwörtag wieder nähert, desto mehr finde ich — besonders bei gegenwärtigen, und wahrscheinlich folgenden Auftritten, wo niemand mehr weiß, wer Koch oder Keller ist — mich bewogen, meinem Vorsaz einmal getreu zu bleiben, und einem wohllöblichen Kollegium der Herren Siebener zu erklären, daß ich von nun an mit Verwaltung öffentlicher Aemter nicht mehr beschweret seyn will. Es wird Ihnen um so weniger schwer fallen, wieder einen andern Bürgermeister zu bekommen, als schon von einigen auf die Herren Siebener vielen Einfluß habenden Herren Zwölffern — dafür gesorgt zu seyn scheint, meine Lüke wieder auszufüllen, die wider alle hergebrachte Ordnung, und ganz wider den Sinn des ihnen gegebenen Auftrags, sich in Wahlsachen mischen, die doch immer dem Gewissen der Wählenden allein überlassen bleiben sollen. Ich kann mich jedoch kaum überzeugen, daß ein wohllöbliches Kollegium der Herren Siebener seiner theuer abgeschwornen Pflichten nicht zu sehr eingedenk seyn werde, als daß es sich in seinem wichtigen Amt auf irgend eine Art sollte verleiten, oder sich wider den Tenor des Wahlprivilegiums einreden lassen, was

was doch zu allen Zeiten nie geschehen durfte, und als eine widerrechtliche Wahl angefochten und verworfen werden könnte.

Uebrigens beruhiget mich das Bewußtseyn, für meine Vaterstadt immerhin als ehrlicher Mann gesorgt und gehandelt zu haben, was auch immer Nebenabsichten und Rachsucht für Verläumdungen erdichten, die ich gewis zu widerlegen im Stande seyn werde.

Ich bin mit Achtung

Eines wohllöblichen Siebener Kollegiums

ergebener Diener, Fehleisen.

Reutlingen den 14. Jul. 1797.

e) Gleichwie mehrere Zwölfer zu Zunftmeistern oder Zunfthüten, also der so rastlose Sprecher und Treiber des Volks nun auch zum Bürgermeister, und einer der ersten Magistraturen der Stadt gewählt wurde. (b)

b) Beilage Nro. 11. Vorerinnerung zu den Verhandlungen III. St. S. 2. Die ganze hieher gehörige Stelle ist folgende:

„Mitlerweile war auch der jährliche Wahl- und „Schwörtag eingetreten: einige Mitglieder des Zwölferausschusses wurden durch ihre Zünfte zu Zunftmeistern der Zunfthüte, der Sprecher des Ausschusses „aber von dem Siebener-Kollegium zum Bürgermeister erwählt.

„Zuerst fragte es sich nun, ob Glieder des Magistrats „zugleich auch Mitglieder eines bürgerlichen Ausschusses

NB. Bekanntlich beruht, unserer Stadtkonstitution nach, das ganze Regiment bei uns auf dem kleinen und grossen Rath; vom grossen Rath stehen das Hutkollegium und die Zunftgerichte zwischen dem kleinen Rath und der Bürgerschaft mitten inne. Selbst der kleine, so wie der grosse Rath

„ses seyn könnten, weil der Zwek aller bürgerlichen „Ausschüsse dahin gerichtet ist, die Gerechtsame der „Bürgerschaft gegen die Magistrate in Schuz zu „nehmen? Weil aber, besonders nach der hiesigen Ver„fassung, der Magistrat blos zeitlicher Verwalter des „öffentlichen Vermögens ist, und alle Jahr der Fall „eintreten kann, daß Magistratsglieder wieder in die „Reihe der Bürgerschaft zurüktreten: so ist der Unter„schied zwischen obrigkeitlichen Personen und Bürgern „nicht so auffallend sichtbar, als anderwärts, und „das Interesse beider Theile ist auch minder getheilt, „als in andern Reichsstädten. Und weil ausser die„sem der Auftrag des Zwölferausschusses hauptsächlich „darin besteht, die Anwendung vernünftiger Erspa„rungsgrundsäze in Vorschlag zu bringen, der Magi„strat aber ebenfalls die Obliegenheit hat, sein ganzes „Ansehen zur Erleichterung der Bürgerschaft zu ver„wenden: so ist es ganz nicht widersprechend, Mit„glieder des bürgerlichen Ausschusses im Magistrat „zu haben, wo sie die Wünsche der Bürgerschaft unmit„telbar zu unterstüzen vermögend sind. Zudem haben „sich die betreffende Zünfte ausdrüklich erklärt, daß „sie in die = zu Magistratsgliedern gewählter Zwölfer „fortan ihr Vertrauen sezten, und sich nicht darzu „entschliesen könnten, ihre Stellen im Ausschusse „durch andere Personen zu ersezen.

Digitized by Google

Rath, wird alle Jahre aus der Mitte unserer Bürgerschaft aufs neue gewählt; jezt wozu noch ein drittes Bürgerkollegium von Zwölfen? Indessen giebt es natürlich ein groses Uebergewicht, wenn Einer, wie Fezer, mehrere Personen und Stellen aus allen den Regimentskollegien in sich und seinen Anhängern vereinigt. So erreichte der bisherige Sprecher des Volks, und nunmehr neu gewählter Bürgermeister und Chef des kleinen Raths, mit seinen Kollegen, im Zwölferkollegium, als nunmehr neugewählten Mitgliedern im Zunftmeister- und Huthkollegium, nun vollends sein Ziel, wenn die — zu Magistratsgliedern erwählte Zwölfer nichts destoweniger ihre Stellen in dem neu aufgestellten Zwölferkollegium, wenigstens noch vor der Haud, fortbehalten durften.

Je geläufiger es bishero dem Sprecher des neu aufgestellten Zwölferkollegiums war, die Zwölfer als die Schildwachen und Behüter der Gerechtsame der Bürgerschaft gegen den Magistrat darzustellen, und sie darum für nöthig fand, weil es an den Zunftmeistern und Zunfthüten, welche doch eben das seyn sollten, allein nicht genügen wollte: desto eher hätte man vermuthen sollen, daß er nunmehr mit sich selbst sowohl, als den übrigen von seinen Zwölferkollegen, welche jezt Magistratsglieder geworden, in Verlegenheit kommen dürfte. Da aber dieser so rüstige Sprecher des Volks, was

er nur will, auch zu sprechen vermag; so kostete es auch ihn wenig Mühe, sich aus dieser Verlegenheit zu helfen, und er deducirte gar bald die Zuläßigkeit der Vereinigung beiderlei Stellen im Zwölferkollegium, und im Magistrat aus den stattlichsten Gründen, wie solche aus dem voranbezogenen dritten Stük und dessen Vorerinnerung (c) ersehen werden können.

Diß sind nun, allergnädigster Kaiser und Herr! die manchfaltigen konstitutionswidrigen Winkelzüge und Nebenwege, wodurch es dem — bei dem Schwörtag 1798. nun vollends gar Amtsburgermeister gewordenen Sprecher des Volks, sich in den Magistrat und dessen erste Stelle zu schwingen, gelungen ist; diß ist eine kurze Skizze seiner Erdreistungen, womit er ein ganz neues Kollegium auf die eigenmächtigste Weise über uns in dem Stadtregimente aufgestellt hat, und — seiner demagogischen Insinuationen z. B. als ob der Magistrat bisher die Bürgerschaft bei dem Rechnungsweisen im Dunklen geführt, und nur seit der Mitte dieses Jahrhunderts um einige Tonnen Goldes gebracht hätte, (d)

und Schleichwege, wodurch er vermittelst seines gemachten Anhangs nun sich unsers ganzen Stadtregi-

c) Beilag Nro. 11. S. 3.

d) Verhandlung 3tes Stück Beilag Nro. 11.

regiments und einer völligen Diktatur bemeistert hat, und nun Troz allen denen bietet, welche nichts anders und nichts weiters als sein eigenmächtiges und unförmliches Diktaturkollegium ab- und dagegen die alt herkommlichen von Euer kaiserlichen Majestät sanctionirten Magistraturen in die ihnen zugehörige Autorität und Selbstständigkeit hergestellt haben wollen.

Zur Steuer der Wahrheit, und zur Ehre unserer Bürgerschaft, dörfen und wollen wir nicht verhehlen, daß seither die Mezgerzunft nicht die einzige geblieben ist, welche vom Zwölferkollegium sich mit ihren Deputirten losgesazt hat, vielmehr, daß solcher Zwölfer jezt nur noch acht sind, und man jezt von Seiten des grosen Raths denen Zünften, welche mit solchem Zwölferkollegium nun ein für allemal nichts weiter zu thun haben wollen, dessen Wiederbesezung in den erledigten Stellen sogar aufdringen will.

Aber doch ist das Zwölferkollegium zum Instrumentalgebrauche seines Sprechers, und unserer Konstitution, auch der Sanction von Euer kaiserlichen Majestät, worauf dieselbe beruht, zum Troze, noch nicht aufgehoben.

Eben so wenig ist der Magistrat, über welchen sich dasselbe durch seine arrogante Anmassung hinauf geschwungen, in seine gebührende Autorität wieder hergestellt, und bei der Organisation,

welche ihm planmäßig zu geben, dem Sprecher des Volks durch seine Zwölfer schon im Jahr 1797. bei der sich erlaubten groben Bestürmung der Wahlen, und vollen Bemeisterung der Siebener und ihrer Stimmen, so mächtig gelungen war, und auch wieder bei der Wahl 1798. glükte, da vor derselben nicht weniger als fünf Senatoren, um der Zwölfer willen, ihre Magistratur resignirten, und an deren Stelle meist Zwölfer gewählt wurden, — steht ihm auch noch nichts im Wege, unter der konstitutionellen Deke des ihm jezt anvertrauten Amtsbürgermeister-Amts den unleidentlichsten Diktator über Magistrat und Bürgerschaft zu spielen.

Euer kaiserlichen Majestät allerhöchst erleuchteten Einsichten kann es nicht entgehen, was für Unheil auch nur durch einen einzigen Mann von solchem Charakter am Ende über eine ganze Reichsstadt, und zumalen die unserige, wo der Magistraturwechsel alle Jahr durch Wahlen geschieht, gebracht werden kann, und zur mildesten Vorkehrung der eben so ernstlich als dienlichsten Mittel kann es uns Endes allerunterthänigst Unterzeichneten, die wir nur unser gemeines Stadtwesen besseren Händen anvertraut, auch Friede und Eintracht wieder hergestellt, und beedes auf das sehnlichste wünschen, daran vollkommen genügen, Euer kaiserlichen Majestät die Anzeige bloßer Faktums,

welche

welche sich seit einiger Zeit bei uns ereignet haben, an das reichsväterliche Herz unterthänigst gelegt zu haben.

Reutlingen den 12. März 1799.

II.

Reichshofrathskonklusum vom 2. Jul. 1799.

Lunæ 1. Jul. 1799.

Zu Reutlingen inbenannte Bürger, die daselbst durch das Eindringen eines Einzigen vorgefallenen revolutionären, ruhestörenden und die Verfassung umstürzenden Auftritte betr. sive implorantischer Anwald Sicherer, sub præs. 12. Mart. a. c. überreicht allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und allerunterthänigste Anheimstellung der zu ergreifenden Maßregeln, appon. n. I - IX. in duplo.

Idem sub præs. eod. überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro termino 1. ℔ ex allegata causa ad exhibendum duplicatum exhibiti de præs. antedicto concedendo.

Idem sub præs. 27. Mai ejusd. anni trägt allerunterthänigst nach das Duplicat der Vorstellung de præs. 12. Mart. a. c. nebst Bitte, pro hoc Duplicatum ad dictam expositionem apponendo, ac ferendo quantocius retro petito

auxilio cæſ. app. dupl. cum adj. à Nro. 1 - 11. incluſive.

Idem ſub præſ. eod. legitimat ſe ad acta, juncto petito hum. legali, appon. mandat. procur.

Idem ſub præſ. 14. m. præt. überreicht allerunterthänigſten Nachtrag ad exhibitum de præſ. 12. Mart. a. c. juncto petito iterato pro maturando auxilio cæſ. appon. ſubadj. ad Num. 7. in duplo.

Referuntur exhibita.

Martis, 2ten Jul. 1799.

Zu Reutlingen innbenannte Bürger, die daſelbſt durch das Eindringen eines Einzigen, vorgefallenen revolutionären ruheſtörenden, und die Verfaſſung umſtürzenden Auftritte betreffend.

Abſolvitur relatio & Concluſum:

I. Cum acclusione Exhibitorum de præſ. 12. Martii, und 14. Junii c. a. reſcribatur dem Magiſtrat der kaiſerlichen Reichsſtadt Reutlingen ex officio:

Kaiſerliche Majeſtät hätten aus den beigehenden Exhibitis und deren Anlagen, beſonders aber aus den von dem bürgerlichen Zwölferausſchuß ſelbſten, durch den Druk bekannt gemachten Verhandlungen mit Unwillen erſehen, daß ſich ersagter Ausſchuß, mit Mißkennung und Ueberſchreitung des Zweckes ſeiner Aufſtellung, über die in

Be-

Betreff des Oekonomieweſens der dortigen Reichsſtadt erlaſſenen kaiſerlichen Verordnungen und Vorſchriften unbedenklich hinweg geſezt, überhaupt in die Verfaſſung der Stadt auf mehrfachr Weiſe willkührlich und eigenmächtig eingegriffen, die Anzeige ſeiner Handlungen bei kaiſerlicher Majeſtät durch frevelhafte Abmahnungen, und Drohungen und ſelbſten, durch freche Beſtreitung der kaiſerlichen Gerechtſame zu verhindern geſucht, und nicht nur alle ſchuldige Subordination gegen den ihm vorgeſezten Magiſtrat vergeſſen, ſondern ſogar ſich und ſeine anmaßliche Autorität, über ſeine Obrigkeit und deren geſezmäſige Gewalt hinausgeſezt, und ſeine Meinungen und Vorſchläge zu Verfügungen erhoben habe, welche der Magiſtrat als verfaſſungsmäſig und verbindlich anzuerkennen ſchuldig ſey.

Da nun kaiſerliche Majeſtät dergleichen herrſchſüchtige, und pflichtwidrige Unternehmungen keineswegs dulten könnten, als wollten Allerhöchſtdieſelben

1) ernannten Ausſchuß hiemit kaſſirt und aufgehoben, ſofort ihme Magiſtrat dieſe kaiſerliche Verfügung den Zwölfern gebührend zu eröfnen, und ſich auf keine Weiſe mit denſelben weiter einzulaſſen, auch wie er ſolches befolgt, und reſpective zu befolgen gedenke, in Zeit zweier Monate allergehorſamſt anzuzeigen befohlen, dann öbſt des dem Stadt-Aerario und den milden Stiftungen reſpective durch Aufhebung der im 2ten Stük angeführter Verhandlungen S. 38. erwähnten Steuer,

und

und die in Betreff der Gottesgaben, ewigen Zinsen und theiligen Güter getroffenen Veränderungen, oder durch die übrigen eigenmächtigen Neuerungen etwa zugegangenen Schadens halber, das Weitere gegen ersagte Zwölfer zu statuiren, sich ausdrücklich vorbehalten haben.

2) Fänden Allerhöchstdieselben nöthig, den Amtsbürgermeister D. Fezer, als sogenannten Sprecher des mehrerwähnten Ausschusses, der angezeigten pflichtwidrigen Grundsäze und Handlungen halber, zur Verantwortung zu ziehen, auch denselben inzwischen, und bis auf weitere kaiserliche Verordnung, von dem Bürgermeisteramte sowohl, als allen übrigen Rathswürden und Aemtern, wie hiemit geschähe, auszuschliessen. Der Magistrat habe daher diese kaiserliche Entschliessungen demselben gehörig bekannt zu machen, ihme zu Verfassung seiner Verantwortung autoritate Specialis Commissionis Cæsareæ die beigeschlossene Exhibita cum termino quatuor septimanarum vorzulegen, auch eadem autoritate wegen dessen Uebergehung bei der bevorstehenden Raths- und Aemterwahl das Nöthige zu verfügen, oder falls bei Einlangung dieses kaiserlichen Befehls der Wahltag schon vorüber, und ernannter Fezer zu irgend einer Rathsstelle oder Amt aufs neue gewählt worden seyn sollte, denselben unverzüglich davon zu entfernen, und eine andere interimistische Wahl zu veranlassen.

3) Nachdem auch er, Magistrat, daß er den Eigenmächtigkeiten und Anmassungen des gedachten

Aus-

Ausschusses, ohne bei kaiserlicher Majestät die gebührende Anzeige zu thun, nachgegeben, sich gegen Allerhöchstdieselben und das ihm anvertraute gemeine Stadtwesen verantwortlich gemacht habe: als habe er, was er etwa zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung anführen zu können vermeine, in Zeit zweier Monate, mit Anschluß der Verantwortung des D. Fezers, allerunterthänigst einzubringen.

4) Werde Ihme hiemit aufgegeben, sämmtliche vollzogene sowohl, als unvollzogene Oekonomieverbesserungs-Vorschläge ad acta: Reutlingen Stadt-Oekonomie- und Debitwesen betreffend, umständlich und mit Beifügung seines Gutachtens in eodem termino anzuzeigen, und kaiserliche Entschließung darauf zu gewärtigen, immittelst aber, soviel insonderheit die leztern belange, mit allem Vollzuge einzuhalten.

II. Injungatur dem Reichshofraths Thürhüter, die Insinuation dieses kaiserlichen Reskripts zu besorgen, und wie es geschehen elapso termino anzuzeigen.

III. Ponantur mandata procuratoria ad acta.

Ignaz von Hofmann.

III.

Reichshofrathskonklusum vom 30. Sept. 1799.

Lunæ 30. Sept. 1799.

In Reutlingen innbenannte Bürger, die daselbst durch das Eindringen eines Einzigen vorgefallenen, revolutionären, ruhestöhrenden, und die Verfassung umstürzenden Auftritte betr.

I. Cum inclusione der so rubricirten fernern Anzeige und Vorstellung de præs. 9. curr. mensis rescribatur dem Magistrat der kaiserl. Reichsstadt Reutlingen ex officio: Er habe, so viel

1) die dem Anbringen nach während der Amtsführung des gewesenen Amtsbürgermeisters Fezer unterlassene Beeidigung der Pfleger; ferner die angeblich vernachläßigte Sicherstellung der Pflegkasse, und die Verlegung des Rechnungstermins von Georgi auf Jakobi betreffend, umständlichen Bericht zu erstatten und solchen mit der membr. 4. resc. Cæs. de 2. jul. nup. erforderten Anzeige, zu deren Einbringung ihm hiemit ein anderweiter Termin von 2 Monaten a die insin. hujus von Amts wegen verstattet werde, ad acta Reutlingen, Stadt-Oekonomie und Debitwesen betr. einzureichen.

2) Habe er den D. Fezer über die Anlagen 15. und 16. des angeschlossenen Exhibiti ungesäumt ad Protocollum zu vernehmen, und denselben zu voll-

vollständiger und glaubhafter Erläuterung des erstern anzuhalten, überhaupt aber alles dasjenige, was zu Aufklärung der Sache dienen könne, in rechtlicher Ordnung und mit Ernst und Eifer vorzukehren, auch was allenfalls der D. Fezer zu seiner Vertheidigung anführen oder beibringen zu können vermeine, zum Protokoll zu nehmen, und solches demnächst mit der respective ernanntem Fezer, und ihme Magistrat, per membr. 2. & 3. reser. Cæs. de 2. Jul. a. c. aufgegebenen Verantwortung und Rechtfertigung, zu deren Vorlegung ihm hiemit gleichermassen ein weiterer Termin von 2. Monaten, von Zeit der Insinuation gegenwärtigen Rescripts an zu rechnen, ex officio präfigirt werde, an kaiserliche Majestät allerunterthänigst einzusenden. Uebrigens und

3) Versehen sich Allerhöchstdieselben zu ihm Magistrat alles Ernstes, daß er Impetrantes gegen Verfolgungen und Unannehmlichkeiten, woferne sie dergleichen dieser oder ihrer früheren pflichtmäsigen Anzeigen wegen wirklich zu besorgen haben sollten, nachdruksamst schüzen werde.

II.) Injungatur dem Reichshofrats-Thürhüter, die Insinuation dieses kaiserlichen Reskripts zu besorgen, und wie es geschehen elapso termino anzuzeigen.

III. Ponantur mandata procuratoria ad acta.

Ignaz von Hofmann.

IV.

Reichshofrathskonklusum vom 23. Dec. 1799. die interimistische Entfernung des Bürgermeisters Fezer von allen Raths- und Aemterstellen betr.

Lunæ 23. Dec. 1799.

Zu Reutlingen, innbenannte Bürger, die daselbst durch das Eindringen eines Einzigen vorgefallenen revolutionären Auftritte betreffend.

1) Wird dem Magistrat der Reichsstadt Reutlingen, wofern es indessen wirklich nicht geschehen seyn sollte, dem membr. 2. Rescripti de 2. Jul. nuperi, soviel die interimistische Entfernung des Bürgermeisters Fezer von allen Raths- und Aemterstellen betrift, sogleich Angesichts dieses kaiserlichen Concluſi Folge zu leisten, und wie es geschehen, in Zeit von 4. Wochen allerunterthänigst anzuzeigen, bei Strafe zweier Mark Goloes ex propriis hiemit aufgegeben.

2) Injungatur dem Reichshofraths-Thürhüter die Insinuation dieses kaiserlichen Rescripts zu besorgen, und wie es geschehen elapso termino anzuzeigen.

3) Ponantur mandata procuratoria ad acta.

Ignaz von Hofmann.

Achter

Achter Abschnitt.

Vermischte Gegenstände.

Verwahrungen des Hochstifts Trident wegen der Verhältnisse gegen der Grafschaft Tyrol.

Bei der Reichsberathschlagung über die Note der französischen Minister in Rastadt wegen des russischen Truppenmarsches, kam es gelegenheitlich zu gegenseitigen Verwahrungen wegen der Verhältnisse zwischen dem Hochstift Trident und der gefürsteten Grafschaft Tyrol. Den Anlaß gab die Schlußäuserung in der Tridentischen Stimme, in welcher das unumwundene Vertrauen gegen kaiserliche Majestät geäusert wurde:

„Allerhöchstdieselbe wollen nicht nur als Reichsoberhaupt für das wahre Wohl gesamter Reichsstände, sondern auch in der Eigenschaft eines gefürsteten Grafen von Tyrol, als gnädigster Schuz- und Schirmherr ihres reichsunmittelbaren Hochstifts, für dessen unverkürzte Erhaltung reichsväterlich besorgt zu seyn, huldreichest geruhen."

Ob besondere Vorgänge im Krieg zu dieser offenbar absichtlich eingeschobenen Verwahrung Anlaß gegeben haben, ist mir nicht bekannt.

Inzwischen veranlaßte dieselbe folgende Verwahrungen:

„Oesterreich interloquendo: habe wahrgenommen, daß in der vortreflichen tridentinischen Abstimmung Dinge in Anregung gebracht worden, die, wenn gleich nicht so böse gemeint, gleichwohl in künftiger Auslegung den Rechten des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich zu nahe treten könnten; daher man hiergegen die — durch altes Herkommen, Verträge und Besizstand bestens gegründete Jura austriaca feierlich reserviren, und alle in älteren Reichstagsverhandlungen dieserwegen vorgetragene stattliche Gründe hier wiederholt haben will."

„Trient, interloquendo: halte sich an die eben so angepriesene ältere Verträge."

Auch hat der österreichische Gesandte, welcher das Direktorium führte, am Schluß der Sizung noch eine Direktorialrüge deswegen dem Protokoll beigefügt, welche auf folgende Art gefaßt wurde:

„Direktorium: Vordersamst, um seiner Direktorialobliegenheit Genüge zu leisten, werde hier bemerket, daß gegen das bisherige Herkommen und gute Ordnung ein von der in Proposition gestellten Materie ganz diverser hieher nicht gehöriger Gegenstand in die hochfürstlich tridentinische Abstimmung aufgenommen

genommen worden; welches ohne Konsequenz für die Zukunft hoffentlich seyn werde."

Diese Aeuserung blieb unbeantwortet.

Da sich diese gegenseitige Verwahrungen in dem Reichsprotokoll über den russischen Truppenmarsch verlieren: so habe ich für zwekmäsig gehalhalten, sie hier besonders heraus zu heben.

2) Obsignationsstreit des Hochstifts Augsburg mit dem Fürsten von Taxis in dem Ort Ballmertshofen.

Zwischen dem Hochstift Augsburg und dem Fürsten von Thurn und Taxis ist in dem Jahr 1798. über die Behandlung der Verlassenschaftssache des dortigen Pfarrers ein Streit entstanden, welcher an den Reichshofrath erwachsen ist. Das bischöfliche Ordinariat behauptete, an erwähntem Orte von unfürdenklichen Zeiten her ruhig und ohne allen Widerspruch sich in dem Besize zu befinden, in Sterbfällen der dortigen Pfarrer die Verlassenschaft in die Sperre zu nehmen, und, ohne alle Mitwirkung der weltlichen Herrschaft, an die Erben zu verabfolgen. Es beschwerte sich daher dasselbe nun darüber, daß in dem lezten Fall, nach dem Tode des Pfarrers Blattners der fürstlich taxische Beamte in dem Ballmertshofischen Pfarrhof tumultuarisch eingefallen sey, die fürstlichen Sigille mit Gewalt angeschlagen, die bischöfliche Verhandlungen mit gleicher Gewaltthätigkeit unterbrochen, und die angefangene Versteigerung

gerung via facti, und zur Prostitution des Ordinariats eingestellt habe; auch daß der Fürst gegen weitere Jurisdictionsübungen unerlaubte Selbsthülfe gebraucht, und sogar Strafbefehle habe ergehen lassen.

Auf diese, am 27. März 1798. eingereichte Klage wurde am 28. Jänner dieses Jahrs das gebetene Mandatum cassatorium & inhibitorium sine clausula dahin erkannt:

> das Ordinariat zu Augsburg in dem Besitzstand, die Velassenschaft der Pfarrer und anderer geistlicher Personen zu Ballmertshofen privative zu obsigniren, zu inventarisiren und zu vertheilen, ferner nicht zu beeinträchtigen, die dagegen in dem Pfarrhaus zu Ballmertshofen verübte gewaltsame Anmassungen zu kassiren, sich ferner in dieses Geschäft nicht einzumischen, sofort alle verursachte Schäden und Kösten zu vergüten, und künftighin nicht mit Thathandlungen, sondern im Wege Rechtens fürzugehen, auch hinlängliche Kaution zu stellen.

3) Eingriffe des Wiener Stadtmagistrats in die reichshofräthliche Gerichtsbarkeit in einer Gantsache.

Von der Wittwe des verstorbenen Reichshofraths Agenten Vacano ist ihre Zahlungs-Unvermögenheit bei dem Reichshofrath angezeigt, und

und hierauf von demselben dem kaiserlichen Oberhofmarschall-Amt zu Formirung des Konkurses der Auftrag ertheilt worden.

Was es hiebei mit dem Stadtmagistrat zu Wien für einen wahrscheinlich ganz vorübergehenden Jurisdictions-Conflikt gegeben habe, ist aus nachfolgendem Reichshofrats-Konkluso zu ersehen:

Sabbati 4. Mai 1799.

Vacano Eleonora Wittwe, puncto cessionis bonorum, sive kais. königl. Oberhofmarschall Graf Anton von Schafgotsch, sub præsentato 23. April a. c. überreicht allerunterthänigsten Bericht ad Documentum Cæs. de 8. antedicti mensis & anni mit Bitte um fernere Verhaltungsbefehle.

1) Ponatur des kaiserl. königl. Oberhofmarschalls allerunterthänigster Bericht de præsentato 23. elapsi ad acta.

2) Fiat insinuatum in Freundschaft an die kaiserl. königl. böhmisch-österreichische Hofkanzlei dahin:

Nachdem die Wittwe des verstorbenen beklagten Agenten Vakano unter dem 7. m. p. ihre Zahlungs-Unvermögenheit bei kaiserl. böhmischer Kanzlei angemeldet, und darauf dem kaiserl. Oberhofmarschallamt die Formirung des Concursus Creditorum aufgetragen worden, so sey nunmehr aus einem von demselben erstatteten Bericht zu vernehmen,

daß der hiesige Magistrat gedachter Wittwe Habschaften in die enge Sperr genommen haben. Da nun aber diese Verfügung nicht anders als aus Unbekanntschaft mit der oben angegebenen Qualität der Schuldnerin geschehen seyn könne; so werde eine löbliche böhmisch-österreichische Hofkanzlei in Freundschaft ersucht, ersagtem Stadtmagistrat aufzugeben, daß derselbe die angelegte Sperr unverweilt aufhebe, und die etwa bei ihm aufgetrettenen Gläubiger ad forum Concursus verweise.

4.) Wirzburg gegen das Kloster Brombach.

Von dem Hochstift Wirzburg ist gegen das Kloster Brombach über Verweigerung des Appellationsgangs und Vervielfältigung der Instanzen am Reichshofrath Beschwerde geführt worden; Hingegen hat auch das Gotteshaus Brombach gegen die fürstlich wirzburgische Regierung und den abteilichen Unterthanen Georg Oertinger, puncto arrog. inst. appellationis & incomp. recursus Klage erhoben, auch insbesondere noch gegen die fürstlich wirzburgische Regierung um Citation ex leg. diffam. gebeten; Es wurde aber diese Citation sowohl als das sämtliche Gesuch des Gotteshauses Brombach, in dem reichshofräthlichen Concluso vom 21. Mai dies Jahrs als unstatthaft erkannt.

Hingegen wurde auf die Klage des Hochstifts Wirzburg an eben diesem Tage

1) mit Einschluß des wirzburgischen exhibiti vom præs. 15. Febr. an das Kloster Brombach ein Decret dahin erkannt:

„dasselbe habe in Zukunft die Gerichtbarkeit über seine Unterthanen in erster Instanz, entweder durch rechtskundige Amtleute auf dem Lande, oder durch seine Klosterkanzlei allein administriren zu lassen, und wie es diesem nachzukommen gedenke, in term. 2. M. anzuzeigen."

Im übrigen wurde

2) der impetrantische Theil mit seinem Gesuch auf das sub rubro inverso ergangene Konklusum verwiesen.

5) Debitwesen des Hauses Sachsen-Coburg-Saalfeld.

Von dem neuesten Gang des Herzogl. Sachsen-Coburg-Salfeldischen Debitwesens, und der Vollziehung des bestätigten Zahlungsplans gibt folgendes Reichshofrathskonklusum Nachricht.

Veneris 24. Mai.

Sachsen-Coburg-Saalfeld Herzogl. Hauses Zahlungsplan betr. commiss.

1) Ponatur des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha sub præs. 27. Sept. a. p. & 8. Jan. a. c. allerunterthänigst erstatteter Bericht ad acta.

2) Rescribatur dem Herrn Herzog, als zum Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Debitwesen verordneten Kommission:

So

So wie Se. kais. Majest. die Befolgung des unter dem 9. Dec. 1797. allergnädigst erlassenen Rescripts, und die einberichtetermassen seit dem Jahr 1795. besonders geschehene merkliche Verminderung des status passivi zu allerhöchstem Wohlgefallen gereiche; so versehen sich Allerhöchstdieselbe zur Kommission daß solche vorzüglichen Bedacht darauf nehmen werde, daß weder das bei erfolgter Erdfnung des gedachten kais. Rescripts an die S. Coburgische Kammer, im Protokoll eingeflossene Wort: nach Möglichkeit, noch die bei der denen Mandatariis Creditorum geschehene Publication bemerkte Weitläuftigkeit und Beschwerlichkeit einer Kommunikation mit den Gläubigern Veranlassung gebe, die pünktliche Erfüllung des unter dem 9. Dec. 1797. ausgeflossenen allerhöchsten Rescripts abzuhalten, welches die neuerer Zeit etwas häufig vorgekommene ausserordentliche Vorschüsse e Camera nothwendig gemacht haben. Uebrigens hätte kaiserl. Majestät gegen die bemerktermassen in Gemässheit der Primogenitur-Konstitution erfolgte Auszahlung der 20,000 fl. Heurathe- und 4000 fl. Florationsgelder nichts zu erinnern, begehrten aber, daß die Gläubiger selbst über die anverlangte Bezahlung der Vermählungskosten a 3000 Rthlr. vernommen, und deren Erklärung zu Fassung kaiserl. Resolution a Commissione eingeschikt werde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google